
PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN



Grundzüge

der

Politik des Rechts.

Von

Dr. Karl Dav. Aug. Röder.

Erster Theil.

Einleitung. Allgemeine Staatsverfassungslehre.

Darmstadt,
J. W. Heyer's Hofbuchhandlung, G. Jonghaus.
1837.

Justitia regnorum fundamentum.

Wahlspruch Kaisers Franz II.

Vorwort.

Sich und dem Publikum ist der Schriftsteller, dem daran liegt, nicht mißverstanden zu werden, einige Worte schuldig über den Gesichtspunkt, von dem er ausgegangen ist, und von dem aus Das, was er gibt, betrachtet werden muß, wenn man es richtig verstehen und gerecht beurtheilen will. Jener Pflicht zu genügen, zugleich aber über den äußeren Anlaß und die äußere Form der vorliegenden Schrift das Nöthige zu bemerken, ist der Zweck dieser Zeilen.

Ursprünglich galt es dem Verfasser zunächst nur um einen kurzen Leitfaden bei seinen Vorlesungen, um ein Compendium im eigentlichsten Sinn des Worts, zu dem Ende, seinen Zuhörern die nöthigen Anhaltpunkte zu geben und die Uebersicht zu erleichtern.

Verpflichtet, wie er glaubte, darauf bedacht zu sein, daß auch in der Vorlesung selbst, nicht bloß aus den heimgetragenen halb geistesabwesend nachgeschriebenen Heften, etwas gelernt werden könne; zudem ohne alle Lust und Geduld zum Diktator; — aber jungen Leuten gegenüber, die, großentheils ganz ungeübt einem freien Vortrag selbstthätig und darum zweckmäßig mit der Feder zu folgen, in steter Gefahr schwebten, unvollständig oder verkehrt das Gesagte zu Papier zu bringen, — sah er in einem solchen Leitfaden das einzige Mittel,

der traurigen Nothwendigkeit zu entgehen, durch eine, wenn auch nur abwechselnd diktirende, Methode der lebendigen Behandlung des Gegenstands, wie sie allein dem eigentlichen Zweck des akademischen Unterrichts entspricht, doch noch immer eine bedeutende Zeit zu entziehen, und wenigstens zum Theil sich in einen vorlesenden Automaten, seine Zuhörer in bloße Schreibmaschinen zu verwandeln.

Ueber der Ausarbeitung jenes Grundrisses aber wurde der Verfasser sehr bald gewahr, daß dieser, sollte er durchweg in der ursprünglich beabsichtigten Kürze gehalten werden, lediglich auf seine Zuhörer beschränkt bleiben müsse, da er dann nur für sie, die mehr als das bloße Gerippe kennen zu lernen Gelegenheit hatten, vollen Sinn und Leben erhalten könne. Da ihm Dieß nun um so weniger genügen konnte, als die seit sechs Jahren allmälig auf die Hälfte gesunkene Zahl der hiesigen Studirenden auch sein auditorium traf; da überdieß der Wunsch, auch der Staatswissenschaft selbst, der er mit Liebe seine Studien gewidmet, dadurch einigen Nutzen zu bringen, ihn mehr und mehr bestimmte, auf ein größeres Publikum Bedacht zu nehmen; so mußte er dadurch von selbst darauf hingeführt werden, seinen ursprünglichen Plan zu erweitern und den Versuch zu wagen, seine Ansicht vom Staat in einer ausführlicheren Schrift zu entwickeln.

Der vorliegende erste Theil derselben gibt, nebst der Einleitung, die allgemeine Staatsverfassungslehre, als selbständiges Ganzes; der zweite soll, nachdem darin vorerst noch die konstitutionelle Monarchie einer näheren Betrachtung unterworfen wurde, als sie, ohne unverhältnißmäßige Ausdehnung des ersten Theils, in diesem ihr werden konnte, die allgemeine Lehre von der Staatsverwaltung nach ihren verschiedenen Zweigen

(jedoch unter der S. 5, Anm. bemerkten Einschränkung), die Gesetzgebungskunst und den Staatsdienst, endlich die Verhältnisse von Staat zu Staat behandeln. Ob aber überhaupt und wann diese Fortsetzung erfolgen wird, wird freilich zunächst von der Art abhängen, wie das öffentliche Urtheil über das hier Gegebene sich ausspricht; nächstdem nur von äußeren Verhältnissen, die vom Willen des Verfassers unabhängig sind.

Die durch Veränderung des Plans herbeigeführte ungleichmäßige Form und geringere Ausführlichkeit der früheren Bogen, bis etwa zum 6ten hin, gegen die späteren darf wohl um so eher auf einige Nachsicht der Leser hoffen, als, soweit es die Begründung alles Folgenden gilt, nichts Wesentliches und zur allgemeinen Verständlichkeit Erfoderliches auch in jenen vermißt werden wird; obwohl sie außerdem noch, um der Vollständigkeit des akademischen Lehrvortrags willen, der ersten Absicht der Schrift gemäß, eine Anzahl kurzer, auf mündliche Erläuterung berechneter Andeutungen und Umrisse enthalten, deren theilweise Ausführung nachzuholen vielleicht künftig sich Muße findet.

Aller professionsmäßigen Buchmacherei, die man heutzutage so oft mit literarischer Thätigkeit verwechselt, von Grund der Seele abhold, und von der Würde seines Gegenstands durchdrungen, hat der Verfasser den Vorarbeiten zu dieser Schrift und ihrer Ausarbeitung eine längere Zeit widmen zu müssen geglaubt, als es sonst in seiner äußeren Lage zu geschehen, wenigstens mit Vortheil zu geschehen pflegt; und sie würde darum ohne die thätige Aufmunterung seines Vaters ihm schwerlich möglich geworden sein. Nur um Deren willen, die darin vielleicht einen Anlaß mehr finden, dem Buch einige Aufmerksamkeit zu schenken, sei also hier bemerkt — trotz des vornehmen Lächelns Jener, die sich rühmen

dürfen, eine größere Virtuosität in der Bücherfabrikation zu besitzen —: daß dieser erste Theil, und die erste Anlage des ihm zu folgen bestimmten zweiten im Lauf dreier Jahre entstanden ist. Sollte hieraus aber auch nur der Vortheil erwachsen sein, den der Verfasser hoch genug anschlug, um ihn mit ins Auge zu fassen: daß es einerseits ihm selbst dadurch möglich wurde, wie Quintilian es treffend ausdrückt: refrigerato inventionis amore tanquam lector perpendere; und daß andrerseits eine inzwischen erfolgte Abkühlung der aufgeregten Leidenschaften der Zeit nicht mehr in gleichem Grade fürchten ließ, daß eine dem Parteigetriebe fremde wissenschaftliche Prüfung in jedem andern Sinn gedeutet werde als in ihrem eignen *), — kurz daß sie dem politischen Fanatismus verfallen werde, der keine selbständige Ueberzeugung verträgt und durch alle Mittel einen Jeden verderben mögte, der nicht blindlings zur Fahne einer Sekte schwört.

In dem Glauben, daß für den Kundigen der Inhalt eines Buchs am Besten Auskunft darüber gebe, in wie weit der Schriftsteller die Meinungen Anderer kennt und versteht, ist freiwillig auf den gesammten gelehrten Nimbus eines weitschichtigen Literatur- und Zi-

*) Hier mag eine Bemerkung Montesquieu's an ihrer Stelle sein: „Lorsqu'un auteur s'explique par ses paroles, ou par ses écrits qui en sont l'image, il est contre la raison de quitter les signes extérieurs de ses pensées, pour chercher ses pensées; parce qu'il n'y a que lui qui sache ses pensées. C'est bien pis, lorsque ses pensées sont bonnes, et qu'on lui en attribue de mauvaises." — Und: „Cet art de trouver dans une chose, qui naturellement a un bon sens, tous les mauvais sens qu'un esprit qui ne raisonne pas juste, peut leur donner, n'est point utile aux hommes: ceux qui le pratiquent ressemblent aux corbeaux, qui fuient les corps vivans, et volent de tous côtés pour chercher des cadavres."

tatenkrams verzichtet, so wohlfeil derselbe auch zu erlangen steht, wie schon aus der trefflichen Anweisung des unsterblichen Cervantes in seiner Vorrede zu lernen ist, und wie es heutzutage kaum dem Laien mehr unbekannt sein kann. Im Ganzen selten, und nur wo es irgend nöthig oder nützlich schien, sind demnach die Vertreter der einen oder andern Meinung namhaft gemacht, ohne jedoch ihre Aussagen förmlich zu Protokoll zu nehmen. Dem, der Schriften und Leben der genannten Männer kennt, ist die nähere Verweisung unnütz; für Den, der jene nicht kennt, mag darin eine Auffoderung liegen, sich damit überhaupt, nicht bloß stückweise, bekannt zu machen. Wer ein Buch zur Hand hat, sieht es ohnehin auch wohl ganz durch, Wer es nicht zur Hand hat, schlägt auch die einzele Stelle nicht nach; deren Anführung also keinen sonderlichen Nutzen haben wird, wo es nicht auf historische Dokumentirung ankömmt, — nicht einmal den: der Richtigkeit des Allegats grösseres Vertrauen zu erwirken.

Störend genug sind leider schon die häufigen Verweisungen auf frühere oder spätere, das Gesagte begründende, anwendende oder erläuternde Stellen des Buchs selbst; Was doch, um den Leser vor jedem Mißverständniß zu schützen, nicht wohl zu umgehen war, und wofür des guten Zwecks halber bei deutschen Lesern sich ja wohl Nachsicht hoffen läßt.

Ueber das Zuviel oder Zuwenig des in der Einleitung gegebenen kurzen Abrisses der Kulturgeschichte und Literatur, der Politik wird hoffentlich Niemand mit dem Verfasser rechten, — der zum Voraus überzeugt ist, daß jeder Andere als er, aus andern Gründen, gar Vieles darin anders angelegt haben würde.

Klarheit des Ausdrucks war um so mehr das Bestreben des Verfassers, als bei dem Versuch kompen-

diarischen Zusammendrängens des reichhaltigen Stoffs auf einen bestimmten Raum (zumal bei einigen Kapiteln) ohnehin unvermeidlich die Leichtigkeit des Verständnisses leidet, wie Jeder weiß, der je eine ähnliche Arbeit versucht hat.

Ueber die Grundansicht des Verfassers und die dadurch bestimmte innnere Behandlung des Gegenstands scheint es nöthig, Folgendes zu bemerken.

Es ist hier davon ausgegangen, daß es entweder ein öffentliches Recht überhaupt nicht gebe, oder daß dasselbe nur in einer gleichmäßigen und folgerichtigen Anwendung der Idee des Rechts auf alle Verhältnisse der Staatsgesellschaft zu ihren Gliedern bestehen könne; daß aber freilich, wenn man nicht den Staat dem Recht oder das Recht dem Staat entfremden will, der Begriff des Rechts nicht so engherzig gezogen werden dürfe, wie Dieß noch immer zu geschehen pflegt, und wie es ausführlicher zu widerlegen, als es hier an seinem Platz war, der Verfasser sich vorbehalten muß.

Hier nur soviel: daß der abgenutzte rein negative Formalismus des noch immer kursirenden, mit mehr oder minder Schein, doch im Wesentlichen ungeändert, in unzähligen Büchern reproduzirten Thomasischen Naturrechts ihm nicht die Basis scheint, auf der ein wahrer Rechtsstaat sich aufbauen läßt; falls nämlich dieser nicht bloß als eine, schon vorhandenes Recht durch Zwang affektuirende Gesellschaft dastehen soll, sondern als ein Verein, der, von der Rechtsidee beseelt, diese allseitig im Leben zu gestalten, und, als höheres Ganzes, auf organische Weise das Rechtsleben aller seiner Glieder zu entwickeln — ihnen immer höheres Recht, im Maß der ihm gelungenen Ausbildung ihrer Fähigkeit dafür selbst (positiv) zu geben bestimmt ist.

Es erscheint unerläßlich, — wenn nicht die Staatslehre (die von dem Staatsrecht nur bei dem gewöhnlichen beschränkten Sinn von Recht getrennt gedacht werden kann und muß) gleich dem Naturrecht des Tags, in todten und lebensunfähigen, leeren Abstraktionen untergehen soll — daß *die Idee des Rechts*, und durch sie, die ihn beleben soll, auch *der Staat* auf die menschliche Bestimmung zurückgeführt werde, von der beide nur zu lange losgerissen waren. — Es bedarf aber kaum der Bemerkung, wie wenig etwa der Verfasser gemeint ist, die gesammten Lebensäußerungen des Staats über den starren, bloß *juristischen* Leisten der *geschriebenen Gesetze* zu schlagen; die freilich den ganzen Umfang der vernünftig nothwendigen Staatshandlungen weder jemals erschöpft haben, noch erschöpfen werden und sollen, und ebenso untauglich sind zum alleinigen Maßstab des Staatsrechts als der Rechte der Einzelen. *)

Wie jeder *Wissenschaft* für ihre Ausführung im Leben eine *Kunst* zur Seite steht, so auch der Rechts- und Staatswissenschaft eine Rechts- und Staatskunst. Wenn man aber in einem andern Sinn die Staatswissenschaft meistens wieder in eine Wissenschaft

---

*) Ebendaher mögte der im Staatsrecht, wie überhaupt, überhandnehmende, der neuern Zeit charakteristische, positive Gesetzrigorismus — dem sogar das Gewohnheitsrecht ein Gräuel ist — auch dann selbst verwerflich erscheinen, wenn er in den Begebenheiten dieser Zeit theilweise seine Erklärung finden sollte; da er nicht nur *im Allgemeinen* auf einem gänzlichen Verkennen der erhabenen Stellung des Rechts, gegenüber dem Gesetz, beruht, sondern beim öffentlichen Recht *insbesondere* noch außerdem einer nur zu häufig *falschen* Analogie des *Privatrechts* (§ 70) sein Dasein verdankt; insofern eine wenigstens einigermaßen ererschöpfende positiv-gesetzliche Regulirung der Wechselverhältnisse der Privaten sich denn doch immer schon eher denken läßt.

des Staatsrechts und der Staatskunst (Politik) zu zerfällen versucht — deren letztere den Sätzen der ersteren freilich nie soll widersprechen dürfen —; so kann der Verfasser diesen unklaren und schwach motivirten Gegensatz, auf welchen hin man dann die unzertrennlichsten Lehren mit auffallender Willkür bald der einen, bald der andern zutheilen, bald in beiden figuriren sieht, solange nicht für haltbar erkennen, als ihm einerseits zwar jede politische Kunst unächt und unstatthaft erscheinen muß, die irgend wie vom Recht abläßt, nicht minder aber andrerseits ein Staatsrecht, was sich — auch in seiner Anwendung auf ein bestimmtes Land und Volk — für durchaus unbedingt ausgeben will.

Es kann nicht wohl geläugnet werden:

1) daß den Völkern wie den Einzelen, als Gliedern einer Menschheit, auch das gleiche Ziel ihres Erdenlebens und der Ordnung seiner Wechselverhältnisse zur Bestimmung gegeben sei, und daraus sich ein und dasselbe Gesetz für das innere und äußere Leben und die Lebensentfaltung aller Staaten ergebe, woraus allein das sichtlich Uebereinstimmende in der Entwickelungsgeschichte der verschiedenen Staatsbildungen zureichend erklärt werden kann. Liegt aber damit die Möglichkeit allgemeingültiger, durch freien Willen erreichbarer, äußeren Bedingungen jedes vernünftigen Zusammenlebens, d. h. eines allgemeinen Rechts — auch in Bezug auf den Staat — am Tage; so scheint mit Nothwendigkeit die Aufgabe des allgemeinen Staatsrechts zu bestehen: in erschöpfender Darstellung — nicht etwa des gesammten inneren Lebens der bürgerlichen Gesellschaft als solchen, nach allen ihren weitern und engern Lebenskreisen und Zwecken (Wer vermögte Dieß auch!), sondern — der (freilich nur wieder durch eben jenes Innere verständli-

chen, in steter Rücksicht auf dessen Natur bestimmbaren und dessen Sein und Gedeihen vermittelnden) allgemeinen *äußeren* Erfodernisse einer vernünftigen Koexistenz, soweit deren Realisirung vom Staat und nur vom Staat ausgehen kann.

2) Nicht minder fest steht, daß die vernünftige Anordnung der Wechselverhältnisse eines jeden *gegebenen* Volks in ihrer äußeren Bedingtheit, d. h. dessen *besonderes* Staatsrecht, gleich nothwendig sich bestimmen müsse nach den Gesetzen seiner individuellen Natur, wie sie in der Entwickelung und Gestaltung seiner eigenthümlichen Lebensverhältnisse sich offenbaren; daß mithin *nicht Gleiches auf ungleicher Lebensstufe* der Völker Recht für dieselben sein könne, insoweit diese Ungleichheit reicht.

Nur eine ganz einseitige Betrachtung des Staats kann es demnach verkennen:

1) daß zwar jede gesunde Staatslehre oder Politik, jede solche, die nicht auf den Einheitspunkt verzichten will, ohne den es keine Wissenschaft gibt, sich *vor Allem* bestreben müsse, über das Wesen oder die Bestimmung des Staats sich klar zu werden, m. a. W. die Idee oder das Ideal des Staats zu erfassen, da ihr ohne dieß der einzige Schlüssel und Maßstab aller individuellen Erscheinungen des Staatenlebens unserer und aller Zeiten abgeht, und ihr jede Möglichkeit abgeschnitten ist, der Staatskunst jene sichere Regel vorzuzeichnen, deren diese ohne die dringendste Gefahr der Verirrung keinen Augenblick entbehren kann.

2) daß aber, Was nun einmal als das *absolut Vernünftige* (Ideale) in politischen Dingen erkannt sei, darum nicht auch sofort einen Anspruch habe auf unmittelbare Verwirklichung ohne alle Beachtung der konkreten erfahrungsmäßigen Lebenszustände; daß viel-

mehr das der Natur und dem Entwickelungsgang eines jeden Staats wahrhaft gemäße Recht nur ein relatives sein, nur durch einen Vergleich der Idee mit dem wirklichen Leben befriedigend ermittelt und mit politischer Kunst diesem angepaßt werden könne. (S. § 5, flgg.)

Diese nothwendige Relativität des Rechts folgt schon aus der inneren Analogie der Einzelen mit den Völkern, als Individuen in höherer Potenz, welche bis zu einem gewissen Maß sich kund gibt in allen Theilen und Thätigkeiten des Lebens beider, in der gesetzlichen Durchlaufung ähnlicher Lebensstadien, in dem gleichen Bedürfniß der Erziehung durch Andere und sich selbst — jedoch der ersteren vorwaltend nur im Alter der Unmündigkeit. So gewiß nun hiernach ohne richtige Erkenntniß der Natur und Aufgabe — und durch sie der rechtlichen Gränzen — aller Erziehung und Bevormundung, überhaupt jedes Verständniß auch des Staats-Regierungsrechts unmöglich ist; so gewiß muß die Kunst des Staats, als wesentlicher Theil der Erziehkunst betrachtet, dahin zielen, bei Anwendung der allgemeinen Wahrheiten der Volkserziehungswissenschaft stets die sorgfältigste Rücksicht zu nehmen auf die Individualität des Zöglings.

So sehr der Verfasser überzeugt ist, daß eine transzendentale, apriorisirende Politik durch Leben und Geschichte in jedem Moment Lügen gestraft werden muß; daß nur Welt- und Menschenkenntniß, und ebendeßhalb historische Studien, im Stande sind, die zur richtigen Auffassung des Staats unentbehrliche geistige Sehkraft hinreichend zu stärken und vor optischer Täuschung zu bewahren; so wenig hält er es doch für möglich, auf dem Wege bloßer Abstraktion von den Erscheinungen und Gegebenheiten der Vergangenheit und Gegenwart einiger Völker befriedigende Aufschlüsse, d. h. innerlich

zusammenhängende allgemeine Resultate und Grundsätze zu gewinnen. Irgend eine, wenn auch nur versteckte, leitende Grundidee kann einmal nicht entbehrt werden, und schimmert in der That überall da hervor, wo es gelungen ist, die Geschichte wahrhaft fruchtbringend zu machen für Wissenschaft und Leben des Staats. Darum muß allezeit die ächt historische Betrachtung der filosofischen begegnen und zu gleichem Ziel führen, wenn auch auf verschiedenem Wege *).

Soll die Staatslehre nicht die größte Gefahr laufen, herabzusinken zu einem mehr oder minder gut polirten bloßen Empirismus, einem konfusen Aggregat äußerlich zusammengestellter Thatsachen, statt eines organisch verbundenen Ganzen voll inneren Lebens, zu einem Labyrinth sich widersprechender Prinzipien und Folgerungen, worin die Wissenschaft nothwendig den Faden und sich selbst verliert; dann bleibt das sorglose Anlehnen politischer Lehrsätze an isolirte Fänomene oder Zustände eine bedenkliche Sache, — um so mehr, je häufiger man auf einige wohl oder übel zusammengedeutete Beispiele hin die entgegengesetztesten Behauptungen in den vornehmen Nimbus geschichtlicher Begründung sich verhüllen, endlich jene bloße Routinepolitik

*) Zwei in diesem verschiedenen Sinn ausgezeichnete Werke, die zur Zeit des Drucks des in dieser Schrift gegebenen Ueberblicks der Literatur noch nicht berücksichtigt sein konnten, wollte der Verfasser, je vielfacher er mit deren Ansichten übereinstimmt, um so weniger sich versagen, durch Umdruck des letzten Blatts jener Literatur (S. 27 u. 28) noch nachzutragen. Das eine — von Mehring — hat für die Entwurzelung der Grundirrthümer des Rousseau'schen Gesellschaftsvertrags ungleich tüchtiger gewirkt als die traurige Haller'sche Restauration; das andere — von Dahlmann — zeigt eine seltne Sicherheit des Takts, Umsicht und Freimüthigkeit in Beurtheilung der gegebenen Verhältnisse.

daraus [illegible] sich, die, unvermögend einen höhern Standpunkt der Betrachtung zu gewinnen; und Alles den Nothwendigkeiten des Augenblicks anheimgebend, gleichsam nur von Hand zu Mund lebt, so aber mitten unter der Menge angeblicher Erfahrungen in der That ohne Steuer und Kompaß auf einem Meer von Widersprüchen treibt.

Am Ende kömmt doch immer Alles auf die Tüchtigkeit des Maßstabs an, den man an die Thatsachen anlegt, wenn richtige Erfahrungen daraus abstrahirt werden sollen; auf die Beschaffenheit des Lichts, in dem man die Begebenheiten der Weltgeschichte betrachtet. Das Auge des Geistes, in welchem die Ereignisse sich reflektiren, wird nothwendig entscheiden über Das, was gesehen wird — obgleich die gesehenen Gegenstände darum freilich dieselben bleiben; Jeder sieht Anderes, weil eines Jeden Art zu sehen eine andere ist.

Nur die Mehrzahl der wirklich Sehenden kann mithin approximative Gewißheit geben über die Beschaffenheit des Gesehenen an sich — da nun einmal mathematische Kriterien moralischer Wahrheit ewig ungefunden bleiben werden —; so eindringlich auch moderne Staatsfilosofen uns zu bereden suchten, die Brille ihrer Individualität sei das einzig infallible medium zur Anschauung des eigensten Wesens der Dinge.

Geleitet von dem Gedanken, daß das Bestreben, der Mannichfaltigkeit des Lebens ihr Recht zu thun, zuweit führe, wenn man die Einheit in ihr aufgehen läßt, d. h. vergißt, wie alles Einzele, Besondere nur insofern wissenschaftliche Bedeutung haben kann, als sich darin ein gesetzmäßiger Zusammenhang mit dem Ganzen und Allgemeinen nachweisen läßt; mußte der Verfasser einen konsequenten Versuch der Darstellung der inneren (ideellen) Natur des Staats, mit Hinsicht

auf die Hauptstufen seiner Lebensentwickelung und Gestaltung, für das erste, und, trotz so vieler vortrefflichen Leistungen auf ihrem Felde, bis jetzt noch keineswegs befriedigte Bedürfniß der Staatswissenschaft erkennen.

Fern von dem kindischen Wahn, überall nur Neues zu sagen, vielmehr von dem Wunsch erfüllt, daß die Meisten seiner Leser recht Vieles von Dem hier ausgesprochen finden möchten, dessen Wahrheit ihnen selbst schon mehr oder minder klar geworden ist; hofft der Verfasser für diese Schrift, wie immer sonst über sie geurtheilt werde, wenigstens das ernste Streben anerkannt zu sehen: eine bestimmte Ansicht vom Wesen des Staats und seiner Regierung mit strenger Folgerichtigkeit durchzuführen, und da, wo irgend in seinen Resultaten eine Uebereinstimmung mit denen Anderer oder eine Abweichung von ihnen sich findet, das Eine wie das Andere überall auf Gründe zu stützen, die, aus den allgemeinen Gesetzen des Organismus der bürgerlichen Gesellschaft geschöpft, nur mit diesen stehen und fallen. Wiefern die Lösung dieser Aufgabe, die er sich gestellt, bis jetzt ihm gelungen, wiefern seiner Grundansicht Wahrheit, seiner Ausführung Eigenthümlichkeit zukömmt, darüber steht ein Urtheil nicht ihm, sondern nur der wissenschaftlichen Kritik zu, der es nicht der Mühe zuviel ist, ehe sie ihren Spruch thut, das Buch im Zusammenhang zu lesen *), und die, wo sie tadelt, nicht bloß absprechende Behauptungen, sondern Gründe gibt, die eines Besseren zu belehren im Stande sind.

*) Auch hier sei noch einer Aeußerung Montesquieu's gedacht: „Dans les livres faits pour l'amusement, trois ou quatre pages donnent l'idée du style et des agrémens de l'ouvrage: dans les livres de raisonnement, on ne tient rien, si on ne tient toute la chaîne".

Auch über das Verhältniß dieses Werks zu unserer Zeit sei, um Mißverständnissen vorzubeugen, das Nöthigste hier bemerkt. Der Verfasser ist aufs Tiefste überzeugt, daß man in der Mitte des 19ten Jahrhunderts das Wahre und Gute der Strebungen der Zeit ehrlich anerkennen müsse, um im Stande zu sein, auch nur mit einem Schatten von Erfolg ihre Verirrungen zu bekämpfen; daß aber hierzu keine anderen Wege und Waffen taugen als die der Wissenschaft und Erkenntniß, — denn: „mit der Dummheit kämpfen Götter selbst vergebens"! — Er glaubt, daß jene trüben Tage definitiv vorüber sind, wo, Wer den Wahlspruch rückwärts im Schilde führt, hoffen dürfte, zahlreiche Jünger unter seine Fahnen zu versammeln, falls nicht ein heuchlerischer Egoismus sie ihm zuführt; er glaubt darum, daß ein Schriftsteller und Lehrer, der von Vorn herein Mißtrauen in seinen guten Willen säet, in Schrift und Rede entweder gar nicht oder nur mit innerem Widerwillen aller Besseren angehört wird, daß er überall nur Unmuth und Spott ärndtet, und sich selbst muthwillig in die Lage setzt, Nichts oder doch nur das Gegentheil von Dem zu wirken, was er vielleicht Gutes zu wirken hoffte.

Unstreitig haben nun die jüngsten Zeitereignisse eine Menge von Begriffen und Meinungen in die Massen der Völker geworfen, die in ihrer gefährlichen Unbestimmtheit allerdings leicht eine verderbliche Bewegung hervorrufen; dennoch aber, ihrer ideellen Natur halber, durch äußere Gewalt niemals gründlich gehoben werden können. Daß aber dieß Letztere nur durch intellektuelle Mittel möglich, und ein Versuch dieser Art nicht nur vor Allem nöthig, sondern auch der jetzige Zeitpunkt dazu nicht mehr ungeeignet sei, — indem die Gemüther von der heftigsten Exaltation der Parteiwuth hinlänglich

zur Besinnung zurückgekehrt scheinen, um einer ruhigen Würdigung wissenschaftlicher Gründe fähig zu sein —; dieß waren die Voraussetzungen, auf die hin der Verfasser glaubte, durch die Herausgabe dieser Schrift neben einer inneren Auffoderung auch einer Pflicht gegen seine Zeit und insbesondere gegen die Verfassung, unter der er seither gelebt hat, zu genügen.

Wenn nämlich irgend Etwas ihm der bestehenden Ordnung der Dinge gefährlich scheint, so ist es der bei so Manchen aufgekeimte Glauben: daß die monarchische Regierungsform mit der Freiheit der Einzelen und des Ganzen, mit geistiger und politischer Mündigkeit der Bürger, mit der Idee eines wahren Gemeinwesens und dieser entsprechenden, die staatsbürgerlichen Rechte sicherstellenden Einrichtungen, — schlechterdings unverträglich sei; daß sie, alles Rechtsbodens ermangelnd, nur durch Gewalt, Entmündigung und deren Gefolge sich aufrecht erhalten könne.

Wie nun, Was immer dahin führt, so traurige Zweifel zu bestärken, seiner Ansicht nach, nur dazu dienen kann, die Monarchie zu untergraben, so ist deren Befestigung durch Entkräftung jener Zweifel, wofür die alleinige Berufung auf die historische Unterlage wohl nicht viel fruchten dürfte, schwerlich auf anderem als ideellem Wege möglich —: d. h. durch Nachweisung der Bedeutung, die der erblichen Einherrschaft auf der Stufenleiter der Staatsentwickelung unläugbar zugestanden werden muß; zugleich aber durch Andeutung der Mittel, wodurch allein sie mit den Foderungen des Jahrhunderts im Einklang zu erhalten ist *).

*) Zu jenen, der monarchischen Regierung solcher Nationen, die dem unmündigen Alter der politischen Unschuld entwachsen sind (wozu freilich nicht alle Völker Europa's gehören),

In letzterer Absicht, und weil, wie oben bemerkt, die Wissenschaft, die nicht an die beste Welt glaubt, das *Gemeinwesen nach der höchsten Foderung der Vernunft* weder vornehm zur Seite liegen lassen, noch mit Gespensterfurcht davor zurückbeben und es wohl gar mit der Sanktion einer *bloß äußerlichen* Freiheit, oder der in Urversammlungen beruhenden Demokratie verwechseln kann, ist hier (nach jenem Wort von Sieyes, an das *Hugo* erinnert: „si le philosophe n'est au but, il ne sait où il est") zu zeigen versucht: Was allein unter Republik zu verstehen sei, um von ihr als etwas aller Orten Wünschenswerthem (respublica ex voto optima, wie die Aelteren sie nannten) ohne Unsinn zu reden; — wie wenig aber dieses Ideal, *als solches*, ohnehin nie vollständig erreichbar, in der Wirklichkeit des alten wie des neuen Kontinents einen Boden für sich finden könne, schon allein aus *dem* Grunde, weil der um sich fressende, nur auf leibliche Interessen spekulirende Egoismus dem ächten Bürgersinn, der dem Ganzen Opfer zu

---

nicht nur nützlichen, sondern *auf die Dauer* unentbehrlichen Institutionen muß und wird die *Wissenschaft*, die sich selbst achtet, auch die freie Presse zählen. Sie muß, auch wenn sie die rechtliche Möglichkeit *provisorischer* Beschränkung derselben zugibt, die Behauptung ihrer *peremtorischen* Unvereinbarkeit mit der Monarchie für eine Entwürdigung dieser letzteren erklären, — aus Gründen, die getrost einer Widerlegung mit gleichen Waffen entgegensehen dürfen, auch wenn nicht die gewichtige Stütze hundertjähriger Erfahrungen ihnen zur Seite stünde. Wenn es möglich wäre, daß der Verfasser irrte, indem er die Rechte des Geistes in Schutz nahm, dann dürfte er sich trösten mit dem stolzen Gedanken: daß er einen schönen Irrthum theilte mit den Edelsten seiner Zeitgenossen, und mit *dem* Fürsten, der sie seinem Vaterlande in der urkundlichen Mündigkeitserklärung seiner Bürger verliehen — einem Fürsten, den die Geschichte mit Achtung nennen wird, weil er, vor Vielen, erkannte und ernstlich wollte, was seiner Zeit vor Allem Noth that.

bringen bereit ist, und den man mit Diogenes Laterne aufsuchen mögte, kaum die Lebensluft gönnt; — daß vielmehr das einzige freie Gemeinwesen, das für die dichtbevölkerten und vollends die größeren Staaten unserer Zeit keine Chimäre sein wird, in der ächten Repräsentativmonarchie zu suchen sei, auf der allein darum die Hoffnungen des aufgeklärten und besonnenen Theils der europäischen Völker ruhen.

Dieß Alles glaubt der Verfasser so klar schon in diesem ersten Theil seiner Schrift auseinandergesetzt zu haben, daß für unbefangene Leser, auch ohne sonderliche Sachkunde, schwerlich ein erheblicher Zweifel bleiben dürfte. Ebendamit hält er auch die Vorliebe und verhältnißmäßig größere Ausführlichkeit gerechtfertigt, womit die Monarchie überhaupt nach ihren verschiedenen Gattungen beleuchtet und namentlich die konstitutionelle Erbmonarchie hervorgehoben ist.

Da das Eingehen in gegebene Verhältnisse eines oder einiger bestimmten Staaten unsers Erdtheils dem Plan dieser Schrift, als allgemeiner Staatslehre, durchaus nicht entsprach, so mußte schon um deßwillen der Verfasser sich enthalten, irgend Bestehendes zu beurtheilen, wie Dieß nur im Beruf der besondern Politik liegen kann (vgl. §. 11). Dem Lehrer, wie er sein soll, wird es indessen überall ein Leichtes sein, durch beispielsweise Modifizirung der Foderungen des idealen Rechtsstaats mit Rücksicht auf individuelle Staatszustände, jene der Fassungskraft seines Publikums näher zu bringen, und sie vor falscher Anwendung, diese aber vor Mißdeutung zu bewahren.

Immerhin mögen die Schlußworte der vor drei Jahren geschriebenen, umgedruckten Vorrede beibehalten bleiben: daß der Verfasser, indem er diesen ersten Versuch einer Andeutung seines bisherigen wissenschaft-

lichen Strebens im Feld der Politik auch dem größeren Publikum vorlegt, sehr wohl bedacht hat, daß, wer heutzutage eine selbständige d. h. von den fixen Ideen und Vorurtheilen der Zeit nicht gefesselte Ueberzeugung sich zu bilden sucht, sicher der Verurtheilung durch alle Parteien entgegensehen kann; die nun einmal ein parteiloses Streben, zur Erforschung der Wahrheit rein um ihrer selbst willen, ebensowenig begreifen, als eine Ansicht hören und dulden wollen, die nicht die ihrige ist, und die hiernach, auf abgerissene übel verstandene oder doch übel gedeutete Einzelheiten hin, ihn bald zum Aristokraten, bald zum Demagogen stempeln werden; daß er aber noch immer soviel Zutrauen hat zur Unbefangenheit der Bessern unserer Zeit — an deren Urtheil ihm allein gelegen ist, — daß sie nur richten, nachdem sie mit Bedacht und allseitig geprüft haben.

Gießen, zu Anfang März 1837.

Der Verfasser.

Inhalt.

Berichtigungen.

S. 24	Z. 9	v. o:	ist hinzuzufügen: ed. 3. 1712.	
– 26	– 3	– u:	– – –	ed. 2. 1825 ꝛc.
– 102	– 6	– u:	seiner Wurzeln muß heißen: der Wurzeln des Staatslebens.	
– 103	– 1	– o:	zu den muß heißen: und der.	
– 109	– 3	– u:	On muß heißen: For.	
– 114	– 9	– u:	hinter: Wahrscheinlichkeit fehlt: des Nichtirrens.	
– 132	– 1	– u:	entscheiden muß heißen: unterscheiden.	
– 200	– 12	– u:	sein muß heißen: sind.	
– 219	– 16	– o:	d e r muß heißen: der.	
– 224	– 16	– o:	streiche: die.	
– 249	– 7	– o:	dazu muß heißen: zum Streben nach öffentlicher Freiheit.	
– 306	– 2	– u:	Ehe= muß heißen: Ehe.	
– 307	– 3	– u:	(s. Anm. *) muß heißen: (s. S. 306, Anm. *)	
– 313	– 1	– u:	(S. 303, muß heißen: (S. 303),	

Einleitung.

§ 1.

Ursprung des Worts Politik (gleich dem Wort Polizei) von πολιτεια. — Uneigentliche Bedeutungen desselben:

1) als Klugheitslehre oder Lebenskunst (s. g. Weltklugheit), insbesondere:
2) als solche angebliche Klugheit, ohne oder mit Beziehung auf den Staat, der die Rechtlichkeit der Mittel zum Zweck gleichgültig ist (vgl. § 15) — als System des Betrugs — Jesuiten- oder Farisäerpolitik.
3) als äußere Politik (Diplomatie, nicht Diplomatique d. h. Urkundenlehre.)

§ 2.

Gegenstand der Politik im eigentlichen Wortsinn sind: die Menschen als Glieder des höhern lebendigen Ganzen eines gemeinen Wesens (einer Verfassung, πολιτεια) betrachtet, mithin dieses gemeine Wesen (πολις, res publica, civitas) selbst. Hieraus fließt der allgemeine Begriff der Politik als: der Lehre vom Staat.

§ 3.

Filosofische Vorbegriffe für die Staatslehre (und die nähere Begriffsbestimmung derselben) über

Ideen (im Platonischen Sinn) und Ideale überhaupt — als Urbegriffe und Urbilder der Vernunft, Vorstellungen vom Absoluten — im Gegensatz mangelhafter empirischer Realitäten; insbesondere über die sittlichen Ideale (Ideale der praktischen Vernunft), als vernünftige Vorbilder unsers Handelns und Quelle der Regeln der Lebensweisheit. — Empirischer Stoff als Voraussetzung aller, auch der sittlichen Ideale, aber nicht Quelle und Kriterium derselben, mithin auch nicht des Urbilds vom Staat (des Vernunftstaats.)

§ 4.

Quelle der Politik — die insofern als ein Theil der angewandten Filosofie erscheint — ist die praktische Vernunft, nicht auch die Geschichte (Erfahrung); die nur das, freilich unentbehrliche Material zum Bau der Wissenschaft gibt, keineswegs aber Idee und Plan des Gebäudes. — Ueberschätzung der Vernunft und der Geschichte durch die Aprioristen und Empiristen. — Vermittlung der Extreme der s. g. filosofischen und historischen Schulen durch genauere Bestimmung des Verhältnisses des Idealen zum Realen.

§ 5.

Stufenweises Aufsteigen zur Höhe der Idee durch lebenskluge Fortbildung (Besserung, Reform) des thatsächlichen individuellen Lebens nach dem Muster der durch dessen Vergleich mit dem Ideal vorgezeichneten nächst höhern Stufe zum letzten Ziel unsers Strebens. — Auch das sittlich Ideale d. h. das an sich (absolut) Gute ist nur durch stetig fortschreitende Befähigung (Empfänglichmachung, Reifung) dazu, nicht aber mit einem Mal und sprungweise (durch einen Zauberschlag gleichsam) ausführbar, weil es nur dort, nicht hier dem wirklichen Leben sich assimiliren kann, also

nicht feindlich und störend, sondern relativ gut, d. h. praktisch und förderlich sein wird. — Daher die Gültigkeit des Einwands der Unreife für höheres Recht.

§ 6.

Da hiernach Rücksicht auf die Natur des gegebenen Stoffs die Verkörperung (Gestaltung, Darstellung) jeder Idee bedingt, so bleibt auch der ideale Rechtsstaat der Vernunft ohne natürliche Vermittlung seines Uebergangs in die Wirklichkeit durch lebensweise Anknüpfung an den historischen Staat der Gegenwart ein unfruchtbares Luftgebild. — Alle Mittel zum Staatszweck d. h. zur approximativen Realisirung des Staatsideals (mithin auch, und besonders, Gesetze, Grundgesetze ꝛc.) müssen darum aus dem Leben gegriffen (zeit- und lebengemäß) sein, um wohlthätig schaffend (durch allmälige Entwickelung, anstatt Erstickung oder sonstiger Zerstörung des Keims des Guten) auf das Leben zurückwirken zu können d. h. um selbst lebendig und praktisch zu werden.

§ 7.

Aus dem Allen folgt:

1) die so oft verkannte, unbedingte Vernunftnothwendigkeit unendlich mannichfaltiger, darum aber doch relativ guter (passender) Gestaltung des ganzen Rechts- und Staatslebens (also auch verschiedener Gesetze) für verschiedene Völker und Zeiten (mithin für ungleiche Stufen des Alters und der Reife), unbeschadet der ewigen Einheit der Idee und des Ideals, und im Gegensatz unorganischer und desorganisirender (tödtender) despotischer Uniformität und Gleichmacherei.
2) die Nothwendigkeit eines steten Werdens in der Zeit, gleich dem Leben selbst, (d. h. einer

stetem Lebensbewegung, Aktien) des gesammten Rechts- und Staatsorganismus (folglich auch der Gesetze rc.) — im Gegensatz lebensfeindlichen absoluten oder nur relativen Stillstands (d. h. entweder völliger Stagnation oder nur der Verspätung lebendigen Fortschreitens zum Staatsziel), oder gar des Rückschreitens (der Reaktion), oder auch selbstmörderischer Frühreifung.

§ 8.

Nähere Bestimmung des Begriffs der Politik durch die Idee (das Wesen) des Staats und dessen Zweck: die Realisirung des Rechts in einem höhern Sinn des Worts — d. h. als des Ganzen der durch freien Willen zu erfüllenden Bedingungen der Erreichung der menschlichen Bestimmung (des Zwecks der Menschheit); — wonach die Politik erscheint: als derjenige Theil der Lebenskunst (Lebenswissenschaft oder Lebensweisheit), der die Verwirklichung des Rechts im Leben zum Gegenstand hat — Staatskunst (Staatswissenschaft oder Staatsweisheit). — Die Politik als Inbegriff von Wahrheiten (d. h. Lehre, Theorie) vom Staat, wenn gleich zur Einführung ins Leben bestimmter, folglich praktischer Wahrheiten, wie sie hier genommen wird, muß demnach unterschieden werden von der Anwendung dieser praktischen Grundsätze selbst, d. h. der Praxis der Politik, die man ebenfalls schlichtweg Politik zu nennen pflegt.

§ 9.

Politik im weitern Sinn, als Inbegriff aller Wissenschaft vom Staat, würde: a) auf alle das Rechtsleben des Staats irgend betreffenden Kenntnisse (Jurisprudentia est divinarum atque humanarum rerum notitia, justi atque injusti scientia. Dig. I, 1. fr. 10 § 2.)

bezogen, gewissermaßen das ganze menschliche Wissen umfassen. b) Sie wird jedoch gewöhnlich beschränkt auf das Ganze der in näherer Beziehung zum Staatszweck stehenden, nicht nur filosofischen, sondern selbst rein historischen (im weitern Sinn des Worts statistischen) — wenn auch auf bloß materielle Mittel und die Technik ihrer Verwendung gehenden — Kenntnisse. Gegenüber diesen Theilen der allgemeinen Staatswissenschaft (civilis prudentia) steht als Haupttheil, für den sie nur mehr oder minder als Hülfswissenschaften erscheinen, die Politik im engern Sinn. — Wortbedeutung der abgängigen s. g. Kameralistik.

§ 10.

Die Politik im engern Sinn als filosofisches (s. g. allgemeines) Staatsrecht (jus publicum universale, droit politique) d. h. das wissenschaftliche Ganze der der Wirksamkeit menschlicher Kräfte erreichbaren Bedingungen (Einrichtungen und Verrichtungen) zur Realisirung des Rechts im Leben. Nur von Politik in diesem Sinn ist hier die Rede. — Dazu gehört denn namentlich auch: 1) ein Theil der Grundsätze der bis heute meist ohne stete Beziehung auf den Staat nach seiner Bestimmung zur Einführung des Rechts im Leben, (als Rechtsanstalt oder Rechtsorganismus,) mithin nicht von rechtlicher Seite behandelten Polizeiwissenschaft, Finanzwissenschaft und Staatswirthschaftslehre. *) 2) insofern als auch durch Gesetze

*) Da indessen diese Theile des allgemeinen Staatsrechts nach der heute üblichen wissenschaftlichen Behandlung und akademischen Lehrart desselben von ihm ganz ausgeschlossen und selbstständigen Darstellungen vorbehalten zu sein pflegen, so beschränkt sich auch dieser Grundriß für jetzt auf einige Andeutungen hinsichtlich des rechtlichen Gesichtspunkts für deren Grundsätze, bei Gelegenheit der Erörterung der einzelen s. g. Hauptzweige der Staatsverwaltungslehre.

das Rechtsleben gefördert werden kann und soll — die Gesetzgebungswissenschaft (s. g. politica legum s. prudentia legislatoria.)

§ 11.

Die besondere Politik hat die Aufgabe: die bloß von der allgemeinen Menschennatur ausgehenden, darum allgemein gültigen Grundsätze der allgemeinen Politik auf die besondern Verhältnisse eines bestimmten Volks und Landes (d. h. Staats) anzuwenden, und die daraus sich ergebenden Modifikationen jener Grundsätze darzustellen.

§ 12.

Innere und äußere Politik d. h. inneres und äußeres Rechtsleben des Staats. — Nothwendigkeit der Harmonie beider. — Vorzugsweise Wichtigkeit der ersteren, nicht bloß während des jetzigen, dem s. g. naturstandlichen Leben der Einzelen entsprechenden, großentheils unrechtlichen Wechsellebens der Völker, sondern auch dann, wenn dieses jemals durch einen einzigen Völkerstaat (oder Staat der ganzen Menschheit) aufhören könnte — und zwar wegen höherer Selbstständigkeit (und Selbstgenügsamkeit) der Völker als der Einzelen.

§ 13.

Geist- und gehaltloser, unfruchtbarer Formalismus in der gemeinen Lehre vom Recht und Staat, wonach 1) das Recht (ohne feste, doch nur allein Leben und Inhalt gebende Beziehung auf die menschliche Bestimmung) bloß verneinend definirt wird: objektiv als die wechselseitige Beschränkung der äußern Freiheit eines Jeden zum Zweck der Koexistenz Aller — nach dem Gesetz der Gleichheit; die Rechtslehre

als die Lehre eines bloß äußern (erzwingbaren) Dürfens (oder der Möglichkeit äußerer freier Handlungen d. h. des Rechts im subjektiven Sinn), sogar im Gegensatz des innern Sollens d. h. der sittlichen Nothwendigkeit. 2) der Staat aber als bloße Anstalt zur Assekuranz jenes Rechts durch Gewalt. — Andeutung der Geschichte dieser Irrlehre — als der Mutter zahlloser, mit dem Leben unversöhnlichen, darum ihm verderblichen leeren Abstraktionen über Recht und Staat — seit Thomasius erstem Versuch der Losreißung des Rechts von der Sittlichkeit und der Basirung desselben auf Zwang, bis zu ihrer äußersten Steigerung durch Kant und Fichte. — Einfluß der positiven Rechte (besonders des Römischen) auf diese verkehrte Rechtstheorie, insofern diese, an sich durchaus leer, von ihnen einen Inhalt entlehnen mußte, der dann, in Formeln verstümmelt und mortifizirt, a priori deduzirt scheinen sollte. — Unmöglichkeit, die Staaten der Wirklichkeit mit ihren positiven Rechtsleistungen mit einem solchen negativen s. g. Naturrecht zusammen zu reimen, und nach ihm fortzubilden.

§ 14.

Rechtsläugnende Ansichten der Sofisten: 1) Vor dem Staat sei kein Recht da, sondern alles Recht sei positiv, d. h. es werde erst durch den Staat erschaffen; es sei dessen rein beliebiges Machwerk; was bestehe, sei Recht, und was Recht sei, bestehe (wonach denn nicht selten Dasselbe Recht und Unrecht zugleich, also im Grunde Nichts recht und Nichts unrecht, d. h. Recht ein Unding ist.) 2) Alles Recht sei ein Recht des Stärkeren (wonach ebenfalls wieder das Recht zur Chimäre wird d. h. an sich nichts ist, indem, wo der Zufall der Gewalt das Recht in jedem Moment zum Unrecht umbestimmen kann, der Unterschied zwischen Recht und

Unrecht in der Relativität des Begriffs höherer Gewalt nothwendig untergeht, und nur in der absolut höchsten einen Ruhepunkt findet). — Neuste Geschichte dieser alten Thesen, mit Rücksicht auf die Theorien von Spinoza, Haller, Hume und Hugo. — Nähere Kritik dieses Hinopferns der Idee (der Moral und des Rechts) an die Thatsache, dieser Ersetzung moralischer durch fysische Gesetze, dieser Vernichtung der Gränze zwischen gut und böse, recht und unrecht, durch ein skeptisches Verzweifeln der Vernunft an sich selbst.

§ 15.

Herkömmliche Entgegensetzung der Rechtmäßigkeit und der Zweckmäßigkeit, mithin auch Unverträglichkeit und darum nothwendiges Verunglücken der Versuche zur Versöhnung des Rechts und des Staatszwecks nach den gewöhnlichen Begriffen von beiden — wonach die Gerechtigkeit der Mittel zum Zweck des Staats entweder den Rücksichten gemeinen Nutzens d. h. einer s. g. Staatsklugheit, die sich in den Mantel des allgemeinen Besten (salut public! öffentliche Wohlfahrt) zu hüllen pflegt, weichen muß, oder umgekehrt diese jener. — Verschiedene Ansichten vom Staatszweck, den man in Sicherheit, Freiheit, Glück, Wohlfahrt, rc. im mannichfachsten Sinn dieser Worte fand. — Bentham's mechanisch-materialistisches Nützlichkeitsprinzip.

§ 16.

Andeutung des wahren Verhältnisses des Zweckmäßigen (Nützlichen, Rathsamen, Klugen, mithin der Klugheit) überhaupt zu Recht und Sittlichkeit nach der Einheit der Vernunft. — Insbesondere vom Verhältniß der Politik (des Staatszweckmäßigen) zum Recht und bei-

der zur Moral; das sich erklärt durch die Umfassung aller einzelen, mannichfach einander neben- und untergeordneten menschlichen Zwecke (also auch des Zwecks des Rechts und Staats) in dem einen höchsten sittlichen Zweck des menschlichen Daseins — woraus sich zugleich die ethische und rechtliche Natur des Staats ergibt. Daher die pädagogische Staats-Ansicht der Alten im Gegensatz der Neuern. — Sinn einer christlichen Politik.

§ 17.

Unerläßliche Vorbegriffe für das filosofische Staatsrecht aus der Lehre von den allgemeinen Vernunft- und Menschenrechten d. h. den Rechten des Menschen als Menschen oder Weltbürgers (filosofische Rechtslehre oder Naturrecht). — Versuch der Feststellung eines haltbaren Begriffs des natürlichen Rechts: als des Ganzen der aus der Natur des Menschen als vernünftig-sinnlichen Wesens fließenden vernünftig nothwendigen inneren und äußern Bedingungen der Erreichung seiner Bestimmung, insofern deren Realisirung nicht vom freien Willen unabhängig ist. — Angeborne (nicht durch Geburt ererbte), unter allen Umständen gleiche, unänderliche, (ungeachtet mangelhaften, irrigen oder verderbten Willens,) daher unveräußerliche Rechte — s. g. Urrechte, als Voraussetzung und Quelle der gesammten weitern Rechte des Menschen überhaupt, und namentlich als Staatsbürger im Allgemeinen, so wie als Bürger eines bestimmten Staats. — Verhältniß dieser Urrechte, die sich zurückführen lassen auf das eine Urrecht der Vernünftigkeit oder vernünftigen Persönlichkeit, als des letzten Grundes alles Rechts, zu den erworbenen Rechten. — Gränzbestimmung hiernach für die Wahrheit der Regel des Verzichts: volenti non fit injuria. — Nutzanwendung auf die Vertragslehre, z. B. zur rich-

tigern Erkenntniß des, der Möglichkeit sittlichen Zusammenlebens einzig entsprechenden, (d. h. der Natur vernünftiger Wesen gerechten) Verhältnisses der Ehe- und Staatsgesellschaft, das, nach der gewöhnlichen Naturrechtsansicht, unter der Firma des Vertrags den unsittlichsten Willkürlichkeiten preißgegeben ist.

§ 18.

Das, unter gegebenen Verhältnissen der Menschen zu einander und zur Natur, von der Vernunft für durch freien Willen zu verwirklichende Bedingung (Bedürfniß) unsers wahrhaft menschlichen Lebens d. h. für sittlich nothwendig Erkannte, ist — insofern dabei auf die Möglichkeit eines im Willen begründeten Hindernisses Rücksicht genommen wird — zugleich das an sich (objektiv) Rechte. Dadurch bestimmt sich die fremde oder eigne moralische Pflicht demgemäß zu handeln (Etwas zu thun oder zu lassen); die dann, rücksichtlich der erwähnten Möglichkeit einer Störung von Außen, zugleich den Charakter der Rechtspflicht erhält. Aus dieser Rechtspflicht ergibt sich dann weiter, als ihr nothwendig gegenüber stehend, ein auf ihre Erfüllung (folglich auch auf möglichste Aufhebung aller entgegenstehenden Hindernisse) gerichteter, eigner oder fremder Anspruch (Befugniß, Foderung) — als subjektives Recht.

§ 19.

Wenn Vernünftigkeit der Grund und die Fähigkeit des Rechts selbst ist (vgl. § 17), so muß zwar das Recht als ein werdendes (daher bald niederes, bald höheres) gedacht werden, je nach dem erreichten Grad der stufenweisen Entfaltung des gesammten (geistigen und leiblichen) menschlichen Lebens, und der daran geknüpften Kräfte, Anlagen und Bedürfnisse (als

der Wegweiser des natürlichen Rechts); allein ein ganz rechtloser Mensch (ein Vernunftwesen — das als solches zunächst Selbstzweck ist und bleiben muß — als bloßes Mittel d. h. Sache, durchaus willenloses Werkzeug eines oder mehrer Andern — Sklav) ist ein offener Widerspruch. Wohl aber können und sollen die Menschen dennoch in Gemäßheit ihres wechselseitigen Bedürfnisses einander nützlich sein (beistehen, helfen, dienen) d. h. Alles, was irgend als Bedingung ihres sittlichen Zwecks (als ihre Pflicht und ihr Recht) erscheint, sich gegenseitig leisten *), soweit jeder Einzele für sich dazu unfähig ist — mag es jenen Zweck nun geradezu fördern oder nur mittelbar durch Aufhebung störenden Unrechts —; welches nur höchst einseitig, zufällig und unvollständig geschehen kann ohne feste Ordnung des geselligen Lebens, mithin ohne Staat.

§ 20.

Wie überhaupt Gutes und Böses, Wahres und Falsches, so sind auch Recht und Unrecht überall im Leben vermischt. Daher geht die Kunst des Staats dahin, von dem Bestehenden, das schon als solches allerdings nie rein und allein verderblich sein kann, das Böse auszuscheiden (vgl. § 5 zu A.). Gänzliche oder theilweise Vernichtung des Unrechts ist sowohl durch gerechte als auch durch ungerechte Mittel möglich. Aber nur erstere sind vernunftgemäß, weil sie zur Ersetzung des Bösen durch Gutes, des Unrechts durch Recht d. h. zur wahren Gutmachung führen; letztere hingegen setzen an die

*) Aus dem Vorherigen erklärt sich zugleich, unter welcher Beschränkung allein von einem Recht auf persönliche Leistungen, als Mittel für menschliche Zwecke d. h. als Sachen (einem Foderungs- und Familienrecht), die Rede sein kann.

Stelle des gehobenen oder beschränkten Unrechts oft ein noch größeres anderes Unrecht. Nur insofern noch zur Zeit wirkliche Unfähigkeit da ist, zu rein gerechten Mitteln (und Gegenmitteln) sich zu erheben, also bei noch niedriger Bildungsstufe, haben auch die theilweise ungerechten Mittel relativen Werth als Noth- und Palliativmittel. — Nutzanwendung z. B. auf die talio. — Ein Recht auf Zwang gibt es überhaupt, auch in dem Staat, nicht weiter als er einzig entsprechendes Mittel ist zum guten Zweck d. h. selbst gerecht. — Natürliches Streben alles Rechts nach Geltendmachung d. h. nach ungehinderter Wirksamkeit (Freiheit), was sich äußert in einer Gegenwirkung durch mehr oder weniger gerechte Mittel, die, nach Maßgabe der Heftigkeit oder Langsamkeit der Wirkung des Unrechts, bald stärker und plötzlicher, bald schwächer und allmäliger vor sich geht (wohin gehören z. B. einerseits Staatsstreiche und Revolutionen, andrerseits Gewohnheitsrecht, das sich bildet gegen ungerechte Gesetze). Je weniger das Unrecht sich ungestört aufhäufen kann, je mehr Mittel gerechter Abhülfe da sind d. h. je mehr friedliche (ordentliche) Auswege dem wahren Recht bleiben, desto seltner wird dieses, im Kleinen wie im Großen, durch eine Nothwendigkeit seiner Natur in gewaltsamem Ausbruch, und somit durch großentheils ungerechte Mittel, sich Luft zu machen (d. h. sich den Weg der Selbsthülfe zu bahnen) gezwungen. Jene so zu sagen Rechtssicherheitsventile zweckmäßig zu vervielfältigen ist daher Aufgabe gerechter Staatsklugheit. — Vom s. g. Nothrecht in Nothfällen, und von der Nothwehr als einer Art gerechter Selbsthülfe.

§ 21.

Da alles Recht mit allem Recht in unzertrennlicher (organischer) Verbindung steht, alle einzelen Rechte —

gleich allen einzelen menschlichen Zwecken selbst (s. § 16), deren Bedingungen sie sind — nur durch und mit einander bestehen, so ergibt sich daraus folgeweise auch deren gegenseitige Beschränkung — die aber darum (als bloße Negation) keineswegs Zweck und Wesen des Rechts selbst ist; — zugleich aber auch die Unmöglichkeit einer nicht bloß scheinbaren Kollision der Rechte (wie der Pflichten), die sich vielmehr immer auflösen wird, sobald durch Hinzudenkung aller andern Rechte die wahre Gränze (Umfang) jedes einzelen richtig bestimmt ist, über die hinaus es zum Unrecht wird. — Innere und äußere Gerechtigkeit, die vereint erst die ganze Gerechtigkeit sind, bedingen und fördern sich wechselsweise. Bloß äußerliche s. g. Legalität ist daher immer nur Scheingerechtigkeit, insofern sie nicht aus innerer Gerechtigkeit (Güte der Gesinnung und des Wollens *) hervorgeht, d. h. nur diese äußerlich darstellt; aber auch sie schon hat, wenn auch nicht (nach ihrem Grund in dem Handelnden selbst) vollen, doch einigen sittlichen Werth indirekt, theils durch wohlthätige Rückwirkung auf den Handelnden, theils weil sie wenigstens nicht störend eingreift in die Gestaltung einer äußeren Rechtsordnung. — Anwendung auf das Verhältniß der Sitte (Herkommen) zu Recht und Gesetz. — Vom Gesetz als dem Recht selbst nach seiner innern Nothwendigkeit als Regel (Grundsatz) des moralischen Zusammenseins, oder aber bloß als mehr oder minder unvollkommnem Ausdruck des Rechts. — Inwiefern vom Erlaubten als einem durch Gesetz Gestatteten, einem sittlich Möglichen oder bloßen Dürfen die Rede sein kann. — Das eine Gesetz für unser Handeln überhaupt (Sitten-

*) Dig. I, 1. fr. 10 pr: Justitia est constans ac perpetua voluntas jus suum cuique tribuendi.

gesetz), und, insofern dieses Handeln durch unser Zusammenleben mit Andern bedingt gedacht wird, insbesondere (Rechtsgesetz), ist ein Freiheitsgesetz d. h. eine Regel für unsre freie Wahl zwischen dem zu Erreichung vernünftiger Zwecke Möglichen (also für unsern freien Willen), nicht ein Gesetz absoluter Nothwendigkeit (fysisches Gesetz.) Erst da, wo das Gebiet dieser letztern d. h. der äußeren Natur (mithin auch der von unserm Zuthun durchaus unabhängigen Bedingungen unserer Bestimmung) anfängt, hört das Reich der Freiheit auf, das — zumal durch den Staat — unendliche Erweiterung zuläßt und fodert. — Von der Natur der Sache und dem Geist der Gesetze. — Gnade für Recht. — Freiheit und Recht.

§ 22.

Recht für Arbeit und Erarbeitetes d. h. Recht des Erwerbs, des Eigenthums und der Verträge. — Vom Besitz überhaupt als Thatsache (Zustand) gegenüber dem Recht, und von der Betrachtungsweise desselben als Basis des Rechts. — Verhältniß des Besitzes zum Eigenthum. — Das Recht in Beziehung auf die gesammte vernunftlose Natur: Sachen und Thiere; sodann auf Wahnsinnige, bereits Todte (besonders hinsichtlich eines natürlichen Erbrechts und letztwilligen Verfügungsrechts), noch Ungeborne (bloß Vernunftfähige) ꝛc. — mithin unabhängig von der Möglichkeit der Geltendmachung durch den Berechtigten. — Recht der Unfähigen (d. h. Unmündigen überhaupt) auf angemessene Bevormundung (d. h. Fürsorge z. B. Erziehung ꝛc.) — Besonderes Recht der Fähigen (Würdigen), namentlich zu entsprechendem Beruf und Amt. — Intellektuelle Rechte hinsichtlich geistiger Güter (d. h. Bedürfnisse) z. B. des Glaubens und Denkens, der Liebe ꝛc.; im Gegensatz

der Rechte auf die, unser fysisches Leben bedingenden Sachen und Dienste. — Von der Idee der Vergeltung des Verdienstes und der Schuld mit Lohn und Strafe durch göttliche und menschliche Gerechtigkeit, und dem Gegensatz dieser beiden, woraus die nothwendige Gränze der letzteren von selbst folgt.

§ 23.

Verhältniß der Filosofie und Geschichte zu einander und in ihrer Anwendung auf Staat und Recht. Die drei Fragen: 1) was geschieht? (wo stehen wir?) — Statistik 2) was geschah? (woher kommen wir?) — eigentliche Geschichte 3) was soll geschehen? (wohin sollen wir gehen?) — Filosofie der Geschichte, in Beziehung auf das Leben des Staats gestellt, werden, insofern man dessen Lebensäußerungen vom Gesichtspunkt des Rechts (im oben § 8 u. 17 angedeuteten Sinn des Worts) betrachtet, ebensoviele Fragen des Rechts, die ihre Antwort finden sollen: 1) in der Darstellung des heutigen (positiven d. h. bisher gewordenen) Rechts, 2) in der Geschichte und 3) in der Filosofie der Geschichte desselben (der s. g. Filosofie des positiven Rechts). Diese letztere bedarf hiernach der Filosofie insofern noch in höherm Maße wie die filosofische Geschichte, als es ihr zukömmt, nicht, wie diese, bloß zu beurtheilen, wiefern in dem bis heute Gewordenen die Idee des Rechts und Staats sich bereits entwickelt hat, sondern wie das Heutige in Zukunft nach dieser Idee sich immer vollkommner gestalten soll. Die Filosofie des positiven Rechts kann sich nun beziehen mehr auf das Privatrecht oder mehr auf das öffentliche Recht eines bestimmten Staats, und ist danach entweder die vorzugsweise s. g. Filosofie des positiven Rechts, oder die besondere Politik (Filosofie des Staatsrechts).

§ 24.

Hülfswissenschaften der Politik sind: Filosofie und Geschichte überhaupt, insbesondere Anthropologie (Psychologie und Fysiologie,) fysische Geographie und Ethnographie, Statistik (der Gegenwart, und der Vorzeit d. h. Alterthumskunde), Staatengeschichte, s. g. positives (geschichtliches) Privat-, Staats- und Völkerrecht, Oekonomie, Technologie, Handelswissenschaft ꝛc. (Vgl. § 9 z. E.)

§ 25.

Methode: synthetische und analytische — dogmatische und skeptische (kritische). — Politischer Ultraismus: Bigotismus und Atheismus — Optimismus und Pessimismus.

Kurze Uebersicht der Geschichte und Literatur der Politik.

§ 26.

Vgl. darüber überhaupt:

Weitzel, Geschichte der Staatswissenschaft. Stuttgart und Tübingen 1832 u. 33. Bis jetzt 2 Bde.

von Raumer, geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik. 2te Ausg. Leipzig 1832.

Placidus (Petersen) Literatur der Staatslehre. Erste Abtheil. Straßburg 1798.

Zustand der Staatswissenschaft.

§ 27.

A) im Alterthum überhaupt.

Das Verhältniß der Wissenschaft zum Leben war durchaus von dem heutigen verschieden. Die Gelehrten waren Männer nicht bloß der Wissenschaft (Schriftgelehrte), sondern zugleich der Weisheit — Staatsmänner, Gesetzgeber rc. Ihre Bildung war mehr Selbstbildung durch eignes Denken, oder doch mehr durch lebendigen Unterricht, als durch todtes Bücherstudium geschaffen. Ihr Wissen, geläutert im praktischen Leben, war selbst lebend; Theorie und Praxis innig verbunden. — Hieraus erklärt sich unzähliges Eigenthümliche ihrer Ansichten: ihr Haß aller leeren Abstraktionen über Recht und Staat, bei aller Idealität mancher ihrer Rechts- und Staatsfilosofen; ihre nicht mechanische Ansicht vom Staat und Menschen; — ihre stete Rücksicht auf den Willen und die innere Gerechtigkeit, als einzig zureichenden Grund der äußern, — kurz auf die innige Verbindung der Ethik, des Rechts und der Politik. Daher ihre richtigere Würdigung der Sitte und Sittlichkeit; ihre auf deren Beförderung (nicht bloß auf Herstellung äußerer Ordnung durch Strafen) abzielenden Gesetze und Anstalten, ihre Zensur und Volkserziehung.

§ 28.

a) Bei den Griechen.

Höhere Ansicht vom Recht und Staat, aber auf Kosten des besondern und individuellen Rechts der dem Staat untergeordneten Rechtspersonen. — Die sieben Weisen. — Staatsfilosofen und Gesetzgeber: Solon, Lykurg, Pythagoras, Charondas, Zaleukus rc. — Die Stoiker und Epikuräer (Eudämonisten).

— Dialektik der Sofisten. — Ihr Gegner Sokrates und seine Schule.

Platon.

De republica (πολιτεια) libri 10. — De legibus (νομοι) libri 12. — Politicus s. de regno (πολιτικος ἠ περι βασιλειας).

Aristoteles.

Politicorum libri 8. — Oeconomicorum libri 2.

Polybius.

Historiarum quae supersunt.

§ 29.

b) Bei den Römern.

Verschlingung des öffentlichen Rechts durch strenges Privatrecht, mit dessen später eintretender Erschlaffung durch die (zumal in Folge des Christenthums) fortgeschrittene Humanität der Staat allen Halt verlor. — Unfilosofische, rein praktische Richtung der Römer.

Cicero.

Bes. de officiis libri 3; — de republica libb. 6; — und de legibus libb. 3.

Sallustius, Tacitus, Livius, Seneca etc.

§ 30.

B) Im Mittelalter.

Einfluß des Christenthums auf Ansicht und Bildung des Staats und Rechts: Richtigere Würdigung des Menschenwerths, mithin auch des besondern und individuellen Rechts. — Rückwirkung der Idee der Gleichheit des Menschenrechts vor Gott auf das Verhältniß der Einzelen zum Staat. — Absterben des rechtsmonopolistischen Kastenwesens der alten Stadtverfassungen, und der grundfalschen Abgränzung und Zumessung des öffentlichen und Privatrechts durch die antike Scheidung

der Menschen in die naturwidrigen *) Klassen der Freien und Sklaven, Hausdespoten und Hausunterthanen, Schutzherrn und Schützlinge. — Hebung des Familienlebens durch würdigere Stellung der Frauen. — Einschränkung des weltlichen Gewaltregiments durch die geistige Gewalt der Kirche. — Einfluß des neuen Verhältnisses der Kirche zum Staat überhaupt auf die Entwickelung des Völkerrechts. —

Aufblühen des s. g. dritten Standes, und gleichzeitiges Aufkeimen der Idee einer Repräsentation des Mittelstandes, dessen steigende Bildung den neuen Staaten die Kraft selbständiger Lebensentfaltung gibt, einerseits durch Abschüttelung des faustrechtlichen Jochs des Feudalaristokratismus, andrerseits durch Emanzipirung von der Geistesbevormundung durch die Kirche. — Das durch die zerstörenden Gewaltthaten der Lehnsanarchie geweckte Bedürfniß innigen Aneinanderschließens der durch gleichen Zweck und Sinn Verbundenen, zum Schutz ihres Rechtslebens erzeugte die vorherrschende Richtung des Staatsbildungstriebs auf das exklusive Innungs- und Korporationswesen, und dessen mannichfache Gestaltungen und Mißgestaltungen.

Die Kirchenväter: Augustinus, Lactantius, etc.
Die Scholastiker. — Vielfach verkannter bewundernswerther Scharfsinn Einzeler und Erhabenheit derselben über die der Mehrzahl eigenthümliche Richtung zu müßigen Verstandesspielereien; besonders des

Thomas von Aquino (Thomas Aquinas) geb. 1224 † 1274.

Summa theologiae (opp. ed. noviss. Venetiis. 1775 – 88. Tomor. 28. 4. Tomus 15 — 25).

---

*) Instit. I, 2 de jure personarum § 1: Servitus est institutio juris gentium, qua quis domino alieno contra naturam subjicitur.

— De regimine principum ad (Amerigum Lusignan.) regem Cypri libri 4. (cit. ed. tomi 19 opusc. 20). — De regimine Judaeorum (responsum) ad (Mariam) Ducissam Brabantiae (ibid. opusc. 21).

Der Dichter Dante Alighieri geb. 1265 † 1304. De monarchia libri 3, zuerst gedr. 1559. (Prose e rime liriche di Dante Alighieri, in Venezia. 1758. 4. Tomo IV in f.)

C) In der neueren Zeit.

§ 31.

Wiederaufleben der klassischen Literatur. — Vernichtung des Monopols auf Wissenschaft und Bildung durch die Erfindung der Buchdruckerkunst. — Unermeßliche Bedeutung dieses Riesenschritts der Kultur für das gesammte Rechts- und Staatsleben. — Nachtheil der Erschaffung einer unpraktischen Stubenweisheit.

§ 32.

a) Bis auf Montesquieu.

Niccolo Macchiavelli, geb. 1469—1527.

Il principe. 1515; — und discorsi sopra Livio. 1531.

Thomas More (Morus), geb. 1480 † 1535.

De optimo reipubl. statu, deque nova insula Utopia libri 2. 1516.

Anregung politischer Untersuchungen durch die kirchliche Reformation. — Theologische Kontroverse de jure resistendi — Bauernkrieg. — Beschwerden der Niederländer 1580. — Dreißigjähriger Krieg. — Westfälischer Frieden ꝛc.

Melanchthon, geb. 1497 † 1560:
in der epitome philos. moralis libri 2. 1538. bes. lib. 2 de justicia (p. 68–227); in den enaratt. aliquot libror. ethicorum Aristotelis: enaratt. ad. 5 lib. de justicia und an vielen Stellen der loci theologici.

Monarchomachen und ihre Gegner.

Buchanan, geb. 1506 † 1582.
De jure regni apud Scotos dialogus. 1579.

Hub. Languet, geb. 1518 † 1581.
(anon.) Vindiciae contra tyrannos s. de principis in populum populique in principem legitima potestate St. Junio Bruto, Celta, auctore. 1569. und 1577.

Raynald.
De justa reipublicae christianae in reges impios et haereticos auctoritate, justissimaque Catholicorum ad Henricum Navarraeum et quemcunque haereticum e regno Galliae expellendum confoederatione. 1592.

Boucher. † 1646.
De justa Henrici tertii abdicatione e Francorum regno libri 4. 1589.

Jean Bodin, geb. 1529 † 1596:
de la république. 6 livres 1576; lat. de rep. libri 6. 1584.

Michel de Montaigne, geb. 1533 † 1592:
in den essais. 1580. 6 Ts.

Justus Lipsius (Lips), geb. 1547 † 1606:
Politicorum s. civilis doctrinae libri 6, qui ad principatum maxime spectant. 1599.

Mariana, geb. 1537 † 1624:
de rege et regis institutione libri 3. 1598.

Francis Bacon, geb. 1561 † 1626:

de augmentis scientiarum, zuerst 1605 engl., dann 1623 lat. Darin bes. lib. 8 cap. 3. (opp. ed. Francof. de a. 1665 pag. 236–258): Ars imperii s. doctrina de rep. administranda, namentlich: 1) tractatus summarii de proferendis finibus imperii u. 2) tract. de justitia universali s. de fontibus juris (auch bes. ed. 1752); u. sonst.

Huig de Groot (Hugo Grotius) geb. 1583 † 1645: de jure belli et pacis libri 3. 1625.

System der Stuarts. — Englische Revolution, Restauration und zweite Revolution. — Bill of rights.

Graswinkel, geb. 1600 † 1666:
de jure majestatis dissertatio ad Christinam Suecorum reginam 1642.

Thomas Hobbs (Hobbesius), geb. 1588 † 1679.
Elemm. philos., 1646 (1650) sectio III de cive. (bes. gedruckt zuerst 1642. 4); — und Leviathan s. de civit. ecclesiastica et civili. 1651.

Rob. Filmer. † 1646.
Political discourses 1680, und darin bes: Patriarcha or the natural power of kings.

Claude Saumaise (Salmasius). † 1653.
Defensio regia pro Carolo I, Rege Angliae etc. 1651.

Algernon Sidney, geb. 1622 † 1683.
Discourses concerning government 1698 u. (bis 1763) öfter.

Der Dichter John Milton, geb. 1608 † 1674.
Defensio pro pop. Anglicano contra Claudii Anonimi, alias Salmasii defens. regiam. 1651; — u. Treatises on civil power in ecclesiastical causes. 1690.

Anonymus. Pro rege et pop. Anglicano apologia contra Joannis Miltoni defens. destructivam regis et pop. Anglicani. 1651.

Harrington, geb. 1611 † 1677.
Oceana (Gegenstück der Utopia). 1656.
Dänische s. g. lex regia. 1660.
Bened. Spinoza, geb. 1632 † 1677.
Bes. tractatus theologico-politicus 1670, sectio II: tractatus politicus.
John Locke, geb. 1632 † 1704.
Two treatises on civil government. (In the former the false principles and foundation of Sir Rob. Filmer and his followers are detected and overthrown. The latter is an essay concerning the true original extend and end of civil government.) 1690.
Sam. v. Pufendorf, geb. 1631 † 1694.
Bes. de jure naturae et gentium libri 8. 1672, u. oft; franz. übers. mit Anm. von Barbeyrac 1706; — auch elemm. jurisprud. univ. 1660; — u. de off. hominis et civis. 1673.
Wandalin, geb. 1624 † 1675.
Juris regii *ανυπευθυνου* et solutissimi cum pot. summa, nulli nisi Deo soli obnoxia, regib. christianis e juris divini pandectis Veteris et Novi testamenti atque ecclesiae utriusque judaicae juxta ac christianae praxi et testimoniis luculenter asserti liber unus. 1663. sqq. 4.
Masius, geb. 1653 † 1709.
Interesse principum circa relig. evang. ad regem Daniae. 1687. 4.
Conring, geb. 1606 † 1681.
Bes. in Opp. ed. de a. 1730. 6 T. fol: T. II. Diss. 14; 16; 19 (Ohnmaßgebliches Bedenken von stets währender Erhaltung der neuen Erbmonarchie des höchstlöblichsten Königreichs Dänemark; mit einem Abdruck der lex regia unter

dem Text); 21 (Nic. Macchiavelli princeps cum animadverss. politicis Conringii); 24. — T. III. Diss. 1–27; 29–35; 37; meist von Conring selbst, z. B. de reb. publ. in genere — de opt. rep. — de ortu, differentiis, mutatt., morbis rer. publ. ac. regnorum, eorumque remediis — de civili prud. — de democratia etc.

Nik. Hert, geb. 1651 † 1710.
Elemm. prud. civilis. 1703.

Leibnitz, geb. 1646 † 1716.
Bes. in den opuscc. ad jurisprud. pertinent. (opp. ex edit. Dutens, Genevae, 1768. 4. Tomi IV, pars 3); auch in opp. cit. ed. T. V. etc.

Chr. Thomasius, geb. 1655 † 1728.
Fundamm. juris naturae et gentium. 1705.

Gundling. — Gerhard. — Beckmann.

J. H. Böhmer, geb. 1674 † 1748.
Introd. in jus publ. universale. 1709. ed. 3. 1755.

v. Wolff, geb. 1679 † 1754.
Bes. philos. civilis s. politica. 1746. 4 Tomi. 4.

Jean Bapt. Vico, geb. 1668 † 1744.
Principj di una scienza nuova intorno alla natura delle nazioni. 1725. (ed. 2) 1730; und Principes de la philosophie de l'histoire traduits de la scienza nuova de J. B. Vico etc. par J. Michelet. à Paris. 1827.

§ 33.

b) Von Montesquieu bis zur französischen Revolution.

Ch. de Montesquieu, geb. 1689 † 1755.
Bes. de l'esprit des loix. 1748; — auch Lettres persanes. 1721; — u. Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence des Romains. 1733.

J. J. Rousseau, geb. 1712 † 1778.
Du contrat social ou principes du droit politique. 1752; — Considérations sur le gouvernement de la Pologne. 1772; — etc.

Hume, geb. 1711 † 1778.
Bes. essays (ed. Bas.) 1793; und on human nature. 1738 sqq.

Nordamerika's Befreiung.

Franklin — Adams — Livingston.
Akte des Englischen Parlaments über die Regentschaftsrechte. 1788.

Friedrich II und Josef II. — die Fysiokraten und ihre Gegner. — Voltaire — Raynal — d'Argenson — Mably — Linguet — Condorcet — Stewart — Adam Smith — etc.

Filangieri, geb. 1752 † 1788.
La scienza della legislazione. 8 Tomi. 1784.

Aug. Ludw. (v.) Schlözer, geb. 1735 † 1809.
Allg. Staatsrecht u. Staatsverfassungslehre. 1793.

§ 34.

c) Von der französischen Revolution bis zur neuesten Zeit.

Comte Mirabeau l'aîné, geb. 1750 † 1792.
Collection compl. des trav. de Mirab. l'aîné à l'ass. nat. 5 Ts. — Einen Auszug aus seinen sämmtl. Werken gibt: Esprit de Mirab. ou manuel de l'homme d'état, des publicistes, des fonctionnaires et des orateurs. à Paris. 1797. 8. 2 Ts.

Emanuel Sieyes, geb. 1748.
Qu'est-ce que le tiers état. 1788; — essai sur les privilèges. 1788. — etc. s. Oeuvres politiques, übers. u. mit Anmerk. von Oelsner. 1796. 2 Bde.

Immanuel Kant, geb. 1724 † 1804.

Zum ewigen Frieden. 1795; — Metafysische Anfangsgründe der Rechtslehre. 1797; — und sonst.

Fichte, geb. 1762 † 1814.

Grundlage des Naturrechts. 2 Bde. 1796 u. 97. — Staatslehre (nach seinem Tode) 1820.

Benj. de Constant, geb. 1767 † 1830.

Cours de politique constitutionelle. 1818 sqq. 6 Ts.

Destutt de Tracy.

Commentaire sur l'esprit des lois de Montesquieu. à Philad. 1811. à Paris. 1819.

Mystiker: de Bonald — de Maistre — de la Mennais etc.

Karl Ludw. von Haller.

Staatenkunde. 1808. — Restauration der Staatswissenschaft, oder Theorie des natürlich-geselligen Zustandes, der Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesetzt. 6 Bde. 1816 — 25.

Gegen ihn bes.: Escher — Tzschirner — und

Krug.

Dikäopolitik oder neue Restauration der Staatswissenschaft mittelst des Rechtsgesetzes. 1824.

Hugo.

Lehrbuch des Naturrechts als einer Filosofie des positiven Rechts. 1819 (ed 4).

Fried. (v.) Ancillon.

Ueber Souveränetät u. Staatsverfassungen. 1816. — Ueber die Staatswissenschaft. 1820. — Ueber den Geist der Staatsverfassungen und dessen Einfluß auf die Gesetzgebung. 1825. ꝛc.

Pölitz.

Die Staatswissenschaften im Licht unsrer Zeit. 1823 — 24. 5 Bde.

K. S. Zachariä.

Vierzig Bücher vom Staat. 5 Bde. 1820 — 32. ꝛc.

Jouy.

La morale appliquée à la polit. à Paris. 1822. 2 Ts.

von Aretin.

Staatsrecht der konstitutionellen Monarchie, fortges. durch von Rotteck. 2 Bde. Altenburg. 1824–28.

F. C. Dahlmann.

Die Politik, auf den Grund und das Maß der gegebenen Zustände zurückgeführt. Bd. 1. Gött. 1835.

Mehring.

Der Formalismus in der Lehre vom Staat. Stuttgart und Tübingen. 1833.

Bentham; Joh. (v.) Müller; Luden; Köppen; Schelling's und Hegel's Schule; Krause; Wagner; v. Weber; Behr; Buchholz; Rehberg; v. Rotteck; L. Hoffmann; Matter; Schön; Baltisch ꝛc.

Erster Abschnitt.

Lehre vom Staat überhaupt und seiner Verfassung.

---

§ 35.

Begriff der Staatsverfassung, als des Ganzen der organischen Grundlagen (Grundgesetze des Lebens) des Staats; dagegen die Staatsverwaltung die Lebensfunktionen (den Lebensprozeß) des Staatsorganismus begreift.

§. 36.

Unter Metapolitik versteht man Zweierlei:

A) eine Zusammenstellung von Erfahrungssätzen über den Zustand der Menschheit vor dem Staat, und über ihren allmäligen Uebergang in diesen durch stufenweise Höherbildung; d. h. die Lehre vom

Staat als Naturprodukt — Naturlehre (Fysik oder Fysiologie) und Naturgeschichte des Staats.

§ 37.

a) Naturlehre des Staats.

Charakteristik des Menschen (als Faktors des Staats) von fysischer und moralischer Seite (— f. g. juristische, wohl besser politische Anthropologie): als Körper, — als Organismus, — als Thier (jus naturale der Römer), — und als Vernunftwesen (jus gentium der Römer); kurz an sich, nach seiner allgemein menschlichen Natur, und relativ, nach seiner allgemein bürgerlichen Natur, als Glied eines höhern geselligen Ganzen (d. h. als Staatswesen, πολιτικον ζωον — jus civile der Römer), und endlich als Glied eines bestimmten Staats.

§ 38.

Analogie der fysischen (mechanischen, chemischen, organischen) und moralischen Gesetze, denen Einzele und Völker in allen diesen Beziehungen unterworfen sind; z. B. die vis inertiae, (die sich wiederholt als Gewohnheit im leiblichen und geistigen Leben,) die Gesetze der Bewegung, der Schwere, des Gleichgewichts, der chemischen Wahlverwandtschaft 2c.

§ 39.

Charakteristik des Staats überhaupt, betrachtet: a) als Mechanismus oder als Chemismus; — b) als Organismus, und zwar als vernünftiger Organismus (als höheres Vernunftindividuum, als Person in höherer Potenz), dessen Theile wieder vernünftige Individuen (Personen) sind; — c) als vergrößerte Familie. — Fruchtbarkeit passender, Gefährlichkeit unpassender Analogien überhaupt. — Nothwendige Vorsicht und Gränze bei allen Vergleichen. — Politisch verderbliche Folgen besonders der einseitig mechanischen (mate-

riell-fysischen) Ansicht des Staats und seiner Glieder, durch Ueberschätzung der sinnlichen Mittel und Motive gegenüber den moralischen Einwirkungen (z. B. in der Kriminalpolitik), und Bestimmung sittlicher Werthe nach todten Zahlen. — Sensualistische Berechnungsweise der s. g. moralischen Arithmetik Bentham's. — Vom Verhältniß der Arithmetik überhaupt zu moralischen Wissenschaften. —

§ 40.

Fysik des Staats: als die Lehre von den fysischen und moralischen Erfodernissen der Erreichung des Staatszwecks d. h. den gesammten natürlichen Grundlagen des Glücks der Völker, dessen Fysiologie des Staats: als die Lehre vom gesunden Leben des Staatsorganismus. — Experimentalpolitik als Experimentalfysiologie des Staats. — Pathologie, Farmakodynamik, und Therapie des Staatsorganismus. — Symptomatik und Diagnostik der Zustände des Staatslebens. — Bildungstrieb, Mißbildungen und Auswüchse. — Fysische und moralische Reproduktionskraft (Verjüngung) des Staats. — Körperliche und geistige, akute und chronische Krankheiten. — Fieberhafte, krampfhafte und auszehrende Zustände. — Lethargie. — Marasmus senilis. — Agonie. — Tod und Wiedergeburt. — Kritische Zustände der Entwickelungs- und Uebergangsperioden. — Präventivmittel, Heilmittel und angebliche Universalmittel gegen die Uebel im Staat. —

§ 41.

Natürliche Verschiedenheit des ganzen Wesens, mithin auch der Anlagen und Bedürfnisse der Menschenrassen und Volksindividualitäten (Nationalcharaktere), als Grund ihrer Bestimmung zur Lösung der gemeinschaftlichen Lebensaufgabe der Menschheit auf

eigenthümliche Weise. — Vergleichung der Charaktere und Temperamente einiger Völker, und Andeutung ihres, dadurch bedingten, zeitig vorherrschenden Zwecks. — Trotz des unverlöschlichen besondern Gepräge's (Form) der Erstrebung der allen Völkern und Zeiten gemeinsamen menschlichen Bestimmung, wie es je nach der Individualität der Einzelen und Völker sich modifizirt, ist eine, im Maß der zunehmenden Kultur wachsende Verähnlichung, und in Folge deren größere Empfänglichkeit für gleichmäßigere Behandlung (Gesetzgebung zc.), unverkennbar.

§ 42.

Nothwendig verschiedener Charakter (d. h. verschiedene individuelle Gestaltung) der Staaten nach der eigenthümlichen Verschiedenheit der gesammten fysischen und moralischen Elemente ihres Seins und Wohlseins — als der bestimmenden Umstände (historischen Gegebenheiten), welche die Anwendung der Grundsätze der allgemeinen Politik auf jeden besondern Staat (mithin dessen besondere Politik, vgl. § 11) bedingen — nämlich:

1) nach Klima, Lage, Boden, Nationalreichthum (d. h. Ueberfluß an werthvollen Sachen — sowohl Natur= als Kunstprodukten), Bevölkerung zc.; sodann:
2) nach Nationalcharakter, Bildungsstufe (d. h. Lebensart und Sitten), Religion, Verfassung, Gesetzen zc.

— kurz nach allen Einflüssen auf die Beschaffenheit der Menschen als Mitglieder eines bestimmten Staats.

§ 43.

b) Naturgeschichte des Staats.

Der s. g. Naturstand, als Gegensatz entweder bloß des Bürgerstandes, oder überhaupt des geselligen

Lebens, mit andern Worten entweder als empirische Thatsache und Voraussetzung (Keim) des Staats, oder als chimärischer Stand unnatürlicher Vereinzelung. — Auffassung desselben als Zustands thierischer Rohheit und des Kriegs Aller gegen Alle, oder völliger gegenseitiger Indifferenz, oder idyllischen Hirtenlebens. — Bürgerlicher Stand als wahrer Naturstand, d. h. allein der natürlichen Bestimmung des Menschen gemäßer Zustand geordneten geselligen Lebens, gegenüber der noch größtentheils rechtlosen vorstaatlichen Gesellschaft.

§ 44.

Verschiedene Lebens- und Bildungsstufen der Einzelen und Völker. — Erziehung durch Unterricht (also durch die Gesellschaft), und besonders durch Beobachtung und Nachahmung der Natur (Versuche), überhaupt durch Erfahrungen (mithin durch die Noth und die Ereignisse).

§ 45.

Parallelismus der Bildungsstufen (Lebensart) und der Nahrungsweise (Lebensmittel oder auch Lebensart):

a) Von wilden Gewächsen und Thieren leben — Wilde (Lotofagen, Jäger und Fischer).
b) Von zahmen Thieren (in Heerden) leben — Hirtenvölker (in Horden), die meist wandernd sind.
c) Von nicht wildwachsenden Vegetabilien leben — Landbauer.

Gegenseitiges Verhältniß, und daraus erklärliche regelmäßige Folge dieser Stufen, gleich den Perioden des Lebensalters. — Wachsende Schwierigkeit des Uebergangs zu höhern Stufen, zumal zu der mühsamsten

höchsten. — Möglichkeit ausnahmsweiser Ueberspringung des Hirtenlebens. — Gefährlichkeit desselben wegen der dadurch erzeugten Indolenz. — Eigenthümlichkeit jeder dieser Hauptstufen der Kultur, und Einfluß derselben auf das Rechtsleben der Einzelen und der Gesellschaft, und dessen größere oder geringere Ungebundenheit je nach dem Grad der durch die Lebensweise bedingten wechselseitigen Hülfsbedürftigkeit der Menschen. — Entstehung und Wirkung der Knechtschaft und Vielweiberei. — Patriarchalische Familienherrschaft. —

§ 46.

Besonderer Charakter der höchsten dieser Stufen — des Landbau's, als „des großen Thors der Menschlichkeit.“ Er allein führt nothwendig auf festes Grundeigenthum, mit ihm zu festen Einrichtungen und (geschriebenen) Gesetzen, und großer Volkszahl auf verhältnißmäßig kleinem Gebiet; so aber durch die Reibung größeren Verkehrs, d. h. durch raschere und vielseitigere Erzeugung und Austauschung der fysischen und geistigen Produkte (der Waaren und Ideen) — gefördert durch Theilung der Arbeit und die unendlich wichtigen Mittel des Waaren- und Ideenumsatzes: Geld und Schrift — allmälig zu Erfindungen, Handwerken und Künsten (Industrie, Handel und Wandel) und Wissenschaften, kurz zu immer höherer Kultur.

§ 47.

Steigen der Bevölkerung überhaupt gleichmäßig mit der Bildungsstufe. — Verhältniß der Zahl der Wilden zu der der Ackerbauer gleich dem der Erzeugnisse ungebauten zu denen des gebauten Landes (Montesq.). — Zunahme der Volkszahl durch gesteigerte Produktivkraft des Ackerbaus und der Industrie. — Verhältniß

der Städter zu den Bauern = $\frac{1}{4}$, höchstens $\frac{1}{3}$. — Uebervölkerung, Auswanderungen und Kolonien. — Je größer die Menge der Menschen auf bestimmtem Gebiet, desto häufiger sind deren Kollisionen, desto dringender ist mithin das Bedürfniß geregelter Entscheidung alles Streits, kurz — eines rechtlichen Zustandes durch friedliche Ordnung des gesammten Wechsellebens. Dieses Bedürfniß erzeugt ganz von selbst (als Naturbegebenheit) allmälig den innigen Verein der Kräfte Aller (nach dem Beispiel und Vorgang der Familien- und Stammverbindungen) zum Zweck Aller — zunächst durch Schutz gegen Gewalt — der die Staatsverbindung genannt wird; und dessen höchste Leitung mittelst Verwendung der gemeinsamen Kraft bald ein einzeles Oberhaupt, bald eine Mehrheit, bald die Gesammtheit der Familienhäupter besitzt; — natürliche Monarchie, Aristokratie und Demokratie.

§ 48.

Verschiedenheit der Stände, als Folge des Privateigenthums und seiner stets wachsenden Ungleichheit. — Nachtheile und nothwendige Gränze dieser Ungleichheit. — Ansichten darüber und heroische Gegenmittel bei den Alten (leges agrariae etc.). — Nothwendigkeit des Privateigenthums, und Ideen der Gegner desselben oder gar des Privatrechts überhaupt. — Gränze der Möglichkeit einer Gütergemeinschaft. — Reichthum der Einen, Armuth der Andern schafft zunächst Herrschaft Jener, Dienstbarkeit Dieser, anfänglich besonders in Bezug auf Grund und Boden — Gutsherrn (Güteradel) und Gutsbauern — dann allgemeiner. So entstehen, durch das Bedürfniß der Theilung der Arbeit, gemäß der sich geltend machenden Ungleichheit der Anlagen und Kräfte, die Klassen der Handwerker,

Künstler, Kaufleute, Gelehrten, Staatsdiener rc. — Vorläufige Andeutung der Entstehungsgeschichte des Adels (erst Guts= nachher auch Geldadels), und seiner natürlichen Gestaltung als Erbadel durch die ursprünglich damit verbunden gewesene Idee eines höheren Rechts des Verdienstes (Verdienstadels), das sich auf die Kinder fortpflanze. — Sinn des Ritterschlags im Mittelalter. — Einfluß des Wechsels der Begriffe von Verdienst und Ansehen mit den Zeiten.

§ 49.

B) Metapolitik: als Metafysik des Staats, d. h. die Lehre vom Wesen (der Natur) des Staats überhaupt nach der Idee der Vernunft — oder vom Staat als Vernunftprodukt. — Die unerläßlich, — wie zu aller Metafysik, so hier aus der politischen Anthropologie (s. § 37) — voraus gesetzten Erfahrungslehren geben zwar den nothwendigen Stoff (Inhalt) auch zur rein filosofischen (metafysischen) Betrachtung des Rechts und Staats, und insofern die Bedingungen der Verkörperung des Rechts= und Staatsideals, (§ 6); aber sie geben darum doch keineswegs die Erkenntnißgründe dieses Ideals und den Maßstab der Gelungenheit des Versuchs seiner Einführung in's Leben (§ 3 zu E.)

§ 50.

Das sittliche Ideal des Staats (der Rechtsstaat der Vernunft), das der Verstand als Zweck aller Staaten der Wirklichkeit auffaßt, besteht in der harmonisch vollendeten Erfüllung aller äußern und innern Bedingnisse eines rein menschlichen (moralischen) Lebens in Gesellschaft, mittelst vernünftiger Ordnung dieser Gesellschaft (s. § 8 u. 47). — Stetes zweckbewußtes Stre=

ben nach möglichst vollkommener Verwirklichung dieser Ordnung, als einer Grundbedingung ächt humanen Seins und Wohlseins (vgl. § 43) — d. h. als eines Rechts — Aller und jedes Einzelen ist unbedingte Vernunftfoderung sowohl vor als in dem Staat. — Der zu jenem Zweck, (wenn gleich sich dessen noch unbewußt) bestehende Verein von Menschen auf bestimmtem Gebiet ist der Staat der Wirklichkeit.

§ 51.

Inniger Zusammenhang des Zwecks des Staats mit dem Zweck des Einzelen und der ganzen Menschheit — nämlich ächt menschlichem Zusammenleben. — Insofern der Staat diesem letzten und höchsten moralischen Zweck (Prinzip) dienen soll, erscheint er als ein wesentlich ethisches Institut zur Erziehung und Veredlung der Menschheit oder zur Beförderung der Zivilisation und Humanität. — Insofern die Gesammtheit derjenigen Erfodernisse eines wahrhaft sittlichen (vernünftigen) Seins und Zusammenseins der Menschen, denen durch menschliche Willens- und Thatkraft genügt werden kann, das Recht ist (im einzig richtigen Sinn des Worts), insofern erscheint der Staat nach diesem seinem nächsten und untergeordneten Zweck als Rechtsanstalt — Rechtsstaat (Vgl. § 16).

§ 52.

Versuch der Feststellung des Begriffs der praktischen Politik durch das Verhältniß der Metafysik des Staats zu seiner Geschichte (s. § 6 u. 23). Die filosofische Geschichte (oder Biographie) und die Filosofie der Geschichte des Staats fassen den Staat überhaupt, oder auch einen einzelen gegebenen Staat als vernünftigen Organismus

(s. § 39) — mithin von seinen beiden Seiten, als unwillkürliches Naturprodukt und als freiwilliges Kunstprodukt (Vernunftprodukt) — ins Auge. Erstere sucht durch fortlaufenden Vergleich des Staats der Wirklichkeit, nach dem Gesammtbild seines Lebens und der Mittel desselben (in der Vergangenheit sowohl als der Gegenwart, d. h. sowohl eigentlich geschichtlich als statistisch (§ 23) — kurz nach allen seinen Altersperioden), mit dem Staat überhaupt in der Idee, oder auch mit der Idee gerade dieses Staats, die allmälige unbewußte Entfaltung (Auslebung) der Idee im wirklichen Staat (d. h. dessen erfahrungsmäßigen Lebensprozeß) nachzuweisen; damit hierdurch der Letzteren der Weg gebahnt werde zur Auffassung und Darstellung der Lebens-Gesetze *) sowie des Musterbilds (§ 5) für seine thunlichste höhere Vollendung (Lebensentwickelung oder Organisirung) in der Zukunft. — Diese letztere Aufgabe der Filosofie der Geschichte des Staats im Allgemeinen oder eines bestimmten Staats erscheint, insofern derselbe dabei als Rechtsanstalt aufgefaßt wird (s. § 23 u. 51), als die Aufgabe der allgemeinen und der besondern Politik, wenn diese praktisch werden d. h. nicht bloße Meta-

*) Lebengemäße (s. § 6) Verwendung der materiellen und intellektuellen Mittel zur Vervollkommnung des Staats ist unmöglich:

1) ohne (statistische) Kenntniß der hierzu bereits vorhandenen Mittel (Bedingungen), die dann von der Politik zusammenhalten werden sollen mit den überhaupt erfoderlichen; denen, gleichwie dem Staatszweck selbst (§ 50 u. 51) zugleich der Charakter des Rechts zukömmt, weil die Gesammtheit und jeder Einzele ihre Herbeischaffung und Anwendung in Anspruch nehmen darf.
2) ohne Kenntniß der aus dem bisherigen Staats-Lebensprozeß abzuleitenden Gesetze des Staatenlebens überhaupt oder des Lebens eines individuellen Staats.

fysik bleiben soll. — Die Metapolitik (als Erkenntniß der Idee des Staats) ist hiernach ebenso Erfoderniß zur filosofischen Geschichte, wie diese und jene es für die praktische Politik sind.

§ 53.

Da das filosofische Staatsrecht alle Bedürfnisse eines wahrhaft menschlichen Wechsellebens des Staats und seiner Glieder, zum Zweck ihrer Befriedigung, zu ermitteln hat, so ist hierzu wesentlich: richtiges Erkennen der gesammten freiwilligen Bedingungen des Lebenszwecks (oder der gesammten Rechte) nicht bloß des Staats, sondern auch der einzelen Menschen an und für sich und unabhängig vom Staat (mithin auch schon vor dem Staat) gedacht; also auch derjenige Theil des allgemeinen Menschen- oder Weltbürgerrechts, der Letzteres zum Gegenstand hat — das natürliche Privatrecht; — das sich zum positiven Privatrecht und der Filosofie desselben verhält, wie das reine (metafysische) natürliche Staatsrecht zu dem heute bestehenden und dessen Filosofie (d. h. dem angewandten filosofischen Staatsrecht oder der praktischen Politik). (Vgl. § 23.)

§ 54.

Rückblick auf das Verhältniß des Rechts zum Staat überhaupt (§ 16 u. 50) zu näherer Betrachtung des Rechts vor dem Staat, somit ohne den Staat, gegenüber dem Recht im Staat und durch den Staat, d. h. zu genauerer Bestimmung des Verhältnisses des filosofischen Staatsrechts (als der Darstellung des gesammten innern und äußern Rechtslebens des Staats, s. §. 11) zu dem untergeordneten Recht der Staatsglieder; — mit andern Worten: des Verhältnisses des öffentlichen Le-

bens (und Rechts) zum Privatleben (und Recht) der Einzelen, Familien, Gemeinden, Vereine, Korporationen, Stände ꝛc. — nebst Andeutung der abweichenden Ansicht und Praxis des Alterthums darüber, und über Patriotismus und Egoismus *). —

§ 55.

Im erwähnten Verhältniß des Staats zu seinen Gliedern zeigt sich:

a) einerseits Selbstständigkeit des Rechtslebens der Einzelmenschen und Vereine — Selbstherrschaft oder Souveränetät, s. g. Freiheit und Gleichheit; freilich nicht im Sinn einer, von Verirrten zurückgewünschten, vorstaatlichen Ungebundenheit (§ 43; 45 zu E.)

b) andrerseits organische Abhängigkeit vom Rechtsleben einer höhern Gesammtperson (moralischen oder Rechtsperson, Gesellschaft, Gemeinde ꝛc.), der sie angehören; mithin Modifikation des besondern Rechts der Privaten (d. h. der untergeordneten Rechtssubjekte) durch jeden höhern Rechtsorganismus, dessen integrirende Theile sie bilden, und dessen Rechtsvormundschaft sie insofern untergeben sind; daher auch Beschränkung ihrer s. g. naturstandlichen Freiheit und Gleichheit durch die Rechtsvormundschaft des Staats.

---

*) Kollision des Staats- und Privatinteresses kann, wie alle Kollision der Pflichten und Rechte (s. § 21), von höherm Standpunkt aus betrachtet, nur scheinbar sein durch irrige Bestimmung der Gränze beider. Ersteres verlangt nicht gänzliche Verläugnung des letzteren, sondern wird durch dieses (z. B. durch Anhänglichkeit an die Familie) befördert. Das Staatsrecht (allgemeine Beste) darf weder die jura singulorum verschlingen, noch umgekehrt diese jenes (s. § 15).

§ 56.

Sinn und Unsinn der Begriffe von Freiheit. — Im bereits bestehenden Staat, als dem allein der menschlichen Natur gemäßen, vernünftig geregelten Lebensverein (§ 19, 21, 43, am E.), worin der Mensch unwillkürlich schon durch seine Geburt sich befindet, kann er nur in der Idee isolirt werden (durch Abstraktion von seiner konkurrirenden Qualität als Staatsbürger), — um so vorerst aus seiner menschlichen Bestimmung sein allgemein menschliches, rein weltbürgerliches Recht abzuleiten *); das auch durch den sodann hinzugedachten Staat, wenn dieser wahrer Rechtsstaat sein soll, nicht vernichtet oder gestört werden darf, vielmehr in höherm Maß gesichert, zugleich aber allseitiger entwickelt und höher gebildet werden muß, also auch für das Staatsrecht und Völkerrecht die nothwendige Grundlage bleibt. Der Versuch wirklicher Isolirung d. h. gänzlicher Unabhängigmachung des Rechtslebens jedes Einzelen, in Gemäßheit jener Abstraktion, durch Zurückwerfung der Bürger in den großentheils noch rechtlosen und rechtsschutzlosen Zustand s. g. naturstandlicher Ungebundenheit (Anarchie) (§ 12; 43 u. 55 a), droht dem Staatsorganismus moralischen Tod (Auflösung).

§ 57.

Einiges zur Geschichte der Idee der Freiheit in alter und neuer Zeit. — Zahllose Mißdeutungen des Worts Freiheit, zumal: als äußerlich, oder auch innerlich schrankenloses Vermögen zu thun oder zu lassen, was uns beliebt, d. h. als angebliche Freiheit auch unsittlichen Wollens (rein egoistischer Selbstbestimmung)

*) Natura juris est ab hominis natura repetenda. Cic.

und Thuns — s. g. Willkür; sodann als bloße Verneinung eines Andern (feindlicher Gegensatz und Schranke der Uebermacht); oder umgekehrt als durch sich selbst Etwas setzend (inhaltgebend) — positiv beglückend, d. h. als Recht, Kraft, Wohlfahrt selbst; oder als Passivität (Zustand des Nichts thun Müssens und Nichts Thuns).

§ 58.

Freiheit schlichthin ist die Möglichkeit ungestörter Uebung der natürlichen geistigen und körperlichen Kräfte und Anlagen, als des Grundes und Wegweisers der natürlichen Rechte; aber weder die Kraft (Vermögen, Macht, Fähigkeit) noch das Recht selbst, wenngleich beide bedingend und fördernd, sowie umgekehrt bedingt durch sie. Sofern auch in dem Ueberwiegen einer oder mehrer Kräfte über die andern eine Störung dieser Letzteren liegt, erscheint die Freiheit zugleich als Zustand des Gleichgewichts der Kräfte d. h. nicht als absolute, materielle Nivellirung aller Präeminenzen, sondern als relative ideelle Gleichheit (Kompensation) bei äußerlich scheinbarer Ungleichheit, nach Maßgabe der innern Ungleichheit der Kräfte selbst. — Das jeder Kraft inwohnende stete natürliche Streben nach ungehinderter Wirksamkeit (d. h. nach Verursachung) oder Freiheit im obigen Sinn, daher auch — insofern diese dazu nöthig ist — nach Ausfüllung einer entsprechenden äußern Sfäre der Thätigkeit (Wirkungs- oder Freiheitskreis) ist, weniger genau, auch wohl Freiheit genannt worden. — Dieses naturgemäße Streben nach Kraftäußerung (Expansion) ist, insoweit es streng innerhalb der, durch die natürliche Richtung (Zweck) der Kraft bestimmten Gränze derselben bleibt, keineswegs Herrschsucht;

die vielmehr, als einseitiges, rücksichtloses, auf die Dauer selbstmörderisches Ringen nach Alleinherrschaft oder doch Uebergewicht einer Kraft, das harmonische Ganze zu zerstören strebt, zu dem alle einzelen Kräfte — auf organische Weise ko= und subordinirt, mithin zugleich (s. § 21) in nothwendiger gegenseitiger Beschränkung — verbunden sind.

§ 59.

Freiheit überhaupt, als Zustand des Gleichgewichts der Kräfte (und Rechte) steht hiernach folgeweise allem Ueberwiegen (Ausschreiten) einer Kraft d. h. aller Schrankenlosigkeit (Lizenz, frecher s. g. Willkür) kontradiktorisch gegenüber, und läßt sich insofern allerdings als wechselseitige Beschränkung der Wirkungssfären denken; daher sich auch in dieser Hinsicht ihr wahrer Werth nur nach dem Werth (Gehalt) der positiv gesetzten Kräfte bestimmt, auf die sie sich bezieht (zu denen sie sich als Form ihrer Kausalität verhält). Mit andern Worten: Insoweit die Uebung eines Rechts durch Uebergriffe (Ausschreitungen) eines andern Rechts (also durch Unrecht; — da kein Recht, wie keine Pflicht, unendlich gedacht werden kann, sondern jedes Recht und jede Pflicht, durch das Zusammenbestehen mit allen übrigen, und Unterordnung aller ihrer besondern Zwecke unter einen gemeinsamen höhern Zweck, eine nothwendig hinzuzudenkende Gränze erhält, über die hinaus höchstens der trügende Schein des Rechts oder der Pflicht liegt (§ 21); —) gehemmt wird, erscheint das Streben nach ungestörter Uebung (d. h. Freiheit) als Selbsterhaltungskampf des Rechts (s. § 20 zu E.) gegen das, seiner Natur nach, gleich allem Bösen, nur verneinende Unrecht, mithin nicht eigentlich als selbst negirend, sondern vielmehr als Streben zur

Aufhebung einer Negation durch Setzung des wahren Rechts (§ 20 zu A.). — Jede gänzliche oder theilweise Vernichtung einer besondern Freiheit, diese als Zustand ungehinderter Aktion eines einzelen Rechts genommen, läßt sich betrachten als erster Schritt zur Zerstörung alles Rechts und aller Freiheit überhaupt (und, sobald man diese „Sklaverei" nennen will, als eine theilweise Sklaverei, s. § 19), da alle einzelen Rechte und Freiheiten zu einem Recht und einer Freiheit ebenso innig verbunden sind, d. h. einander bedingen und anziehen, (§ 21) wie umgekehrt alles Unrecht und alle Unfreiheit.

§ 60.

Innere Freiheit, als Voraussetzung und Mittel der völligen äußern Geltendmachung (Aeußerung), ohne deren Möglichkeit, worin die äußere Freiheit besteht, auch jene nur sehr unvollkommen gedacht werden kann. — Wahre innere (moralische) Freiheit, als das Vermögen der Selbstbestimmung nach Vernunftgründen (d. h. Mündigkeit oder Reife der Einsicht), setzt — weit entfernt dem Staat geopfert werden zu sollen — vielmehr, weil sie ohne Zivilisation kaum denkbar ist, den Staat, als Mittel zu dieser, voraus. Wo Jeder thun kann, was er will (d. h. hier, was ihm beliebt) kann Keiner thun, was er soll, d. h. was er wollen müßte nach der sittlichen Selbstgesetzgebung der Vernunft, indem nur in deren Befolgung der vernünftige freie Willen besteht *). Daher denn die moralische Nothwendigkeit der Freiheit in diesem Sinn für alle zur Vernünftigkeit (Persönlichkeit) bestimmte Wesen, und des steten Werdens (p. 10 f.) der äußern Freiheit, im Maß

---

*) **Legum servi estote, ut liberi esse possitis!**

der Zunahme der inneren (d. h. des allmäligen Erhebens jener zum Gemeingut aller Menschen) durch Aufklärung, als das einzige wahre Freiheitsmittel; zugleich aber umgekehrt auch die Vernunftfoderung entsprechender äußeren Unfreiheit aller noch Einsichtslosen.

§ 61.

Kritik der heutigen Unterscheidung und Bestimmung des Wechselverhältnisses der s. g. politischen Freiheit und der bürgerlichen (oder persönlichen) Freiheit. — Inwiefern letztere — als Sicherheit der Person und des Eigenthums, überhaupt als Achtung der allgemeinen Menschenrechte im Staat gedacht — ein genügender Ersatz (Surrogat) der erstern genannt werden kann, — diese als theilweise Selbstregierung der Bürger genommen —; oder ob vielmehr erstere als nothwendige Garantie der letzteren betrachtet werden darf. — Bei der aus Verkennung des organischen Zusammenhangs alles Rechts wie aller Freiheit (§ 59 zu E.) entsprungenen schroffen Entgegensetzung der politischen und bürgerlichen Freiheit stehen beide oft scheinbar geradezu in umgekehrtem Verhältniß; d. h. die Ziehung einer falschen Gränzscheide des öffentlichen Rechts und Privatrechts, hat die Ueberschreitung der wahren Gränze, daher die theilweise Vernichtung des Einen durch das Andre, den Untergang des Allgemeinen in dem Besondern oder umgekehrt, zur Folge (§ 28; 29; 30 zu A.; 54 u. Anm.). — Betrachtung der politischen Freiheit als Gleichgewicht der im Staatsleben wirkenden Kräfte (Gewalten). — Ueber s. g. Institutionen der Freiheit, als moralische (gerechte), gesetzlich anerkannte Mittel und Anstalten im Staat gegen alles, sowohl bereits vorhandene, als noch drohende Unrecht (§ 10 zu A. u. § 20); und über das Recht der Bürger auf Mitgenuß und Mitwirkung hin-

sichtlich dieser Mittel des Schutzes ihrer Rechte (gegen Verletzungen durch Gewalt, List, Nachlässigkeit oder Irrthum), in Folge dieser Rechte. — Betrachtung der politischen Freiheit mehr als Zweck, wie als Mittel, im gebildeten Alterthum.

§ 62.

Falscher und wahrer Begriff von Gleichheit. — Irrlehre einer absoluten (materiellen), im Gegensatz der einzig wahren relativen (verhältnißmäßigen, ideellen) Rechtsgleichheit d. h. der Gleichheit des Rechts unter gleichen Verhältnissen (unrichtiger Gleichheit vor dem Gesetz genannt), als der wahren, vom Recht untrennbaren, nicht aber ihm widerstreitenden *) (es negirenden) Billigkeit (jus est ars boni et aequi), die nicht gleichbedeutend ist mit der aequitas der Römer. — Wechselseitigkeit und wechselseitige Beschränkung des Rechts Aller (§ 19 zu E.; 21 zu A.) ist nicht arithmetische Gleichheit (§ 13 zu A.). — Prüfung der Behauptung: durch Vertrag, und nur durch Vertrag, könne die natürliche Gleichheit aufgehoben werden. — Inwiefern Freiheit nur mit und durch Gleichheit besteht (§ 58) und umgekehrt. — Uebermäßige Ungleichheit des Vermögens und der Kräfte ist mit Unabhängigkeit unvereinbar; daher das Streben mancher Gesetzgeber des Alterthums, durch den Versuch einer (z. B. mittelst Verbots des Testirens) zu perpetuirenden Ur-Theilung des Grundes und Bodens, solcher Ungleichheit radikal vorzubeugen; daher ferner auch heute noch die Nothwendigkeit, die Fixirung des Vermögens in den Händen

*) Welchen gemeinhin angenommenen Widerstreit die Regeln: **non omne, quod licet, honestum est**, und: **summum jus, summa saepe injuria** bezeichnen sollen.

einiger Wenigen thunlichst zu verhüten, — wozu vor Allem dienlich ist: die Förderung der Ausbildung der Kräfte Aller, und Schutz des freien Gebrauchs derselben, in Gemäßheit der Allen gleichen Fähigkeit und Befugniß zum Erwerb; mithin die möglichste Belebung des freien Verkehrs — im schroffen Gegensatz zu den gewaltsamen, um der Freiheit willen die Freiheit vernichtenden Auskunftsmitteln der Alten (§ 48).

§ 63.

Nähere Andeutung der Nothwendigkeit besondern (s. g. bürgerlichen und politischen) Rechts, je nach der Besonderheit der gegebenen Zustände des Lebens der Einzelen und der Gesellschaft, z. B. nach Verschiedenheit des Geschlechts, des Alters, der Geistesreife (mithin dem Grad der Mündigkeit Unerwachsener und Erwachsener), der Anlage und Fähigkeit (dem Beruf s. § 22) rc., so wie nach der gesammten Individualität; — daher ein allgemeines, besondres, und individuelles Recht unterschieden, und vom Staat geschützt und gefördert werden muß. — Nutzanwendung z. B. durch Erweisung mancher bloß s. g. politischen Rücksichten des Ausschlusses vom aktiven Staatsbürgerrecht als rechtlicher Rücksichten des Staats; durch Betrachtung der Wahl des Ehegenossen und des Berufs als wahres individuelles Recht.

§ 64.

Würdigung hiernach der s. g. bürgerlichen und politischen Vorrechte (Freiheiten, Privilegien), die entweder, insofern sie durch die gänzlich und wesentlich ungleichen Zustände der Einzelen oder der Gesellschaft vernünftig nothwendig erscheinen, wirkliches eigenthümliches (besondres) Recht, oder ein auch nicht durch an-

geblichen Nothfall (als Nothrecht *) zu rechtfertigendes offenes Unrecht sind. — Völlige Gleichheit der Stände ist nicht naturgemäß (vgl. §. 48), weil Mangel aller Uebergangsstufen (Mittel- und Bindeglieder) dem Gesetz der nothwendigen Stufenfolge in der moralischen, wie in der fysischen Natur widerstreitet, und wahrhaft organische Einheit (auch des Staats, als des Rechtsorganismus) nur in und durch die vielfach verschiedenen Glieder (beim Staat also — Rechtspersonen) besteht (§ 39 u. 54). — Ebenso ist aber eine unorganische, kastenmäßige Abgeschlossenheit der (natürlich mehr oder minder ungleichen) Stände der Natur zuwider, die keine haarscharfen Gränzen kennt.

§ 65.

Begriff der Einheit der Idee und des Lebens (§ 7) in der Vielheit und dem steten Wechsel der Gestaltung; wodurch im Staat zugleich — im grellen Gegensatz zu tödtender, stereotypen Einförmigkeit, worin der Despotismus einherrschaftlicher und allherrschaftlicher Gleichmacherei, wenn gleich auf verschiedenem Wege, so auffallend zusammentrifft — der nur scheinbare, aus der einseitigen, abstrakten Auffassung beider in lebloser Trennung sich ergebende, Widerspruch der Einheit und Freiheit sich auflößt. — Beide, trotz ihres entgegengesetzten kontraktiven und expansiven (zentripetalen und zentrifugalen) Strebens, bestehen nur mit und durch einander, und wägen sich an einander ab im steten Werden des Staatslebens (d. h. sie bedingen und beschränken sich wechselseitig). — Störung dieses Gleichgewichts durch einsei-

*) s. § 20 zu E. — Kann die Staatsklugheit überhaupt als Nothrecht des Staats dargestellt werden?

tiges Vorwalten des Strebens nach Einheit oder nach Freiheit (d. h. der zentralisirenden oder auflösenden Richtung) schadet nothwendig beiden, denn sie ist unvereinbar mit der Gesundheit des Staatsorganismus (s. § 54 u. Anm.). — Als moralische Einheit ist der Staat, seinem Dasein (wenn auch nicht seinem Wohlsein) nach, durchaus unabhängig vom Wechsel, und der ab- und zunehmenden Zahl seiner zeitigen Glieder (d. h. in stetem Fluß); mithin insofern, als er sich in diesen stets erneut, unsterblich. — Wohlthätige Einwirkung des Monotheismus auf die Erhebung zur Einheit der Idee überhaupt, und insbesondere der des Staats.

§ 66.

Nähere Betrachtung der ethischen Natur des Staatsorganismus, und seiner naturgemäßen, darum gerechten, Lebensfunktionen (s. §. 51). — Dem Volk (der Vielheit), wodurch allein der Staat als lebendes, auf bestimmtem Gebiet sich bewegendes, Ganzes (Einheit) erscheint, kömmt, gleich seinen Faktoren (Elementen) den einzelen Menschen (§ 37 u. 39), der Charakter vernünftiger Persönlichkeit (moralischer Individualität) d. h. ursprünglich wesentlicher Selbständigkeit oder ideeller Souveränetät und Freiheit zu (§ 55); mit andern Worten: das Volk, wie der Einzele, hat einen ihm eignen Lebenszweck — der zugleich als sein wesentliches Recht erscheint (§ 50) — (d. h. es ist Selbstzweck); ebendarum aber hat es auch die Befugniß, durch Anwendung aller, aber auch nur der zweckgemäßen Mittel — d. h. durch Geltendmachung aller einzelen, als Bedingungen jenes höchsten, allumfassenden Zwecks (§ 51) ihm untergeordneten nächsten Zwecke oder Rechte (im objektiven Wortsinn) — für ihn zu wirken und wirken zu lassen.

§ 67.

Sofern die Mittel (Handlungen) nicht dem Zweck gemäß sind, kann ein Recht (subjektiv genommen) auf sie aus dem Recht zum Zweck (§ 50) nicht abgeleitet werden; daher auch z. B. ein Recht der vollkommnen Selbstregierung (absoluten Demokratie) schon insofern nicht, als sich erweisen lassen wird, daß niemals Alle (ja nicht einmal alle Erwachsenen) dazu fähig werden können. Der erweislich unfähige Theil der Gesammtheit hat sonach nicht allein die Pflicht, sich von dem fähigen Theil regieren zu lassen, sondern zugleich folgeweise ein Recht auf Regierung durch diesen, als das seinem Zweck, wie dem des Staats, allein entsprechende Mittel.

§ 68.

Insofern die sittliche Idee des Staats von der Mangelhaftigkeit der Erkenntniß und des Wollens derselben durch seine Glieder unabhängig ist; d. h. sofern der Staat auf einer Vernunftnothwendigkeit beruht, mithin — Einsicht und Willensgüte aller Bürger (d. h. Gesammtvernunft und vernünftigen Gesammtwillen) vorausgesetzt — sein Zweck zugleich als ihr eigner Zweck, folglich, sowie die nothwendigen Mittel dazu, als bleibendes Ziel ihres gemeinschaftlichen Strebens (Gemeingut in dem Sinn einer Aufgabe und eines Rechts Aller) erscheinen muß; — insofern läßt sich auch sagen: der Staat beruhe auf der Idee des nothwendigen Zusammenstimmens des vernünftigen Willens aller seiner Glieder, oder auf ihrem vernünftigen Gesammtwillen, in Form der Uebereinkunft über die Verwirklichung des Rechts im Staat und deren Art und Weise, d. h. auf dem s. g. Staatsvertrag, Staatsgrundvertrag oder Urvertrag.

§ 69.

So genommen, als ethisch wesentliche Willenseinigung Aller zur Mitwirkung bei Realisirung der Rechtsidee durch den Staat, ist dieser Staatsvertrag also nicht beliebig-künstliches Machwerk, sondern natürlich und nothwendig, über alle Zeit und allen Raum (alle Oertlichkeit) erhaben, mithin unänderlich, ewig, allgemein (für alle Völker und Zeiten derselbe) (§ 17), gleich der Bestimmung des Menschen, gleich allen Ideen der Vernunft. — Grund des einzig haltbaren, an keine bestimmte äußere Form gebundenen Staatsvertrags in diesem Sinn ist daher nur das Recht selbst, für das und durch das er besteht, anstatt daß umgekehrt der Staatsvertrag erst das Recht im Staat (wenigstens das öffentliche Recht) erschaffen (§ 14), und es willkürlich modeln könne.

§ 70.

Aus dem Allem folgt das Grundirrige und Verderbliche:

1) der gewöhnlichen Auffassung dieses ideellen Staatsgrundvertrags im Sinn eines gewöhnlichen zweiseitigen Vertrags des Privatrechts (vgl. S. 10 zu A. u. Vorrede S. IX zu A.) über veräußerliche Rechte, anstatt als rein intelligibeln Akts der Gesammtperson der Staatsgesellschaft (gleich jeder andern zur Erreichung der menschlichen Bestimmung wesentlichen, somit durch ihren Zweck dauernden Gesellschaft), der dieser den Charakter der Moralität (der moralischen Persönlichkeit) ertheilt.

2) der ebenso gewöhnlichen Verwechslung desselben mit dem wirklichen Willen Aller oder der Mehrzahl der Staatsglieder, d. h. mit einer behaupteten Volkssouveränetät in diesem Sinn.

§ 71.

Nähere Beleuchtung der verkehrten Betrachtung des Staatsgrundvertrags, als eines wirklichen, in alter oder neuer Zeit, ausdrücklich oder stillschweigend abgeschlossenen Vertrags aller oder der meisten Staatsglieder — als nothwendiger rechtlichen Basis des Staats.

a) Diese angebliche Nothwendigkeit widerlegt sich selbst, sobald man die Fragen zu beantworten versucht: unter welchen Bedingungen dieser Vertrag rechtsgültig, mithin Rechtsquelle sein könne, d. h. von welchen Gliedern des Staats und wie er geschlossen werden müsse; und auf wie lange er rechtsgültig bleibe, d. h. ob die gegenwärtig ihn Schließenden als wahre Stellvertreter der moralischen Person des Staats gelten, ja wohl gar künftige Generationen dadurch binden können; oder ob er vielmehr, da die Staatsgesellschaft, statt mit einem Mal zu wechseln, unaufhörlich im Fluß ist (Ab- und Zugang hat), jeden Augenblick ganz oder theilweise wieder aufgehoben werden könne durch einen neuen Vertrag, oder auch einseitig (im Fall eines Bruchs von der andern Seite, oder selbst ohne solchen) *).

§ 72.

b) So wenig der Einzele hinsichtlich seiner Bestimmung und der wesentlichen Bedingungen der-

*) Dieser einseitige Rücktritt von dem Grundvertrag wird jedoch für beide erwähnten Fälle von den Meisten auf bedeutsame Weise dem Regenten nicht zugestanden. Jedenfalls gibt das Gefühl des Bedürfnisses stillschweigenden Vorbehalts eines Neurechts einen starken Zweifel an der behaupteten Wirklichkeit eines privatrechtlich zweiseitig gedachten Staatsvertrags zu erkennen.

selben (z. B. in Bezug auf die Ehe, nach ihren gesammten sittlichen Erfodernissen) durch wörtlich oder thätlich eingegangenen Vertrag gültig Verzicht leisten, und damit einem Andern ein Recht geben kann, ihn demzufolge als Sache (d. h. als bloßes Mittel, nicht zunächst als Selbstzweck) zu behandeln (s. S. 11 zu A.); so wenig er durch Einsichtlosigkeit oder Böswilligkeit die Rechtsidee in seiner Gewalt hat (Unrecht zu Recht machen kann, s. § 68); eben so wenig kann es die bürgerliche Gesellschaft in Bezug auf ihren eignen Zweck und die Mittel für denselben (§ 66) *). — Sofern daher der wirkliche Willen und Gesammtwillen (Vertrag) dem vernünftigen (der Idee des Rechts) nicht gemäß, d. h. rechtswidrig ist, kann er für beide vertragschließenden Theile keine rechtlichen Folgen **) erzeugen (sie nicht zum Unrecht verbinden und berechtigen). Vielmehr sind Beide, ungeachtet solchen Vertrags, wie auch ohne solchen, zu dem wahrhaft Gerechten unänderlich verpflichtet und befugt; also auch einerseits zu rechtmäßiger Regierung, andrerseits zum Gehorsam gegen diese.

§ 73.

c) Wie die Rechtsidee niemals mit dem unbedingten Belieben eines einzelen Herrschers verträglich ist, so ist sie es auch nicht mit dem der wirk-

*) Der Satz „volenti non fit injuria" fällt hier, wie dort, weg. Vgl. § 17 zu E.

**) Rechtliche (wenn auch nicht s. g. juristische) Folgen muß aber der Staatsvertrag als Vernunftidee (§ 68) nothwendig haben, d. h. so wie jede andre sittliche Idee Einfluß auf das Leben haben soll, so auch die Rechtsidee des Staats auf das Rechtsleben der wirklichen Staaten.

lichen Gesammtheit der Bürger. Beiderlei Absolutismus (absolute Willkür) ist gleich unsittlich (§ 57 und 60), indem vor der Vernunft nur das freie Wollen des Guten zu Recht besteht. Aber ein wirklicher Wille Aller (ein vernünftiger sowohl als auch selbst ein verkehrter) ist sogar überhaupt undenkbar, da Niemand wollen kann, dem alle Kenntniß des Gegenstandes für jetzt abgeht oder wohl gar (wie z. B. bei Kindern) durchaus unmöglich ist, worüber er (durch Abstimmung) seinen Willen zu erkennen geben soll; daher ein Abfallen von der ursprünglichen Behauptung nothwendiger Unanimität in die Inkonsequenz angeblichen Zureichens einer absoluten Majorität aller Willen (ja sogar am Ende der Willen bloß der erwachsenen Männer) unvermeidlich wird. — Die Verkehrtheit des Hinopferns der Vernünftigkeit des Willens (d. h. der Idee — als insofern inkommensurabler Größe) an die Zufälligkeit der Zahl der Willen *) ist hierdurch evident; folglich die Nothwendigkeit des gänzlichen Aufgebens dieser materiellen, mathematischen Wägung —

*) § 39. Es wäre Ueberfluß, viele Worte darüber zu verlieren, daß nur die Idee (auch des Rechts und Staats) unbedingte Gültigkeit habe, und alle Mittel für sie nur in dem Maß von Werth seien, als sie zur Förderung ihrer Realisirung tauglich sind, — wenn nicht die materialistische Ansicht vom Staat so sehr um sich gegriffen hätte. Die Absurdität, z. B. an die Stelle richterlicher Entscheidung über Mein und Dein, unter dem Vorwand ihrer Unzuverlässigkeit, lieber gleich das Loos eintreten zu lassen, leuchtet Jedem ein; nicht so, daß konsequent ganz Dasselbe für alle Bestimmung des Rechts durch den Zufall des Looses, der Würfel und Zahlen gelten muß; der überall gleich unbrauchbar ist zur Regel für moralische Verhältnisse, eben weil er das gerade Gegentheil jeder Regel ist.

welche, die Intelligenz nach dem Ausschlag der Masse bemessend, fysische Präponderanz für geistige gibt —, sobald man nicht umgekehrt der Form zu Gefallen auf das Wesen völlig zu verzichten, und das Zurückgehen auf die Einsicht (innere Güte und Gerechtigkeit), als letzten Grundes gerechten äußern Wollens und Thuns, zu verschmähen, d. h. geradezu willkürliche Gewalt für Recht zu setzen gedenkt (S. 7 zu E.)

§ 74.

Kritik der verschiedenen Ansichten vom Staatsvertrag als Rechtsgrund bald aller Staaten, bald nur eines besondern Staats; und zwar entweder als Vereinigungsvertrag (Rousseau), oder als Unterwerfungsvertrag (Hobbs), oder als diese beiden Verträge in sich begreifend (Locke); wozu von den Meisten (seit Pufendorf) ein dritter — der Verfassungsvertrag, und auch wohl noch ein vierter — der Aufnahmevertrag gefügt wird; — so daß erst durch alle diese, nur ihrem Inhalt nach, nicht in der Wirklichkeit, getrennt denkbaren Verträge der Staat als eine zur Realisirung des rechtlichen Zustandes organisirte Gesellschaft dastehe. — Hume's Meinung, daß zwar ursprünglich die Staaten durch Vertrag entstanden seien, aber die heutigen Staaten nicht auf Vertrag ruhten, sondern fast immer auf Gewalt, am Besten noch auf Ererbung oder Erheirathung, enthält wenigstens die Wahrheit: daß die Art des Ursprungs des Staats seine rechtliche Basis durchaus nicht bestimmen (z. B. Vertrag künftige Geschlechter nicht binden, s. § 71) könne. Uebrigens scheint diese Meinung zwiefach irrig, indem einestheils die Urentstehung der Staaten wohl höchst selten vertragsmäßig

war, anderntheils die Regierung des Staats rechtlich weder auf Raub, noch auf seine Qualität als Erb= oder Heirathsgut sich bauen lassen mögte. Ueberhaupt liegt darin eine offenbare Verwechslung der faktischen (historischen) und rechtlichen Begründung der heutigen Staaten. Eine solche lassen freilich auch Diejenigen sich zu Schuld kommen, die den Staat auf die bloße Thatsache eines ausdrücklich zu bestimmter Zeit, mit Ergänzung durch den nachträglichen Aufnahmevertrag, oder eines stillschweigend (durch schlüssige Handlungen) fortwährend geschlossenen Staatsvertrags zu basiren suchen; da doch diese Thatsache rechtlich nur insofern mehr bedeutet, wie jede andere Thatsache (nicht bloß die offene Gewaltthat), als sie wenigstens den äußern Schein des Rechts hat; wenngleich ihrem Inhalt nach sehr viel fehlen mag, daß sie dem idealen Staatsvertrag (Kant's peremtorischem Rechtszustand) so nahe kömmt, als es auf der jetzigen Bildungsstufe, überhaupt unter den jetzigen Umständen thunlich, mithin zur Begründung eines dem gemäßen (provisorischen) Rechtszustands vernünftig nothwendig ist.

§ 75.

Obwohl nun der Einzele und der Staat darin gleich sind (§ 66), daß sie eine eigne und unveräußerliche Bestimmung haben (daher das Recht selbstständigen vernünftigen Wollens und Erwirkens derselben), so unterscheiden sich doch Beide wesentlich darin, daß die moralische Person des Staats erweislich nie in gleichem Grad wie der Einzelmensch zur Vernünftigkeit (d. h. hier zum freien Gesammtwillen) reifen, sonach nie in gleichem Maß zur Identität des wirklichen mit dem ideellen Willen sich erheben wird.

§ 76.

Die Gesammtperson des Staatsvereins bleibt, wenn sie als Allheit der Staatsangehörigen genommen wird, zur zweckmäßigen Leitung ihrer eignen Angelegenheiten ewig untauglich in doppelter Hinsicht:

a) moralisch insofern, als dem bei weitem größeren Theil der Staatsglieder jederzeit die dazu nöthige Einsicht und Willensgüte, (geistige Mündigkeit) fehlen wird, nämlich: den Kindern, Weibern *) und einer großen Zahl Männer; daher denn die wirkliche Gesammtvernunft (im Gegensatz der bloß gedachten) nothwendig das Sondergut einer Minderzahl bleiben muß, weil sie nur in der Summe der wirklichen Vernunft der Einzelen in der Gesammtheit bestehen kann, die Vernünftigkeit aber nur für einen mehr oder minder großen Theil erreichbar ist; dagegen ein anderer Theil immer bloße Vernunftfähigkeit besitzt.

b) fysisch insofern als, selbst wenn Reife der Erkenntniß und des Wollens Aller möglich wäre, doch nicht Alle, und ebenso auch nicht einmal alle wirklich Reifen, alles oder nur das meiste Nöthige selbst zweckmäßig thun könnten, und eben darum nicht sollen.

§ 77.

Hieraus geht klar hervor, daß die einzelen Lebensverrichtungen des Staats, als Vernunftorganismus (und

*) Warum die Weiber, trotz den nach Plato's Vorgang von Mary Wollstonecraft, Bentham, Hippel, Schulze rc. ihnen vindizirten politischen Rechten, doch niemals aktive Staatsbürger sein können, ergibt sich klar aus dem, in ihrer gesammten körperlichen und geistigen Anlage und Hauptrichtung sich offenbarenden, zumal von Krause und Burdach so schön gezeichneten wesentlichen Charakter und Berufskreis reiner Weiblichkeit.

insofern gleichsam als eines vergrößerten Menschen § 39), ähnlich wie bei dem fysischen Organismus (dem Einzelwesen), unter seine sämmtlichen Glieder auf organische Weise vertheilt sein müssen; so daß Alle — jedoch ein Jeder auf eigenthümliche Art, durch Erfüllung der ihm zugefallenen (bald mehr körperlichen, bald mehr geistigen) besondern Funktion — vereint wirken sollen für den einen sittlichen Lebenszweck der Gesammtheit. — Im Gegensatz zu der, auf diese Weise als gemeinsame Aufgabe Aller (§ 68) erscheinenden Besorgung der Angelegenheiten des Gemeinwesens, folgt aber aus der vorhin (§ 76) bemerkten moralischen und fysischen Unmöglichkeit der Leitung der öffentlichen Geschäfte (Regierung) durch die Gesammtheit selbst, die zweifache Nothwendigkeit, einer Theilung der Arbeit:

a) überhaupt nur unter die für jetzt Fähigen;
b) und zwar auch hier wieder in der Weise, daß jeder Theilnehmer (Mitarbeiter) einen vorherrschenden, mehr oder minder wichtigen, Beruf erhalte, je nach Art und Grad der von Natur ungleich vertheilten Tüchtigkeit (als Grundes des Berufsrechts); —

im grellen Widerspruch mit einem geträumten durchaus gleichen Recht Aller, (aus dem scheinbaren Grund der Verpflichtung und Berechtigung Aller zur Mitwirkung für den Staatszweck,) oder auch bloß der Mehrzahl, oder endlich nur der überhaupt allein fähigen Minderzahl.

§ 78.

Durch das Bisherige ergibt sich aus der Natur des Staatsvereins als Vernunftorganismus — in dem nicht die fysische Gewalt der seelenlosen Masse, sondern die geistige Gewalt der Vernunft herrschen (§ 73), über-

haupt Einklang aller wirkenden Kräfte in organischer Unter- und Nebenordnung (S. 41) Statt finden soll — die nothwendige (je nach der Zahl der Fähigen bald weitere bald engere) Gränze der Einführung der ideellen, und nur insofern ursprünglichen und unveräußerlichen, Souveränetät des Volks (§ 66) (der Republik oder des Gemeinwesens in der Idee) ins Leben. Mit andern Worten: gleichwie im Fall steter oder zeitiger Unfähigkeit vernünftigen Willens bei Einzelen, so fließt auch im Staat aus der Unfähigkeit der einen und der Fähigkeit der andern seiner Glieder (§ 66) das sittlich nothwendige, mithin auch an sich (objektiv) gerechte Verhältniß des Regiertwerdens (Gehorchens) der Einen und des Regierens der Andern (§ 72 zu E.); woraus zugleich entspringt die Pflicht und das Recht *) (in subjektivem Sinn) zu Diesem und Jenem — kurz zur Leitung (Bevormundung in diesem Sinn) der noch zur Zeit geistig Unmündigen durch die Mündigen (die Besten, die Aristokraten der Intelligenz § 60 zu E.; § 67). — Hierdurch ist die Vernunftnothwendigkeit evident, daß der Staat eine Aristokratie im höchsten (und ursprünglichen) Sinn des Worts zu werden suche, d. h. daß er regiert werde durch einen in Verhältniß zur Gesammtheit nur kleinen Theil seiner Glieder (minor et sanior pars); der durch seine Einsicht und seinen guten Willen

*) Aus der hier angedeuteten nothwendigen Einheit der Pflicht und des Rechts (vgl. § 18) ist zugleich die Einseitigkeit der Betrachtungsweise Derer klar, die den Regierten nur Pflichten, den Regenten (und Beamten) nur Rechte geben wollen, oder umgekehrt; — wie es in der Erklärung der Menschenrechte von der assemblée constituante Frankreichs nach dem Vorgang Nordamerika's geschah, und von de Tracy gar zum Merkmal seiner „gemeinrechtlichen Verfassungen", d. h. der wahren Gemeinwesen erhoben wird. Vergl. S. 59. Anm.

zur zeitigen Vertretung (Repräsentation oder Ausübung der Souveränetät), gleichsam zum Haupt oder zur Seele des Staatsganzen berufen ist; und diesen besondern Beruf — je nach dem geistigen oder fysischen Grund (§ 76) und dem Grad der Unfähigkeit der Gesammtheit — bald mehr als eigentliche Vormundschaft ausübt (kraft eignen Rechts, das sich geltend macht ohne Rücksicht auf Anerkennung durch die noch wenig gebildete Gesellschaft), bald mehr als Geschäftsführung (negotiorum gestio), oder wohl gar als aufgetragenes Amt (kraft besonderer Anerkennung seines Rechts durch die bereits an Einsicht vorgeschrittene Gesellschaft und in ihrem Namen); aber immer nothwendig zum Zweck d. h. zum Besten der Gesellschaft, folglich hinsichtlich der Wahl der Mittel in natürlicher Beschränkung des Umfangs seines Rechts durch die Erfoderlichkeit derselben zu jenem Zweck (§ 67).

§ 79.

Die Republik, als der Staat der absoluten Alleinherrschaft der Rechtsidee (Monarchie des Rechtsgesetzes, Nomokratie) genommen, bleibt hiernach das allen wirklichen Staaten — der Grad ihrer dermaligen Lebens- und Bildungsreife, sowie ihrer formellen Vollendung sei übrigens welcher er wolle *) — ewig und nothwendig vorleuchtende Urbild (§ 50), wenn sie anders ihrem Streben nach (den Wil-

*) Auch von der aus den Kategorien der Quantität abgeleiteten Aristotelischen Eintheilung der Regierungsformen in Einherrschaft, Vielherrschaft, Allherrschaft ist hiernach das Recht an sich durchaus unabhängig; und muß in allen gleiche Geltung haben. Keine dieser Formen ist als solche unbedingt gerecht, oder auch nur gerechter als die andere. Eine jede derselben kann zu gewisser Zeit und unter gewissen Verhältnissen gerecht oder ungerecht sein.

len für die That gesetzt) den Namen rechtmäßiger Staaten verdienen wollen *).

Da nun bei dem Rechtsstaat der Vernunft (als Vehikel und Theil des ganzen Rechts) gleich allem an sich d. h. unbedingt Gerechten sofortige und vollkommene Verwirklichung unthunlich bleibt; da vielmehr auch hier, wie bei jedem andern sittlichen und rechtlichen Ideal, z. B. dem der Ehe, nur graduelle und theilweise Annäherung möglich ist durch mehr oder minder gerechte Mittel (§ 20), nach Maßgabe der bereits ausgebildeten Empfänglichkeit dafür — woraus die Nothwendigkeit vorläufiger Beschränkung auf die Realisirung des dermalen möglichen Guten von selbst folgt —; so ergibt sich weiter, daß auch alles bestehende Staatsrecht (der Verfassung und Regierung nach) zwar nicht absolut und für alle Zeit (peremtorisch), sondern nur bedingt (relativ) und für bestimmte Zeit (provisorisch, § 74 zu E.), dennoch aber einzig rechtmäßig ist, wenn und solange es den Menschen und Verhältnissen entspricht; folglich unter Voraussetzung der Fortdauer der gegenwärtigen noch mangelhaften, und insofern nothwendig nur vorübergehenden Stufe des Staatslebens, der es gemäß ist, und mit Vorbehalt der unabweislichen Foderung steten

*) Wenn de Tracy nun jeden Staat, der sich auf diese Weise zur Idee des Gemeinwesens zu erheben sucht, um mit Rücksicht auf sie seine gesammte Wirksamkeit zu bestimmen, der also die Richtung aufs gemeine Beste hat, dieser Absicht nach, schon selbst ein wirkliches Gemeinwesen (res publica) genannt wissen will, im Gegensatz zu jedem Staat, worin ein Sonderinteresse erzielt wird, und den er einen privilegirten (res privata) nennt, so ist zwar diese Eintheilung der Staaten nach dem Geist ihrer Regierung an sich richtig und meist nur zu sehr übersehen, allein sie ist freilich keine Eintheilung der Staats-Formen.

Fortschreitens zum Besseren *) gleichmäßig mit den stets wechselnden Zuständen und Bedürfnissen des körperlichen und geistigen Lebens im Staat selbst (§ 6.)

§ 80.

Wenn aber der Staat, seinem Zweck nach, in der Idee allen seinen Gliedern eigen — gemeines Gut und Wesen, Zweck und Angelegenheit aller Bürger, res publica d. h. populi res (§ 68) — genannt werden muß; so hat Dieß vernünftiger Weise nur den Sinn:

a) daß Erkenntniß der Rechtsidee als Gesetzes aller bürgerlichen Thätigkeit, so wie der Mittel ihrer Realisirung im Staat, nach der Vernunft auch in der Wirklichkeit Allen eigen werden sollte, insoweit sie es noch zur Zeit nicht ist; — daher denn jeder bestehende Staat suchen soll, durch möglichste Identifizirung des wirklichen Willens Aller und des idealen Gesammtwillens es dahin zu bringen, daß nicht sowohl mehr der moralische als nur der fysische Grund der Unthunlichkeit völliger Selbstregierung der Bürger obwalte. Dann, und nicht eher, wird mit und wegen der höchsten Gesetzlichkeit auch die höchste Freiheit im Staat herrschen.

§ 81.

b) Sodann aber auch: daß sämmtliche Bürger als solche, ohne Unterschied, einen unveräußerlichen Anspruch haben nicht nur auf einen verhältnißmäßigen Antheil an allen, vom Staat, als einer

*) Wie dieses Voranschreiten zum Staatsziel stufenweise, durch Aufstellung eines für jetzt schon erreichbaren unmittelbaren Vorbilds zur Veredlung des gegenwärtigen Zustands, gefördert werden solle, ist bereits oben (§ 5 u. 52) angedeutet worden.

zu höhern Leistungen tüchtigen Gesammtperson überhaupt herkommenden Vortheilen (§ 60) — also an dem durch denselben werdenden Recht — sondern auch auf irgend eine (wenn auch nur untergeordnete) Mitwirkung zur Förderung des Rechts selbst durch den Staat; — so daß in beider Rücksicht (d. h. insofern sie empfangen und leisten) den Einzelen durch ihre Qualität als Glieder eines höhern Ganzen gleichsam eine höhere Weihe zu Theil wird.

Aus dem Gesagten folgt: daß nothwendig das gesammte ideelle Recht Aller, es stehe nun, seinem Dasein und seiner weitern Entwickelung in der Wirklichkeit nach, mit dem Staat weniger oder mehr in Verbindung (es sei mithin s. g. bürgerliches oder s. g. politisches Recht), überall ins Leben trete im Maß der bereits sichtlich ausgebildeten Empfänglichkeit dafür; zumal also — obgleich nicht bloß (§ 84) — dann, wenn schon ein Bewußtwerden desselben hervorleuchtet aus dem, äußerlich durch Wort und That erkennbar gewordenen Fortschritt der Einsicht und des Wollens des Zwecks der Gesammtheit und der Mittel für ihn, als den eignen.

§ 82.

Keineswegs aber folgt daraus — wie man, das fysische mit dem psychischen Leben, Quantität mit Qualität verwechselnd, daraus folgern zu können geglaubt hat — der Satz (Murhard's, Rotteck's und Anderer): „daß der Begriff eines Gemeinwesens, als der wahrhaft freien Verfassung, nach natürlichem Recht nur bestehe bei einem thätigen Antheil Aller an der Regierung, und daß der Besitz der Souveränetät durch eine Minorität ihn zerstöre." Solche Mitwirkung Aller, also auch der Unfähigen, wobei insoweit

der Geist auf angeblich rechtsbeständige Weise durch die Materie vertreten würde, schiebt vielmehr dem Begriff wahrer sittlichen Freiheit den der Freiheit auch des Unrechts oder der unsittlichen Willkür (§ 57), dem Staat der Herrschaft der Rechtsidee den Staat der Herrschaft der einsichtlosen Menge (d. h. dem idealen Gemeinwesen die absolute Demokratie oder eigentlich die Ochlokratie) unter *).

§ 83.

Nur im Fall der höchstmöglichen Bildung der bürgerlichen Gesellschaft (im reifen Mannesalter der Völker) wird vielmehr eine freie Verfassung oder Republik, — als theilweise Selbstregierung der Bürger oder doch der großen Mehrzahl derselben verstanden, d. h. als Leitung alles Gemeinsamen durch Alle, soweit sie überhaupt, auch schon wegen der Nothwendigkeit der Theilung der Berufsarbeit, jemals denkbar sein wird (§ 76), (woraus die Unmöglichkeit einer absoluten Demokratie von selbst folgt, §. 67), — passend, also gerecht sein können; was sie ebendaher für Staaten von noch nicht sehr hoher Kulturstufe nicht ist **), deren Le-

*) Dahin mißdeutet (§ 70) kann die Lehre von der Souveränetät des Volks allerdings gefährlich sein, wird aber leicht, und sicher siegreich, durch geistige Waffen bekämpft. — Die gleich falschen und verderblichen Extreme der fürstlichen und nationalen Souveränetät spiegeln sich in einem exorbitant ausgedehnten Majestätsverbrechen und der entgegengesetzten Uebertreibung eines crime de lèse-nation.

**) Nur wer den ungeheuren Unterschied der Verfassung der altgermanischen Volksgemeinden, der vereinten Staaten Nordamerika's, der Stadtverfassungen des Alterthums und der neuern Zeit, der ehemaligen Verfassungen Polens und Venedigs nicht begreift, weil man sie alle Republiken genannt hat, kann übersehen, daß die ideale Gemeindeverfassung des reifen Alters deßhalb weil wenigstens rohe Anklänge davon in den einfachen Republiken der Völkerkindheit sich finden, (§ 84) unmöglich nach deren Muster ihren Zuschnitt kann erhalten sollen.

ben im Gegentheil durch jede künstliche Frühreifung ebenso gefährlich gestört wird als umgekehrt durch Verspätung (§ 79 f.).

§ 84.

Theilweise ahnen *) indessen ihre Bestimmung, und die Zweckmäßigkeit oder Zweckwidrigkeit der Wege dazu, auch sonst noch wenig kultivirte Völker; wodurch sich die Erscheinung erklärt, daß nicht selten in den ersten Anfängen der Staatsbildung, gleichsam durch unmittelbare Eingebung, unverkennbare, wenngleich noch mehr oder minder rohe Andeutungen und Vorbildungen der idealen Verhältnisse sich finden, z. B. bei der Gemeinde- und Gerichtsverfassung. Insofern daher ein Volk im Kindesalter, oder in schon höher gebildeten Staaten die noch ungebildete Mehrheit der Glieder, zufällig, solcher unklaren Einsicht gemäß, einen unbewußt gerechten Willen hat und äußert, wenn auch nur duldend oder unterlassend (z. B. durch Nichtbefolgung eines widersinnigen und unausführbaren Gesetzes, durch Entwöhnung vom veralteten), insofern kann dieser ausnahmsweise gerechte Willen ebenfalls ausnahmsweise äußere Anerkennung fodern; gleich Allem an sich Rechten, ohne Rücksicht auf die Form seiner äußeren Erscheinung. So die aus dem Bedürfniß des Lebens instinktmäßig hervorgegangenen Sitten und Gewohnheiten, die als unfreiwillige Aeußerungen des innersten Wesens des Volks (falls nicht gewaltsame Störungen von außen Fremdartiges

*) Wo noch nicht im geweckten Bewußtsein das Leben des Geistes und der Natur geschieden sind, da wirken die Ideen im Menschen noch als unbewußte Naturkraft (Instinkt, Takt.) Daher sich auch insofern sagen läßt, daß Natur und Vernunft vereint für Entwickelung des Keims des Rechtsstaats im wirklichen Staat wirksam sind.

aufdrängten), der treuste Spiegel und Gradmesser des Kulturzustands und der ferneren Kulturfähigkeit, somit des entsprechenden Rechts desselben sind; eben darum die beste Anweisung darüber geben, wie durch Gesetze (also durch freiwilliges zweckbewußtes Wirken) auf lebengemäße Weise (§ 6; 52), mittelst Ausscheidung aller, großentheils zufälligen, unreinen Beimischungen des bisher Gewordenen, das demnächstige Werden des Rechts und der Sitte (Sittlichkeit) gefördert werden soll. — Römische Ansicht des Gewohnheitsrechts als Ausflusses der Volkssouveränetät *).

Erste Abtheilung.

Von den Grundlagen gerechter Verfassung und Regierung des Staats als Rechtsorganismus.

Erste Unterabtheilung.

Von dem natürlichen Organ des idealen Sammtwillens oder den natürlichen Rechtsvormündern (Vertretern) des Volks.

§ 85.

Da, wie darauf bereits oben (§ 78) hingewiesen wurde, nur auf das natürliche Berufsrecht der Tüch-

*) Dig. I, 3. de legibus etc. Fr. 32 § 1: — Nam cum ipsae leges nulla alia ex causa nos teneant, quam quod judicio populi receptae sunt: merito et ea, quae sine ullo scripto populus probavit, tenebunt omnes. Nam quid interest, suffragio populus voluntatem suam declaret, an rebus ipsis et factis? — —

tigen zur Bevormundung der Untüchtigen in der bürgerlichen Gesellschaft das Recht zu regieren überhaupt sich gründen lassen mögte — so daß es als bloße, nach der eigenthümlichen Natur der moralischen Person des Staats sich modifizirende Anwendung des natürlichen Vormundschaftsrechts erscheint (ohne welches es daher nicht wohl begriffen werden kann) — so fällt die Erörterung der Auskunftsmittel zur Einführung des ewigen göttlichen Rechtsgesetzes in das Leben, wie sie vermittelst der zeitlichen menschlichen Gesetze des Staats durch die Regierung bewerkstelligt werden soll, mit der Analyse des rechtlichen Verhaltens dieser letzteren nothwendig zusammen.

So gewiß — im Widerspruch mit Hobbs Unterwerfungsvertrag (§ 74), wonach das Volk, auf seine ursprüngliche Souveränetät (§ 66) verzichtend, ein für alle Mal unbedingtem Gehorsam sich ergeben kann — die moralische Persönlichkeit d. h. Selbstständigkeit das unwandelbare Urrecht des Staatsvereins ist, mithin auch nur diesem selbst die ursprüngliche Staatsgewalt (Souveränetät, Machtvollkommenheit, auch wohl reelle Majestät genannt) zukommen kann; so gewiß kann sowohl der vernünftige Gesammtwillen als auch dessen natürliches Organ nirgends anders gesucht werden, als in der Gesammtheit selbst.

Da nun jeder bestehende Staat die Aufgabe hat, mehr und mehr der Rechtsstaat der Vernunft selbst zu werden, indem die Rechtsidee in ihm und durch ihn immer vollkommener realisirt werden soll, — und zwar, wie schon oben (§ 68; 72; 82) angedeutet ist, ganz unabhängig von der Mangelhaftigkeit der Einsicht und Gesinnung desjenigen Theils der Staatsglieder, der sie noch nicht als Lebensgesetz erkannt hat —: so

folgt, daß diese derzeit noch Unmündigen, wenngleich sie als unentbehrliche Gehülfen beim gemeinsamen Werk erscheinen (§ 81), dennoch gerade um des zu realisirenden Rechts selbst willen, also offenbar von Rechts wegen, von aller höhern, leitenden Thätigkeit beim staatlichen Rechtsverkörperungsprozeß nothwendig auszuschließen sind (§ 76); daß vielmehr dieselbe dem Theil der Bürger vorbehalten bleiben muß *), welchem bis jetzt allein jene höhere Erkenntniß des Rechtsgesetzes zu Theil geworden ist.

§ 86.

Gesammtvernunft und Gesammtwillen sind gleichsam konzentrirt in diesem Ausschuß bereits wirklich von der Rechtsidee beseelter Glieder des Staatsganzen. Beides wahrhaft repräsentirend, bilden dieselben mithin das einzig natürliche Organ der Gesellschaft d. h. die Nation selbst im staatsrechtlichen (politischen) Sinn. Nur auf ihnen ruht die Selbstständigkeit — d. h. sie sind die zeitigen Träger und Inhaber (Depositare) — der Souveränetät des Staats. Als die geistigen Elemente (vergleichbar dem Gehirn und den Nerven) des Staatsorganismus sind sie berufen, die materiellen Kräfte desselben sich unterzuordnen, d. h. ihrer größern Einsicht

---

*) Wie man, da die Ungereimtheit einer Autorisation der Dummheit und Schlechtigkeit zur Regierung zu grell ist, von der zum Dasein eines wahren Gemeinwesens behaupteten Rechtsfoderung (§ 82) einer Theilnahme Aller an Allem unmerklich heruntergeht zur Foderung eines Antheils nur der Mehrheit der Männer, ist schon oben (§ 73) bemerkt. Der Grund dieser, dort nur auf Kosten der Konsequenz, der Vernunft gemachten Konzession führt, folgerecht geltend gemacht, für die meisten Staaten noch zur Zeit unvermeidlich auf eine Minderzahl aktiver Staatsbürger.

gemäß die Gesammtheit zu deren eignem Besten in Bewegung zu setzen und zu lenken (regieren).

§ 87.

Nach den oben (bes. § 80 u. 81) angedeuteten Foderungen an ein wahres rechtliches Gemeinwesen sind daher in jedem wirklichen Staat, der durch sein Streben jenen Namen verdienen will (§ 79), die natürlichen Repräsentanten der Souveränetät der Rechtsidee, als Vollzieher der dem Staatsverein über seine einzelen Glieder zustehenden Rechtsvormundschaft (§ 55; 78) verpflichtet:

1) Vor Allem das gesammte, unabhängig vom Staat denkbare, rein menschliche Recht, — das allgemeine sowohl als das besondere und individuelle — seinem ganzen wesentlichen Inhalt nach und in seiner stets fortschreitenden Entwickelung (also nicht nur das bereits wirklich vorhandene, sondern auch das künftighin sich ausbildende) anzuerkennen; — zugleich jedoch die Ausübung dieses an sich selbstständigen Rechts aller dem Staat untergeordneten Rechtspersonen an diejenigen Bedingungen zu knüpfen, die aus der Vernunftfoderung organischer Vereinbarkeit mit der sittlichen Ordnung des Staats, als der höhern Rechtsperson mit Nothwendigkeit folgen; mit andern Worten den im Staat möglichen Umfang jener Rechte näher zu bezeichnen.

2) Hiernächst aber — da das Leben, auch des Rechts, keinen Stillstand verträgt, sondern nothwendig ein unaufhörliches Werden ist — haben sie die Pflicht, die noch zur Zeit durch geistige oder sittliche Unreife des vollen, ideell ihnen zukommenden Rechts, folglich auch der dem gemäßen äußern Unabhängigkeit noch mehr oder minder unfähigen Bürger (§ 5 zu E.) nicht

allein insoweit einstweilen zu vertreten, sondern sie auch auf lebenskluge Weise fortwährend zum allmäligen Eintritt in Beides vorzubereiten; und auf diese Weise durch Beförderung nicht bloß einer äußerlichen Gesetzlichkeit, sondern der wahren Freiheit d. h. der innern Gerechtigkeit (Rechtlichkeit oder Sittlichkeit), die bürgerliche Gesellschaft von der bloßen Allheit vereinzelter Rechtspersonen (§ 76) zur wahrhaft organischen, moralischen Einheit zu erheben. — Nur als Mittel zu jener innern Freiheit (S. 52 Anm.), die allein eine durchaus genügende Bürgschaft sittlicher Ausfüllung der äußern freien Wirkungssfäre gibt (d. h. wahre Rechtschaffenheit ist), besteht denn auch gänzliche oder theilweise Vorenthaltung der freien Selbstbestimmung zu äußerm Handeln, — überhaupt, soweit es zum Zweck nöthig, vorläufig selbst zwangweises Anhalten zu bloß äußerer Legalität — vor der Vernunft zu Recht (§ 20. 21).

§ 88.

In der Nothwendigkeit der Erziehung der Unmündigen ist sonach der einzig gerechte Zweck und die rechtliche Gränze auch aller politischen Bevormundung (Regierung) gegeben, indem diese, weit entfernt jemals eine unbedingte (§ 85 zu A.) sein zu dürfen, vielmehr in eben dem Maß nachlassen muß, als sie durch Erreichung ihres Zwecks überflüssig wird (§ 78 f.) *).

---

*) In diesem Sinn ist der fast zum Gemeinplatz gewordene Satz zu verstehen: „daß alle Regierung um der Regierten willen da sei"; und dahin allein scheint Montesquieu's Behauptung zu gehen: „daß diejenige Aristokratie die beste sei, die es am Wenigsten ist, oder wo die Aristokraten (Regenten) nahezu das Volk (die Regierten) selbst sind," d. h. wo das Rechtsgesetz bereits möglichst in den Willen Aller übergegangen ist. — So wenig jemals die gesammte Menschheit auf Erden ihre göttliche Bestimmung ganz erreichen

So wenig dem Unmündigen (dem Kinde), er sei Einzelmensch oder, wie das Volk, Gesammtperson, ein Recht auf Antizipirung des selbstständigen Betragens des Mündigen (des Mannes), also auf eine, nicht wohl anders als zum eignen Schaden denkbare Geltendmachung eines noch unverständigen Willens, ohne Widersinn beigelegt werden kann; so wenig kann auch umgekehrt vernünftiger Weise dem freiheitsmündig gewordenen Einzelen und Volk, etwa unter dem Vorwand möglichen Mißbrauchs, eine entsprechende Unabhängigkeit des Handelns vorenthalten werden. — Wann der Termin der Volljährigkeit und Vollberechtigung eines Volks ist, läßt sich nun freilich wieder nach stehenden Zahlen nicht bestimmen, *) da die wahrscheinliche Lebensentwickelung der Völker aller Berechnung spottet. Daß aber jene Reife, wenn sie da ist, von Rechtswegen Anerkennung, selbst unverlangt, erhalten muß, also auch jedenfalls verlangen kann, ist ebenso gewiß, als daß sie sich früher oder später dieselbe auch da zu verschaffen weiß, wo sie ihr, aus Mangel an Einsicht oder aus bösem Willen, geweigert wird (vgl. § 20 zu E.).

§ 89.

Jede Mißachtung des allgemeinen oder eigenthümlichen Menschen- und Bürgerrechts; mit andern Worten:

---

wird, eben so wenig das Mittel dafür, der Staat, und mit ihm die Regierung. Diese kann daher, wie jener, nie völlig überflüssig sein; sondern nur streben es, so weit möglich (vgl. § 80 zu E.), zu werden. Je mehr daher noch regiert werden muß, desto unvollkommener der Staat; je mehr ohne Noth regiert wird, desto schlechter die Regierung! —

*) So wie Dieses nach einem genommenen Durchschnitt beim Privatrecht durch positives Gesetz geschehen kann und geschieht; obgleich auch hier die als Regel gesetzte Zeit um des wahren Rechts willen, manchen, sie bald verlängernden, bald abkürzenden Ausnahmen unterworfen bleiben muß.

jede — im Widerspruch mit den bisher erwähnten gültigen Foderungen an jeden Rechtsstaat eintretende — Behandlung der Einzelen oder der Völker entweder geradezu als bloßer Regierungs-Objekte und Instrumente (§ 19) *), oder doch so, wie es der von jenen erreichten Stufe des Rechtslebens widerstreitet, also eine in der Art angemaßte Vormundschaft über Mündige — wobei blind (d. h. sachlich oder thierisch) leidender Gehorsam der Beherrschten gegen die für Gesetz sich gebende regellose Willkür der Herrscher gefodert wird — ist offenes gewaltthätiges Unrecht d. h. Despotismus. Dieser kann mithin, als bloße, völlige oder partielle, Negation des Staatsrechts (d. h. rechtlicher Verfassung oder Regierung), nie positiv, wie Montesquieu will, als besondere Art — oder wohl gar, wie Welcker meint, als die der noch in Sinnlichkeit befangenen Kindheit der Völker natürlich gerechte Art — der Verfassung und Regierung des Staats aufgeführt werden; sondern immer

*) Nur den Zustand der so aufs Aeußerste Mißhandelten pflegt der Sprachgebrauch vorzugsweise als Sklaverei, sowie den Zustand solchen Mißhandelns als Despotismus zu betrachten. Da jedoch das Extrem völliger Gerechtigkeit ebenso unmöglich ist, wie das entgegengesetzte völliger Ungerechtigkeit, Recht und Unrecht vielmehr nothwendig überall durch einander liegen — indem ja im Grunde das Unrecht nur als mehr oder weniger ausgedehnte Aufhebung (Vernichtung) des allein affirmativen, für sich bestehenden Rechts, also nur mit und an diesem sich denken läßt, so kann eine wissenschaftlich scharfe Gränze der Sklaverei und des Despotismus schwerlich anders gezogen werden, als dadurch, daß man dieselben darstellt, im Gegensatz zum Recht (und zur Freiheit), als den Zustand der Passion und Aktion des Unrechts (und der Unfreiheit) überhaupt — wonach sodann jedes einzele Unrecht (und jede Unfreiheit) unter ihren Begriff fällt (§ 59 zu E.) — oder wenigstens doch, wie es gewöhnlich geschieht, des Unrechts im Verhalten des Staats zu seinen Gliedern, der Regierung zu den Regierten.

nur als Entartung derselben, als historisch gegebener krankhafter Zustand des Staatslebens, in welchen alle Staaten ohne Unterschied der Altersperiode und Form, nicht etwa, (wie die Urbedeutung des Worts Despot es anzuzeigen scheint) bloß die monarchischen, verfallen können. — Zeichen des Rückschreitens vom Staatsideal, d. h. der Annäherung an den rechtlosen Gewaltstaat, oder die Despotie, durch Umsichgreifen des öffentlichen Unrechts.

Erstes Kapitel.

Von der rechtlichen Bedeutung der Willens-Majoritäten und Minoritäten*) und den Folgen daraus für die Ansicht der Basirung des Rechtsstaats durch wirklichen Urvertrag.

§ 90.

Ehe eine weitere Ausführung der gesellschaftlichen Bevormundung durch das natürliche Organ des vernünftigen Sammtwillens in seiner Wechselwirkung mit dessen formellem Organ versucht werden kann, scheint eine vorgängige genauere Prüfung der rechtlichen Möglichkeit eines entscheidenden Einflusses einer, durch Abstimmung oder ohne sie erkennbar gewordenen, Mehrheit von Willen hinsichtlich gemeinsamer Angelegenheiten (in jedem weitern oder engern Kreise der Gesellschaft, nach allen ihren höheren oder niederen Zwecken) überhaupt, und insbesondere in Bezug auf die gesammte Thätigkeit des Staats unerläßlich; um so

*) Verhältnißmäßig ausführlichere Behandlung dieses und des nächsten Kapitels schien zur Begründung alles Folgenden besonders nothwendig.

mehr als man ja nicht selten sogar den wirklichen, ausdrücklich oder stillschweigend, besonders in Gestalt eines Staatsgrundvertrags, geäußerten Willen der Mehrheit der volljährigen Männer im Staat geradezu für den reinsten Ausdruck des idealen Gesammtwillens des bürgerlichen Vereins (§ 70 zu E., u. flg.), somit für die einzig rechtliche Grundlage des Staats und Quelle des Staatsrechts ausgegeben hat. Die nothwendige Untersuchung, um zu bestimmen, aus welchem Grund und danach zugleich wann und inwieweit allein dieser, wie es neuerdings so oft geschieht, rein formalistisch aufgestellten Behauptung irgend Wahrheit zum Grunde zu liegen scheint, macht daher ein wiederholtes Zurückkommen auch auf einen Staatsgrundvertrag (in diesem Sinn) unvermeidlich.

§ 91.

Bereits oben ist indessen (§ 72 u. 73) die Widersinnigkeit der Konsequenzen eines jeden Versuchs gezeigt, Recht und Staat auf irgend einen Willen, bloß als solchen, (also auch auf ein sittlich unvollkommenes d. h. entweder noch unentwickeltes oder irriges oder verderbtes Wollen) eines Einzelen, oder Aller, oder auch Mehrer (sei es Vieler oder Weniger) zu begründen. Da vielmehr, wie sich dort weiter herausstellte, das Recht an und für sich über alle rein arithmetischen Verhältnisse durchaus erhaben ist, daher auch überhaupt nie die numerische Extensität, sondern nur die Intensität der Stimmen deren moralisches Gewicht bestimmen kann, so bleibt, weit entfernt daß eine bloße Majorität von Meinungen und Willen schlechterdings das Gute und Gerechte ergeben müsse, umgekehrt das Uebergewicht der Stimme selbst eines Einzigen über die Stimme Aller rechtlich sehr wohl denkbar.

Eine Willensmehrheit aber kann, gleich allen andern Mitteln zur Realisirung des Rechts, Rechtsgültigkeit nur insoweit für sich in Anspruch nehmen, als sie in erweislicher Nothwendigkeit zu diesem Zweck rechtlich begründet ist (S. 52, Anm.), als sie mithin durch die Rechtsidee selbst ihre Rechtfertigung erhält.

Es bedarf somit auch hier einer unmöglich schon in den Zahlverhältnissen selbst gegebenen Gewähr, daß das Qualitative im konkreten Fall wirklich im Quantitativen äußerlich sich abspiegle, und Letzteres deßhalb für dieß Mal als richtiger Maßstab des Ersteren gelten könne.

§ 92.

Diese nothwendige Garantie kann vielmehr nur in dem Gesetz des geistigen Lebens liegen: daß jeder Idee, also auch der des Rechts, das ewige Streben inwohnt, auf unendlich mannichfache Weise belebend und gestaltend im Stoff sich zu entfalten. Darum macht alle Intelligenz überall und jederzeit ganz von selbst ihr natürliches Uebergewicht geltend, indem sie mit der unwiderstehlich anziehenden und gleichsam ansteckenden Kraft der Wahrheit die Herrschaft über die Gemüther an sich reißt; denn auf allen Stufen und in allen Lagen des geselligen Lebens *) findet überall, aus wahrem Vernunftinstinkt, eminente Einsicht **) und Redlichkeit freiwillige Huldigung durch Wort oder That.

---

*) Sei es nun im geselligen Leben im weiteren Sinn — wie z. B. in der feinen Sitte des Umgangs, oder bei der Sprachbildung, oder der schönen Literatur und Kunst, oder auch bei den Angelegenheiten des täglichen Lebens — sei es in engeren Vereinen, Kollegien u. s. w.

**) Ja selbst der präsumtiven Weisheit des Alters.

So wird denn auch die Rechtsidee, durch das Medium ihrer jeweiligen Vertreter, Ansicht und Willensrichtung der Mehrzahl ganz unvermerkt bestimmen; deren Willensausdruck darum nur anscheinend ihr ureignes Gesammterzeugniß, in der That aber nur das Ergebniß psychischer und moralischer Superiorität jener wenigen gewichtigen Stimmführer in ihrer Mitte ist, und auch nur als solches rechtliche Bedeutung gewinnt.

§ 93.

Aber die unerläßliche Voraussetzung dieses wohlthätigen Vorwiegens geistig und sittlich ausgezeichneter Individualitäten in der bürgerlichen Gesellschaft bleibt allezeit ihr durchaus unverkümmertes Wirken, und zwar die erfoderliche Zeit hindurch; denn so wie, was immer das Freiwerden der intellektuellen Kraft begünstigt, — vor Allem also der freiste lebhafteste Ideenaustausch (durch Wort, Schrift oder Druck) — wiederum rückwirkend die Kraft selbst steigert, und ihren Sieg über die Masse erleichtert, ebenso wird umgekehrt durch Alles, was ihrer Entwickelung hemmend entgegentritt, sogar ihr Dasein gefährdet, und dem Geist droht Erstickung durch die Materie.

Es kann daher ein Ausschlag der Stimmenmehrheit, wie überhaupt, so auch in der Wagschale des Rechts, als Regel immer nur gelten solange nicht im vorliegenden Fall die eine oder die andere seiner Grundbedingungen, und mit ihr die einzig denkbare Garantie seines rechtlichen Bestands weggefallen ist, d. h. entweder der Idee nicht völlig oder nicht lange genug *) freies Spiel gegeben war. Beide

*) Obgleich freilich das allgemein nie bestimmbare Wiealnge im Einzelen unendlich verschieden sich beantworten muß.

Mängel sind von der höchsten Gefahr des Verirrens in den seelenlosesten Zahlenmechanismus unzertrennlich; da, sobald auch nur einer davon vorliegt, in der Entscheidung durch Mehrheit der Stimmen nichts weiter mehr erblickt werden kann, als ein bloßes Desperationsmittel menschlicher Schwäche, eine unbedingte Appellation an den Zufall, der den durch Vernunft zu lösenden Knoten blindlings zerhaut (S. 52 zu E.).

§ 94.

Eine solche verderbliche formalistische Verirrung liegt also offenbar immer darin, wenn man durch bloße Umfrage und Stimmzählung, — ohne vorherige vielseitige und reifliche Erörterung des Gegenstandes in ordentlicher Berathung oder auch in großentheils stillschweigender Verständigung und Vereinbarung — auch nur einige Wahrscheinlichkeit eines nicht rein zufälligen vernünftigen Beschlusses zu haben, eine moralische Einheit oder ein wahrhaft organisches Produkt herauszubringen wähnt. Jede so unvorbereitet irgend beschließende z. B. wählende Mehrheit von Menschen erscheint in dieser Hinsicht niemals als rechtliche Gesammtheit, sondern nur als eine bestimmte Summe von Individuen, als bloße Menge; und die von ihr ausgegangene Entscheidung kann immer nur ein bloßes Aggregat isolirter Meinungen, nicht der Ausdruck eines vernünftigen Gesammtwillens sein. Nicht letzteren, sondern nur ersteres will daher Der, welcher die Möglichkeit hinlänglicher gegenseitigen Mittheilung, und dadurch Uebereinkunft, unter dem Vorwand einer außerdem zu befürchtenden Mißleitung abschneidet *); er würde sonst den Zweck wollen ohne das nothwendige Mittel.

---

*) Nur vorübergehend, durch Ueberrumpelung, kann aber, selbst bei einem noch ziemlich unreifen Volk, Irrführung des-

Wo aber der Anwendung dieses Mittels nicht bloß auf diese Weise ein äußeres, sondern auch ein inneres Hinderniß entgegentritt, wo sie nämlich ohne solche fälschende Einwirkung einiger Individuen auf das rechtliche Resultat einer Deliberation wirklich unmöglich oder auch nur in hohem Grad unwahrscheinlich ist, da ist mit der Unstatthaftigkeit des Mittels auch die des Zwecks selbst d. h. die Unberufenheit jener Anzahl von Menschen zum förmlichen Beschließen, also auch Vertragschließen und Wählen für jetzt und auf solange zur Genüge erwiesen, als nicht die Einzelen in ihr reif genug sind, durch schnelle Auffassung und richtige Würdigung der Ideen Anderer sich ein tüchtiges selbstständiges Urtheil zu bilden.

Wie nun überhaupt, auch bei Voraussetzung dieser Reife, Uebereilung und Unüberlegtheit die bedenklichsten Krankheiten aller auf die Rechtsgestaltung zielenden Lebensthätigkeit des Staats und im Staat sind, so erscheinen sie doch nothwendig in eben dem Maß rechtsgefährlicher als in dem Grad des geistigen Lebens der integrirenden Theile des beschließenden Ganzen eine geringere innere Gewähr gegeben ist, daß die Abstimmung nicht in ein reines Würfeln nach der Kopfzahl ausarte, also die leeren Köpfe für voll oder sogar wahrscheinlich durch ihre größere Menge überwiegen. — Hieraus ergibt sich denn auch von selbst, was in der Regel von einem allgemeinen Stimmrecht in

---

selben durch Faktionsmänner zu fürchten sein. Auf die Dauer wird sicher immer der Wahrheit ihr Recht, und das wahre Interesse der Gesammtheit behält über das ihm untergeschobene Sonderinteresse Einzeler die Oberhand. — Je kürzer die zum Handeln bleibende Bedenkzeit, desto schneller und konzentrirter muß die erfoderliche, möglichst vielseitige Gedankenmittheilung sein, wenn vernünftiges Handeln zu erwarten sein soll. Nur das fast wunderthätige Mittel der freien Presse kann diese Aufgabe lösen.

s. g. Urversammlungen zu halten sein werde *), im Vergleich zu der Abstimmung einer Versammlung auserlesener Männer.

§ 95.

Zugleich liegt der Irrthum Derer am Tage, die das Ueberwiegen der Stimmenmehrheit überall, sobald nicht besondere einstimmige Verabredung desselben vorausgegangen ist, nur als etwas rein Faktisches betrachten, und daher, um das Recht zu retten, Das was vernünftig Alle wollen sollten für das auch wirklich allgemein Gewollte ausgeben. Indem man so jene nur dem idealen Staatsvertrag angehörende Unanimität (§ 68) mit Rousseau einer offenbar fingirten wirklichen Uebereinkunft der Gesammtheit der Bürger (in einer Primärversammlung) unterlegte, vergaß man ganz, daß die Lebensfrage: wel-

*) Indem man das universelle Votum, aus dem man wieder die Appellationen ans Volk rechtfertigen wollte, sammt seiner Quelle, dem Afterideal einer absoluten Demokratie — als der Verfassung, wo Alle über Alles, was im Staat mit Recht geschehen solle, erst abstimmen müßten, und wie sie weder jemals existirt hat, noch existiren kann und soll — den wirklichen Staaten aufpfropfen zu müssen glaubte, versuchte man nichts Geringeres als, mit gänzlicher Beiseitsetzung aller Rücksicht auf geistige Befähigung zur Erfassung der Rechtsidee, folglich auf diese selbst, auch das bereits ins Leben getretene Recht in der aufgezwungenen widernatürlichen Form wieder zu ersticken. Ueberall wo die physischen, oder aber, wie hier, die moralischen Beiträge der Bürger zum Wohl des Staats geradezu nach Köpfen ausgeschlagen werden, geht nothwendig die ideelle Rechtsgleichheit in der materiellen Zahlengleichheit unter (§ 62). Die zu solcher Abstimmung Aller vorausgesetzte unbedingte Abhängigkeit des Rechts und Unrechts von dem flüchtigen Willen des Moments vernichtet sich selbst, weil ohne die Sanktion der nächsten Zukunft nichts in der Gegenwart festen Bestand gewinnen könnte, darum ohne Unterlaß umhergefragt werden müßte, ob's beim Alten bleiben soll oder nicht.

cher wirkliche Willen, ob der Aller oder Eines, einer Mehrheit oder Minderheit, vermuthlich der vernünftigere sein werde, bloß durch die ethische Thesis: daß nach der Vernunft das Gute nur einhellig gewollt werden könne, unmöglich ihre Lösung findet. — Gerade weil Einsicht und demnach Einwilligung Aller in das wahrhaft Vernünftige (als das eigne Beste) bei einer so großen Gesellschaft wie der Staat undenkbar ist, und doch auch niemals, wie bei einer rein willkürlichen Gesellschaft, das Erreichen des gemeinsamen Zwecks von dem zufälligen Willen (oder Widerspruch) eines oder einiger Einzelen abhängig gemacht werden kann und darf (vgl. § 72); so versteht sich die Rechtsbeständigkeit der Entscheidungen einer Mehrheit (aber aus der gleichen Ursache wieder nicht der Mehrheit eines oder weniger Einzelen, sondern einer großen Mehrheit *) — und zwar in Verhältniß zur Zahl der urtheilsreifen Bürger — im wirklichen Staat ganz von selbst **). Es kann deßhalb auch zur Begründung der Rechtspflicht, sich derlei Entscheidungen zu fügen, nicht erst einer vorgängigen, in der That historisch ebenso unerweislichen als rechtlich unstatthaften, urvertragsmäßigen Einstimmigkeit bedürfen (§ 73). Da der Grundsatz (sowie der

*) Da die Völker meist nur schweigend und negativ (duldend) ihren Willen äußern, so ist schon dadurch klar, daß dabei nicht von Stimmzählung, mithin auch nicht von genauer Bestimmung des zum Ueberwiegen erfoderlichen Verhältnisses der Stimmenzahl die Rede sein könne.

**) Wo noch die Fähigkeit der Individuen zu gering ist, um zu hoffen, der Beschluß der Mehrzahl werde vernünftig sein, aber irgend eine Entscheidung Noth thut, läßt sich derselbe jedenfalls als der präsumtiv beste unter den schlimmen d. h. den faktischen Auswegen betrachten. Je kleiner die Differenz der Mehrzahl und der Minderzahl ist, desto mehr gilt ebendieß.

dessen Gränze bestimmende Grund) der Stimmenmehrheit aber nur insoweit gelten kann, als allen Einzelen nicht die nöthige Einsicht fehlt (es sei nun von einem Urtheil durch Viele oder Wenige die Rede), so kann auch nichts darauf ankommen, ob die zur Zeit allein urtheilsfähigen Bürger in Verhältniß zur Gesammtheit die Wenigeren sind oder nicht. Ueberall aber, wo unter den Stimmenden selbst der größere Theil noch nicht im Besitz der Idee ist (vielleicht nur wegen Mangels der erfoderlichen Deliberationsfrist), also zum Stimmen kein natürliches Berufsrecht hat, kömmt die rechtliche Anomolie heraus, daß die Vernünftigeren die Minorität sind; daher dann diese allein hätte entscheiden müssen.

§ 96.

Durch die ganze vorstehende Ausführung scheint denn die rechtliche Bedeutsamkeit der Majoritäten, die bei den gewöhnlichen sich selbst widersprechenden Versuchen ihrer bloß formellen Deduktion, zugleich mit der Rechtsidee selbst, nothwendig verloren geht, gerade vermittelst dieser Idee, durch die sie allein denkbar ist (§ 91), wiedergewonnen worden zu sein.

Daraus ergibt sich denn auch die Erklärung folgender allgemeinen Erfahrungssätze:

1) daß fast immer in allen Lebensperioden des Staats (§ 84) die große Mehrheit der Erwachsenen das Rechte für gerade diese Kulturstufe d. h. das zeitlich und örtlich verhältnißmäßig Beste ohngefähr zu treffen wisse; daß sich jedoch ordentlicher Weise ihre während längerer Zeit *), zumal in

*) Darin gerade, daß der stille oder laute Volksspruch Ergebniß langer Zeit ist, liegt die Gewähr, daß er nichts künstlich zu Stande Gebrachtes, nichts Gemachtes ist,

der stillen Schule gemachter Erfahrungen, allgemach ausgebildete Tüchtigkeit dazu nur, ebenso allmälig und unvermerkt, stillschweigend bethätigen werde (durch Gewohnheiten und Sitten § 84); laut und plötzlich hingegen nur in außerordentlichen Fällen, — wenn anders hier wie dort ihr faktischer Spruch ein wirkliches Recht zum Vollzug bringen, eine wahre vox dei sein soll —; fast niemals aber, wenigstens im gewöhnlichen Gang des Staats, in berathender und beschließender Form, — wozu das Volk höchstens in sehr beschränktem Umfang fähig werden kann, daher es dabei meist, und vollends bei noch wenig entwickeltem Staatsleben, nur unter dem Schein des Rechts (§ 74) als plumpe Masse das wahre Recht zertreten wird.

§ 97.

Wenn aber, innerhalb der so eben gezogenen Gränzen, das Urtheil der Mehrheit volljähriger Staatsgenossen in der Regel als das relativ beste, und darum unentbehrliche Mittel zur approximativen Realisirung der Rechtsidee angesehen werden muß, so darf doch nie vergessen werden, theils daß diese Regel, da alle unsre moralische Gewißheit nur hohe Wahrscheinlichkeit ist, folglich auch niemals unbedingt die Kraft der Wahrheit haben kann, nothwendig ihre Ausnahmen hat, theils daß sie nur eintritt, wann und weil jenes Urtheil zugleich das Urtheil der Mündigen — als der eigentlichen und regelmäßig alleinigen rechtlichen Organe der Gesammtheit — und im

sondern sich als zeit- und ortgemäßes Produkt des natürlichen Rechtsgefühls von selbst gemacht hat im Lauf der Zeit. § 94 Anm.

Grunde dessen Produkt ist; indem, sowie der noch rohe Einzelmensch, so auch das noch unkultivirte Volk *) dem geistigern Walten der bessern Köpfe — in denen die Bedürfnisse und Ideen der Zeit sich am Klarsten spiegeln **) — ihre bloß fysische Kraft, vermöge einer wahren Ahnung der Souveränetät der unendlichen Idee (§ 92) ebenso leicht und gutwillig unterwerfen, als, bei fortgeschrittener Kultur der Gesammtheit, der ungebildetere dem gebildeteren Theil sich fügt; so daß wirkliche Kollisionen fast unmöglich sind.

§ 98.

2) Sodann, daß keine Regierung ein sicheres, äußeres Kriterium ihrer Rechtmäßigkeit, und damit Garantie ihrer Dauer hat, als die, meist nur thätlich (höchstens theilweise ausdrücklich) sich kund gebende Zustimmung der Mehrzahl der Staatsgenossen. Deren stillschweigendes sich Fügen in die bestehende Ordnung der Dinge beweißt nämlich offenbar einen, wenn auch noch lange nicht vollkommen, doch annäherungsweise (§ 96 nr. 1.) relativ gerechten, somit vorläufig erträglichen Zustand des Staatslebens, der die Pflicht des Gehorsams gegen die Regierung (§ 72 zu E.) nothwendig im Gefolge führt und zum Bewußtsein bringt. Mag daher immerhin, wie Hume bemerkt, nur durch eine reine Erdichtung

*) Zum Beweis diene die Möglichkeit einer Theokratie im Kindheitsalter der Nationen, in welchem, trotz des noch mehr thierischen Hinneigens zum Sinnlichindividuellen, doch schon die Anlage zur Vernünftigkeit hindurchblickt.

**) Je mehr Dieß der Fall ist, desto leichter und unwiderstehlicher beherrschen sie nothwendig ihre Zeit durch deren eignen Geist. Man denke an Luther, Mirabeau, Napoleon! — Wer ihn zu erfassen weiß, ist ebenso allmächtig, wie Der ohnmächtig, der ihn verkennt.

der Rechtstitel der dermaligen Regierung in eine bestimmte Absicht der Bürger gesetzt werden können, dieselbe durch schweigenden Gehorsam zu einer rechtmäßigen zu erheben, so ist doch nicht zu läugnen, daß das Dasein jener Gehorsamspflicht keinen andern rechtlichen Erkenntnißgrund hat, als eben diese stille Anerkennung, ihre natürliche Wirkung, und daß ein solches allerdings „unfreiwilliges Betrachten der Regierung als gesetzlich" nur in deren Unterordnung unter das Rechtsgesetz seinen letzten Grund haben kann (§ 99; 105), nicht aber in einer bloß fysischen Nothwendigkeit, der höhern Gewalt zu weichen (s. § 105), noch auch in einer bloßen Gewohnheit *).

§ 99.

Aus dem rechtlichen Werth der Majoritäten fließt ferner Folgendes:

1) Gerade weil nur für und durch das Rechtsgesetz regiert wird, da nur um dessen willen die Mehrheit der Bürger ihre nothwendig jedem Einzelen und jeder Minderheit überlegene fysische Kraft der Leitung durch die Regierung zum Zweck des gemeinen Wesens unterwirft, und diese Letztere so zur Voll-

*) Nie, auch hier nicht, kann in den gesellschaftlichen Verhältnissen ein Zustand, ein Besitz, auch der längsten Zeit, sich selbst rechtfertigen. Für jedes herkömmliche Faktum bedarf es eines vernünftigen Sinns, der sich darin ausspricht, d. h. einer moralischen Grundlage, auf der es ruht, und die zuletzt allein die Quelle der Pflichten und Rechte ist, die man gemeinhin ohne Rücksicht auf die Beschaffenheit der Ursache schon aus der bloßen näher liegenden Wirkung ableiten zu können meint. — Je mehr die Gewöhnung auf Verstärkung des Gehorsambands wirkt, desto mehr gewinnt dennoch erfolgter Ungehorsam den Anschein moralischer Nothwendigkeit.

zugsgewalt des Staatsrechts d. h. zur *Staatsgewalt* erhebt, so muß auch die Regierung nie, durch Kehrung der ihr verliehenen Gesammtkraft zum eignen Verderben der Gesammtheit, eine Sonderinteressen verfolgende rechtswidrige Gewaltherrschaft anstatt der Herrschaft des Rechtsgesetzes aufrichten wollen. Denn nur aus der *Ueberzeugung* der Mehrzahl der Bürger von der Vortheilhaftigkeit und Unentbehrlichkeit der Regierung fürs gemeine Beste d. h. von deren *Rechtlichkeit im Ganzen* entspringt der *Willen*, sie sich *zu erhalten*, der allein ihr dauernde Sicherheit gibt. Was immer daher jene Ueberzeugung, und mit ihr Liebe und Vertrauen der Bürger, gewaltsam erschüttert oder allmälig untergräbt *), vernichtet oder schwächt auch jenen Willen. Je mehr aber durch dahin führende Schritte die Regierung ihre eigne moralische Kraft, und in dieser das Prinzip ihres *Rechtslebens*, folglich auch die Basis des daran geknüpften bürgerlichen *Gehorsams* (§ 72 zu E.) zerstört, — der jederzeit durch seine Ver-

---

*) Darum kann von oben *nie* ohne Gefahr und *selten* lange Zeit den unzweifelhaften Ansichten und Gefühlen, dringenden Wünschen, ja selbst wirklichen Vorurtheilen der großen Mehrzahl fortwährend verletzend schroff entgegengetreten werden. Mangel der dem Willen der Mehrheit (auch wenn er *irrt*, um ihn umzustimmen) gebührenden Rücksicht (und Nachsicht) straft sich überall selbst, und er kann und muß, insofern sogar seine Irrthümer nach Zeit und Bildungsgrad häufig das Ansehen von Nothwendigkeiten gewinnen, allerdings in weiter oder weniger weit vorgeschrittenen Staaten als Hauptkennzeichen des relativen Rechts angesehen werden. Nur *Künste* des *Hinhaltens* und der *Täuschung* aller Art, die sich zuletzt freilich selbst eine Grube graben, oder künstlich *im Innern erschaffene*, dem Gesammtinteresse entfremdete, oder *auswärtige Macht*, deren Stütze nothwendig ebenfalls sehr wandelbarer Natur ist, können das Leben einer nicht im volksthümlichem Sinn verwaltenden Regierung fristen, bis früher oder später ein zufälliger innerer oder äußerer Anstoß die überwiegende Kraft der Mehrheit zu erfolgreicher Durchsetzung ihres entschiedenen Willens vereinigt.

einbarkeit mit dem Lebenszweck der Staatsglieder, wofür der Staat ja da ist, wesentlich bedingt erscheint, wenn er ein menschlicher Gehorsam genannt werden soll, — um so mehr würdigt sie sich zu einem bloßen Naturunglück herab, dem um jeden Preiß zu entgehen sie die Bürger herausfodert; und ist damit auf dem geradesten Wege zum Selbstmord.

§ 100.

2) Solange aber die Mehrheit der Bürger sich zum Gehorsam verpflichtet hält, indem sie wirklich gehorcht (§ 98), mithin die gegenwärtige Staatsordnung im Allgemeinen für provisorisch rechtmäßig erkennt, und aufrechterhalten wissen will, solange bleibt den Einzelen und jeder Minderheit, die durch die jetzige Verfassung des Staats überhaupt oder irgend eine einzele Einrichtung desselben ihre erd- oder staatsbürgerlichen Interessen mehr oder minder verletzt glauben, Ungehorsam nicht nur fysisch, sondern auch moralisch unmöglich, d. h. sie sind es der Gesammtheit schuldig: das noch Erträgliche geduldig zu tragen, — sich selbst aber: falls sie ohne Aufgebung ihres wesentlichen Menschen- und Bürgerrechts nicht dulden zu können glauben, diesen Staat zu verlassen *). Nur in dieser letzten Hinsicht also läßt sich etwa ohne Unsinn sagen, daß kein Einzeler sich etwas ohne seine Zustimmung Geschehendes gefallen zu lassen brauche; wodurch denn so zu sagen auf negative Weise ein allgemeines Stimmrecht herauskömmt, das als ein eigentliches, positives oben (§ 94) seine Widerlegung fand. Die Möglichkeit der Ausübung dieses

*) Nur ihre subjektive Ueberzeugung kann, soll anders Gewissenszwang vermieden werden, hier in Betracht kommen.

Rechts durch ungehindertes **Auswandern** von Seiten der unzufriedenen **Minderzahl** der Staatsbürger — was als Ableitungskanal der sich sonst gefahrdrohend aufhäufenden feindlichen Elemente im Innern des Staats ein unerläßliches Sicherheitsventil (§ 20 zu E.) desselben genannt werden kann — darf freilich nicht abgeschnitten sein *), wenn der Gehorsam der bleibenden Bürger **für** die Regierung **beweisen** soll (§ 98); was er überdieß immer nur **im Ganzen**, nie hinsichtlich jedes einzelen Regierungsakts, kann **).

§ 101.

3) Die, nicht ein für allemal (für alle Zukunft), sondern fort und fort in jedem kleinsten Zeitmoment (mithin nur für die Gegenwart) in diesem **Gehorchen aller** dermalen gerade im Staat vorhandenen Bürger sich offenbarende — freilich immer durch die keinem Verzicht unterworfene (§ 72), darum sich von selbst ver-

---

*) Wo Dieß durch (zumal aus Uebervölkerung entsprungene, also unvermeidliche) Armuth Vieler wirklich der Fall ist, da scheint **Begünstigung und Leitung der Auswanderungen** von Staatswegen, nach dem Vorgang des Alterthums unerläßlich zu werden zur Sicherheit der Regierung selbst und aller Besitzenden, die nothwendig aufhört, sobald die unzufriedene gedrückte Klasse das Uebergewicht zu bekommen anfängt, und sich dessen **bewußt** durch gleiches Streben verbunden wirksamen Gegendruck übt.

) **Einzele, ja **viele** Regierungsmißgriffe, obgleich sie, je nach dem Grad ihrer Abweichung vom Recht und der Reizbarkeit der Völker, bald mehr bald minder drückend empfunden werden, finden dennoch, **solange** die Hoffnung baldiger Abhülfe bleibt, fast nie thätlichen Widerstand; wie es, zur Ehre des gesunden Sinns der Völker in richtiger Würdigung der dabei unvermeidlichen hohen Gefährdung ihres wahren, in fester Rechtsordnung ruhenden Besten, die Erfahrung aller Zeiten aufs Glänzendste beweißt. Darum aber sind jene Mißgriffe doch noch nicht Recht, und nie wird das Maß jener Geduld der gewissenhaften Regierung Maßstab ihres Thuns und Lassens sein.

stehende Bedingung steter zeitgemäßen Reform eingeschränkte — schweigende Genehmigung des Bestehenden in der Hauptsache von Seiten der Majorität jener Bürger, mag immerhin, insofern darin eine keineswegs bloß fingirte Uebereinstimmung der Regierten mit den Regierenden in Hinsicht der Grundlage des provisorischen Rechtszustands dieses individuellen Staats nicht zu verkennen ist, wenn man will, eine thatsächliche Uebereinkunft über die Grundzüge der sozialen Ordnung desselben d. h. ein Grundvertrag genannt werden *). — Darauf allein läuft aber auch das Wahre hinaus, was den unendlich verschiedenen verkehrten Ideen von einem solchen wirklichen Urvertrag zum Grunde liegt; der hiernach von allen übrigen, zu bestimmter Zeit und auf bestimmte Zeit verbindlich, still oder ausdrücklich abgeschlossenen willkürlichen oder nothwendigen Verträgen oder Vereinen aufs Wesentlichste abweicht **). Dieß wurde besonders darum auf die

*) So wenig die äußere Thatsache wirklichen Konsenses durch Gehorsam bloß durch sich selbst sich rechtfertigen läßt (S. 82, nota *), so liegt ihr doch, wie jedem andern dauernden Zustand, irgend Recht, wenn auch noch so sehr mit Unrecht vermischt, nothwendig zum Grunde; denn was ohne alle Anhaltpunkte im Leben ist, muß von diesem ausgestoßen werden (§ 20 zu A.). Die Regierung ergreift durch ihr Handeln in der Regel die Initiative, das Volk stimmt durch seinen Gehorsam faktisch ein, und macht gleichsam die Probe ihrer Rechnung im Gebiet des Rechts.

**) Gleich wesentlich unterscheidet sich das Gesetz: — wonach alle Menschen um ihrer Selbsterhaltung und völligen Menschwerdung willen, also physisch und moralisch nothwendig, in geregeltem Verein leben und leben wollen müssen (§ 95), und was darum ebenfalls als, wenngleich bloß gedachter, vernünftiger Sammtwillen, oder als nie ganz zu erfüllender, das ganze menschliche Leben und Wirken umfassender, ideeller Urvertrag aller Bürger aller Staaten ausgedrückt werden kann (§ 68 u. 69) — überhaupt von jeder, auch der nur aus sprechenden Handlungen abzunehmenden Vereinbarung der Wirklichkeit (§ 70).

verderblichste Weise verkannt, weil mitunter, namentlich bei fortgeschrittener Volksbildung, für Einzeles oder das Ganze der Einrichtung des Staats, vorzüglich in Vertragsform, eine ausdrückliche Billigung durch die Bürger vorkömmt; die dann, je seltner die inneren Voraussetzungen ihrer Rechtsgültigkeit da sein können (§ 94; 96 f.), um so weniger auch auf völlig gleichen Werth mit einem unförmlichen stillen Konsens Anspruch hat; vielmehr meist als unstatthafte Einwilligung in das Unrecht (§ 72) dasteht, dem freilich durch diese Zusage einige Gewißheit des Duldens wird.

Zweites Kapitel.

Skizzirte Entwickelungsgeschichte des Rechtsstaats und Kritik seiner Grundlage d. h. seines Verhältnisses zum historischen Staat nach dessen Entstehen und Fortbestehen.

§ 102.

Nachdem bereits oben (§ 88) der Charakter des rechtmäßigen Staats anzudeuten versucht ist, bedarf es nun noch einiger Aufklärungen über die Verschiedenheit der so häufig verwechselten ursprünglichen, empirischen und der rechtlichen Entstehung oder Begründung der Staaten, sowie über die Umwandlung des faktischen Staats in den Rechtsstaat und umgekehrt. Diese werden sich aber am Natürlichsten ergeben in Verbindung mit der genauern Betrachtung noch einiger Ansichten über die rechtliche Basis des Staats; denen solche Verwechslungen auf gleiche Weise zum Grunde liegen, wie dem schon früher (§ 71 sqq.) beleuchteten und kaum erst wiederholt erwähnten Versuch einer Begründung

des Staats auf Vertrag; und die man insgesammt als eben so viele Rechtstitel und Stützen absoluter Regierungswillkür geltend zu machen pflegt.

§ 103.

(Vgl. § 44–47) Gleich allen andern menschlichen Bedürfnissen tritt auch das Bedürfniß eines geordneten geselligen Lebens ganz von selbst in sein Recht, sobald es durch den Drang der Umstände, zumal durch äußere Noth, geweckt wird. Insofern lassen sich denn die Staaten der Wirklichkeit ihrem ersten Ursprung nach auch (aber weder allein noch zuhöchst) als unwillkürliche Erzeugnisse einer Naturnothwendigkeit ansehen (§ 47). Sie sind auch in der That oft genug einseitig bloß als solche betrachtet worden *), indem man die friedliche oder gewaltsame (S. 53 zu E.) Entstehungsart eines bestimmten Staats, mithin ein auf

*) Umgekehrt hat man ebenso oft diese Seite des Staats fast ganz übersehen; — ein Vorwurf, der besonders die s. g. Naturrechtsschule trifft. Irgend ein Staat, jedenfalls eine staatsähnliche Menschenverbindung gleichviel wie gestaltet, ob mehr oder weniger noch ein bloßes Gewaltverhältniß — irgend eine bindende Regierung — sie komme zu Stande wie sie wolle, sie sei gut oder schlecht — muß sein schon nach dem Gesetz der Natur, gleich nothwendig wie z. B. die Geschlechtsverbindung, und findet sich auch, soweit die Geschichte reicht, überall wo auf demselben Gebiet, in nicht zu kleiner Zahl, Menschen beisammenleben; unbeschadet freilich der Foderung thunlichster Unterordnung unter die, unermeßlicher Ausdehnung ihres Gebiets fähigen (§ 21 zu E.) Gesetze der Vernunft. Nur Jenes kann denn auch die nicht seltene, und zu scheinbarer Rechtfertigung jedes öffentlichen Besitzstands leicht zu mißbrauchende Behauptung sagen wollen: „daß der Staat auf Rechtsprinzipien allein sich nicht zurückführen lasse," soll anders damit mehr gesagt sein, als wenn man etwa den Menschen für größtentheils unabhängig von den Vorschriften der Moral ausgeben wollte, weil seine Geburt, die Grundlage der Organisation, und unzählige, seine Entwickelung und sein ganzes Leben bestimmende Einflüsse nach fysischen Gesetzen vor sich gehen.

rein zufällige Weise erfolgtes, darum sich selten gleiches Faktum, nun auch für dessen Rechtsgrund ausgab; da doch die rechtliche Basis nothwendig für alle Staaten dieselbe ist. Meist bestehen indessen anfänglich die Staaten nur theilweise — nämlich vorerst bloß zu gemeinsamer Abwehr der feindlichen Gewalt der Natur oder der Menschen — und vorübergehend, nämlich solange als das Gefühl der Unerläßlichkeit innigen Aneinanderschließens zu gemeinschaftlicher Kraftanstrengung lebendig ist, was selten viel länger anhält als die Noth, aus der es entsprang.

Mit der Erhebung der Völker (durch erziehende Menschen und Begebenheiten) zu höherer Kultur wachsen und veredlen sich wiederum ihre Bedürfnisse und Interessen (§ 79 zu E.). Zu den bloß materiellen gesellen sich höhere intellektuelle. Beide aber (an die sich entsprechendes bürgerliches und politisches Recht knüpft,) ziehen eine vielfachere gegenseitige Unentbehrlichkeit der Menschen nach sich, die dann zu festerer Verbindung, größerer Abschleifung und Bildung der Einzelen, und zugleich des ganzen Vereins führt; — dessen dadurch erwirkte bleibende und vollkommenere Einrichtung ihn zu allseitiger Erfüllung seiner idealen Aufgabe möglichst vollendeter Rechtsleistung an alle seine Glieder nothwendig in steigendem Verhältniß befähigt.

§ 104.

So wird also, gleichzeitig mit der Gesammtkultur, auch das Rechtsleben im Staat und des Staats selbst (das Staatsrecht) aus der ursprünglichen Mangelhaftigkeit seiner Gestaltung Schritt vor Schritt sich emporarbeiten (§ 84); — Letzteres zumal von dem bloßen Gewaltstaat und der Theokratie d. h. der strengsten vorzugsweise nur der Kindheit der Völker ent-

sprechenden fysisch oder geistig geübten Bevormundung bis hinauf zur partiellen Selbstherrschaft der herangereiften Bürger. Denn, sobald mehr und mehr an die Stelle des reinen Naturtriebs im Leben des Ganzen wie des Einzelen freies vernünftiges Wollen (Vernünftigkeit) zu treten anfängt (§ 84, Anm.), sobald bringt der natürliche Entwickelungsgang alles geselligen Lebens auch im Staat (ähnlich wie bei seiner historischen Quelle und Grundlage: dem Familienverein) es mit sich, daß die ursprünglich unvermeidlich herrschende rohe Gewalt (die meist nur zufällig einmal, oder indirekt, Unrecht durch anderes Unrecht vernichtend, das Recht fördert) sich allmälig dem sittlich freien Sammtwillen unterordne, der als die höchste und allein wesentliche d. h. rein vernünftige — freilich so wenig als die dazu vorausgesetzte ideale Bildungsstufe sämmtlicher Staatsglieder jemals ganz erreichbare — Form aller gesellschaftlichen Gesammtwirksamkeit erscheint, und im Maß seines Eintretens in die Wirklichkeit den Staat aus einem bloßen bewußtlosen Naturprodukt umgestaltet in ein frei gewolltes Kunstprodukt der Vernunft (§ 52).

Gewöhnlich suchte man den Staat, außer auf Vertrag, rechtlich zu gründen:

§ 105.

1) auf fysische Gewalt.

Diese allein schaffe das Recht und bestimme seine Gränze, sie sei also das Recht selbst, so wie die Schwäche umgekehrt das Unrecht oder die Pflicht sei (§ 14 nr. 2). — Hiernach würde der gelungene Machtstreich (Usurpation oder Eroberung) jedes Gewaltmenschen ihn sofort zum rechtmäßigen Regenten umschaffen; jede glückliche Empörung wäre zum Voraus legitimirt. — Ebendarum würdigt diese Ansicht die bestehenden rechtmäßi-

gen Regierungen, als deren Stütze sie sich wohl gar noch anpreißt, offenbar zum prekären Spielzeug der Laune des Zufalls herab, indem sie, brutalen Gewalttrotz empfehlend, dieselben geradezu ihrer gesammten moralischen Unterlage, und dadurch deren ferneres Bestehen der einzig festen innern Bürgschaft zu berauben sucht — jener Bürgschaft, die, weil sie im Rechtssinn der Bürger wurzelt, einer jeden Staatsgewalt, die nur die Gewalt des Rechts selbst zu sein strebt, auch da noch bleibt, wo sie zeitig fysisch überwältigt ist (S. 93, Anm. **).

Wenn auch Macht und Kraftgefühl einerseits, Ohnmacht und Schutzbedürftigkeit andrerseits, erfahrungsmäßig gewöhnlich die ersten größeren Menschenvereine erzeugen, aus denen mit der Zeit kultivirte Staaten erblühen, so bedarf es doch hierzu immer erst einer Ueberführung der bloß faktischen Grundlage in eine rechtliche. Diese aber, — die allerdings, wenn man dem sonst unvermeidlichen Folgesatz ausweichen will: daß es überhaupt keine rechtmäßige Regierung gebe, ebenso gewiß als möglich anerkannt werden muß, wie umgekehrt der Uebergang des Rechtsstaats in den faktischen Staat — geschieht durch Verwendung jener Macht zum gemeinen Besten d. h. zur Befriedigung der dermaligen Rechtsbedürfnisse der Gesellschaft, also durch Unterwerfung der Gewalt unter die im Staat auch mittelst ihrer (durch Schutz des bereits gewordenen und stets werdenden Rechts) und unmöglich ohne sie zu realisirende Rechtsidee (§ 104). Daher erscheint denn Macht, und zwar die relativ (innerhalb des Staats) größte Macht, insofern als das unentbehrliche Attribut und Komplement des Rechts, so daß die Regierung erst

durch sie, d. h. als Staats-Gewalt, zur Verweserin des Staats-Rechts werden kann (§ 99).

§ 106.

Auf die eben beurtheilte Ansicht läuft im Wesentlichen auch die Theorie Derer hinaus, die jeden bestehenden Staat als solchen für einen von der Vernunft postulirten rechtlichen Zustand ausgeben, weil er doch eine Entscheidung der gesellschaftlichen Streitigkeiten durch Dritte, die Obrigkeit — gleichviel wie diese entstanden (ob durch Zufall, Gewalt, Verdienst ꝛc.) — mit sich führe; der sich vernünftiger Weise die Menschen freiwillig unbedingt unterwerfen müßten (§ 85 zu A.), da sie dem vorher, im s. g. Naturstand, wo Jeder sich selbst Recht zu verschaffen suchen werde, unausbleiblichen Zustand des Kriegs Aller gegen Alle ein Ende mache. Offenbar aber kann sogar der vormals rechtmäßige, nun entartete Staat (s. § 89) durch widerrechtliche Gewaltübung der Regierung die öffentliche Sicherheit und überhaupt das ganze Recht (d. h. seinen eignen Zweck) um eben so viel mehr gefährden wie es im s. g. Naturzustand durch das eigenmächtige Rechten des Einzelen möglich ist, als die Kraft des Staats zum Guten wie zum Bösen der des Individuums überlegen ist *). Jedenfalls halten De-

*) Das Gegentheil dieses nicht weniger leicht a posteriori erweislichen Satzes hat freilich Hobbs zu demonstriren vergessen. In dem ihm zunächst liegenden Unheil des Parteikriegs erblickte er einseitig alles Uebel und deßhalb im Gegenmittel dafür eine wahre Panazee. Mit seiner grundfalschen Voraussetzung fällt daher auch die darauf gebaute Deduktion der Nothwendigkeit unbeschränkter Fürstenwillkür in sich zusammen. Wenn auch (nach § 103 Anm.) ein Fortwähren des s. g. Naturstands fysisch wie moralisch eine Unmöglichkeit ist, so kann darum doch immer ein verzweifelndes Volk, um dem Despotismus zu entgehen,

spotismus und Anarchie — diese so nahe an einander gränzenden Extreme des Unrechts im Staat von oben (Vgl. § 89 Anm.) und von unten — sich so ziemlich die Wage; daher denn jener eben so wenig als das erträglichere und vorzuziehende von zwei angeblich alternativ unvermeidlichen Uebeln, wie überhaupt schrankenlose Willkürgewalt von der einen Seite jemals als moralisches Mittel gegen eben diese von der andern Seite, gerechtfertigt werden kann.

Zu den freilich mehr oder minder schlecht angewandten oder hierher passenden Wahrheiten, die der Theorie zum Grunde liegen, gehört: „daß in der Regel ein Dritter gerechter richte als die Parteien *);" sodann: „daß die dereinstige Rechtmäßigkeit (Legitimität) einer Regierung keineswegs durch die zufällige z. B. gewaltsame Art ihres Ursprungs ausgeschlossen sein könne **)."

---

das Wagniß der Anarchie freiwillig übernehmen, die die kritische naturstandliche Uebergangsperiode vom alten zum nothwendigen neuen Band der Gesellschaft zu bezeichnen pflegt.

*) Danach dürfte denn die Auflösung eines Konflikts des öffentlichen und Privat-Rechts (S. 38 Anm.) jedenfalls nicht, wie bei bloßem Privatstreit, der Staatsgewalt selbst, sondern nur unbetheiligten und unabhängigen Mittelspersonen anheim gegeben werden; wenn es nicht überhaupt schon einleuchtend unstatthaft wäre, hier von einer rein hypothetischen Gleichstellung eines ganzen Volks und seiner Regierung in der Art auszugehen, als ob jenes auch dieser als Unbilliges fodernde und in eigner Sache ungerecht richtende Partei gegenüber stehen, und die Vereinbarung wie die Veruneinigung Beider in ihren Wirkungen nach der verkehrten Analogie der Verhältnisse paziszirender Privaten (Vgl. § 71, Anm.) jemals beurtheilt werden könnte.

**) Auch ein Usurpator ist daher im Stande, indem er durch gesetzmäßige Anwendung seiner Gewalt das Unrecht der ursprünglichen Erwerbart seiner Herrschaft wenn auch nie aufheben, doch vergessen machen kann, mit der Zeit (durch Verjährung jenes Unrechts) gleichsam sich

§ 107.

2) auf das Grundeigenthum.

Wenngleich das Land das unbewegliche Element des Staats ist, wie die Leute, die es bewohnen,

---

selbst zu legitimiren; oder vielmehr es dahin zu bringen, daß er vom Volk, durch dessen an sein gerechtes Benehmen sich knüpfende stillschweigende Genehmigung, legitimirt d. h. als ebenso gesetzlich betrachtet wird wie ein angestammter Fürst; — bei welchem freilich diese Betrachtungsweise noch weit natürlicher ist wegen der starken Vermuthung, die für eine fortwährend rechtmäßige Ausübung der Regierung aus deren unvordenklich unbestrittenem, also ebenfalls durch die Mehrzahl der Bürger stets gebilligten Besitz durch seine Familie entspringt. — Der Zeitpunkt, in dem die ihrem Ursprung nach rechtswidrige Staatsgewalt durch jene stille Billigung rechtmäßig zu werden, folglich auch der vorher mehr bloß faktische Unterthan Dieß nun von Rechtswegen zu sein anfängt, wird, eben weil er sich sonst doch nie ganz genau bestimmen ließe, durch eine rechtliche Fiktion, nach der Regel: ratihabitio retrotrahitur ad initium actus, zurückdatirt.

Darum gilt denn mit dem wirklichen Verlust der Herrschaft auch jedes Recht dazu für erloschen; und die Glieder der gewesenen Herrscherfamilie müssen nun, da sie schlichte Bürger geworden sind, ebendeßhalb, gleich allen andern Privaten, ihr rein persönliches Interesse dem jetzt in der Regel davon getrennten Interesse der Gesammtheit unterordnen, das im Zweifel nur in Erhaltung des eben Bestehenden gesucht werden kann. Daher erscheint auch jeder Versuch zur Wiedererlangung der Regierung als widerrechtlicher Angriff eines Einzelen auf das Gemeinwohl; es sei denn, daß er durch thätliche Zustimmung nicht bloß einer Partei, sondern der großen Mehrheit des Volks, die den Erfolg verbürgt, zu dessen eigner Sache gemacht, d. h. trotz der meist unvermeidlich damit verknüpften vorübergehenden Leiden des Kriegsstands, für nothwendig zum Besten des Ganzen d. h. für gerecht erklärt wird. Wieviel jedem Usurpator daran liegen muß, um diesem moralischen Todesurtheil nicht ausgesetzt zu sein, den Flecken seiner Usurpation baldmöglichst zu verwischen, ergibt sich von selbst.

So gewiß indessen nur die gegenwärtige Qualität des Staats über dessen Rechtmäßigkeit entscheiden kann, nicht aber der historische Entstehungsgrund der zeitigen Regierung (S. 53 zu E.), so wird darum doch dieser an und für sich immer in höherem oder geringerem

das bewegliche (§ 66) sind, d. h. wenngleich ohne feste Wohnsitze, ohne eigentliches Staatsgebiet nicht nur überhaupt ein wahrer Staat nicht bestehen kann (§ 46), sondern auch der bestehende Staat insofern an dasselbe gebunden erscheint, als nur ausnahmsweise, und immer höchst unvollkommen, die moralische Wirksamkeit der Staatsgewalt über jene räumlichen Gränzen hinausreichen kann; wenn auch ferner ein Repräsentant der höchsten Staatsgewalt als solcher gewissermaßen als Landesherr oder Obereigenthümer sich betrachten läßt, insofern alles Eigenthumsrecht der Privaten nothwendig immer dem Staatsrecht untergeordnet bleibt, oder auch insofern zuweilen sogar historisch der Ursprung seiner Herrschaft aus mitgetheiltem Grund und Boden sich herleiten läßt; so wird doch nimmermehr die ewige, allumfassende Rechtsidee des Staatsvereins nach der Zufälligkeit eines zeitigen, veränderlichen Grundeigenthums eines oder einiger

---

Grad gerecht oder ungerecht bleiben, und hiernach allerdings bald mehr bald minder große Wahrscheinlichkeit ergeben für die Rechtlichkeit und damit für die Dauer dieser Regierung selbst; so daß auch in dieser doppelten Hinsicht die Art der Gelangung zur Herrschaft keineswegs rechtlich bedeutungslos ist, und für die Völker gleichgültig sein kann. —

Immer aber erscheint nach dem Allem der Besitz in Hinsicht der Regierung (ja, wenn auch nicht in gleichem Maß, hinsichtlich des ganzen öffentlichen Rechts) von weit höherer rechtlichen Bedeutung als im Privatrecht, nicht allein durch seine unbedingte Nothwendigkeit für die gesellige Ordnung (vgl. § 103, Anm.) und die Gemeingefährlichkeit jeder Veränderung des besitzenden Subjekts, sondern auch weil dort die Gerechtigkeit eines faktischen Zustands nicht sowohl durch die Art seines Anfangs — insofern nicht schon dieser den individuellen Verhältnissen angemessen gewesen sein sollte — als vielmehr durch die Art seiner Benutzung bedingt ist, bei der er, falls sie schlecht ist, unmöglich lange fortdauern kann.

Grundherrn*) sich bestimmen können, und somit das gesammte, ihren natürlichen Pflichten und Rechten gemäße Thun und Lassen der Bürger auf den eben so

*) Noch verdient hier die Bemerkung eine Stelle: daß ein (nur im Alterthum gehörig beachtetes (S. 85, Anm. *) aber bei dem ungeheuern Bevölkerungsanwachs vieler heutigen Staaten nicht wohl mehr zu übersehendes), durch keine Industrie überschreitbares natürliches Verhältniß besteht zwischen dem Boden überhaupt und den Bewohnern, die er zu ernähren vermag; das schon von Rousseau wieder erinnert, von Luden als Gesetz aufgestellt, und von Malthus durch Thatsachen begründet wurde. Daraus ergibt sich aber der Grundsatz seiner natürlichen Vertheilung ganz von selbst, auch wenn man nicht behaupten will, daß nach natürlichem Recht das Grundeigenthum des Einzelen nicht weiter reichen dürfte, als seine Arbeitskraft; denn selbst dann wird dasselbe, noch vor dem Staat, und als seine vorauszusetzende angebliche Grundlage, wenigstens gewiß nicht ohne die unnatürlichste Fiktion über Hunderte und Tausende von Quadratmeilen sich erstrecken können. Ja sogar im Staat ist, trotz aller positiven Abweichungen von jenem natürlichen Verhältniß, ein stetes Streben zu ihm zurückzukehren unverkennbar, z. B. in dem Ringen nach der nur zu oft wieder übertriebenen Theilung der großen geschlossenen Güter ꝛc., nach Beendigung der feudalen Abhängigkeit des Grundeigenthums (zumal des kleinen — der Bauergüter), sammt der ihr anklebenden Unfreiheit der Person. Die s. g. politisch-ökonomischen Nachtheile dieser Verhältnisse sind nur die nothwendigen Folgen ihres Verstoßens gegen das Gesetz der naturgemäßen Vertheilung und Gestaltung des Eigenthums. Seit dem Erlöschen der ganzen früheren Bedeutung der militärisch-patrimonialen Hierarchie des Lehnwesens sind dessen stehen gebliebene Formen nur eine gewaltsame Beengung der freien Lebens-Regung und Entwickelung. —

Es kann nicht wohl geläugnet werden, daß das Lehensystem im Grunde nur eine systematisch abgestufte Löwengesellschaft war, ein, zuweilen freilich durch schöne Persönlichkeiten veredeltes, organisirtes Gewaltverhältniß durch Verkehrung einer bloßen Sache — des Grundes und Bodens — zum Ansatz- und Anhaltpunkt alles Rechts; m. a. W. eine Herabwürdigung des — wesentlich persönlichen — Rechts, mithin der Person selbst zu etwas Dinglichem. Daraus folgte, daß überall, wo die Gewalt nicht zu fürchten war und jenes zufällige Band persönlicher Anhänglichkeit fehlte, aus dem Bestreben der

zufälligen (rein positiven, § 14) Inhalt eines hier so, dort anders abgeschlossenen Eigenthumsabtretungsvertrags sich reduziren lassen. Es wird vielmehr umgekehrt dieses einzele erwerbliche Rechtsverhältniß nothwendig dem ganzen Rechtsorganismus, in seiner steten Verwirklichung durch den Staat, untergeben sein, mithin durch ihn bestimmt werden müssen.

§ 108.

Mit der eben beleuchteten Idee nah verwandt ist die Ansicht des Staats (wie verschieden auch die erste Entstehung der Staatsgewalt gewesen sein mag) als einer Domäne, über die der jeweilige Besitzer bei Lebzeiten oder auf den Todesfall uneingeschränkt disponiren könne; die Betrachtung der Bürger als der, Vegetabilien gleich an die Scholle gebundenen (höchstens als Heerden geachteten) Pertinenzen (d. h. als

---

naturwidrig, wenn schon zuweilen scheinbar freiwillig (bei aufgetragenen Lehen), unterdrückten individuellen Freiheit, sich ihren Fesseln zu entwinden, Anarchie erwuchs und als Versuch der Rückkehr zur Natur gewissermaßen gerecht erscheint.

Wie aus dem vorherrschenden Landbesitz eines oder Mehrer, zumal in Verbindung mit andern Gründen überwiegenden Einflusses, sich natürlich (§ 47 zu E.) monarchisch oder aristokratisch regierte, mehr oder minder patrimoniale Staaten gestalten, so erwuchs anderwärts, wo, wie in der deutschen Urzeit, der Ueberfluß des Bodens Jedem ein Besitzthum möglich machte, aus dieser ursprünglichen Gleichheit und Einfachheit der Verhältnisse Aller ganz von selbst auch die höchste politische Gleichheit d. h. eine (geringer Volkszahl wegen mit Urversammlungen verträgliche) demokratische oder Gemeinde-Verfassung. Nur aus einem Befangensein in der Urgeschichte Deutschlands ist es auch erklärlich, wie Möser sogar für unsre, in Allem, nicht bloß in der Bevölkerung, so ganz verschiedene Zeit, das nur damals zutreffende rechtliche Merkmal der Qualifizirung zum aktiven Staatsbürgerrecht in das Grundeigenthum setzen, somit den Rechtsstaat in einen Aktienverein von Grundbesitzern umschaffen mogte.

hörig); — woraus denn, wie Rotteck sagt, diejenigen Grundsätze der Bewirthschaftung dieser vermeintlichen Kammergüter entsprangen, welche die Kameralistik (§ 9) lehren sollte. —

Zumal den gewöhnlichen friedlichen Wegen, zur Regierung zu gelangen, wenigstens in der Monarchie, wird nicht ganz ohne Schein noch vielfach diese grundfalsche Betrachtungsweise untergeschoben; da doch jene Wege — wie z. B. erblicher Uebergang der höchsten Staatsgewalt, gleich allem andern Erbrecht im Staat — rechtlich nur gedacht werden können, insoweit sie dermalen als nothwendiges Mittel zum Besten der Gesammtheit erscheinen. Dadurch soll freilich noch lange nicht mit Genz behauptet werden: „zwischen Vererbung einer Würde und eines Grundstücks sei keine Spur eines rechtlichen Unterschieds"; obwohl dieser Satz, bei dem Versuch seiner Begründung, den Schiffbruch nicht zu fürchten hat, welchem Diejenigen nicht wohl entgehen können, die, nachdem sie kaum erst der Domänenqualität und daraus herzuleitenden Erblichkeit aller andern Würden (z. B. des Richteramts) den Stab gebrochen, und einen unheilbaren rechtlichen Widerspruch zwischen dem Berufsrecht und den s. g. Geburtsvorrechten zugegeben haben, dann aber dennoch eine Vererbung der Staatsgewalt unbedingt billigen, dieselbe offenbar als eine rechtliche Anomalie bloßstellen (die denn freilich durch keinerlei Rücksichten einer bloßen s. g. Staatsklugheit sich heben läßt).

§ 109.

3) auf die väterliche (hausherrliche) Gewalt.

Der Fürst soll hiernach väterliches Recht über das Volk üben, wie Dieß denn auch durch die patriarchalische

Beherrschung einiger Volksstämme, die aus einer erweiterten Familienverbindung ursprünglich hervorgingen, und wo der Stammälteste des Volks dessen Fürst war, allerdings historisch erweislich ist. Aus dieser Thatsache wollte man die monarchische Regierungsform nicht nur als die uranfänglich einzige, sondern auch allein natürliche und gerechte ableiten; während doch dieß Letztere, solange nicht zugleich der Beweis eines natürlichen Erbfolgerechts nur des Aeltestgebornen geführt wird, höchstens für die Lebensdauer folgen würde, das Erstere aber geradezu der Geschichte widerstreitet. —

Da nun ein Volk und eine Familie zwar vielfach ähnlich, nie aber völlig gleich sind, so können die Verhältnisse Beider auch niemals eine andre als analoge Uebertragung der dadurch bedingten Rechte des Einen auf das Andre erlauben. Einerseits kann freilich väterliche Gewalt und Vormundschaft nie länger dauern als die Unmündigkeit, auch ein Volk nie in dem Grade Kind, also der Bevormundung bedürftig sein, wie der Einzele; andrerseits hinwieder ist seine Erziehung (seiner verschiedenartigen und dabei selbstständigen Bestandtheile halber) nie in eben dem Maß zu vollenden (§ 75). *)

§ 110.

4) auf göttliche Stiftung.

Auch diese merkwürdige, in vielen Theokratien allerdings möglichst ins Leben getretene Idee kann ge-

*) Sollte es auch (selbst in großen Städten) nicht ewig einen Pöbel geben, so kann doch der größere, vorzugsweise an körperliche Arbeit gebundene Theil des Volks niemals hoher, wenngleich gewiß einiger Bildung theilhaftig werden. Will man Dieß nicht hinreichend erachten, um einem ganzen Volk auf den Namen eines gebildeten einen Anspruch zuzuerkennen, so bleiben freilich zivilisirte Nationen jederzeit chimärisch.

wissermaßen noch hierher gerechnet werden. Sofern darin nicht bloß eine Berufung auf die göttliche Abkunft der menschlichen Vernunft liegen, und dadurch der Erstrebung sittlichen Zusammenlebens, das wir durch eine Idee dieser Vernunft als den irdischen Zweck des Staats betrachten, eine höhere Weihe ertheilt werden soll, so spricht sich darin bloß das Gefühl des Bedürfnisses aus, durch eine religiöse Mystifikation die Einsetzung und Handlungsweise der Regierung in ein heiliges Dunkel zu hüllen, damit die durch unsichtbaren Zauber gebannten Geister empfänglicher werden entweder fürs Gute — das in bloß menschlicher Satzung leichter verkannt würde — oder fürs Schlechte — das dann als Fügung des Himmels geduldiger getragen wird *). — Von der mittelbaren göttlichen Ein-

*) Der theokratische Nimbus der Göttlichkeit involvirt z. B.

1) Unfehlbarkeit, die sich mit keiner Ausnahme verträgt, und keinen Widerspruch, darum keine Aufklärung im Volk dulden kann, vielmehr eine wesentlich, mittelst Verdummung, stereotypirende, und insofern jedenfalls despotische Regierung fodert; und zwar — da auch ein etwaiger Hauptakteur im Schauspiel Mitspieler d. h. mitwissende Helfer haben muß — im Grunde immer eine aristokratische Kastenregierung. Annahme einer frommen Absicht oder gar eines Selbstbetrugs der Betrüger ist zu unnatürlich, um in der Regel mehr als eine fromme Hypothese zu sein, und darauf hin, und wegen des wenigstens für die Periode des kindlichen Alters zeitig möglichen Guten des geistlichen Staats, dieser Verfassung eine Lobrede zu halten. —

2) Unvergänglichkeit, daher konsequent Alles, was an den Anfang und (auch schon dadurch) ans mögliche Ende der Regierung erinnert, vertilgt werden, was jene Fiktion bestärkt, z. B. meist das Herkommen, gleich ihr selbst, heilig sein muß.

Anklänge zu beiden Folgesätzen finden sich indessen fast in allen Staaten, und um so häufiger, je mehr deren Regierungen durch Anlehnen an jene ihr eignes und alles Bestehen mit dem Schein unbedingter Nothwendigkeit zu umgeben meinen; wie sie doch nie für eine bestimmte, sondern nur für überhaupt eine Regierung da ist. (s. § 103 Anm.).

setzung der Fürsten durch die **Priester**, als die Stellvertreter Gottes auf Erden; insbesondere von der Salbung der Könige durch die Päbste. — Zusammenhang des Despotismus und des Priesterthums, auch außerhalb der Theokratie. — Verschiedene Formen zur Bezeichnung des göttlichen Wesens (und Ursprungs) der Staatsgewalt, wozu auch die Ausdrücke **Legitimität** und **monarchisches Prinzip** gemißbraucht worden sind. — Dieser Irrlehre vom s. g. **göttlichen Recht** der Staatsgewalt, die mehr dem blinden **Glauben** zusagt, steht schroff gegenüber, als das andere Extrem, zu dem sie leicht hinübergleitet, die eben so falsche Lehre vom **Staatsgrundvertrag** im gewöhnlichen Sinn, die als reine Verstandesabstraktion leicht den übermüthigen **Verstand** besticht, und den Staat zum reinen Menschenmachwerk herabwürdigt, wie jene ihn zur bloß übermenschlichen Schöpfung erheben will, was Beides er gleich wenig ist. — **Hume's** und **Mirabeau's** Ansichten gegenüber denen von **de Maistre**.

§ 111.

Für die ersten rohen Anfänge der Staatsbildung, wo die Völker noch strenger Bevormundung bedürfen (§ 104), und ihre Häupter mehr nur als glückliche oder unglückliche, jedenfalls aber zu deren Erziehung nothwendige **Ereignisse** (§ 44) zu betrachten sind, mag allerdings eine Erhebung von der bloßen Gewaltherrschaft zum väterlichen oder priesterlichen Regiment, als Vertauschung des rein **fysischen** *) Bandes der Gesell-

---

*) **Insofern** alles irgend Recht vorenthaltende oder zerstörende (d. h. rechtlose oder widerrechtliche) Thun einer Regierung im Streit mit der menschlichen Natur liegt, darum durch unmittelbare oder, und hauptsächlich, durch mittelbare d. h. nur in der Vorstellung (psychisch) wirkende **Gewalt**

schaft mit dem schon geistigeren der, wenn auch noch roh gestalteten, Familienliebe und Religiosität, schon für einen bedeutenden Fortschritt gelten. Aber je mehr die Völker heranreifen, desto mehr wird auch die eine wie die andere Form solch eigentlich vormundschaftlicher Regierung, beim Versuch buchstäblich strenger Durchführung, zum ganz unerträglichen Despotismus hofmeisternder Vielregiererei. Auf höherer Stufe der Volkskultur kann daher der Vergleich des Staatslebens mit dem Familienleben (§ 109), sowie mit dem innigen Verhältniß des Lehrers und Erziehers zum Zögling, nur den Werth einer schönen Metafer für das unerläßliche wechselseitige Vertrauen und die Zuneigung

---

bestehen kann — da einmal geistige Wesen im Ganzen doch nur durch Ideen und Gefühle, wenn schon durch irrige, also auch mittelst ihre Vorurtheile und Leidenschaften, zu leiten sind —; insofern mithin die Motive des menschlichen Handelns in despotisch regierten Staaten nothwendig wenigstens vorherrschend sinnlicher Natur sind, kann man den historischen Staat des Unrechts und der Unfreiheit (vgl. § 89 und dort die Anmerk.) oder die Despotie allerdings vorzugsweise den Staat der Gewalt, Furcht, Sinnlichkeit und des Egoismus nennen. Darum sind auch Lüge und Verstellung (der Schein statt der Wahrheit); Heimlichkeit und Argwohn; Lauern, Verrath, Angeben; Zernichtung aller freien Regung, zumal des geistigen Lebens; Uniformirung, Mechanisirung und Zentralisirung; Zerrüttung aller innigen Lebensverhältnisse, Versinken in selbstische sinnliche Genußgier rc. ihm charakteristisch (§ 89 zu E.); und er darf füglich als der Staat der Unsittlichkeit und Unmenschlichkeit (oder der Entsittlichung und Entmenschung), als das wahre Reich des Bösen bezeichnet werden. Immer aber wird derselbe in größerer Ausdehnung bloß auf der niedrigsten Stufe der gesellschaftlichen Bildung, und selbst hier bleibend, wie der Orient es wahrscheinlich macht, wohl nur bei tiefster, durchs Klima begünstigter Zerstörung seiner Wurzeln im häuslichen Leben möglich sein. Der Despotismus kann daher bei höher gediehener Bildung der Völker, mit welcher er am Wenigsten verträglich ist, gewissermaßen als ein Versuch betrachtet werden, auf die sinnlich-materielle Lebensstufe inhumaner Selbstsucht zurückzustoßen.

der Regierenden zu den Regierten behaupten (§ 39); wodurch allein es hier, wie dort, möglich werden kann, Strenge, Zwang und Strafen mehr und mehr zu verbannen, die nothwendig immer die Vollendung der Harmonie des Lebens durch einen Mißlaut stören.

§ 112.

Sobald demnach, mit dem Erwachen von Zweifeln an dem alleinigen Beruf der zeitigen Herrscher zur Vertretung der Rechtsidee, somit an der Reinheit dieser Repräsentation selbst, im geistlichen und im patriarchalischen Familienstaat die Periode kindlicher Gläubigkeit dem Lebensalter des reifen Bewußtseins Platz gemacht hat, so sind jene Formen der Beherrschung von Rechtswegen zu Ende; und es kann fernerhin nur durch Einwirkung auf die Ueberzeugung und Berufung an die vernünftige Einsicht der Bürger (S. 83), durch Offenheit des ganzen Thuns der Regierung, auch in Hinsicht seiner Gründe, jenes erfreuliche Band der Liebe und des Zutrauens — die sich nun einmal nicht gebieten und erzwingen, sondern nur verdienen lassen — sich erhalten. Daher denn der unberechenbare moralische Schaden alles lichtscheuen Geheimthuns, dem seine meist gerechte Verdächtigkeit für den natürlichen Menschenverstand auch durch die blendendste Sofistik nie ganz zu benehmen sein wird.

Zweite Unterabtheilung.

Vom formellen Organ des idealen Sammtwillens oder dem Staatsoberhaupt, gegenüber dem natürlichen Organ.

§ 113.

Es bleibt die unänderliche Foderung der Vernunft: daß das Urbild des Rechts so treu und rein, aber auch so eigenthümlich sich abspiegle im Leben eines jeden Staats, als es bei dem dermaligen Grad der individuellen Ausbildung des Volks thunlich ist, oder, was gleichviel heißt: daß das wahre Recht mit Dem, was im Staat für Recht gilt, so gut in Einklang gebracht werde, als Dieß bei der unvermeidlichen Mangelhaftigkeit aller menschlichen Erfassung der allein unbedingten, ewigen Rechtsidee für jetzt geschehen kann (S. 52; 65).

Am Weitesten verfehlt wird diese unendliche Aufgabe nothwendig dann, wenn alle Einzelen — sei es in eigner oder öffentlicher Angelegenheit — nur ihrer besondern Ansicht über Recht und Unrecht folgen wollten. Soll daher nicht in dem daraus entspringenden endlosen allgemeinen Kampf der Willen und Handlungen das wahrhafte Recht durch hundertfältiges Unrecht gewissen Untergang finden, d. h. nicht bloß alle Sicherheit, sondern überhaupt der gesammte Zweck des Zusammenlebens ganz und gar verloren gehen, so ist der Verzicht auf jeden Versuch des Durchsetzens eines subjektiven Rechtsurtheils unumgänglich, und erscheint darum als Grundgesetz jedes geordneten geselligen Zustands, folglich als erster Schritt zum Staat (§ 47).

§ 114.

Es bedarf aber zur Auskunft aus dem Gewirre entgegengesetzter Deutungen des Rechtsgesetzes, — als Stütze und Anhaltpunkt für die menschliche Schwäche, die das gestaltlose Ewige nicht zu fassen vermag (als Nothrecht für die menschliche Ruhe, wie Möser sagt) — durchaus einer festen Bestimmung der Art und Weise (Form), wie, d. h. durch Wen und welchergestalt alles Das zu Stande kommen muß, was im Staat als wirkliches (objektives) Recht angesehen werden — darum positives Gesetz, oberste Richtschnur und Regel des gesammten bürgerlichen Thuns (freilich nicht der Gedanken und Worte) Aller ohne Unterschied *) — kurz was s. g. formelles Recht sein soll; und dessen Uebereinstimmung mit dem wahren Recht für gerade diese Zeit und Umstände, zum Wenigsten nach menschlicher Berechnung, die höchste Wahrscheinlichkeit für sich haben muß.

§ 115.

So wenig nun jemals ohne Unsinn das Vernünftige überhaupt, und für den Staat insbesondere, von einem einzigen oder mehren endlichen Willen definitiv, d. h. für alle Zukunft, gültig bestimmt werden kann (S. 72; 78), so nothwendig erscheint doch nach Allem zum Bestehen des Staats die Betrachtung irgend

*) Daher denn jeder Versuch irgend eines einzelen Gliedes des Staatsorganismus — seine Funktion sei nun eine höhere oder niedrigere — also auch des Staatsoberhaupts, durch Geltendmachung seines (wenngleich vermeintlich oder sogar wirklich auf das wahre Recht gerichteten) Eigenwillens, sich über das auf diese Weise für jetzt allgemein, obwohl vielleicht irrig, für Recht Gehaltene hinauszusetzen, als ein Versuch der Zurückführung in Rechtlosigkeit betrachtet werden muß (§ 113 z. E.).

eines bestimmten Willens (Ermessens, Gutfindens, einer Willkür in gutem Sinn *) als Quelle oder letzter Grund wenigstens des zeitigen (provisorischen) formellen Rechts. Der hierfür geltende, zuoberst und endlich entscheidende, d. h. in der Gesellschaft höchste und insofern souveraine Willen wird der formelle Sammtwillen genannt; und den oder die bestimmten Verkünder desselben pflegt man, im Gegensatz zu der Gesammtheit der Rechtsmündigen, die das natürliche Organ des Sammtwillens bildet (S. 66), das formelle oder künstliche Organ des Sammtwillens, (das Staatsoberhaupt, die Staatsregierung, den Staatsherrscher, Regenten rc.) zu heißen.

Der Willen der auf solche Weise zur Regierung, d. h. zur möglichsten Einigung des Wollens und Wirkens der Bürger zum Zweck des Staats, an dessen Spitze gestellten Zentralautorität, kann in dieser Beziehung als der unentbehrliche Einheits- und Ausgangspunkt aller Staatsthätigkeit (als die Mitte oder das Herz des Staats), und diese Autorität selbst, vollends wenn sie auf einer fysischen Person ruht, auch wohl als die sinnlich veranschaulichte vernünftige Lebenseinheit, das lebende Gesetz des Staats, als der Repräsentant und gleichsam die Personifizirung des wirklichen Gesammtwillens und der Gesammtkraft, also überhaupt der ursprünglichen Souveränetät des bürgerlichen Vereins betrachtet werden **).

---

*) Daß ohne eine solche Willkür nicht regiert werden könne, darin stimmen, wie Hugo anmerkt, sogar Sidney und Filmer überein.

**) Die verschiedene Art der Personifizirung der höchsten Staatsgewalt und ihr Einfluß auf deren Ausübung kann erst späterhin näher betrachtet werden.

§ 116.

Wenn es aber zuförderst unzweifelhaft ist, daß überhaupt nichts Endliches ohne Widerspruch als ein Unbedingtes oder Unbeschränktes (§ 88; 113; 115 zu A.) sich denken läßt, so kann auch eine absolute, souveräne Herrschaft nur der Rechtsidee zukommen (S. 52 Anm.) d. h. nur im ideellen Sammtwillen die völlig ungetheilte oder unumschränkte Staatsgewalt ruhen; dahingegen alle Autorität menschlicher Willkür, auch um des Rechts und Staats willen — selbst die höchste, des Regenten (die Souveränetät in diesem Sinn) nicht ausgeschlossen — wesentlich bedingt und beschränkt bleibt durch den Zweck, auf den sie mit sittlicher Nothwendigkeit gerichtet ist, d. h. für den die Menschen sich immer nur als Mittel freier Verursachung halten sollen, folglich dürfen. Der Staatszweck, in seinem Verhältniß zur Gesammtheit der menschlichen Zwecke, ergibt daher das Gesetz und die natürlichen Gränzen (§ 59; 78) alles Wollens und Wirkens, oder die Sfäre der gesammten Attributionen d. h. der Pflichten sammt den nur durch sie zu begründenden *) Rechten der Regierung, innerhalb deren allein diese rechtmäßig ist, mithin Unterwerfung fodern und erzwingen darf. Darum muß sie immer, sie erscheine übrigens als mehr

---

*) Vgl. § 18. So wenig das Mittel den Zweck zerstören darf, so wenig können Rechte der Regierung gegen die Gesellschaft, in deren Dienst das Wesen ihres Berufs besteht, weiter gehen als ihre Pflichten gegen dieselbe, um welcher willen einzig jene Rechte ihr zustehen können; weßhalb denn Alles, was von Rechten ohne Pflichten, d. h. von unbeschränkten Rechten irgend einer Regierung gesprochen wird, in Nichts zerfällt (S. 57. Anm.). Durch Nichterfüllung oder Ueberschreitung des Kreises jener Pflichten aber werden nothwendig wieder eben so viele ihnen gegenüberstehenden Rechte der Bürger verletzt.

oder weniger streng vormundschaftliche Gewalt (z. B. als Autokratie) an diese inneren Schranken freiwillig sich gebunden erkennen.

§ 117.

Sobald indessen, Dem zuwider, die Regierung auf unzweideutige Art kund gibt, daß sie nichts Höheres mehr über sich erkennt; sobald sie aus allen — sei es schon aus dem Staatszweck selbst unzweifelhaft fließenden natürlichen — sei es, auf allgemein erkennbare Weise ausdrücklich oder stillschweigend diesen gleich gestellten positiven Schranken (somit aus allen Schranken des objektiven Rechts) ohne Weiteres heraustritt; ihr schlichthin ungebundenes subjektives Belieben, die absolute Laune des Augenblicks *) — kurz entweder geradezu, oder doch, durch die Art der Ausführung des Gesetzes (die Verfassung durch die Verwaltung vernichtend) indirekt an des Gesetzes Statt den Menschen zur Alleinherrschaft zu erheben trachtet; so hat sie den, allein sie heiligenden Charakter des Rechts oder der Gesetzmäßigkeit muthwillig durch diesen Absolutismus (d. h. diese Schrankenlosigkeit, oder Lizenz) zerstört (§ 89). Diesen aber könnte man die Form des Despotismus und der, ihm so nah verwandten, Anarchie — also der beiden Klippen des öffentlichen Rechts (§ 106; 114, Anm.), — nennen wenn er nicht vielmehr als der gänzliche Mangel aller Form, mithin, gleich dem Unrecht selbst, worauf er sich bezieht, als rein negativer Natur betrachtet werden müßte.

---

*) Indem diese alles Feste, Bleibende, was vom Begriff des Gesetzes (als des Festgesetzten) unzertrennlich ist, verflüchtigt, mithin alle Gesetze aufhebt, kann sie unmöglich selbst als Gesetz, sondern nur als dessen Gegensatz gedacht werden. Vgl. S. 77 zu C.

§ 118.

Je höher nun der Einfluß der um eines formellen Rechts willen zu übenden unvermeidlichen Willkür auf Wohl und Wehe des Ganzen ist, desto gerechter und unabweislicher ist auch das Verlangen der Einzelen wie der Völker, sobald sie der Periode der Reife sich nähern, nach einer um so viel größern Bürgschaft möglichst guter Uebung jener Willkür, d. h. einer wahren Repräsentation des staatsgesellschaftlichen Rechts oder des wahren Gesammtinteresses durch dieselbe.

Das Recht worauf diese Foderung sich gründet, (§ 61) — und welches, da es seinem Wesen nach auf solche Vorkehrungen und Einrichtungen im Staat gerichtet ist, wodurch die Verwirklichung alles Rechts in ihm und durch ihn zeitlich bedingt erscheint, gleichsam als Recht in zweiter Potenz, als Recht um des Rechts willen dasteht —, kann als nothwendiges Mittel zum Zweck ebensowenig geläugnet werden, wie das Recht auf den Staat (§ 50), als die Rechtsanstalt überhaupt, zu dem alle jene Institutionen, die ebendarum vorzugweise politische genannt werden, sich nur als wesentliche Theile verhalten; so daß je vollständiger und fester sie organisirt sind, desto vollkommener und dauerhafter auch der Staat selbst ist.

Die Grundbedingungen jener Bürgschaft aber können nur liegen:

1) in der Persönlichkeit der Menschen, nach deren Willen das formelle (positive) Recht sich bestimmen soll *),

---

*) Daher Pope's vielbesprochener Vers: „On forms of government let fools contest — Whate'er is best administred is best“ insofern Wahrheit enthält, als in

2) **in der Art (Form), wie sie zum Zweck des formellen Rechts wirksam werden sollen.**

§ 119.

Es ist demnach wesentlich, die Erreichbarkeit beider Grundbedingungen, und die dabei leitenden allgemeinen, aus Zweck und Wesen des Staats fließenden Prinzipien näher ins Auge zu fassen, indem durch jene Bedingungen wahre Lebensfragen gegeben sind, deren Beantwortung den Gegenstand derjenigen Gesetze des Staats bildet, die vornehmlich organische, Grund- oder Verfassungsgesetze genannt werden, — weil nach ihnen alle übrigen, auf einzele geselligen Verhältnisse bezüglichen Gesetze sich nothwendig richten — und die zusammengenommen seine Verfassung d. h. gleichsam die eigenthümliche Form seines Daseins und Wirkens ausmachen. Ohne alle solche Form (oder Verfassung), in der sein inneres Leben äußere Erscheinung wird, kann freilich kein Staat sein. Irgend etwas Festes (§ 117, Anm.), gewisse, durch allgemeines, wenn auch nur stilles Einverständniß als bindend erkannte Normen und Grundsätze bilden sich nothwendig, wie in Allem, so auch in der Ausübung der Staatsgewalt, unmerklich allerwärts, selbst im scheinbar unbeschränktesten Staat, und pflanzen sich fort als Sitte

---

jedem einzelen Fall die Vorzüglichkeit der Menschen (die immer zum großen Theil vom Zufall abhängt, der sich nun einmal aus menschlichen Dingen nie völlig bannen läßt) mehr werth ist als die besten Formen, die bei schlechtem Geist nur zu leicht illusorisch werden. Aber damit ist freilich nichts gegen den Werth der Formen überhaupt bewiesen; so daß es etwa den Vorzug zu verdienen schiene, nach der Lehre der Herrn de Bonald und de Maistre, anstatt eines zweckbewußten Wirkens für die sittlich-schöne Gestaltung der geselligen Verhältnisse, lieber den bloßen Zufall walten zu lassen.

und Gewohnheit. Diese bringen daher allezeit die Grundbestimmungen jeder Form (den Typus) der Regierung und des Staats überhaupt mit sich *), in deren Um- und Fortbildung dann die zum Bewußtsein erwachenden Menschen mit Freiheit allmälig eingreifen (§ 84). Aber nur die Staaten, wo, durch solche bedachte positive Einwirkung, Sfäre und Mittel des Wirkens der Staatsgewalt genau und umfassend (wenn auch nicht gerade schriftlich) vorgezeichnet sind, pflegt man heutzutage ausschließend konstitutionelle Staaten zu nennen.

§ 120.

Von dem Grad nun, in welchem die erwähnte Garantie wirklich erreicht ist, durch die, je nach Lebens-Stufe und Mitteln, überhaupt nach allen konkreten Verhältnissen eines bestimmten Staats für diesen möglichst zutreffende (grundgesetzliche) Festsetzung

*) Die Sitte ist der Ausdruck des ins Gemeinfühl Aller übergetretenen Sittengesetzes in Bezug auf die geselligen Verhältnisse, und das positive Gesetz ist im Grunde nur ihre Ergänzung. Schon das Wort Sitte deutet auf diesen Sinn, dagegen Gewohnheit nur das beharrliche Element der Sitte bezeichnet, ohne Rücksicht auf das Dasein eines inneren Grundes dieses Beharrens (d. h. einer Vernünftigkeit S. 82 Anm.), ohne den dasselbe vielmehr als Element der Unsitte erscheint. Wie überhaupt in Thaten die ganze Denk- und Sinnesart, d. h. die in dem Willen und Charakter (dieser vollziehenden Gewalt im Menschen) lebend gewordene Idee sich reiner und vollständiger spiegelt als in Worten, die so häufig nur die ganz seelenlose Gedanken-Form oder die spurlos vorüberschwindende Erscheinung eines unwahren und lebensunreifen Gedankens des Augenblicks sind; so spricht sich auch in thätlicher Einwilligung eines Volks am Sichersten sein gesammtes inneres Leben aus. Nur das aus diesem eigenthümlich, wenngleich zum Theil noch mangelhaft, Gestaltete kann ihm völlig entsprechen, und darum die einzig haltbare Basis des Lebensbaues des Staats im Ganzen und Einzelen (somit seiner Konstitutionsgesetze und Zivilgesetze) sein.

der äußeren (formellen) Merkmale des Daseins jener beiden garantirenden Momente, hängt nothwendig der Grad der wirklichen relativen Vollkommenheit der Staats-Verfassung und Verwaltung, mithin der praktische Werth des ganzen politischen Rechtsgebäudes ab; so wie von der, wieder durch die ungleichen Verhältnisse der Völker, Länder und Zeiten gebotenen Verschiedenheit dieser rechtlichen Grundbestimmungen, alle Verschiedenheit der Staats-Formen (d. h. der individuellen Gestaltung der Verfassungen und Regierungen).

§ 121.

I. Was die erstgenannte Voraussetzung jener Garantie betrifft, diejenige nämlich, welche in den Faktoren des formellen Rechts, (den Rechts-Bildnern oder Künstlern), den Menschen, liegt, so stehen hier folgende umumstößliche Grundgesetze alles menschlichen Lebens und Vereinlebens, darum auch des Staats, obenan:

a) Daß der Geist (wie schon oben gezeigt ist, § 78; 85; 86; 92.) nothwendig den Körper beherrschen muß, — im Organismus der fysischen wie der moralischen Person, also auch des Staats — soll nicht dessen Leben herabsinken zum bloßen Pflanzenleben, oder gar zum Scheinleben der Maschine. Jeder Verstoß gegen dieß Gesetz, durch den Versuch, das Intellektuelle und Moralische irgendwie dem Materiellen unterzuordnen, zerrüttet und verkehrt daher unausbleiblich alle menschlichen und bürgerlichen Verhältnisse.

§ 122.

b) Aus der Natur des Gesammtwesens aber — das aus, sehr ungleich auf unbestimmt viele Einzelwesen vertheilten (§ 77), geistigen und körperlichen

Elementen oder Kräften besteht — fließt mit gleicher Nothwendigkeit der Grundsatz: „daß nur wieder eine Gesammtheit sein geistiges Leben besitzen, mithin auch in der That allein treu wiedergeben d. h. repräsentiren könne“; so daß die Sicherung der dem Staat, wie jedem sittlichen Gesammt- oder Einzelwesen, erfoderlichen Einheit der Vernunft — die allein hier eine wahrhafte, mit der allem Leben nöthigen Bewegung verträgliche Stetigkeit und Lebenseinheit mit sich führt (d. h. eine moralisch-organische Einheit ist, vgl. § 64 sqq.) — an diesen Grundbeding geknüpft bleibt.

§ 123.

Umgekehrt, daß immer diese, jedem Vernunftorganismus wesentliche Einheit am Unvollkommensten hergestellt werden wird durch die Willenseinheit einer fysischen Person, ist einleuchtend, sobald man erkannt hat: 1) daß die Idee, als das Wesenhafte, so wie sie nie in die engen Schranken individueller Endlichkeit gebannt sein kann, so auch möglichst rein von endlicher Befangenheit und Einseitigkeit nur aus dem Einklang ihrer mannichfaltigen Gestaltungen klar und lebendig hervorspringen wird. 2) daß die Ansichten des Einzelen, je individueller, also je ungleichartiger dem Geist des Ganzen sie sein werden, zu dem er sich als Theil verhält, je mehr sie vielleicht (einen innern Widerspruch veräussernd) in ihren Wirkungen sich selbst zerstören, desto mehr, übergetragen in den Staat, auch dessen Leben feindlich berühren und verwirren. 3) daß vernünftige Einheit, insofern sie eine stet werdende (d. h. Stetigkeit, Konsequenz) ist, nicht mit hartnäckigem Beharren auf einer einmal ergriffenen, wenngleich verkehrten Idee, auch in ihren absurdesten Folgerungen, verwechselt werden darf; wel-

ches Letztere natürlich in eben dem Grad häufiger sich finden muß, als ein moralisches Wesen seinen Elementen nach weniger veränderlich ist — im Allgemeinen also am Meisten beim Individuum oder bei der zur Kaste erstarrten Körperschaft. 4) daß aber sogar eine solche anscheinende Stetigkeit einer äußern Einheit wegfällt mit dem unvermeidlichen Wechsel der Person des Regenten, zugleich aber sehr gewöhnlich (fast allezeit) und nicht selten gänzlich, auch die innere, und um so mehr und gemeinschädlicher, je mehr sie bloß auf dieser Persönlichkeit beruhte. *)

§ 124.

c) Aus den beiden vorhergehenden folgt nothwendig dieß weitere organische Grundprinzip jedes Staats, der ein Rechtsstaat zu werden strebt: daß die Verwaltung d. h. die Regierung überhaupt, und vor Allem die oberste Leitung der Verwaltung d. h. die Regierung im engern Sinn (das Recht der Vormundschaft über die bürgerliche Gesellschaft), nur den Besten im Staat, d. h. dem moralischen Ganzen der zur Zeit geistig und

---

*) Hugo's Behauptung: „Vielen Etwas auftragen, weil Einer fehlen könne, sei nur ein Zurückschieben des unlösbaren Knotens" ist nur arithmetisch, nicht moralisch wahr; d. h. sie kann nur von der Möglichkeit des Irrens gelten, die sich, sofern jede Mehrheit aus Einzelen besteht, auch bei ihr freilich wieder finden muß, nicht aber von der Wahrscheinlichkeit (S. 72 zu E.), die, so wie die Intelligenz, durch die sie bedingt ist, bei einer Vielheit (also auch einem Volk), die ihren bloß quantitativen mit dem qualitativen Charakter einer Gesammtperson vertauscht hat (S. 75), unstreitig höher ist als bei jedem ihrer Glieder. Es kömmt nur darauf an, die zweckmäßigste Art von moralischem Destillationsprozeß auszudenken, um die Gesammtintelligenz so rein, konzentrirt und vollständig als möglich darzustellen.

sittlich Mündigen, zukommen müsse. Da bereits oben (aus den §§ 78; 85; 86, in Verbindung mit den Ausführungen der beiden vorigen Kapitel) genügend erhellte: daß die Einsichts- und Willensreifsten allein als die natürlich berufenen Dollmetscher und Vollzieher des idealen Gesammtwillens d. h. des Rechtsgesetzes erscheinen, weil dieses nur in ihnen wahrhaft lebt; daß daher ihre, meistens positiv (ausdrücklich), nicht bloß negativ (durch sprechendes Schweigen, S. 78, Anmerk. *) sich äußernde oder zu äußern strebende (S. 40 zu E.) Ansicht das jetzt verhältnißmäßig Beste nicht nur jedenfalls am Gewissesten, sondern in der Regel auch wirklich trifft; und darum, unter den gehörigen Voraussetzungen (§ 93), auch der Majorität der Bürger sich mittheilt; — so bedarf jenes hierauf sich gründende, und als rechtliche Basis aller Regierung erscheinende Gesetz, hier nur noch in seinem Zusammenhang mit andern Gesetzen des Staatslebens einer genaueren Entwickelung seiner Folgerungen.

§ 125.

Vorerst sei nur noch bemerkt, daß demnach, so gewiß das formelle Recht nichts Anderes als der getreuest mögliche (individuelle) Ausdruck des eigentlichen Rechts sein sollte (§ 113), so gewiß auch alle für jenes wirksamen Staatsglieder ohne Unterschied — vor Allen aber das oberste, darum vorzugweise s. g. formelle Organ des Gemeinwillens — zugleich dem natürlichen Organ angehören sollten. Hiernach steht soviel fest: daß eine Gegenüberstellung beider (§ 115) bloß insofern statthaft ist, als sie zwar wohl mehr oder minder einander sich nähern, aber

ebensowenig je ganz zusammentreffen *) als ganz getrennt sein können. Beide aber müssen in der Wirklichkeit da am Weitesten von einander entfernt sein, und zwar auf entgegengesetzt verschiedene Weise, wo Alle (§ 113) **) oder ein Einzeler — so wie sie es am Wenigsten offenbar dann sind, wenn eine das Staatsganze in verjüngtem Maßstab wiedergebende Pluralität — den obersten formellen Willen zu repräsentiren hat; indem inmitten jener beiden gleich falschen Extreme die Wahrheit, je nach der größeren oder kleineren zeitigen Expansion der Idee, nothwendig hin und her schwankt.

§ 126.

Auf das zuletzt entwickelte (§ 122 u. 124) Prinzip der Regierung des Rechtsstaats stützt sich nun zunächst dieß allen Staaten gemeinsame Problem: daß, soviel möglich, Allen, aber auch nur Solchen,

---

*) Offenbar muß, einerseits natürliches Organ und Gesammtheit, und ebenso andrerseits formelles und natürliches Organ, mehr oder minder zusammenfallen, je nachdem der wirkliche Willen Aller mehr oder minder zur Identität mit dem idealen Willen sich erhebt, die schon oben (§ 80) als Ziel alles Strebens des Staats hingestellt wurde; dergestalt, daß danach entweder, dem Gesetz des naturgemäßen Fortschreitens zufolge, das künstliche Organ zum natürlichen sich erweitern, oder, durch einen Rückschritt, das natürliche in die engen Schranken des künstlichen sich zurückziehen wird. Aber auch jene Erweiterung des formellen zum natürlichen Organ hat, eben so gut wie das Entgegengesetzte, ihre nothwendige äußerste Gränze, über die hinaus nur Unrecht liegt, in der verschiedenen Natur der Staatsangelegenheiten.

**) Von der, wenn auch nur approximativen Allherrschaft, deren Widersprechendes bereits mehrfach (z. B. § 77 und S. 77 Anm.) angedeutet ist, kann im Grunde hier gar nicht geredet werden, da sie, weil bei ihr ein eigentliches künstliches Organ des Gesetzes (eine Regierung) ganz mangeln würde, ebendeßhalb nicht viel Anderes als der Zustand der Unherrschaft des Rechts (Anarchie), also der Gegensatz der Rechtsgesellschaft sein wird (§ 113).

die natürlichen Beruf zu einer Vertretung der Gesammtheit im Geist und in der Wahrheit haben, zur Erfüllung desselben nicht nur überhaupt alle Gelegenheit verschafft werde, sondern namentlich durch wirkliche Zuweisung eines bestimmten best-angemessenen Wirkungskreises — gleichviel übrigens, ob sie nun unter dem Namen von Staatsdienern oder von Volksvertretern an den Funktionen der Regierung und Verwaltung durch ihr Amt Theil erhalten (d. h. Beamten, fonctionnaires in diesem Sinn sind) —; kurz: daß die rechten Leute an der rechten Stelle verwendet werden.

§ 127.

1) Demzufolge bleibt es ein widersinniges, darum in seinen Folgen nothwendig verderbliches Beginnen, die Mitwirkung zur Repräsentation der Rechtsidee, statt von rein und wahrhaft persönlichen Eigenschaften (und deren zeitigen äußeren Erkenntnißgründen), vielmehr von, an sich dem Recht entweder geradezu widerstreitenden oder doch fremden (unwesentlichen) Bedingungen abhängig zu machen, z. B. von materiellen oder von rein zufälligen und äußerlichen, wie: das unbewegliche oder bewegliche Vermögen als solches, die bloße Herkunft rc.

2) Da ferner jenes allgemeine Problem in jedem besondern Staat nur in beständiger Rücksicht auf seine individuelle Bildungshöhe zeitlich und örtlich zweckmäßig gelößt werden kann, so ergiebt sich ebenfalls nothwendig, daß auch alle in dieser Beziehung gemachten Fehlgriffe bei Festsetzung der äußern Merkmale der Qualifikation (s. z. B. S. 97 zu E.), so wie der danach bemessenen Art der Berufung der Qualifizirten (z. B. Ernennung von oben, oder Wahl von unten), als der Mittel zum Zweck, dessen Er-

reichung bald ganz, bald theilweise ausschließen, oder wenigstens unwahrscheinlich machen.

§ 128.

α) So gewiß aber, auch bei der relativ besten positiven Bestimmung: Welche für mündig gelten sollen (in höherm oder niederm Grad, nämlich entweder und zuhöchst als Staatsoberhaupt, oder als Volksvertreter und Beamte in engerem Wortsinn, oder nur als s. g. aktive Staatsbürger), diese gesetzlich (formell) Mündigen nicht immer, ja sogar wahrscheinlich nicht alle auch die wahren und die sämmtlichen wahren Mündigen sein werden, schon darum, weil überall zahlreiche Abweichungen von den seither um der Rechtsidee willen gestellten Foderungen hergebracht sind; so gewiß muß — da die Größe der Differenz Beider nothwendig den Grad der Entfernung des Staats von seiner rechtlichen Vollendung bestimmt (§ 120) — eine Möglichkeit bleiben, und es müssen deßhalb gesetzliche Mittel gegeben sein, unvermeidliche Fehler und herkömmliche Mißstände *) so umfassend und gefahrlos als möglich gutzumachen; d. h. dem wahren Berufsrecht jene Laufbahn zu eröffnen, jene Anerkennung zu sichern, wie alle lebendige Kraft, und vornehmlich die geistige, für ihr Streben (im Staat und ohne Staat) sie gebieterisch begehrt (§ 58), wo-

*) Sobald diese letzteren für jetzt noch zum Theil als durch den mangelhaften Zustand des Volkes und Landes bedingte Unvollkommenheiten erscheinen, und ohne noch größeren Nachtheil nicht geradezu zu helfen ist, so muß auf die nöthige Ausgleichung durch allmälige Verknüpfung mit, dem Berufsrecht gemäßeren Bedingungen, und Erschaffung eines Gegengewichts gegen die unrechtlichen Einflüsse Bedacht genommen werden.

zu sie aber freilich auch — und dieser Trostgrund bleibt immer —, gleich allem wirklichen Recht, trotz aller Hindernisse auf irgend eine Weise sich selbst unversehens zu verhelfen weiß (S. 12); zumal da durch Natur- und Vernunftnothwendigkeit alles Geistige unaufhaltsam nach oben strebt (§ 121). Aber auch nur da, wo ihr durch ein würdiges Ziel und Feld ihres Wirkens der erfoderliche Spielraum gutwillig gegeben ist, wird sie nicht drohen, in häufig verderblicher Richtung sich selbst ihren Ausweg zu bahnen (§ 20 f.) Von vielen hier möglichen Korrektiven, zur Nutzbarmachung außerdem fürs gemeine Wesen verlorner und wohl gar schädlicher Kräfte zu Rath und That, muß schon hier als das erschöpfendste und vielseitigste von allen bei hoher Volkskultur die Preßfreiheit genannt werden.

β) Da einestheils die Zahl der Staatsangehörigen selbst, anderntheils aber auch deren Einsicht stetem Wechsel unterworfen ist, so folgt aus jeder dieser Ursachen eine unvermeidliche, fortwähwährende Ab- und Zunahme auch der Zahl der Mündigen von selbst. Daher ist jeder der vielgestaltigen Versuche, diese Zahl auf irgend eine Weise (direkt oder indirekt) zu fixiren, — anstatt ihre natürliche Wandelbarkeit durch Vorkehrung entsprechender Ab- und Zugangswege gehörig zu berücksichtigen — eine Mißachtung des Gesetzes einer steten organischen Bewegung, ein Versuch in einer abgeschlossenen starren Form das Leben zu versteinern. Dahin gehört z. B. alles aristokratische Kastenwesen (§ 123).

§ 129.

II. Mit jener ersten (§ 121) Voraussetzung einer Gewährleistung der Repräsentation des Rechts hängt

untrennbar zusammen die zweite: nämlich mit der gesetzlichen Bestimmungsweise (Form) der Ermittlung tüchtiger Repräsentanten, auch die ihrer zweckmäßigen Verwendung und Wirksamkeit, d. h. die Art, wie sie mit einander und mit der Gesellschaft in geordnete Wechselwirkung gesetzt werden müssen.

Soll nämlich nicht das Rechtsleben des Ganzen durch das zu starke Vorwiegen eines Lebensfaktors (S. 41 zu A.) insoweit, auf Kosten der übrigen, unvermeidlich — durch Uebertritt in den Despotismus — gestört, d. h. theilweise abgetödtet werden, so müssen die für die einzelen höhern oder niedern Lebensfunktionen des Staats (d. h. für die Ausübung der Staatsgewalt oder die Regierung in diesem Sinn) bestellten, und je nach deren Wichtigkeit in entsprechender organischen Gliederung einander über- und untergeordneten Funktionäre in harmonischem Verein zum gemeinen Besten wirken. Zu diesem Ende aber muß durch die beschränkende Form dieser organischen Wirksamkeit ebenfalls nach Verhältniß des größeren Einflusses jener Funktionäre auch eine um so höhere Bürgschaft gegeben sein gegen den etwaigen (durch Irrthum, bösen Willen, Leidenschaft rc. S. 44 zu A. veranlaßten) Mißbrauch der, ihnen unumgänglich zukommenden, Willkür (den man vorzugweise Willkür nennt, § 57). Die größtmögliche Garantie in dieser Hinsicht wird ebendaher von derjenigen Autorität gefodert, die, an der Spitze des Staatsganzen stehend, — sie mag übrigens als Einzel- oder Gesammtperson sich gestalten — eine über alle Theile desselben hin wirkende Lebensfunktion versieht, und insofern als Hauptorgan der sittlichen Lebenseinheit des Staats dasteht (§ 115, zu C.). —

§ 130.

Zu den, allen gerechten Staats- und Herrschafts-Formen gleich wesentlichen *) Grundregeln für die Bestimmung jener bürgenden positiven Schranken gehört zunächst:

a) das, nach allem Obigen, unverkennbar entscheidende Fundamentalprinzip: daß der Machtmißbrauch zum Unrecht, dem die Träger des formellen Willens als Menschen unterworfen sind, höchster Wahrscheinlichkeit nach, in der Regel sein nächstes äußeres Gegenmittel nur in einer solchen Organisirung dieses Willens finden kann, daß derselbe so viel möglich auf einer Mehrheit tüchtiger Funktionäre (Repräsentanten), sei es nun fysischer oder moralischer Personen, ruhe.

Wahrhaft organische Theilung des formellen Willens d. h. eine solche, wo das Ganze und dessen — freilich wieder zu höheren oder niederen Funktionen bestimmten, hier (beim Staat) mithin ungleich berechtigten (§ 77) — Theile nur durch und in einander bestehen, erscheint demnach als ein Grundbeding der wesentlichen Einheit des Staatslebens, als die (soweit Formen überhaupt es vermögen) schützende Grundform und Schranke seines (oder vielmehr seiner Regierung) gesammten (präsumtiv vernünftigen) Wollens und Thuns; so daß in diesem Sinn jede rechtliche Regierung nothwendig eine getheilte oder beschränkte ist. —

§ 131.

b) Es darf, in Folge des vorangestellten Grundsatzes, über der Theilung die Einheit so wenig leiden,

*) So daß überall, insoweit als sie hintangesetzt werden, der Rechtsstaat in seinen Gegensatz fällt.

wie über der Einheit die Theilung. Alles mechanisch-materielle (gewaltsame) Trennen und Einigen widerstreitet der Natur des Organismus, dessen Dasein und Wohlsein an ein richtiges Verhältniß der sich gegenseitig bedingenden Selbständigkeit und Abhängigkeit aller seiner Glieder geknüpft ist (§ 155).

Die Regeln bloßer Mechanik *) erhalten daher, weil sie nur eine, und zwar eine untergeordnete Seite des Staats berühren, in ihrer, immer bedenklichen, Anwendung auf ihn wesentliche Modifikationen und Schranken durch höhere, immaterielle Rücksichten seiner Lebensökonomie. So die Lehrsätze der Vereinfachung und der Theilung der Arbeit zur Förderung dieser bei Sparung der Kraft z. B. in ihren Konsequenzen für die Organisation der Behördenhierarchie, damit nicht etwa Schnelligkeit auf Kosten der Güte erzielt, und die auch den subordinirten Gliedern nöthige Freiheit der Bewegung durch die höhere Einheit verschlungen werde oder leide, und ebenso umgekehrt.

Für die weitere Ausführung dieser Grundsätze in ihrer Beziehung auf die, durch das Ganze des Staats greifenden Hauptlebensfunktionen, zur ge-

*) Eine gewisse Ordnung und Regelmäßigkeit der Staatsverwaltung (nach allen Vorschriften der Mechanik und Technik) deren Gang durch Nichts, auch nicht durch die Kontrole freier Kritik, gehemmt wird, — diese, so zu sagen lebhafte Magenthätigkeit des Staats ist gerade hinreichend zur Erhaltung und Förderung seines vegetativen Lebens; aber sie reicht, so lange die Menschen keine Pflanzen sind, auf die Länge nicht aus, und ist nur ein nichtiges, trügerisches Schattenbild einer frischen Regung des geistigen Lebens. Nur eine geistlose Staatsmechanik kann mithin darin Befriedigung finden und das höchste Ziel sehen, wenn Alles wie am Schnürchen geht, von der Hand eines Einzigen gezogen.

naueren Bestimmung des rechtlichen Wechselverhältnisses der verschiedenen Staatsfunktionäre ist aber die vorherige Darstellung dieser Funktionen selbst erfodert.

Dritte Unterabtheilung.

Von den wesentlichen Grundfunktionen des Staatslebens — den s. g. Staatsgewalten.

Erstes Kapitel.

Von den Grundfunktionen des Staats an sich, und ihrer inneren Theilung und Verbindung.

§ 132.

Die gesammte, *eine* Lebensthätigkeit der moralischen Person des Staats, als des auf die Verwirklichung des Rechts gerichteten Vernunftorganismus, spricht sich aus, wie bei jedem vernünftigen Individuum, in den Hauptformen des Erkennens, Fühlens, Wollens und Thuns. Diese Grundfunktionen lassen sich nun beim Staat, *insofern* hier das Recht großentheils nur vermittelst der Regierungs-Kunst und Macht (§ 105) ins Leben gerufen werden kann, auch als die formal obersten Regierungsfunktionen (allgemeine Regierungsrechte, *Hoheits- oder Majestäts-Rechte*), oder auch als Bestandtheile der höchsten Staatsgewalt (als s. g. *Staatsgewalten*) darstellen. Nur durch fortwährend *gesetzmäßige* Uebung der obersten gesellschaftlichen Rechtsgewalt kann der Staat sich zum wahrhaft schönen, lebenskunstvollen Rechtsorganismus gestalten. Vor Allem bedarf es daher der lebendigen *Erkenntniß* der Gesetze seines Rechtslebens, hierfür aber

steter allseitiger Erkundung (d. h. Beobachtung und Auffassung) seines ganzen, inneren und äußeren Lebens selbst, nach allen seinen vormaligen und jetzigen Verhältnissen. Ist so das gesellschaftliche Recht, seiner geschichtlichen Entwickelung nach, in der Idee erfaßt, und durch warmes Rechtsgefühl zu thatkräftigem Rechtswillen gesteigert *), so kann und soll es dann als lebendige That auch äußeres Dasein gewinnen.

Sofern aber das erkannte und gewollte Recht (das Gesetz, oder die allgemeine Regel des Rechts), um zur Ausführung zu kommen, des Lebens fähig sein, darum demselben sich anpassen muß, so erfodert die Ausgleichung oder Vermittelung beider für jeden einzelen Fall unablässige Prüfung (Aufsicht und Untersuchung), und danach ein die Voraussetzungen und Gränzen seiner Anwendbarkeit oder Auslebung, d. h. die hierzu nothwendigen Modifikationen desselben, genau vorzeichnendes Urtheil.

§ 133.

Die erwähnten, in aller, auch der geringsten Wirksamkeit der Staatsregierung sich wiederfindenden Hauptverrichtungen bestehen, wenngleich ihrem inneren Wesen nach unterschieden, dennoch in wahrhaft organischer Wechselseitigkeit überall nur mit und durch einander, und lassen sich, weit entfernt in ihrer Veräußerung scharfe Sonderung zu gestatten, vielmehr eine jede gewissermaßen auf die übrigen zurückführen oder selbst durch sie ausdrücken. So ist z. B. die Ausführung im Grunde nur die Vollendung des Wollens des

*) Erst das Moment des Eintritts dieser Steigerung bei einem Menschen bezeichnet das sinnige Wort Rechtschaffenheit.

Rechts; der Rechtswillen aber, er gehe nun aufs Allgemeine oder Besondere, er gebe sich nämlich kund als Gesetz (d. h. generalisirtes Urtheil), oder als Urtheil (d. h. spezialisirtes Gesetz), ist gleichsam die vorgebildete That. Kenntniß (Lebenskunde) endlich ist wiederum die Quelle, wie aller Einsicht, so auch alles Wollens und Uebens des Rechts (der Rechtskunde und Rechtskunst). Von den versuchten, verschiedenen, und, eine jede von ihrem Gesichtspunkt aus, mehr oder minder richtigen, zwei-, drei-, vier-, fünf- und mehr-gliedrigen Eintheilungen dieser Regierungswirksamkeit (s. g. Gewaltentheilungen) ist die allgemeinst mögliche, gewöhnlichste, und in vieler Hinsicht beste, die auf den Gegensatz des Gesetzes und der Vollführung gestützte des Gesetzgebens (Beschließens) und Vollziehens. Weil aber dieser Antagonismus der Idee und des Lebens für dieses der versöhnenden Auflösung (Indifferenzirung) bedarf, so stellt sich, wie zuvor schon bemerkt, als fernere organische Bedingung des Vollzugs, nicht minder aber des Beschlusses, unausgesetzte Beaufsichtigung und Beurtheilung dar; so daß man bald, zu der üblichen Dreitheilung (der s. g. trias politica des Aristoteles) oder Viertheilung kommend, die eine der letztgenannten Funktionen oder beide den erstgenannten koordinirte, bald sie einseitig der einen derselben (meist der vollziehenden) unterordnete.

§ 134.

Sofern nun das gesammte, nur in der angegebenen verschiedenen Weise oder Form mögliche, Walten der Regierung im Rechtsgebiet des Staats seinem Inhalt nach, d. h. in Beziehung auf einen besondern Zweck (mithin auf ein bestimmtes Rechtsbedürfniß), sei es nun nach Innen oder nach Außen, gedacht wird,

so unterscheidet man — im Gegensatz jener Zweige der Staatsgewalt oder allgemeinen Regierungsfunktionen — einzele Zweige der Verwaltung oder besondere Attributionen (Pflichten und Rechte) der Regierung z. B. die eigentliche Rechtspflege. Faßt man aber nur die einzelen persönlichen oder sachlichen Mittel des Staats für jene besondern nächsten Zwecke (oder Rechtsbedürfnisse) desselben von Seiten des Rechts der Regierung auf sie ins Auge, so kann man auch wohl in diesem Sinn von wahrhaften, d. h. wesentlichen (ungenau s. g. materiellen) Hoheitsrechten oder Regalien sprechen, und hat danach eine Finanzgewalt, Militärgewalt, Aemtergewalt ꝛc. unterschieden. Wenn man aber, obgleich der Staat über jene zu seinen Zwecken nothwendigen Mittel (Kräfte und Güter) hinaus keinerlei Rechte haben und erwerben kann, dennoch angeblich zufällige oder erworbene, vorzugsweise s. g. Regalien den wesentlichen entgegen setzen will, und sie dann wohl, durch einen auffallenden Widerspruch als Privatrechte des Staats oder des Regenten als solchen zu vertheidigen versucht hat, so stellen sich diese vielmehr größtentheils nur als hergebrachte Scheinrechte, nämlich ihrer ersten Entstehung nach meist als Usurpationen, d. h. rein faktische Umwandlungen ursprünglicher und gleicher Rechte Aller in Vorrechte der Regierung dar; die den Einzelen dann oft wieder, wie treffend Say bemerkt, durch einen Gnadenakt zurückgeschenkt oder zurückverkauft wurden, z. B. das Jagd-, Bergwerks-, Postregal ꝛc. *). —

*) Solange auf diese Art fürstliche Gnade als Quelle alles Rechts im Staat erscheint, und nur in Gestalt von besondern Konzessionen: Privilegien, Vorrechten, Freiheiten ꝛc. im Lauf der Zeiten stückweise und ungleichmäßig die wesentlichen Rechte der Staatsglieder zur gebührenden

Uebertragung hingegen irgend eines wesentlichen Hoheitsrechts an Einzele, nicht etwa zur Uebung als zeitlichen Beruf und als rein persönliche Würde (d. h. als öffentlichen Charakter) sondern als Privatrecht (d. h. vererbliches Eigenthums- oder s. g. Patrimonialrecht), ist ein allem Recht widerstreitender Folgesatz der Betrachtung alles Regierungsrechts als Eigenthumsrechts (§ 108), mit der es steht und fällt. — Beleuchtung der von Vielen aufgestellten, aber, wenigstens als selbständige Regierungsfunktionen, unhaltbaren mancherlei Gewalten: der fürstlichen Gewalt, Administrativgewalt, Repräsentativgewalt, Munizipalgewalt (des Benj. Constant), u. s. w.

Zweites Kapitel.

Von den Grundfunktionen des Staats nach ihrer äußeren Theilung und Verbindung, d. h. in Bezug auf die Person der Funktionäre.

§ 135.

Da die verschiedenen Hauptlebensfunktionen des Staats, die bisher an und für sich, und als Rechte

---

Anerkennung gelangen (und sich gleichsam ins Dasein betteln, stehlen, oder trotzen) konnten, solange muß man Seume zugeben, daß Recht und Freiheit fehlen. Die Einzelrechte, nicht wie sie zufällig, oft ungebührlich beengt oder erweitert, die Geschichte hergebracht, sondern inwiefern sie, ewig gleich, in der Vernunft sich gründen (vgl. unten Abtheilung II), ergeben darum die unänderliche gegenstandliche Schranke alles Regierungsrechts; dem sie aber freilich niemals jenseits ihrer eignen Gränze, durch eine Art von liberum veto, lähmend sich entgegensetzen dürfen. Jene historischen Rechte bezeichnen nicht selten einen Zustand der Mangelhaftigkeit oder auch der Verderbniß des Rechts, indem die Anstrengung, um jener abzuhelfen, über die erstrebte wahre Rechtslinie durch das Gesetz der vis inertiae leicht hinaus führt in diese, d. h. ins rein faktische Vorrecht.

der Regierung, betrachtet wurden, nur durch Menschen verwirklicht werden können, so wirft sich nun auch die Frage auf nach einer solchen Zuweisung derselben an bestimmte öffentliche Personen, wodurch die oben gefoderte festestmögliche Bürgschaft gegeben wird (§ 129), daß sie in ihrer Ausübung durch diese ihre äußeren Vertreter, ihrem inneren Wesen allezeit durchaus treu bleiben; — eine Frage, deren Beantwortung nur mittelst Anwendung der oben (§ 130; 131) dargestellten leitenden Grundsätze auf die einzelen Funktionen, freilich ganz erschöpfend nur dann möglich ist, wenn eine jede derselben in Beziehung auf einen bestimmten Gegenstand (Verwaltungszweig) betrachtet wird z. B. auf das Kriegswesen; wie Dieß erst in der Verwaltungslehre geschehen kann.

§ 136.

A. Im Allgemeinen ist hiernach soviel gewiß: daß der inneren (idealen) organischen Theilung der s. g. Staats-Gewalten d. h. Funktionen nur eine äußere (reale), ebenfalls organische Vertheilung an verschiedene Träger (Funktionäre) entspricht d. h. eine solche, wobei keine Funktion völlig isolirt versehen wird, sondern den Repräsentanten der einen zur Herstellung eines lebendigen Ineinandergreifens und Zusammenwirkens der nöthige Einfluß auf die Repräsentation der übrigen gesichert ist; daß im Gegentheil jede gänzliche, unorganische Vereinigung oder Trennung (d. h. Verschmelzung oder Zerreißung) der Funktionen, ihrer äußeren Vertretung nach, — worin man so oft, auf im Grund gleiche, aber entgegengesetzt verkehrte Weise, das Mittel der Verbürgung der vernünftigen Einheit des Staats erblickt hat, weil man, von einer niedern Staatsansicht ausgehend,

eigentlich nur die fysischen Kräfte und ihre mechanische Kompensation ins Auge faßte, — dem Zweck und Wesen der Regierung gerade entgegen, und nur durch einen Glücksfall einmal nicht unmittelbar verderblich wirken, nämlich zum Despotismus oder zur Anarchie führen wird. Beide Irrwege erfodern jedoch noch eine nähere Würdigung.

§ 137.

1) Am Sichersten glaubte man gewöhnlich alle zu fürchtenden Kollisionen der Grundthätigkeiten, insofern sie von bestimmten Einzel= oder Gesammtpersonen geübt werden, zu beseitigen durch absolute Unterwerfung aller dieser Funktionäre (in hierarchischer Stufenfolge) unter die beständige Obhut, Leitung und Entscheidung einer einzigen obersten Autorität; die dann, zumal wenn sie zugleich die Vollzugsgewalt persönlich handhabt, durch solche Abhängigkeit des gesammten Wirkens des Staats von der unwiderstehlichen Herrschaft ihres souveränen Willens — kraft dessen sie nicht selten nur in eignem Interesse und gewaltsam alle Zweifel und Konflikte lösen wird — in der That alle s. g. Gewalten in sich vereinigt; somit den Staat, den sie wie am Drath bewegt, freilich nur auf Kosten seiner schöpferischen inneren Lebenskraft, zur höchsten mechanischen Vollkommenheit (d. h. zur despotischen Uniformität) bringt.

Die unerläßliche Gewähr der Güte des befehlenden höchsten Willens ist indessen offenbar um so geringer, je mehr die innere (ideelle) Einheit des Staats in der sie äußerlich repräsentirenden Regierung, den oben entwickelten Foderungen zuwider, statt einer moralischen, als eine bloß formelle (faktische) und vollends fysische, erscheint. Um so weniger ver=

nünftigen Sinn hat nothwendig auch jene Vereinigung der gesammten Staatsgewalt (worin man so oft die Souveränetät finden will) in einem solchen unzuverlässigen Willen in der Art: daß Nichts im Staat als ohne oder doch wider ihn vorgehend gedacht werden könne; daß er sonach allein und unbedingt (§ 116) in allen Staatsangelegenheiten entscheidend sein, d. h. ihm die Allein- oder Selbstherrschaft (Autokratie) in strengster Wortbedeutung zukommen müßte — sei es nun direkt, oder, durch von ihm abhängige Mittelglieder, indirekt. Am Allerwenigsten kann sie folglich einen Sinn haben in der Einherrschaft, zu der man doch, bald absichtlich, bald durch ihren Namen verleitet, Schlüssel und Prinzip so häufig eben darin suchte.

§ 138.

Im Gegentheil ergibt sich aus der früher (§ 136) gestellten Aufgabe, gemäß der, als die natürlich-wesentliche, darum über aller positiven Bestimmung stehende, Grundform aller Regierung dargestellten organischen Theilung (§ 130), der Folgesatz: daß das formelle Organ der Mitwirkung des natürlichen Organs (als des Inbegriffs aller außerhalb seiner vorhandenen höheren Kräfte) zur Ausübung der Staatsgewalt um so nothwendiger, zugleich aber in um so größerem Umfang bedürfe, also dieselbe in Anspruch zu nehmen verpflichtet und darum berechtigt sei (§ 85), je weniger es mit diesem noch zur Zeit sich identifiziren konnte und jemals kann (§ 125 u. Anm. *). Der formelle Willen des Staatsoberhaupts soll daher in allen Verfassungen nie alleinherrschend, sondern höchstens bald mehr bald minder vorherrschend, mithin dessen rechtliche Wir-

kungssfäre unbeschränkter oder beschränkter sein, je kleiner oder größer extensiv (der Zahl der Inhaber nach) und intensiv die politische Geistes- und Willensbildung im Volk ist, sonach der durch den Grad derselben bedingte wesentliche (§ 88) rechtliche Einfluß und Antheil jenes wahrhaft vornehmsten Theils der Nation bei Ausübung der Staatsgewalt (Souveränetät oder Regierung). Fast durchgehends muß darum auch, nicht allein in der Wirklichkeit (de facto), wie Dieß Hugo bemerkt, sondern dem Recht nach, auf den Willen jener Volksvertreter und Beamten, im obigen (§ 126) allgemeinsten, nicht bloß im gewöhnlichen Sinn des Worts, im Ganzen genommen bei Weitem mehr, wenngleich freilich auf jeden Einzelen von ihnen bei Weitem weniger ankommen, als auf das Oberhaupt selbst *), — am Meisten aber, nicht wie es scheint am Wenigsten, gerade in der Monarchie —; und zwar bald mehr für die Bestimmung des formellen Rechts (die Gesetzgebung), bald mehr für dessen Realisirung (das Richten und das Vollziehen); in welch letzterer Hinsicht zumal alle Einwirkung der höchsten Autorität auf die Gesammtheit sogar fysisch nur vermittelst des mäßigenden Zwischenorgans der eigentlichen Beamten möglich ist.

§ 139.

Ueberall aber, wo dem Willen des formellen Organs — zumal in nicht bloß negativ, sondern auch positiv einwirkendem Willen Anderer (§ 124) — eine

---

*) Daher von ihm allein bei Deduktion der Regierungsrechte überhaupt nicht ohne die höchste Einseitigkeit sich handeln läßt; eben so wenig ungefähr wie von der Bedeutung des Gehirns ohne Beziehung auf die Nerven.

wahrhafte (sichtbare oder unsichtbare) Schranke entgegensteht; die, je dringender das der Kulturstufe des Volks stets parallele natürliche Recht sie fodert, und je unvermeidlicher sie dem gemäß schon ganz von selbst sich zu bilden sucht (§ 138), desto nothwendiger auch grundgesetzlich anerkannt und zweckmäßig (§ 145) geregelt werden muß; da kann in der That (will man anders nicht in leeren Wortstreiten und Fiktionen sich umhertreiben), mit Ancillon nur von reeller Theilung der Souveränetät, d. h. also insofern von Mitregierung (Krug's Synkratie) geredet werden.

Je mehr aber diese rechtlich nothwendige äußere (formelle) Schranke fehlt, oder, von einer wirklichen zu einer eingebildeten wird, je unumschränkter d. h. formloser ein allmächtiger Willen allbeherrschend ist, desto unausbleiblicher ist auch, solange nicht ein allweiser d. h. allwissender und ganz willensreiner, also göttlicher Mensch gefunden werden kann, selbst bei guter Absicht des Herrschers, (der doch weder in Person Alles recht sehen und thun, noch daß Dieß von Andern geschehe, hinreichend überwachen kann) mannichfache Rechtskränkung, und, wo auch jene Absicht fehlt, das Verfallen in ein, jedes Recht vernichtendes Gewaltregiment d. h. in den ungestaltesten Despotismus. *)

Solche Allgewalt einer höchsten menschlichen Autorität erscheint aber, ebendarum weil sie jene ihr unent-

*) Nur insofern die Regierung, wenngleich ihr solche äussere Rechtsschranken fehlen, dennoch nicht über alle inneren Schranken ihres Wirkens (§ 117) sich hinaussetzt, also nur in ersterer Hinsicht den Absolutismus will, läßt sich noch zwischen unumschränkter Willkürherrschaft und Despotismus, zum Vortheil der ersteren, entscheiden

behrliche innere Bürgschaft, wenn auch durch einen Glücksfall in einigem, doch nie in zureichendem Maße in sich tragen kann, vielmehr in der Regel die abzuwendende Gefahr selbst höchstmöglich steigert, gerade als das widersprechendste aller denkbaren Sicherungsmittel gegen pflichtvergessene Willkür der unteren Funktionäre im Staat; um so mehr als Absolutismus (gleich seinem Kinde dem Despotismus) in der obersten Regierungssfäre sich, vermöge einer unverkennbaren naturgesetzlichen Stufenfolge, so unumgänglich in allen niederen Sfären wiederholt, daß er sogar ohne diese Vervielfältigung nicht bestehen kann; indem nur dann der höchste Willen ohne Widerstand blitzschnell durch das Ganze sich fortzupflanzen im Stande ist.

§ 140.

Nie wird demnach ein Regent, die Unzulänglichkeit seiner vereinzelten Kraft zur Erwirkung des Staatswohls vergessend, — in verderblicher Selbsttäuschung über die Unmöglichkeit, auf die Länge dem natürlich gerechten Einfluß des erleuchtetsten und edelsten Theils der Nation zu widerstehen — versuchen, diesen von jeder entscheidenden Einwirkung auf die Staatsangelegenheiten und deren Leitung auszuschließen, ja vielleicht sogar aller Berathung durch ihn sich zu entschlagen; auf solche Weise durch Wort und That sich für den einzig Mündigen in der Gesammtheit zu erklären, (was er doch nie, nicht einmal auf der niedrigsten Stufe der gesellschaftlichen Kultur sein kann,) und auf diese exorbitante Fiktion hin seinen Einzelwillen für den wahren vernünftigen Sammtwillen gebend, oder gar, worauf Dieß fast nothwendig hinführt, in der Art des Orients, sein Privatinteresse dem des gemeinen Wesens unterschiebend, den Staat in sich untergehen zu lassen.

§ 141.

Als einsichtsvoller Rechtsvormund wird er gerade umgekehrt die wesentliche Bedingtheit aller Bevormundung durch ihre Nothwendigkeit zum Zweck, d. h. ihre Relativität (§ 88) anerkennen, und unablässig festhalten, darum, sowie stufenweise die Mündigkeit im Volk steigt, mehr und mehr auch nur als mit Willen und nach Wunsch dieses mündigen Kerns des Volks fungirender (somit dieses gewissermaßen durch sich selbst — d. h. volksthümlich — regierender) Geschäftsführer desselben sich selbst ansehen und angesehen werden wollen (§ 78). Er wird sonach weder, die Gränzen seiner Menschlichkeit mißachtend, Alles selbst bestimmen und thun (§ 126), noch irgend Etwas verfügen und eigenwillig um jeden Preiß durchsetzen wollen (§ 116 sq.), was nicht ohne Ungereimtheit als Mittel zum Staatszweck und als der wesentliche Willen aller Staatsgenossen sich betrachten ließe, also von diesen mit Recht gefodert werden könnte. Er muß endlich einsehen, daß nur im wirklichen (allgemeinen oder besonderen) Rechtsbedürfniß der Gesellschaft Grund und Maß der persönlichen oder sachlichen Beschränkungen und Opfer gegeben sein könne, die im Namen des wahren Gesammtinteresses den Einzelen im Staat gerechter Weise auferlegt werden dürfen.

§ 142.

2) An demselben Gebrechen der Unzweckmäßigkeit und Unausführbarkeit, wie die unorganische Vereinigung aller s. g. Gewalten, leidet, wenn auch nicht in gleichem Grad, durch seinen Ursprung aus derselben Quelle, das andere Extrem — die unorganische Theilung der Gewalten —; wobei die Einheit in einem materiellen Gleichgewicht der Kräfte (S. 43 zu E.) gesucht wird; nämlich in der Ueberwei-

fung jeder Hauptfunktion an andere Personen, die, in gänzlicher Unabhängigkeit von einander, sich gegenseitig überwachen und in den Schranken ihrer rechtlichen Bestimmung halten sollen. Wenn aber fürs Erste die Funktionen der Regierung nicht sämmtlich, sondern nur die vollziehende, wahre Gewalten (d. h. fysische Kräfte) sind, so ist schon darum ein auf strenger Absonderung der Funktionäre beruhendes mechanisches Gleich- oder doch Gegengewicht (d. h. eine reelle, fysische gegenseitige Beschränkung) derselben gar nicht möglich, und die darin, zufolge dieser irrig vorausgesetzten Möglichkeit, gesuchte formelle Garantie durchaus nichtig.

§ 143.

Ueberall wo, um Abweichungen vom rechten Wege zu verhüten, dieser selbst gesperrt ist, da wird gewissermaßen von vorn herein die Betretung des unrechten erzwungen. Je naturwidriger (§ 64 f.) und undenkbarer darum eine, alle möglichen Streitfälle der Funktionen vorsehende ängstlich scharfe grundgesetzliche Abscheidung erscheint, desto unvermeidlicher ist ein unaufhörliches Ringen nach Ueberspringung oder Umgehung der trennenden Schranke; was zunächst Stokkungen und Aufreibungen des Staatslebens — Anarchie, zuletzt entschiedene, offene oder versteckte, faktische Oberherrschaft einer über die andern, früher nur koordinirten Autoritäten herbeiführt. In solchem, durch die natürliche Tendenz jeder Kraft nach Alleinherrschaft herbeigeführten Vernichtungskampf der Funktionen aber wird regelmäßig die der Vollziehung, da sie allein in ihrer Herrschbegierde unmittelbar und beständig durch materielle Macht unterstützt wird, durch deren Mißbrauch das Uebergewicht über die andern Funktionen

erlangen, und, indem sie diese an sich reißt, durch eine Umkehr aller geselligen Ordnung das Gesetz, dem sie dienstbar sein soll, sich selbst gebend, das machtlose Recht der rohen rechtlosen Macht (dem s. g. Recht der Stärke) unterwerfen.

So trägt die völlige (auf gemeinnützige Eifersucht berechnete) Unabhängigkeit d. h. Trennung der obersten Funktionäre, worin der Charakter der eigentlich getheilten Regierung (anders § 130; 139.) besteht, statt, wie man von ihr zu hoffen wagte, Erhaltung und Gedeihen der Verfassung zu fördern, den Keim des Verderbens für sie im Schooß; indem gerade sie den Staat — entweder, und gewöhnlich, durch Entzweiung jener oberen (und folgeweise auch der subalternen) Behörden, hiermit aber durch die zerstörendsten Kämpfe hindurch, oder umgekehrt mittelst gütlicher Verbindung der Getrennten zur souveränen Gesammtperson, — am Ende fast nothwendig in die formelle Vereinigung aller Gewalten stürzt, der sie hatte vorbeugen sollen, durch diese aber später oder früher in den Despotismus.

Außer auf sehr hoher Stufe der Reife vermag daher nur der unwahrscheinliche Zufall des höchsten Geistes der Einigkeit und Gerechtigkeit die häufigen Konflikte der zerrissenen Funktionen auszugleichen und die gleich hoch stehenden Autoritäten zu harmonischem Wirken zu verbinden — somit ein formelles Einheitsband völlig zu ersetzen. Je kleiner die äußere, desto größer muß die innere Einheit sein, soll der Staat bestehen.

§ 144.

So hat sich denn, durch die Prüfung der beiden (späterhin § 145 noch schärfer in ihrer ganzen Einseitigkeit hervortretenden) äußersten Abirrungen von dem

vorangestellten unverkennbaren Lebensgrundgesetz des Staats (§ 130), der oben (§ 136 f.) gegebenen Andeutung gemäß, näher erwiesen, daß die stete naturgemäße Tendenz nach dessen Verwirklichung vermöge eines wahrhaft organischen Gleichgewichts der gesammten Regierungsfunktionen — mithin, wo diese mechanisch gesondert sind, nach ihrer organischen Verbindung, — wo sie mechanisch verbunden sind, nach ihrer organischen Vertheilung — fast immer über das rechte Maß und Ziel hinaus und nicht selten in das gerade Gegentheil fällt; um so gewisser, je weniger die Verfassung auf alle Art durch Anweisung gesetzlicher Wege der Ausgleichung (§ 143) Dieß befördert und regelt.

Jenes wahre, und allein einem Vernunftorganismus entsprechende Ebenmaß aller Lebenspotenzen des Staats und seiner Regierung (das Ziel der inneren Einheit bei der äußeren Theilung, § 131) kann aber nur durch unabläßig rege, und zweckmäßig geordnete gemeinschaftliche Thätigkeit sämmtlicher Organe, denen die Ausübung der einzelen Regierungsfunktionen anvertraut ist (§ 136) einigermaßen erreicht werden; indem, sobald eine derselben nachläßt (d. h. passiv wird), deren Schwächung, dagegen auf Seiten einer oder mehrer andern durch stetiges Verfolgen ihres Ziels eine um so viel höher gesteigerte Aktion und Kraftentwickelung unvermeidlich herbeigeführt wird; — dadurch aber ein Mißverhältniß, worunter das Ganze mit leidet, und folglich, durch eine nothwendige Rückwirkung auf seine Theile, auch wieder diese präponderirenden Funktionen selbst.

Deßhalb erscheint, wie vorhin bemerkt, die größtmögliche Erleichterung jener beständigen in einandergreifenden und gleich starken Wirksamkeit

(vgl. auch § 158) schon als Medium der einzig denkbaren Art einer äußeren d. h. rein formellen Bürgschaft der Berufstreue der einzelen Funktionäre, sodann aber auch, und hauptsächlich, als das kräftigste Förderungsmittel der (allein zureichenden) inneren Garantie des Geistes der Eintracht (§ 143 zu E. und 159), der sie insgesammt beseelen und leiten muß, für die gleiche Richtung aller s. g. Gewalten auf dasselbe gemeinsame Interesse der Erfüllung der Aufgabe des Staats, von höchster Bedeutung.

§ 145.

B. Auch im Staat, als Organismus der Vernunft, kann sowohl die besondere Einrichtung der sämmtlichen einzelen Organe (nach Zahl und Verbindung ihrer Glieder) an und für sich (d. h. nach Innen) als auch ihr Verhalten zu einander (d. h. nach Außen), gleich der äußeren Abgränzung der einzelen Funktionen selbst, nur durch die innere Eigenthümlichkeit dieser Verrichtungen in ihren natürlichen gegenseitigen Beziehungen, ihrem eignen Zweck und somit auch dem Zweck des Staats gemäß sich bestimmen; und fließt aus derselben — gleichwie die individuelle Gestaltung alles Lebens aus diesem selbst sich entwickelt — großentheils auch ohne absichtliches menschliches Zuthun (vgl. § 119).

Aus diesem weiteren Lehrsatz ergeben sich denn, in seiner Verbindung mit dem oben festgestellten, nothwendig, wie fürs Ganze, so fürs Einzele geltenden Grundgesetz, für die Anwendung dieses letzteren auf jede besondere Grundfunktion, wieder mehrfache unvermeidliche Modifikationen; — wonach freilich für manche Fälle die Möglichkeit einerseits völliger Berufserfüllung und andrerseits vollständiger

formellen Verbürgung derselben in geradezu umgekehrtem Verhältniß zu stehen scheint.

Je nach der verschiedenen Natur einer Angelegenheit muß es sich also zunächst bestimmen, ob sie am Besten Einer, oder Viele, oder auch Alle besorgen, d. h. ob und wiefern in diesem Sinn entweder monarchisches, oder aristokratisches, oder demokratisches Prinzip vorwiegen solle.

§ 146.

So fodern, jedoch immer innerhalb der oben (§ 131) gezogenen moralischen Gränze, dringliche Sachen vor Allem rasche Entschließung und Ausführung, somit Beförderung der Einheit durch Handeln Eines oder Weniger *); darum Verminderung des Personals, Zentralisirung und monarchische Verfassung (d. h. büreaukratischen Geschäftsbetrieb der Behörden); weniger eilende Angelegenheiten meist vorherrschend Reife und Vielseitigkeit der Beschlüsse, deßhalb Theilung auf Viele zu gemeinsamer besonnener Berathschlagung, und folglich Vermehrung des Personals und der Zahl, republikanische (eigentlicher im guten Sinn aristokratische) Verfassung (d. h. kollegialischen Geschäftsbetrieb der Behörden).

Ferner folgt ganz von selbst, daß das monarchische Element bei dem, der nöthigen Energie halber, der

---

*) Wenn de Tracy meint, nicht für das Handeln, wie Montesquieu behaupte, sondern nur für das Wollen bedürfe es der Einheit und sei also ein Einzeler besser als Viele geeignet, und die aus jenem Satz für die Exekutive abgeleiteten Folgerungen seien deßhalb nur für die Gesetzgebung wahr, so vergaß er, daß auch die Vollziehung einen besondern Entschluß oder Willen (vgl. § 154) und dieser Einheit voraussetzt, die allein Montesquieu im Auge haben konnte.

höchsten mechanischen Vereinfachung bedürfenden Vollziehen, das aristokratische bei dem Gesetzgeben und Urtheilen ex professo, das demokratische, wenngleich es fast niemals innerhalb des eigentlichen Bereichs der Regierung Statt finden kann, hinsichtlich der Aufsicht und der, nicht auf dem Wege des ausdrücklichen Beschlusses, sondern der Sitte sich bildenden Rechtsnormen, das vorwaltende sein müsse.

§ 147.

Einerseits kann jedoch eine und dieselbe Einzel= oder Sammtperson nicht mehrerlei Lebensfunktionen zugleich (mit Ausschluß jeder Mitwirkung oder Einwirkung Anderer) gut erfüllen; schon darum, weil eine jede Funktion dazu eine anders organisirte Behörde bedarf (§ 145), dann aber auch wegen der menschlichen Schwäche, der ein äußeres Gegengewicht nicht leicht entbehrlich ist. Ebenso kann andrerseits, theils aus der letzterwähnten Ursache, theils wegen der Untrennbarkeit der sämmtlichen Lebensthätigkeiten, sogar niemals der formelle Willen des für eine jede besondere Grundfunktion bestellten Hauptorgans auch nur diese ganz unbedingt und allein (inklusiv und exklusiv) repräsentiren; dergestalt daß dann alle Gegenstände ohne Ausnahme, für die — aber auch nur insofern für sie — in dieser bestimmten Weise oder Form (d. h. entweder gesetzgebend oder urtheilend oder aufsehend oder vollziehend) die Staatsthätigkeit erfodert wäre, auch immer nur gerade dieser zunächst und hauptsächlich für sie bestimmten Behörde zufallen müßten.

Auch kann wohl fast nie, — und um so weniger, je niedriger die Stufe der Gesellschaft, je größere Gefahr daher dem Einklang des gemeinsamen Wirkens

droht — verschiedenen öffentlichen Personen an einer und derselben Funktion ein äußerlich völlig gleicher*), sondern nur ein äußerlich ungleicher, aber organisch (innerlich) gleicher d. h. verhältnißmäßiger Antheil zustehen; so daß zwar gewissermaßen eine Mischung der Regierungsfunktionen, in den zu jeder einzelen oder doch einigen von ihnen konkurrirenden und in eben so vielen Faktoren verkörperten Elementen, Statt findet, jedoch mit stets überwiegendem Einfluß eines dieser Elemente. Und nur in diesem letzteren Sinn mögte von einer gemischten Regierung sich reden lassen.

§ 148.

Obgleich aber offenbar nach der für irgend einen besondern Gegenstand der Regierung wesentlich vorherrschenden Funktion auch der vorherrschende Charakter der Organisation ihres Repräsentanten sich zu richten hat, so muß doch auch wieder — da bald mehr bald minder bei jeder einzelen Funktion alle andern sich wiederholen —, je mehr eben diese Behörde wirklich

*) Was für die einzele Funktion beinahe denselben Mißstand erzeugt, der bei der Trennung aller an völlig abgesonderte Funktionäre (§ 143, f.) fast nothwendig eintritt, nämlich: daß öfters aus Mangel eines formell höchsten organischen Einheitspunkts gerade da eine Entscheidung nicht zu erwarten ist, wo sie doch gar nicht entbehrt werden kann. Ist aber nur für solche außerordentliche Fälle dringender Gefahr gehörige Vorsehung gethan, so findet sich außerdem, hier wie dort, die nöthige Auskunft leicht von selbst, sobald nur der Idee hinreichende Zeit gegeben wird, um (durch ihren Uebertritt in die öffentliche Meinung) eine breitere Basis zu gewinnen, und auf ihr die nöthige Kraft zu entwickeln zur Herstellung der momentan gestörten Einheit des Geistes der Regierung mittelst friedlicher Schlichtung des Streits. So z. B. bei der, durch ein auf jeder Seite unbedingtes veto, gleichmäßigen Konkurrenz der Repräsentanten verschiedener Elemente zu der Gesetzgebung, d. h. mehren s. g. gesetzgebenden Gewalten.

zugleich in einer andern Art (z. B. eine Vollzugsbehörde, als s. g. Verwaltungsbehörde, richtend, aufsehend, ja durch allgemeine Verfügungen gewissermaßen gesetzgebend) thätig sein, also mehre moralische Eigenschaften in sich vereinigen soll *); um so mehr auch hiernach das bei ihr prävalirende Element für diesen Fall, je nach dessen besonderer Natur, entsprechende Modifizirungen (oder Beimischungen) erhalten, d. h. ihr gesammtes (inneres und äußeres) Verhalten, so wie die Form ihrer Geschäftsbehandlung, sich kontraktiv oder expansiv umbestimmen.

Ebenso ist endlich im äußern Wechselverhältniß der mehren Träger derselben Funktion, so wie auch verschiedener Funktionen, unmöglich immer der nämliche Grad der Unabhängigkeit oder Abhängigkeit von einander angemessen, theils schon an und für sich, je nach der Eigenthümlichkeit der Objekte des Wirkens in ihrer gegenseitigen Beziehung; theils auch insofern als die Unausführbarkeit durchaus gleichmäßiger Berücksichtigung der so häufig divergirenden (§ 145) Interessen einer sachgemäßen und dabei sichernden Organisirung der sämmtlichen Depositäre der einzelen Regierungsattributionen es nothwendig macht, daß, Was in dieser Hinsicht auf Seiten der einen Behörde gefehlt ist, auf einer andern Seite (nach Außen) ausgeglichen werde. Dieß Letztere gilt

*) Am Bedenklichsten und, dafern sie unvermeidlich scheint, wenigstens zweckmäßiger Gegenwirkung am Meisten bedürfend ist eine Vereinigung verschiedener moralischen Qualitäten in derselben Person — wenn auch nur durch Uebung einer Funktion (als: des Gesetzgebens, oder Richtens ꝛc.) in eigner Sache — immer da, wo jene Person ein fysisches Individuum ist; weil hier die Versuchung, eigennützigem Partikularsinn das gemeine Beste zu opfern, am Größten ist.

namentlich bei allen Vollziehungs- oder s. g. Verwaltungsbehörden, wo die nöthige Garantie, insofern sie durch deren eigne innere Organisation allein nicht zu erreichen ist, soviel möglich in ihrer äußerlich abhängigen Stellung gesucht werden muß.

§ 149.

C. Damit die höchste Landesobrigkeit oder Regierung — sie werde nun gedacht entweder als Inhaber und Lenker der öffentlichen Macht zur Realisirung des Rechts d. h. gleichsam als Zentrum der Bewegung und Gestaltung des politischen Rechtslebens, als Axe oder Herz des Staats, oder als Verkünder des höchsten Willens im Staat d. h. als dessen eigentliches Haupt und Seele; was Beides sie mehr oder weniger überall ist, — in beider Rücksicht ihre hohe Mission erfüllen kann: die Menge Einzeler zur ethischen Einheit des Volks und Staats zu erheben durch das Band des Rechts, und gewissermaßen den Schlußstein zu bilden, ohne den es keine Festigkeit und kein bleibendes Dasein für das lebendige Rechtsgebäude des Staats gibt (§ 115) *); muß sie immer selbst (welche auch ihre Gliederzahl sein möge) ein einziges moralisches Ganze, eine wahre Persönlich-

---

*) Jede, wenn auch nur temporäre Unterbrechung der Regierung (ein s. g. Zwischenreich), ja jede Unsicherheit derselben, bringt dem ganzen Rechtszustand des Staats, dem sie sich mittheilt, mehr oder minder Gefahr; und ein, nicht allein die Art der Regierungsfolge (z. B. durch Beerbung oder Wahl) fest bestimmendes, sondern überhaupt für alle Fälle möglicher Störung Vorsehung thuendes Gesetz ist daher für das Staatswohl von der äußersten Wichtigkeit. Die strenge Einhaltung der einmal bestehenden gesetzlichen Regel der Erbfolge (Successionsordnung) insbesondere begreift man neuerdings meist unter dem Ausdruck Legitimität.

keit bilden, folglich ein eigenthümliches Leben und einen selbständigen Geist (und Charakter) besitzen; d. h. sie muß wissen, was sie will, und es fest und ganz wollen und thun *).

§ 150.

Das Prinzip der Selbsterhaltung dieses eigenthümlichen Lebens der Regierung und somit deren zweckmäßigste innere Organisation beruht aber offenbar gleich wesentlich auf ihrer moralischen und ihrer mechanischen Kraft, diese aber wiederum auf der inneren und der äußeren Einheit ihres Willens. Da nun die innere Einheit des regierenden Willens von dem Grad seiner Uebereinstimmung mit dem vernünftigen Gesammtwillen abhängt; — die um so größer sein muß, je mehr der Regierungskörper seinen Elementen nach dem Staatskörper analog ist (§ 123); je mehr deßhalb die Individualität, mithin das besondere Interesse der Faktoren im Produkt verschwindet **). — ; seine äußere Einheit aber im Gegentheil von dem Grad seiner Annäherung an die Intensität und Einfachheit des Einzelwillens, — es sei nun dadurch, daß wirklich nur eine, oder doch nur einige zum fest gegliederten Ganzen verbundene fysische Personen die

---

*) Der Mangel dieser unentbehrlichen Charakterstärke — Unentschiedenheit und Schwanken — erzeugt nothwendig auch ein lahmes, halbes, unstetes Thun, durch welches schwache Regierungen so oft mehr Schaden thun, als böse.

**) Weil das gemeine Beste, d. h. der Zweck und das Interesse der Gesammtheit, in Dem besteht, worin alle Privat- und Parteiinteressen übereinkommen, wofür ebendarum in der Vereinigung der Willen aller Einzelen zur größtmöglichen Gegenkraft gegen jedes isolirte Interesse das wirksamste Mittel gegeben ist, so folgt von selbst, daß diejenige Regierung nothwendig die meiste sittliche Kraft besitzt, welche, über alle Parteistrebungen wahrhaft erhaben, nur jenes Gesammtwohl unverrückt im Auge behält.

Regierung bilden —; so ergibt sich, daß die Wahrscheinlichkeit der Erreichung des einen und des andern Zwecks, sofern diese sich unstreitig zum großen Theil nach dem quantitativen Moment der Gestaltung des Staatsoberhaupts bestimmt, in geradezu umgekehrtem Verhältniß zu stehen, daß folglich nur durch ein Opfer auf der einen Seite die Vollendung auf der andern erkauft werden zu können scheint. In der That aber kann dessenungeachtet eine vollendete Organisation der höchsten Regierung nur aus einer möglichst gleichmäßigen Wahrung und Kombination beider wesentlichen Rücksichten erwachsen; da der wirkliche Werth der den Gesammtwillen aussprechenden Gesetze eben so sehr auf ihrer Vollziehung, wie der der Vollziehung auf ihrer völligen Gesetzmäßigkeit beruht, und in dem Maß der Entfernung von der wahren Mitte durch jede einseitige Begünstigung einer Funktion die Gesundheit des ganzen Rechtsorganismus gestört werden muß (§ 144).

§ 151.

So gewiß aber die Herstellung jenes organischen Gleichmaßes nicht bloß vorübergehend, sondern dauernd sein muß, so gewiß kömmt dabei noch weiter in entscheidenden Betracht, daß einerseits die erfoderliche äußere Einheit des Regierungswillens mit dessen äußerer Stetigkeit d. h. seinem ununterbrochenen Dasein und Fortwirken (§ 149, Anm.*) unzertrennlich verknüpft ist; ebenso aber andrerseits die innere Einheit der Regierung von ihrer inneren Stetigkeit d. h. ihrem unausgesetzten sich Gleichbleiben (Beharrlichkeit, Konsequenz), ohne welches eine Uebereinstimmung der gesammten Handlungsweise (nicht bloß einer und der an-

dern einzelen Handlung), also ein Regierungs-System nicht einmal gedacht werden kann; und auf die wiederum fast nothwendig jede Störung der äußern Stetigkeit sich überträgt. Da nun bei der Regierung eines Einzelen fast Alles im Staat sich um seine Person dreht, mit ihm Alles fehlt, stillsteht und wechselt, und der Wechsel entweder seiner Person oder doch seiner Meinungen und Regierungsmaximen, und in Folge Dessen der Umschlag des ganzen Regierungssystems (mithin gleichsam eine Veränderung der Axe oder Seele des Staats) jeden Augenblick zu befürchten ist, ja nicht selten durch das, wenn auch nur zeitliche Ausfallen oder Verschieben jenes Schlußsteins dem ganzen gesellschaftlichen Rechtsbau geradezu der Einsturz droht; dahingegen in beider Hinsicht eine regierende Kollektivperson, — der, bei allmäliger theilweiser Ergänzung und Verjüngung, weder der fysische noch der geistige Tod (sei es jener plötzliche, oder der des Ueberlebens) droht, die sonach, trotz des Wechsels ihrer, stets im Geist der Zeit sich erneuenden Theile stets dieselbe, gleich jung und lebenskräftig bleibt, — eine unvergleichbar vollkommnere Gewähr der Beobachtung jenes Stetigkeitsgesetzes im Staat bietet; so verdient eine kollegialische Einrichtung der höchsten Staatsbehörde an sich unläugbar den Vorzug.

§ 152.

Es wird dadurch einestheils sowohl einer allzugroßen Uebereilung (§ 137), überhaupt der Mangelhaftigkeit und Einseitigkeit des höchsten Willens, als auch der daraus sonst sich erzeugenden (und über kurz oder lang erfolgreichen) despotischen Tendenz nach unorganischer Vereinigung der Gewalten nach Möglichkeit entgegengewirkt; was Alles da, wo

ein Individuum an der Spitze des Staats steht, auf die Dauer so wenig zu vermeiden ist, daß wenigstens gesetzliches Binden desselben an den Rath einiger Tüchtigen als eine dem monarchischen Element unentbehrliche bessernde und ergänzende Zugabe erscheint. Anderntheils aber wird doch allen, um der Schnelligkeit und des Nachdrucks der Bewegung willen begründeten Anfoderungen an die mechanische Stärke völlig genügt, sobald nur, damit ein kompaktes Ganze entstehe, vorerst gesorgt ist für Beschränkung auf nur wenige Glieder (§ 146); nächstdem aber, auf den Fall mangelnder wirklicher natürlicher Uebereinstimmung, wiederum durch Anordnung des Ausschlags der Stimme eines Einzigen, (mithin gewissermaßen durch ein monarchisches Prinzip, § 145 f.) zum Mindesten für eine künstliche (fingirte) Vereinigung; und endlich für Vollführung der Gesammtbeschlüsse auf kürzere oder längere Zeit durch ein bestimmtes Glied.

§ 153.

Je weniger indessen das Bedürfniß einer Beharrlichkeit der Richtung der höchsten Regierung, vermittelst der Ständigkeit ihrer Inhaber, durch die mit der Zeit ausgebildete Regierungsform auf eine den bisher dargestellten Grundlagen entsprechende Weise befriedigt ist, desto unerläßlicher wird es, den Nachtheil einer Abweichung auf direkte oder indirekte Weise im Geist jener Grundsätze bestmöglich aufzuheben (§ 128 u. Anm.). Da nun in demselben Verhältniß die Sicherheit treuer Gesetzvollführung abnimmt, als, durch irrige Bestimmung oder übertriebene Steigerung jener Fixirung (z. B. bis zur Lebenslänglichkeit oder Erblichkeit oder wohl gar bis zum Extrem möglichst *) lebloser

---

*) Denn gegen gänzliche Erstarrung schützt der fysische Tod.

Abgeschlossenheit und Unbeweglichkeit — es sei nun von Einzel= oder Gesammtregierungen die Rede) die vernünftige Stetigkeit zur vernunftwidrigen auszuarten droht; indem, wie früher erinnert (§ 123), daraus leicht ein starrer Geist des Individual= oder Korporations=Eigennutzes erwächst; dahingegen bei öfterem Wechsel, der die Festsetzung und Erstarkung dieses gemeinschädlichen Partikularsinns hindert, jene Sicherheit zunimmt (wofern nicht wieder die Beweglichkeit in unaufhaltsame Verflüchtigung entartet); so scheint mindestens eine Abhülfe von Außen (§ 148) durch Hinzufügung beweglicher (z. B. der Minister) zu den unbeweglichen Organen unbedingt erfodert zu sein, um durch die gesetzlich bestimmte Unzertrennlichkeit ihres Wirkens im Resultat eine Annäherung an das Wirken einer regierenden Gesammtperson zu erreichen.

§ 154.

a) Faßt man das Staatsoberhaupt insbesondere als Haupt der gesetzvollstreckenden Gewalt ins Auge, mithin als Durchgangspunkt alles von Staatswegen durch besondere Willensakte für die individuelle Rechtsgestaltung Geschehenden, oder als die personifizirte Aktion des politischen Rechtslebens; so ist vorerst klar, daß jene Gewalt, in der die eigentlich bewegende Kraft (gleichsam der Hebel oder das Muskelsystem) des Staatsorganismus ohne Zweifel ihren Hauptsitz und Mittelpunkt hat, ganz besonders der Konzentrirung aller für sie wirkenden Kräfte, gleich so vielen auf einen Brennpunkt gerichteten Radien bedarf, wie vorhin (§ 146) angedeutet, und zwar in eben dem Maß mehr als sie einig und stark sein, und in stetem Gang ihr festes Ziel verfolgen muß (§ 149 f.). Nicht weniger gewiß ist, daß das Gesetz die Seele der Voll=

ziehung sein soll (sofern hierunter nicht bloß die eigentliche Exekution mittelst Anwendung materieller Gewalt, sondern die gesammte Verwaltung verstanden wird), deren Einheit folglich wesentlich darauf beruht, daß der, die Art der Erfüllung des im Gesetz ausgesprochenen Gemeinwillens für jeden einzelen Fall bestimmende besondere Willen überall dem Gesetz treu, und dadurch sich selbst gleich (§ 151) bleibt. Dafür aber, daß sämmtliche zu dieser Funktion nothwendig mitwirkenden Organe fortwährend in demselben Sinn handeln, kann im äußern Wechselverhältniß derselben keine andere Bürgschaft gefunden werden, als daß der Willen der höchsten Verwaltungsbehörde (durch allgemeine leitende Vorschriften, s. g. Reglements oder Verordnungen) möglichst das Ganze der Verwaltung beherrschen muß, jeden einzelen Verwaltungszweig aber immer um so mehr oder weniger, je größer oder geringer für ihn, zufolge seiner besondern Natur, das Bedürfniß jener Einheit ist.

§ 155.

Solche höchste Leitung aber setzt voraus mehr oder minder strenge Abhängigkeit (nach Berufung und Wirksamkeit) der Mehren von den Wenigeren (§ 146), oder — sei es geradezu, sei es vermittelst dieser Wenigern — von jener einen Gesammt- oder Einzelautorität an der Spitze des Ganzen; mithin eine stufenmäßige Subordination aller niedern unter alle obern Organe (wie sie z. B. im höchsten Grad beim Kriegswesen nöthig ist); so daß die Mehrzahl bald gar keine, bald höchstens eine berathende Stimme bei den Beschlüssen des höchsten Vollziehungswillens hat, die jedoch in der Regel auch immer nur einigen Wenigen zukommen darf (§ 152 zu A.).

Je mehr aber Verwaltungsbehörden (im allgemeinsten Sinn dieses Worts, wonach es auch die eigentlichen Richterbehörden begreift) nicht rein exekutiver Natur sind, sondern richterliche oder legislative Funktionen üben, desto weniger verträgt sich die wesentliche Selbständigkeit ihres Wirkens mit einem unmittelbaren Eingreifen von oben, desto gewisser kann nur zweckmäßige Zusammensetzung jener Behörden selbst, die Art der Berufung und Abberufung ihrer Glieder, und die Beschaffenheit ihrer Geschäftsformen, eine formelle Garantie ihrer eignen Gesetzlichkeit geben; so wie auch zugleich der Gesetzlichkeit der obersten Behörde, gegen deren Uebergriffe eine mäßigende äußere Schranke um so mehr zur Nothwendigkeit werden kann, je weniger sie in sich selbst eine reelle Garantie leistet.

Wird aber auch nur in einer Beziehung das rechte Mittel zwischen konzentrischer und exzentrischer Wirksamkeit der gesammten Organe der Staatsverwaltung und überhaupt der Staatsfunktionäre verkannt, somit das Ziel verfehlt: — eine solche verfassungsmäßige Stellung des Oberhaupts zu den übrigen öffentlichen Funktionären zu bewirken, daß diese in der That binnen ihres besondern Berufskreises nur allein durch den Zweck der Gesammtheit, nie aber weder durch ihre eignen, noch durch seine, jenem entgegen strebenden, rein persönlichen Zwecke bestimmt werden, darum in ersterer Rücksicht so abhängig, in letzterer so unabhängig als möglich von seinen Befehlen seien, — so ist Machtmißbrauch auf einer Seite unvermeidlich; der dort nicht selten als eine in Vervielfältigung ihrer Willenswerkzeuge sich gefallende Allbeherrschungswuth, hier als vielköpfiger Legislatur- oder Verwaltungsdespotismus sich äußert.

§ 150.

b) Faßt man aber das Staatshaupt ins Auge, insofern es berufen ist, nicht bloß und allein die vorhandenen Rechtsnormen in Vollzug zu setzen, worauf sich im ordentlichen Lauf der Dinge die rechtliche Bestimmung der eigentlichen Regierung beschränkt, sondern wirklich selbst den höchsten formellen Sammtwillen auszusprechen, so berichtigt sich die oben (§ 137 u. flg.) beleuchtete Irrlehre hinsichts der rechtlichen Sfäre seines Wirkens dahin, daß freilich nie in allen, aber doch in manchen, und zwar in solchen (z. B. sehr zweifelhaften oder eiligen) besondern Fällen, wo unbedingt Handeln Noth thut, und doch auf keine vernünftigere d. h. den guten Erfolg sicherndere Weise gehandelt werden kann, die höchste formell-rechtliche (§ 115) Entscheidung durch eine einzele Autorität (sei sie sogar eine Einzelperson) sich rechtfertigen lassen wird; obwohl auf die Gefahr hin, daß die Einheit des Beschlusses weniger eine innere und rechtliche, als eine äußere und faktische sein werde (§ 115 Anm. *; S. 78 Anm. **; § 123 u. 137). Hier wo durchaus irgend Etwas, sei es auch nur interimistisch, geschehen muß, ist auch die mangelhafte Wirksamkeit durch bloß palliative Mittel (S. 12 zu A.) noch immer besser als Nichtsthun *), und daher eine erweiterte vormundschaftliche Thätigkeit der Regierung für den Augenblick, aber nur für ihn, unerläßlich; immer jedoch, damit das so entstehende provisorische (d. h. wesentlich transitorische) Recht

*) Wo aber die Zeitumstände mit Bedacht zu handeln erlauben, und weniger das bloße Thun, gleichviel wie, als das rechte und ganze Thun in Frage kömmt, wo Etwas besser gar nicht als schlecht oder halb geschieht, da ist das republikanische Element (§ 146) an seiner Stelle.

dem relativen (oder provisorischen in anderm Sinn S. 54) so nahe als möglich komme, auch hier unter der Verbindlichkeit thunlichster Einhaltung der allgemeinen Regeln (ihrem Geist, wenngleich nicht ihren zögernden Formen nach), bei deren Hintansetzung die Regierung insoweit in gesetzlose Willkürlichkeit (Absolutismus) verfällt.

§ 157.

Dieß gilt auch dann, wenn der Regent, ohne durch einen solchen Ausnahmsfall der Noth dazu befugt zu sein, die gesetzlichen Formen zur Seite schiebend, die Funktionen des Gesetzgebens und des Richtens suspendirt und absorbirt *) (§ 105 u. 144) d. h. sich zum Diktator aufwirft. Unstreitig gelingt Dieß aber um so leichter, je konzentrischer die Organisation der Verwaltung ist; und die Verantwortung der obersten Verwaltungsautorität, mit ihr die Rechtsnothwendigkeit reeller Verantwortlichkeit derselben, steigt natürlich um so höher, je ausschließender auf ihrem Willen die gesammte Wohlfahrt des Staats beruht.

Man hat nun zwar, zumal seit Filangieri, je mehr man die oben (§ 143 zu E.) gerügte Illusion erkannte, um so häufiger das wahre Gegenmittel gegen alle von Seiten des Staatsoberhaupts — als Inhabers sowohl der höchsten formellen Rechts-Funktion des Staats als auch der Exekutivgewalt — vermittelst dieser letzteren drohenden Usurpationen, darin zu erblicken geglaubt, daß

*) Indem er für die Ausflüsse seines eignen Willens — unter was immer für einer Form oder Benennung — die Verbindungskraft des Gesetzes, und, sei es nun auf diese Weise mittelbar (durch s. g. Kabinetsgesetzgebung), oder gar unmittelbar (durch s. g. Kabinetsjustiz) auch die des Rechtsurtheils begehrt und erzwingt.

derselben in sich selbst durch ihre gleiche oder ungleiche Zertheilung eine sie kompensirende fysische Gegenkraft gegeben werde, die man außer ihr nicht fand, damit so auf andre Art ein reelleres Gegengewichtssystem als das obige (§ 142) herauskomme.

Allein auch Dieß ist um so unstatthafter, je unvereinbarer (§ 149) mit der, auf Verhütung der Abweichung vom Gesetz zielenden Form der Theilung auf mehre von einander unabhängige Einzel- oder Gesammtpersonen gerade hier die gehörige Realisirung des Gesetzes selbst ist; indem die zweckwidrigste Zersplitterung und Erlahmung der hier ganz unentbehrlichen höchsten That- und Schnellkraft die nächste, endlich dennoch die gefürchtete, dolose Vereinigung der einzelen Theilhaber in Güte oder Gewalt, wie bei jeder unnatürlichen Trennung (§ 143), die fast gewisse weitere Folge sein würde.

§ 158.

Wie immer indessen die Form der Organisation des Regierungskörpers in Hinsicht der Zweckmäßigkeit und Garantie beschaffen sein möge, soviel scheint nach Allem unwidersprechlich: Je gefährlicher es sein muß, wenn der Träger der Vollzugsgewalt, da wo er zugleich der Dollmetscher des höchsten formellen Rechtswillens im Staat ist, nun kraft dieser Eigenschaft nicht nur nicht über das Gesetz sich hinwegsetzen darf, während er kraft jener sich streng an es halten sollte, sondern auch, falls er dieß Letztere versäumt zu haben beschuldigt wird, mithin im Fall einer Kollision mit der Legislativgewalt, auch als oberster Richter in eigner Sache entscheiden darf (§ 148 Anm.); wenn also die Auslegung und Anwendung der Gesetze (mittelst der Verordnungen) seiner Willkür preisgegeben, folg-

lich die Selbständigkeit der Gesetzgebung (überhaupt die Realität der Gewaltentheilung) völlig prekär ist; desto dringlicher erscheint es, daß zwischen der Exekutive und Legislative zur ordnungsmäßigen Vermittlung des Streits und zur steten Regulirung der gesammten verfassungsmäßigen Thätigkeit beider, somit zur Erhaltung des, durch die Harmonie seiner Funktionen bedingten politischen Rechtslebens selbst, ein organisches Bindeglied stehe (§ 143 und 144 zu E.): — nämlich eine von beiden gleich unabhängige und keiner Parteilichkeit verdächtige rein richterliche Sammtbehörde (man nenne sie nun Staats- oder Nationalgerichtshof, Areopag, Konservativkörper rc.), ohne irgend eine andere Autorität, als die des verletzten Gesetzes, in dessen Namen sie spricht, und der öffentlichen Meinung, der ihr Urtheil vorarbeitet und zum Anhaltpunkt dient *).

§ 159.

D. Offenbar geht ferner aus der bisherigen Untersuchung hervor: daß die ganz bestimmungstreue Erfüllung der Regierungsfunktionen, sowohl insgesammt als jeder einzelen, bloß in der Art der äußeren Vertheilung die erfoderliche Garantie nicht finden kann. Dieses rein formelle Schutzmittel nämlich ist entweder nur eingebildet, sobald eine zu seiner Unterstützung bereite materielle Kraft fehlt; oder es schützt, auch wenn diese da ist, nur vorübergehend, oder doch jedenfalls nicht ausreichend. Endlich wird solche Theilung, beim Versuch ihrer rücksichtlosen Durchführung

*) Erst weiterhin kann näher die Rede sein von dieser Behörde, die von allen auf Aufrechterhaltung einer organischen Gewaltentheilung abzweckenden Einrichtungen die entscheidendste ist, und für die man sich vergeblich abmühte, z. B. in einem Oberhaus, ein Surrogat zu entdecken.

bis ins Kleinste, sogar ihren eignen Zweck gefährden, oder ganz und gar verfehlen; denn, je künstlicher sie ist, desto mehr stehen die gehäuften Formen durch unnütz vervielfältigte Reibung sich selbst im Wege — weil überall und nothwendig der komplizirteste Mechanismus, schon als solcher, auch der schlechteste ist; sie erstickt den lebendigen, einigenden Geist, und weckt, durch die natürliche Gegenwirkung ihrer Uebertreibung, wiederum einen übermäßigen Hang zur Einfachheit des Despotismus.

Aber so wenig hiernach, gleich allen bloßen Gesetzen, auch die gesetzliche Theilung der Ausübung der Staatsgewalt in sich allein die volle Bürgschaft ihres eignen Bestandes, und des Bestandes der auf sie gebauten Verfassung tragen, und sichernd überall hin reichen kann; so bleibt ihr, ist sie nur nicht ins Unorganische getrieben, dennoch ein unbestreitbar hoher Werth, sofern sie nur das Gute, das sich in den bisherigen Lebensverhältnissen der bürgerlichen Gesellschaft bereits gestaltet hat, richtig aufzufassen und vorsichtig immer mehr und mehr zu entfesseln, zu läutern und anzuregen vermag, indem sie ihm neue Anhaltpunkte und gleichsam die erste Anlage zu seiner vollkommneren Entfaltung gibt. Ohne die höhere Weihe dieses unerläßlichen Komplements des guten Geistes aber — sei es nun, daß er nie in sie eingezogen oder wieder ausgezogen ist — sind alle äußerlichen Sicherungsmittel nur hohle, nichtsbedeutende politische Formen, und entarten nothwendig zur Lüge und zum Werkzeug des Unrechts. Nur seine Heilkraft ist im Stande, auch das leblos Getrennte umzuschaffen zu lebendigem Zusammenhang (§ 143 zu E.), und, durch Versöhnung des Streits der fysischen und ideellen Mächte zum Vortheil dieser letzteren, als der einzig zu

herrschen berufenen, die gestörte Lebensharmonie des Rechtsstaats herzustellen und zu bewahren.

Als die erste aller Garantien der Erhaltung, wie der Beförderung des Rechts durch den Staat steht mithin die Gesinnung der Menschen da, durch die allein das todte Wort des Gesetzes beseelt werden kann. Dieser belebende öffentliche Geist aber ist entweder der der Behörden selbst, oder des ganzen Volks, oder der Mündigen — die öffentliche Meinung. Diese letztere in ihrer ganzen Bedeutsamkeit für den Staat zu betrachten ist darum die nächste Aufgabe.

Vierte Unterabtheilung.

Von der öffentlichen Meinung.

§ 160.

Je mehr der Organismus des Rechtsstaats dem Alter der Reife naht, desto mehr wird Offenkundigkeit alles Dessen, was Alle betrifft (§ 112), das Element seines Lebens und gedeihlichen Wirkens; desto lebenskräftiger und schöpferischer muß im Licht der Oeffentlichkeit der vernünftige Gesammtwillen, jedoch binnen der Schranken der Zeit und Volksthümlichkeit und dadurch gleichsam individualisirt, sich entfalten; und um so unzweideutiger wird er sich offenbaren durch das Medium des öffentlichen Geistes (d. h. des Geistes der Zeit und des Volks) und der öffentlichen Meinung. Darum kann diese, indem sie, als das Resultat der bisherigen Fortschritte der geistigen und sittlichen Aufklärung des Volks, mit Sicherheit die Stufe der Mündigkeit bezeichnet, die dasselbe in seinem Aufstreben zum Ver-

nunftideal der politischen Gesellschaft, (als dem Urquell oder Prinzip alles öffentlichen Lebens) eben jetzt erreicht hat, gewissermaßen als dessen allgemeine praktische Vernunft, als die Seele und das Gewissen des Staats betrachtet werden; mit deren Abtödtung er vom Vernunftorganismus zur Maschine herabsinkt, die, ohne die stete Ersatzkraft des Lebens, in ihren Faktoren sich abnutzt und aufreibt.

§ 161.

Die öffentliche Meinung erscheint als das, größtentheils durch die Lebenserfahrungen der Gesammtheit, durch Natur und Geschichte des Volkes und Landes, (somit auf ächt historischem Wege) in bald längerer, bald kürzerer Frist unwillkürlich und unvermerkt (ohne formelle Rathschlagung und Stimmgebung) sich gestaltende organische (keineswegs bloß chemische) Produkt der gänzlichen wechselseitigen Durchdringung und Ausgleichung der ungleichartigen Ansichten und Urtheile der Einzelen über die Bedingnisse des gemeinen Besten, sofern diese durch freie menschliche Thätigkeit zu verwirklichen sind. Sie ist, wegen ihrer beständigen Gleichhöhe mit der nationalen Gesammtkultur, von der sie, gleich den Sitten, (§ 84) das sprechendste Abbild gibt, nothwendig das treueste, freilich mehr oder minder deutliche, bald durch selbstbewußte Reflexion, bald nur durch ein dunkles Gemeingefühl sich verkündende Echo der gesammten eigenthümlichen Rechtsbedürfnisse des Volks. Denn so wie sie, in schweigender Genehmigung (somit auf passive Weise) durch die Mehrzahl der Bürger, die im Bestehenden bereits gegebene Befriedigung dieser Bedürfnisse erkennen läßt, so drückt sie das zur Fortbildung des gesellschaftlichen Rechts weiter Erfoderliche aktiv (positiv) aus

durch das Organ der, bei den Zeitgenossen als die urtheilsreifsten geltenden Bürger *) (Vgl. § 124).

Auch in der letzterwähnten Rücksicht aber, in der man gewöhnlich ausschließend von ihr spricht, kann sie, wie in der ersteren (§ 101) als ein stetig fortlaufendes, ohne feste Form, bald so bald anders, durch Wort und That getroffenes Einverständniß unbestimmbar vieler Konkurrenten über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens (ganz ähnlich wie z. B. der Preis der Dinge, oder die Sitte rc.), folglich gewissermaßen als die einzig denkbare Deutung eines wirklichen Staatsgrundvertrags gelten; und sie bleibt jederzeit der beste Leitstern und die festeste Stütze, sowie die Uebereinstimmung mit ihr das zuverlässigste äußere Wahrzeichen einer volks- und zeitgemäßen Regierung (§ 99 u. Anm.), gleichsam ihr, in der Denkungsart und Gesinnung der Bürger ruhender moralischer Schwerpunkt, den sie niemals verlieren darf, falls sie sich aufrecht erhalten will (§ 99).

§ 162.

Als freie geistige Lebenspotenz in ihrer dynamischen Wirksamkeit nach Wesen und Umfang unerfaßlich, und unbestimmbar nach Zahl, Maß und Gewicht

---

*) Nur durch sich selbst, durch die eignen Meinungen, Empfindungen und Neigungen lassen Einzele und Gesammtheiten sich willig leiten. Nur Wort und That Derer, die im Sinn Aller, oder der Mehrzahl, sprechen und handeln, wirken eben dadurch bedeutend aufs Allgemeine zurück. Sie hören, soweit sie die wahren Organe oder Meinungsvertreter Jener sind, gleichsam auf, bloße Einzelmenschen zu sein, und gewinnen, durch die Handhabung des gewaltigen Hebels des Volks- und Zeitgeistes, dem sie ihre Stimme leihen und dessen Sprache sie reden, eine unsichtbare Herrschaft über die Geister (§ 97 Anm. **) in der politischen Welt, wie in allen andern menschlichen und göttlichen Dingen.

(S. 52 zu E.), erzeugt sie sich fort und fort; auf eine nur den politischen Materialisten unbegreifliche Weise — gleich allen unsichtbaren Mächten im Staat, gleich der Religion und Sitte u. s. w. — ebenmäßig mit der steigenden ideellen Bildung des Volks, durch einen nothwendigen organischen Prozeß aus seinem eigensten Leben wie von selbst; macht überall, in den mannigfaltigsten Gestalten sich äußernd, auch unaufgefodert und faktisch (durch eine Art gerechter Usurpation, § 88) das nur dem inneren Beruf ihrer Träger, als der wahren Mündigen, zukommende (§ 124) Recht der Volksstimme geltend; und gleicht, je weniger diesem, ganz erschöpfend freilich nie zu befriedigenden natürlichen Recht, durch die Bestimmung ordentlicher gesetzlicher Organe (z. B. in einer Volksvertretung), vollständig entsprochen worden ist, durch um so höhere, allseitig ergänzende und verbessernde Thätigkeit zu dessen Gunsten, jedes Mißverhältniß der wirklichen und der positiven Mündigkeit (§ 128) unaufhörlich aus. Kurz sie erscheint als eine, durch keine besondere Staatsform bedingte *), vielmehr dem Rechtsleben aller Staaten (falls sie das Jugendalter zurückgelegt haben) gleich wesentliche Art und Weise der Souveränetät des Volks oder der wirklichen, wahrhaft organischen (§ 86) Selbstregierung der Gesammtheit, d. h. als der mehr oder weniger thätige Antheil des eigentlichen Kerns des Volks, der wahren Mittelklasse — nicht des materiellen Besitzes **), sondern nur des intellektuellen Vermögens — an der Regierung im Ganzen und Einzelen.

*) Obgleich die freisten politischen Formen ihrer Entfaltung entschieden am Günstigsten sind.

**) Ohne einen gewissen Wohlstand kann es freilich im Allgemeinen keinen Mittelstand in diesem Sinn geben. Was also jenen steigert, fördert indirekt auch die Bildung und die Intensität der öffentlichen Meinung.

§ 163.

Als Inbegriff und reinster Ausdruck der bereits lebenskräftig gewordenen Gesammtintelligenz oder des ideellen Gesammtwillens des Staats, mithin zur Zeit größtmöglicher Gegensatz und unbestechlichste Richterin jeder befangenen Einseitigkeit und Parteilichkeit, sowie böswilliger Selbstsucht aller Einzelen und Körperschaften (S. 66 Anm.), wiegt die allgemeine Stimme alles widerstrebende Meinen und Wollen derselben, wenigstens nach seiner äußeren Wirksamwerdung für das Ganze, auf die Länge unwiderstehlich nieder *); lehrt die Schlechten vorerst im Schein des Guten und Gemeinnützigen, dann in diesem selbst, auch den eignen Vortheil suchen; erzieht, indem sie den wohlthätigsten psychischen Zwang nach allen Seiten übt, allmälig zum Gemeingeist; und steht so, im unabläßigen Bestreben, den Mißklang der kämpfenden besondern Ansichten und Interessen zur Harmonie aufzulösen und die inneren Widersprüche in der Gesellschaft in Liebe zu versöhnen, als deren wahre Schutz- und Friedensgöttin da. (— Vox populi, vox Dei! —)

Ebenso verhält sie sich, als die eigentliche organische Kraft des Staats, zu den sämmtlichen Faktoren seines Lebensprozesses und namentlich seiner Regierung. Einzig durch sie wird die stete Wiederherstellung des lebendigen Gleichgewichts aller im Staat wirkenden hö-

*) Ueberall muß, bei anscheinender Kollision der Pflichten der Einzelen gegen sich selbst und gegen das Ganze, ihre subjektive Ansicht dem formellen oder wirklichen allgemeinen Urtheil (d. h. dem Urtheil der Regierung oder der öffentlichen Meinung), das im Zweifel die Vermuthung für sich hat, weichen; immer freilich nur sofern von äußerm Handeln die Rede ist, und mit Vorbehalt der unten (Abtheil. II.) zu bezeichnenden, der freien Autonomie der Vernunft wesentlichen, rechtlichen Sicherungsmittel.

heren (geistigen) und niederen (körperlichen) Kräfte möglich, deren unaufhörlicher aufreibender Kampf sonst nothwendig mit gänzlicher Unterdrückung der ersteren, somit, auf Kosten des Vernunftorganismus, mit einer rohen gesetzlosen Gewaltherrschaft enden müßte.

Keiner einzelen der getheilten Regierungsfunktionen angehörend, sie alle beherrschend, steht die öffentliche Meinung in deren Mitte und vereint sie zu gleichmäßigem Voranschreiten auf der Bahn des Gesetzes durch die Idee (§ 144 f.), leiht einer jeden derselben ihren mächtigen Schutz gegen drohende Bedrückung durch bestimmungs widrigen Machtgebrauch (d. h. Ausschreitungen) aller andern, ohne darum doch den bestimmungstreuen zweckwidrig zu lähmen.

§ 164.

So steht sie denn da als innere und wesentlich dem Dienst des Rechtsgesetzes ergebene d. h nur auf das gemeine Beste gerichtete, darum unverdächtige Gewalt außerhalb und über der höchsten äußern Staatsgewalt; wirkt als solche ohne Gefahr und Störung ein auf deren Bewegung durch die stete, freiwillige Mittheilung alles Beachtenswerthen, und die wohlfeilste, vielseitigste und vollkommenste Ueberwachung und Kritik aller Regierungshandlungen; und bildet, indem sie auf diese Weise als nothwendige, unabhängige und unparteiische Mittlerin (S. 93, Anm. *) gewissermaßen gesetzgebend und richtend zwischen Volk und Regierung tritt, — und diese letztere, durch unberechenbare Steigerung ihrer Sehkraft, zugleich gegen die Blendwerke selbstsüchtiger Rathgeber und gegen sich selbst schützt *), —

*) Der Regent, der in ihr das untrüglichste Medium zur Wahrheit, das beste Kennzeichen Dessen verkennt, was für Zeit und Volk sich schickt, darum sich selbst zum alleinigen

auf die rechtlich einzig statthafte (reine und uneigennützige) Art eine Zensur oder so zu sagen ein Eforat d. h. eine Staats-Vormundschaft in zweiter Potenz, eine unsichtbare Nebenregierung. Mit andern Worten: sie gibt die, zu möglichst gerechter Regierung unentbehrliche, allumfassende, und allein sich selbst verbürgende Bürgschaft des gemeinrechtlichen Geistes der gesammten Verfassung und Verwaltung; daher sie, in Verhältniß zu jeder bloß formellen Gewährleistung (§ 159) von ebenso unermeßlich höherem Werth ist, wie aller Geist gegenüber aller bloßen Form (auch beim Gemeinwesen; vgl. S. 59 u. 109 Anm.). Erst durch sie gewinnen alle andern Garantien des politischen Rechts oder der öffentlichen Freiheit volle Bedeutung und Stärke, die Formen Leben und lebengemäße Bildsamkeit — die Bedingung ihrer Erhaltung.

§ 165.

Aber nur Was die Mehrheit der Zeitgenossen in der Idee zu erfassen im Stande ist, kann für diese passend und gerecht sein, darum durch Uebertritt in die öffentliche Meinung fruchtbar werden für das Rechtsleben der Zeit und des Volks; und die nur den Wenigsten begreifliche Wahrheit, das reinste, aber unzeitige Ideal bleibt nothwendig fürs Ganze verloren.

Der ideelle Gemeinwillen, obgleich seinem Wesen nach qualitativ, folglich unbedingt durch die Veränderung des numerischen Verhaltens seiner dermaligen fysischen Inhaber (§ 86), erscheint dennoch, insofern von seiner Ueberführung ins Leben die Rede ist, um so viel einflußreicher, je mehr er (zufolge des

---

Richter seines Thuns aufwirft, erbaut muthwillig sein Reich auf den unterhöhlten Boden des Irrthums und der Lüge.

natürlichen Strebens aller Ideen nach Verbreitung, § 92) den wirklichen Willen Aller sich assimilirt hat; je mehr daher, mit der absoluten und relativen *) Zunahme der Zahl ihrer Organe (der Mündigen), die öffentliche Meinung an Vielseitigkeit und Reinheit, an innerer Lebensfülle und Energie, zugleich aber an Ausdehnung der fysischen Kräfte gewinnen mußte, die ihrer, gleich aller Lebenskraft, zugleich erhaltenden und schaffenden geistigen Gewalt zum Stützpunkt und Werkzeug dienen. Denn auch diese materielle (aber wesentlich nur im Interesse des Rechts und seiner derzeitigen Repräsentanten wirkende) Macht, — wodurch allein der obigen Foderung eines reellen Gegengewichts gegen das Austreten der Regierung aus der Bahn des Gesetzes entsprochen wird — ist nothwendig um so größer, je tiefer und allgemeiner die herrschende Ueberzeugung hinsichtlich der Gesammtangelegenheiten auch in Gesinnung und Gefühl der Gesammtheit eingewurzelt ist, und je gewisser dieselbe daher, zumal wo sie schon die Mehrzahl der Bürger ergriffen hat, als geistige Triebfeder, auf deren ganzes Thun, und somit mittelbar auf das der Regierung einwirkt.

Durch Belebung und Festsetzung der Rechtsidee in den Gemüthern (d. h. durch Aufklärung und Gemeingeist), — wonach jeder Einzele die Schranken des Gesetzes kennt und liebt, und einen Angriff auf das ge-

*) Nur in bedeutenden, volkreichen Staaten kann darum die öffentliche Meinung ganz Das sein, was sie ihrer Natur nach zu sein im Stande ist, da, so wie von großer Bildung des Volks ihre relative (§ 162 Anm. **), so von großer Zahl dieses gebildeten Volks, und folglich auch der Gebildeten selbst, ihre absolute Stärke (ihr Gewicht) abhängt; wodurch dann wiederum der Grad der Rechtlichkeit der Regierung bedingt wird.

meinsame Recht durch deren Ueberschreitung als gegen sich selbst gerichtet betrachtet, und sich dadurch gleichsam zum Selbsterhaltungskampfe aufgefodert fühlt —, wird so das unzerstörbarste Bollwerk jeder Rechtsverfassung geschaffen; indem die damit gegebene drohende Aussicht auf einen nachdrücklichen Widerstand im Fall fortwährender Beiseitsetzung des allgemein für Recht Erachteten, eine wohlthätige moralische Nöthigung für die Regierung enthält, nach der, Achtung gebietenden, öffentlichen Stimme, — die immer, einem guten Genius gleich, zur rechten Zeit rathend, mahnend und warnend, sich vernehmen läßt —, den ihr um ihres festen Vorschreitens willen (§ 149) unentbehrlichen selbständigen, eigenthümlichen und stetigen Geist, so gewiß er ein vernünftig steter bleiben soll (§ 123), ohne Unterlaß zu berichtigen und zu modifiziren.

§ 166.

So wie aber, Dieß versäumend, die Regierenden sich der Gefahr bloßstellen, als heterogenes Element in der Gesellschaft betrachtet zu werden, deren gegenwärtigen Richtungen und Neigungen sie sich entfremden und so wie sie, in solch' eitelm Versuch gegen den Strom entschiedener Foderungen des Volks- und Zeitgeistes *) geradezu anzukämpfen, nothwendig zuletzt ihren Untergang finden (S. § 83, Anm.); so bleibt ihnen wieder andrerseits die Pflicht, dem un-

*) Kein Ignoriren und Schlafen hemmt den Gang dieses gewaltigen Geistes. Nur wer ihn versteht und mit ihm geht, kann ihn leiten. Je mehr die Regierung im Sinn der öffentlichen Meinung handelt, desto größer wird, durch Konzentrirung der Gesammtkraft in ihrer Hand, ihre Energie; je bedeutender aber die Divergenz der Staats- und der Volkskraft, desto mehr ist die Energie jener gelähmt, desto mehr droht bei dieser exzentrische Richtung.

steten Treiben eines, wie bei Einzelen, so bei ganzen Völkern sich findenden launenhaften Wechselspiels der, zum Theil mit Vorurtheilen und Irrthümern untermischten, oder krankhaft verstimmten (darum aber nicht minder mächtigen) vorwaltenden Zeitansichten, niemals unbedingt sich hinzugeben. Sie haben vielmehr mit ebensoviel Behutsamkeit als Festigkeit das Steuer zu führen; zugleich aber jeden Irrwahn und jede Verführung möglichst abzuwenden oder zu entkräften, und zwar auf die einzig vernünftige Weise: durch Beförderung und eignen schonenden Gebrauch aller dienlichen Mittel der Belehrung durch That und Wort (§ 82, Anm.); — nicht aber durch das, nur Scheinbekehrung durch zeitliche Unterdrückung wirkende Mittel äußerer Gewalt, welches, weil es der inneren Kraft und Weihe entbehrt, gegen falsche, wie gegen wahre inneren Beweggründe (§ 111, Anm. zu A.) auf die Dauer gleich unwirksam erscheint. Denn wo überhaupt einmal die nöthige Urtheilsreife vorhanden ist, da kann zwar das allgemeine Urtheil, insofern es, um zu zeitigen und sich auszusprechen, hinreichender Zeit und Gelegenheit bedarf (§ 93), durch gewaltsame oder künstliche Versperrung oder Erschwerung der natürlichsten Wege der Freiwerdung, Verbindung und Befestigung der Ideen, theilweise oder gänzlich zum Schweigen gezwungen, oder doch zum leeren Schall, — und somit das darauf ruhende öffentliche Leben zum nichtigen Getriebe hohler, lebenlügender Formen (§ 159 zu E.), die moralische Persönlichkeit der Nation aber zur bloßen unorganischen Masse einer Vielheit von Einzelen — herabgewürdigt werden. Aber früh oder spät, allmälig oder plötzlich und gewaltsam aus den durch Gewohnheit verstärkten Banden eines ohnmächtigen Todesschlafs zu neuem Leben auferstehend,

fodert es dann gewiß mit um so mächtigerer Stimme sein natürliches Recht zurück.

§ 167.

Im Element der vollsten Oeffentlichkeit allein, in ihrer durch die Presse bedingten heutigen Art und Ausdehnung, gedeihen die ächten Organe der öffentlichen Meinung, die (wie z. B. tüchtige Volksvertreter) zugleich wiederum deren möglichst zu vervielfältigenden organischen Ansätzpunkte und Faktoren sind. Wo dieselbe darum, zufolge einer zeitweisen Entziehung oder Beschränkung der Publizität, nicht allein der wahren und kräftigen Träger und Stimmführer entbehrt, sondern überhaupt der Mittel, sich zu bilden, zu äußern und mehr und mehr sich selbst zu läutern, da wird ihre Irreleitung und Ausartung gerade durch das vermeinte Präventivmittel fast unvermeidlich. Denn der durch dieses (S. 75 zu E. und Anm.) veranlaßte Schein eines Versuchs der Erstickung des in der öffentlichen Stimme sich verkündenden Gewissens der Regierung verleiht, wie Alles was ihr Mißtrauen und feindselige Stimmung im Volk erweckt, ebendadurch den falschen Organen leicht ein außerdem kaum mögliches Ansehen, und gibt allen Mißdeutungen, auch des Bestgemeinten, den Anstrich der Wahrheit *). Durch künstliche Vermengung der Wahrheit aber mit dem Schein — z. B. durch Anknüpfung erdichteter an wirkliche Bedürfnisse,

*) Wo ungehindert kein Tadel laut werden kann, da gilt er, sobald ihm Dieß dennoch gelingt, ohne Weiteres für gegründet, alles Lob aber, auch das gerechteste, wird verdächtig (§ 112). Sich die Kunde alles öffentlichen Unrechts unendlich erschwerend, und großentheils unmöglich machend, erregt die Regierung Zweifel an ihrem ernsten Willen der Abhülfe; und die Wahrheit, die sie dem Volk vorenthält, scheint unverträglich mit ihrem eignen Dasein.

mittelst der Uebertreibung dieser letzteren, und schlauer Steigerung der daraus entsprungenen, an sich gerechten Neigungen und Foderungen über das rechte Maß, — kann es allein giftmischenden Unruhstiftern gelingen, sich williges Gehör, und ihren eigensüchtigen Planen bereite Werkzeuge zu verschaffen. — Die vielgestaltigen Erscheinungen und Anzeichen der öffentlichen Meinung und des Zeitgeistes, — unter welchem man das in den Ideen und Gefühlen unbestimmt vieler Völker einer gewissen Periode der Geschichte Uebereinstimmende versteht, — lassen sich zwar nicht mit Händen greifen (§ 88 u. 162), aber sie machen den tüchtigen politischen Fysiognomiker selten lange irre. — Inwiefern, zumal in Bezug auf die künftigen Fortschritte oder Rückschritte des Rechtslebens des Staats, eine politische Zeichenlehre möglich sei? —

Zweite Abtheilung.

Von den im Rechtsstaat unantastbaren Urrechten.

§ 168.

Gleichwie das Verhältniß des künstlichen zum natürlichen Organ der Gesellschaft den Schlüssel der Regierungsform gibt, so gibt das Verhältniß der Regierenden überhaupt zu den Regierten, oder das Verhältniß des durch Jene repräsentirten Staatsrechts zu dem auf Diesen ruhenden Privatrecht das Kriterium der Verschiedenheit der gesammten Staatsform. Zu dem bereits oben (§ 53 bis 56; § 61 rc.) im Allgemeinen über das Verhalten der Urrechte zum Staat Gesagten soll hier nur noch hinsichtlich mehrer derselben, in Rücksicht ihrer besondern politischen Bedeutsamkeit, und je nach den besondern Staats- und Zeitumständen recht-

lich möglichen verschiedenen Modifikationen durch das öffentliche Recht Einiges bemerkt werden.

Von den einzelen, wesentlich menschlichen Zwecken und den dadurch bestimmten Rechten kann die Staatslehre nur reden, sofern Zweck und Recht des Staats, anstatt sie alle ganz oder theilweise in sich aufgehen zu lassen (S. 38, Anm. u. 126 u. Anm.), sie vielmehr in sich zu einem höheren Rechtsganzen harmonisch verbinden, und nicht nur schützen, sondern zugleich selbstthätig befördern soll. Obgleich bei solcher Vereinigung zu einer vollkommneren Rechtsordnung diese, in ihrer früheren mangelhaften Isolirung scheinbar unbeschränkten Rechte, dem organischen Gesetz aller Rechtsentwickelung gemäß, sich nun in genauerer Bestimmtheit und Beschränkung (S. 13 zu X.) darstellen, so kann darum doch niemals von einem Aufgeben hinsichtlich des Wesens derselben um des Lebens im Staat willen geredet werden (worin die Alten die politische Tugend suchten, § 54 f.). Wie vielmehr das wesentlich selbstständige Recht aller dem Staat als Glieder untergeordneten Rechtssubjekte (sie seien Einzele oder Vereine) ohne ihn, also vor wie nach ihm besteht, so bleibt es auch die überall unverkennbare stillschweigende Voraussetzung und Grundlage jeder festen, (nur als organisch gegliedertes Ganze denkbaren) Rechtsverfassung des Staats selbst; auf dessen höheres Leben jeder Eingriff in dasselbe unumgänglich zerstörend zurückwirkt, und der in eben dem Maß, als er sich nur durch Einrichtungen erhalten kann, die diese Rechte vernichten oder verletzen, auch sicher — im Widerspruch mit seinem eignen Zweck (§ 51) — nur eine gewaltthätige Unrechts- oder Mißbildungsanstalt ist *).

*) Gleich unverletzlich, wie der weitere Rechtskreis des Staats nach Außen, ist es auch innerhalb desselben jeder engere

§ 169.

Wie nun für den Rechtsorganismus des Staats eignes Leben und Wohlsein nur im Gedeihen des eigenthümlichen Rechtslebens aller seiner Glieder zu finden ist, so kann auch das zu einem festen Rechts- und Friedensband der Gesellschaft erfoderte objektive Recht (oder gemeinsame positive Gesetz) nur dann mit Fug gegen die subjektiven Ansichten (S. 160, Anm.) und Sonderinteressen der Privaten durch die Kraft der Gesammtheit (d. h. durch rechtlichen Zwang) durchgesetzt werden, wenn es ohne Erdichtung als der Ausdruck des Gesammtinteresses, und gewissermaßen als die, den besondern örtlichen und zeitlichen Verhältnissen und Einsichten gemäße weitere Ausführung des politischen Rechtsbaus dieses besonderen Staats (§ 141 f.) auf jenem allgemeinen und nothwendigen Fundament gelten kann. Dieß ist aber nur der Fall sobald es als das, die Disharmonie der jedem Einzelen gleichmäßig zustehenden Freiheit der Selbstgesetzgebung zur harmonischen Einheit auflösende Produkt des freien Willens Aller (mithin als freie Uebereinkunft, § 101) wenigstens insofern sich ansehen läßt, als keinem Einzigen die Möglichkeit benommen ist, auf alle mit Nichtstörung der öffentlichen Ordnung verträgliche Weise, die etwaige Unvereinbarkeit dieses äußeren Gesetzes mit dem inneren Gesetz seiner Ueberzeugung (also seiner Gewissensfreiheit) zu erken-

---

Rechtskreis in seinem (äußeren) Verhältniß zur Staatsgesellschaft, deren Willen und Kraft daher insoweit nie an die Stelle des Willens und der Kraft der Einzelen treten kann. Jeder Versuch solcher Eroberung nach Innen eröffnet gleichsam einen inneren Krieg, — der dann freilich mit Kräften geführt wird, die zum Recht in umgekehrtem Verhältniß stehen (S. 92 f.) —, und erklärt dessen Unrecht, als Recht des Stärkeren, zum Gesetz.

nen zu geben, und sich der Aufnöthigung desselben durch Verlassen des fysischen Bereichs seines Wirkens — des Landes (S. 95) — zu entziehen *).

§ 170.

So gewiß in der Autonomie der unveräußerliche Charakter der Menschheit liegt, so gewiß liegt (wie § 98 — 101 ausgeführt ist) in der Anerkennung jenes Rechts das einzig sichere Kennzeichen des menschlichen Rechtsstaats und die unänderliche Bedingung des Werths und der Pflicht des bürgerlichen Gehorsams. An die Stelle dieser Rechtspflicht tritt, durch das Verlangen einer unbedingt passiven Unterwerfung unter ein von Außen gegebenes Gesetz, also der (rechtlich unmöglichen) Verläugnung aller inneren Selbständigkeit des Menschen wegen des Bürgers, höchstens das Band faktischen Zwangs (§ 111). Der Widersinn blinder Unterwürfigkeit und die Unerläßlichkeit eigner Prüfung des Grundes und der Gränzen der Gehorsamspflicht tritt hell ins Licht, sobald (z. B. nach Erlöschen oder Verdrängen einer Dynastie) Mehre, Jeder für sich ausschließend, Herrschaft und Gehorsam prätendiren und den sich Weigernden als Rebellen behandeln. Ohne äußeren Anlaß durch einen solchen Fall, oder durch einen mehrfachen raschen

*) Im Rechtsstaat, der nur bedingten Gehorsam kennt (S. 84), gibt es zwar eine Verbindlichkeit des Gehorchens ohne Kenntniß oder Einsicht des Grundes des Gebots oder auch wohl — wegen der Gemeingefährlichkeit alles, zumal des aktiven Widerstandes — trotz seines offenbaren Unrechts, soweit das Gesammtwohl ein solches Opfer fodert; im Gegensatz des Gehorchens im Bewußtsein der Verletzung einer unzweifelhaften Pflicht. — Je weniger ein Zwang zu einem Thün sich denken läßt, desto leichter scheitern ungerechte Maßregeln und Gesetze an passivem Widerstand, durch den sie unausführbar werden.

Herrscherwechsel — der das heiligende Band langer Gewohnheit an eine bestimmte Regentenfamilie, und mit ihm die durch Unvordenklichkeit genährte Idee ihrer Ewigkeit (S. 100, Anm. Nr. 2.) zerstörte —, sind aber allgemein gewordene Untersuchungen von Fragen dieser Art unstreitig Zeichen einer trüben Zukunft oder Gegenwart.

§ 171.

1) Auswanderungsrecht.

In unwillkürlicher Vereinigung durch die Geburt in demselben Lande*), sind zwar die Menschen schon von der Natur zu gemeinsamer Wirksamkeit für ihre Lebensbestimmung, und zwar zunächst auf gerade diesem Gebiet, angewiesen; an welches, häufig ihnen ganz unbewußt, zahllose und mächtige (keiner künstlichen Verstärkung bedürfende) Bande der Natur und Gewohnheit sie fesseln. Aber nur an das Leben im Staat überhaupt, nicht in gerade diesem Staat, ist die Erreichbarkeit des Menschheitszwecks gebunden, somit ist auch nur Jenes menschliche Pflicht. Einzig durch ihren muthmaßlichen freien Willen können sie rechtlich als Bürger eines bestimmten Staats, und dieser als auf ihrer Einwilligung beruhend gedacht werden. Sobald aber durch Gewalt irgend einer Art mit der

---

*) Staatsangehörige — im Gegensatz der Fremden, die bloß für die Zeit ihres Aufenthalts im Staat dessen Schutz genießen — sind alle von einheimischen Aeltern Geborene (die Landeskinder im engsten Sinn), und solche Eingewanderte, die, durch s. g. Einbürgerung (Naturalisation) das Heimathrecht (Indigenat) erworben haben. Eigentliche, mehr oder minder vollberechtigte (aktive), Staatsbürger (§ 128) werden die Staatsangehörigen aber erst dadurch, daß sie den verschiedenen, in jeder Verfassung nothwendig genau bestimmten Erfodernissen hierzu entsprechen (z. B. durch Volljährigkeit, mehrjähriges Wohnen im Lande ꝛc.). — Ueber Findelkinder; Heimatlose; s. g. Landsassen und Forenses mündlich.

Freiheit der Mißbilligung, auch die der Einwilligung weggefallen ist, sind die gewesenen Bürger nur noch fysisch an den Staat gebunden; der, indem er sie zu leibeigenen Gefangenen und sich zur widerrechtlichen Zwangsanstalt herabwürdigt, aufhört Mittel, für ihren Menschenzweck zu sein; und dessen bestehender Ordnung, je Mehren sie die letzte rechtliche Zuflucht abschneidet oder erschwert, um so gewisserer Untergang im Selbsterhaltungskampf des verzweifelnden Menschenrechts droht.

§. 172.

Allein auch dem rechtmäßigen Staat ist nicht selten nur das Bleiben eines Theils seiner Bürger gefährlich oder doch nachtheilig, ihr Austritt hingegen wahrhaft nothwendig oder wenigstens heilsam, z. B. um der, sonst unvermeidlichen Uebel des Uebermaßes der Volkszahl (S. 85 Anm. *), oder der von einer überwundenen Partei zu erwartenden Unruhen willen. Darum ist es durchaus verkehrt, jede Auswanderung unbedingt als einen Verlust an Staatskraft zu betrachten, wofür ein Vermögensabzug (s. g. Nachsteuer) als ganz billige Vergütung erscheine. Jede solche indirekte Beschränkung der Freiheit hat ohngefähr das Ansehen einer dem Ueberläufer zum Feind (wie man wohl den Auswanderer darzustellen versucht hat!) als Strafe gebührenden Vermögenskonfiskation; und ist in der That nur ein Ausfluß der Idee von einem Eigenthum des Staats an der ganzen Person und Habe der Bürger (§ 108), woraus er großmüthig eine Loskaufung durch Opfern eines Theils der letzteren gestattet (nach Art der Auslösung aus der Gefangenschaft). Nur auf so lange wird rechtlich die Entfernung aus dem Lande einer Beschränkung (gleichsam einem Landarrest), — und auch nur insofern, nicht aber als

ob sie an sich erst einer Erlaubniß bedürfte, einer Anzeige der Absicht — unterliegen, als noch nicht Sicherheit geleistet ist für die Erfüllung solcher Verbindlichkeiten gegen Staatsglieder oder den Staat selbst, die nicht bloß (wie z. B. die Kriegsdienstpflicht) in der Voraussetzung längeren oder beständigen Aufenthalts im Staat begründet sind. — Von selbst zerfällt nach Allem Hume's Meinung, welcher Auswanderung, wie mit ihm Hugo, nicht als Recht der Einzelen, sondern nur als ein, auf gegenseitige Gefälligkeit gestütztes Recht der Regierungen gelten läßt, und durch Zwang einer einreißenden allgemeinen Auswanderungssucht gesteuert wissen will; die doch zu unnatürlich ist, um sich in den meisten Fällen auf andere Weise genügend erklären zu lassen als durch ein tiefes drückendes Leidensgefühl, das durch irgend ein Krebsübel im Staat hervorgerufen ist. — Warme Liebe zum Vaterland, bei welcher, nach Zachariä's richtiger Bemerkung, Landesverweisung der Todesstrafe gleich geachtet wird, darum ihre Stelle ersetzen kann (wie Rom's exsilium bezeugt) und Verhaftungen überflüssig macht, ist mithin eine hohe Garantie der persönlichen Freiheit. — Verschiedenheit der Kolonisirungen und des Verhältnisses der Kolonien zum Mutterland im Alterthum und in der neueren Zeit; wo sie die ihnen zukommende Selbständigkeit dem kurzsichtigen Eigennutz eines stiefmütterlichen Merkantilismus in der Regel erst durch schwere Kämpfe abringen müssen.

§ 173.

2) Assoziationsrecht.

Dem Staat muß das natürliche Recht freier Vereinigung menschlicher Kräfte für alle solche Zwecke vernünftigen Lebens heilig sein, die er selbst nur

sehr unvollständig und mittelbar fördern kann und soll *); also das Recht der Familien sowohl wie aller andern für Humanität und Nächstenliebe, Religion, Wissenschaft, Kunst, Gewerbfleiß rc. gestifteten Gesellschaften. So gewiß er aber, um seiner eigenen Bestimmung willen, Dasein und Blüthe dieser Vereine wünschen und begünstigen muß, so gewiß muß die Ausübung ihres (obwohl an sich, gleich allen ursprünglichen Menschenrechten, keineswegs wesentlich an ihn gebundenen) Rechts doch nach den Verhältnissen und Einrichtungen gerade dieses Staats sich richten, soll anders nicht ein s. g. status in statu entstehen. In dieser Rücksicht steht ihm nothwendig die Aufsicht über dieselben zu, folglich auch die Kenntnißnahme von ihrem Zweck und ihrer Organisation, sowie das Verbot wirklich oder auch, wegen ihrer Geheimhaltung, wahrscheinlich gemeingefährlicher Verbindungen (wie es am Leichtesten die religiösen und politischen Assoziationen werden); — eine Befugniß,

*) Nichts ist, wie oben schon bemerkt (§ 168 f.), für das kräftige Gedeihen des Rechtsorganismus störender, als hundertfältige zwecklose Einmischung von oben (S. 68, Anm.) in die Bildung der gesellschaftlichen Verhältnisse; das Vorschreiben- und Thunwollen (§ 141) alles Dessen, was lediglich Sache und Recht der Einzelen, Gemeinden und Privatvereine ist — kurz das zu viele Gesetzgeben und Regieren; welches Letztere namentlich, unter dem Schilde der Polizei, von jeher häufig den drückendsten Unfug geübt hat, und nur zu leicht zur ärgsten Tyrannei wird (§ 111). Unzähliges, was für die Wohlfahrt des Ganzen von höchster Bedeutung ist, bleibt überall und nothwendig der Einsicht und Thätigkeit der Einzelen überlassen (z. B. der Landbau), und verträgt nur Lehre und Beispiel, nicht Leitung und Befehl. Der Staat, der die Natur der Dinge nicht meistern will, wird deßhalb da die Gränzen seines rechtlichen Wirkens erkennen, wo die Bürger Etwas besser selbst zu thun im Stande sind, als er es, auch bei der wohlmeinendsten Fürsorge, statt ihrer vermöchte; und um so mehr muß die Regierung darauf denken, die ihrer bisherigen Vormundschaft Schritt vor Schritt Entwachsenden ebenso allmälig zu emanzipiren.

deren Mißbrauch meist anderes Unrecht (z. B. geheime Gesellschaften) hervorruft. Freiwillige Vereine aller Art, zumal solche, die nicht bloß auf gemeinschaftlichen Erwerb äußerer Glücksgüter gerichtet sind, geben, indem sie den Menschen gewöhnen als Glied eines höheren Ganzen in der Menschheit lebhaft sich zu fühlen und zu handeln, seinem ganzen Wesen und Wirken einen edleren Charakter; erheben ihn über die Beschränktheit der niedrigen, bloß unmittelbar dem Ich fröhnenden Eigensucht, und somit gleichsam über sich selbst. Sie lehren ihn mehr und mehr alle höheren (ideellen) Güter der Menschheit in ihrer Unzertrennlichkeit von seiner eignen Lebensaufgabe, und seinem wahren, sogar materiellen Vortheil, würdigen, und zunächst schon um Dessen willen, in der Folge aber schon um ihrer selbst willen, erstreben. So ihn allmälig zur thätigen Liebe des Vaterlandes und der ganzen Menschheit erziehend, bringen sie ihn stufenweise der reinen Humanität immer näher.

§ 174.

Darum ist denn einerseits der zunehmende rege Trieb nach organischem Zusammenwirken für alles Gute, Schöne und Gemeinnützige — im grellen Kontrast zu einer, höchstens der materiellen Genußsucht (S. 102) zum Opfer gebrachten Apathie und Indolenz, wie sie der Despotie eigen ist — der deutlichste Beweis des, mit der Reife dazu, gestiegenen Verlangens nach Selbstregierung; folglich die wesentliche Voraussetzung und der unverkennbare Vorbote der Annäherung zur höchsten Stufe des gesellschaftlichen Rechtslebens (§ 104).

Andrerseits aber sind auch nicht selten (vornehmlich politische) Assoziationen nur als Symptome eines, in mannichfachen krampfhaften und exzentrischen

Bewegungen sich ankündigenden Gährungs- und Zersetzungsprozesses der Elemente der Gesellschaft, einer kritischen, anarchischen Uebergangsperiode (S. 92 Anm.) zu betrachten; und sie sind dann die Wirkungen des, durch fühlbaren Mangel innerer moralischen Einheit des Staats stark angeregten Staats-Bildungstriebes, der, nach neuen lebenskräftigeren Gestaltungen ringend, sich solange in allerlei krampfhaften Gebilden fruchtlos zerarbeitet, bis es der Ersatzkraft der Idee gelingt, durch geistige und sittliche Regeneration (d. h. durch ächte Bildung) des Volks den todten Formen eine Seele einzuhauchen (§ 159 f.), und so, durch gründliche Heilung des Uebels von Innen heraus, den kränkelnden Rechtsorganismus des Staats zu befestigen und zu verjüngen.

§ 175.

3) Recht der Beschwerde und Bitte durch Vorstellung oder Adresse.

So gewiß es dem Staat vom höchsten Interesse sein muß, alle Rechtsbedürfnisse seiner Bürger, es sei nun in Privatsachen oder in öffentlichen Angelegenheiten, kennen zu lernen, um abhelfen zu können, so gewiß muß diesen (sogar einzeln, um so mehr vielen oder auch wenigen entweder bloß hierzu oder bleibend Verbundenen) nicht bloß die Möglichkeit gegeben, sondern auf alle Weise erleichtert sein, ihre Klagen und Bitten ungehindert laut werden zu lassen (S. 166 Anm.). Oft der Ausdruck unbefriedigter, mehr oder minder allgemeiner, dringender und tief gefühlter Bedürfnisse im Volk, denen Mehre ihre Stimme leihen, zuweilen bedeutsame Zeichen des Zeitgeistes — von bloßen Produkten des Parteigetriebes leicht zu unterscheiden, und auch als solche lehrend und warnend — sind sie immer ein Weg zur Wahrheit, und verdienen daher

aufmerksame Beachtung und vorsichtige Würdigung. Nie kann es der guten Regierung gleichgültig sein, Welche und Wieviele aus dem Volk nicht zufrieden sind, Was sie mißbilligen und Wie sie geholfen wünschen; um so weniger, je mehr Dieselben, als Minderzahl, vielleicht das Ansehen haben, bloß die Dollmetscher Dessen zu sein, was die Mehrzahl nur mit Unmuth schweigend trägt.

§ 176.

Gleich den Vereinen und Volksversammlungen können Petitionen und Adressen bald als erfreuliche Erscheinungen regen Gemeingeistes und politischer Freiheitsreife, somit für gute, bald auch als Erzeugnisse faktiösen Partikularsinns (z. B. Korporationsgeistes), mithin für schlimme Vorbedeutungen gelten. Wie dort, so ist auch hier, zur Vermeidung jeder Unordnung und Anmaßung, stete Aufsicht des Staats unerläßlich. Namentlich bedarf es, sofern die höchste Staatsbehörde selbst angegangen werden soll, gesetzlicher Einschränkung auf solche Sachen, worüber, ihrer Natur nach, überhaupt, oder doch jetzt, nur allein diese zu entscheiden hat, so wie genauer Vorschrift der Art und Weise des Vorbringens. — Jede mißtrauische Beeinträchtigung (sei sie nun Verbot oder nur Beengung) des Rechts der Vorstellungen in öffentlichen Angelegenheiten begründet unvermeidlich den gehässigen Verdacht beabsichtigter Lähmung des thätigen Interesses der Glieder des Staats am Wohl des Ganzen (d. h. des Patriotismus) durch Vernichtung oder Verkürzung des Mittels seiner Aeußerung; und kann durch den Ausnahmsfall, daß jene unter außerordentlichen Umständen die Gestalt von Befehlen gewinnen können, — was freilich jederzeit zu lange versäumte

Abhülfe irgend eines Unrechts sicher darthut — als Regel nicht gerechtfertigt sein. Sie ist vielmehr immer gefährlich, wenn auch nicht in gleichem Maß, wie ausgeschlossene Auswanderung, und um so mehr, je weniger auf andere Weise offener Tadel möglich ist; denn Billigung oder doch volle Billigung des Bestehenden ist nun nicht länger aus dem Schweigen der Bürger ersichtlich, und dieses gewinnt nicht selten die Bedeutung der Windstille vor dem Sturm.

§ 177.

4) Meinungsfreiheit.

Die Idee, in ihrer Verkörperung durch die Sprache, das heilige Vorrecht des Menschen, ist auch die erste und wesentlichste Voraussetzung aller menschlichen Gesellschaft und Humanisirung. Da nun, wie Wort und Gedanke, so auch das Beidem entsprechende Recht unzertrennlich verbunden ist, so versteht man meist unter Denkfreiheit nur das Recht der ungestörten Aeußerung und Zirkulation der Ideen (§ 160) durch alle von der zeitigen Stufe der Kultur dargebotene Mittel.

a) Redefreiheit.

Je mehr bei steigender Einsicht der Gesammtheit jeder einzele Bürger deren Angelegenheiten auch als die seinigen ansehen und mit gleich regem Eifer verfolgen wird, um so mehr tritt das Bedürfniß, und demgemäß das Recht ins Leben, durch freie und öffentliche Besprechung und Berathung jenes Interesse an den Tag zu legen, — sei es nun in engeren oder weiteren, zufälligen oder dazu bestimmten Vereinen und Versammlungen (§ 173) —; so aber auf die einzig mögliche Weise unmerklich gleichsam den Nahrungssaft der öffentlichen Meinung zu bereiten, die dann rückwärts

auf Belebung und Richtung des Meinungsverkehrs der Einzelen den heilsamsten Einfluß übt (§ 163). — Je größere direkte oder indirekte Nachtheile der unverhohlenen Aeußerung der Ansicht über Oeffentliches drohen, und so von der, über die Beschränkung auf das Ich erhebenden Theilnahme am gemeinen Wesen zurückschrecken; je mehr dumpfes unheimliches Schweigen und Munkeln an die Stelle des freien lebendigen Worts tritt, desto tiefer sinkt das öffentliche Leben; und Furcht mit ihrem Gefolge, dem Argwohn und der Verheimlichung — die Symptome des Despotismus — brandmarken den unheilvollen Rückschritt (S. 71 zu A.).

§ 178.

b) Preßfreiheit.

Genauere Betrachtung verdient das Urrecht der Gedankenmittheilung hauptsächlich in seinem besondern Verhältniß zur Druckschrift; denn diese, das allgemeinste und bei Weitem wirksamste Mittel des Ideentauschs und der Förderung der Gesammteinsicht und des Gemeinsinns des Volks (§ 167) (d. h. der eigentlichen Beseelung des Staatskörpers), ist eben dadurch für die Gestaltung des ganzen eigenthümlichen Rechtslebens der neueren Staaten von unermeßlicher Bedeutung. Die freie Presse allein — indem sie fast alle Vortheile der gesprochenen Rede in sich vereint, aber die Produktivkraft des Gedankens, dem sie zu Durcheilung des größten Raums in kürzester Frist ihre Flügel leiht, ins Unendliche steigert — vermag, zum Unterschied des Alterthums, ohne den Zeitverlust und die Gefahren (wenngleich in Manchem auch wieder ohne das Gute, vgl. z. B. S. 181, Anm.) der Volksversammlung, jedoch in unvergleichbar größerer Ausdehnung und Vollkommenheit als jede solche, die meist allein wesentliche

Versammlung der Geister bei demselben Gegenstand zu bewirken.

Im Gegensatz zu jener unmittelbaren, den ordentlichen Gang der Regierung fast nothwendig hemmenden regelmäßigen Mitwirkung der Bürger in Sachen des gemeinen Wesens, schließt sie, durch ihre Natur als Mittel aktiver Theilnahme nur für die am Meisten Berufenen, die unverständige Menge schon von selbst aus; und macht erst heutzutage — durch den mittelbaren Einfluß jener natürlichen Repräsentanten aller rechtlichen Interessen der Gesellschaft auf die Leitung der Gesammtangelegenheiten — die möglichst allseitige Berücksichtigung dieser, durch die öffentliche Meinung sich verkündenden Interessen ausführbar, also eine Repräsentativregierung im wahren Sinn d. h. eine gemeinrechtliche oder republikanische Regierung, auch eines großen Reichs. So erscheint die freie Presse, da sie mehr als Alles eine umfassende Rechtsvertretung durch Beförderung der Herrschaft der Besten verbürgt, als das wesentliche Adminikulativ und Supplement aller andern dahin zielenden Anordnungen (§ 128).

§ 179.

Indem durch die freie Presse fast mit einem Schlage dieselbe Idee ein ganzes Volk durchblitzen und zu einmüthigem Handeln, wie ein Mann, beseelen kann, gibt sie, auch hierin der Volksversammlung *) ähnlich, nur in noch höherm Maß, die Möglichkeit wirklicher Konzentrirung der selbständigen und ursprüng-

*) Oder der, einer ständigen Volksversammlung, ja einem stehenden Heer einigermaßen analogen Bevölkerung einer großen Stadt. Eine Seite der Presse, die vielleicht am Meisten gefürchtet, und am Wenigsten erwähnt zu werden pflegt! —

lichen fysischen Gesammtkraft des Volks, und damit, wie früher (§ 165) gezeigt ist, einer allein genügenden festen Unterlage jeder Schutzwehr gegen Verfassungsverletzungen von oben durch Uebergriffe der Exekutivgewalt; so daß sie insofern fast als die Lebensbedingung aller übrigen Institutionen zur Bewahrung des gesammten öffentlichen Rechtszustandes gelten kann.

Aber gleich hochwichtig ist sie für die gesammte Erziehung des Volks (d. h. besonders der Erwachsenen), und die durch dessen Fortschreiten bedingte stetige Fortbildung des Rechtslebens der Einzelen und des Ganzen. Jeder Idee die höchstmögliche Beweglichkeit, Reibung und Wirksamkeit verleihend, sichert sie jeder guten Gedankensaat den für sie passendsten Boden, gibt jedem Gift sein Gegengift, vereinigt alle Lichtstrahlen des Geistes der Nation wie zu einem Fokus, (S. 114, Anm. zu E.) unter welchem Alles nur im Finstern gedeihende Schlechte, Aller Lug, Trug und Irrthum enthüllt und entkräftet wird. Darum behauptet sie unbestreitbar die erste Stelle unter den Mitteln der Reifung des selbstständigen Urtheils der Staatsgenossen (d. h. ihrer vollen Erkenntniß des Wahren und Guten, die vor Allem dessen Wirksamwerdung im Leben bedingt, § 132). Zugleich bahnt sie dadurch, daß sie (ähnlich den freien Vereinen) in den Einzelen, auch der niederen Klassen, besonders mittelst der öffentlichen Blätter, die egoistische Gewohnheit träger Theilnahmlosigkeit an dem höheren Ganzen, dem sie angehören, durch die entgegengesetzte niederwiegt, den Weg zum uneigennützigen Gemeinsinn *)

*) Eine Schattenseite, auch der freien Presse, gegenüber der lebendigen mündlichen Rede, und manchen andern Institutionen des Staats (§. 178), ist etwas Todtes, Papiernes, was sie an sich hat. Wegen dieses Mangels an reger Lebenswärme wirkt sie weniger tief und unmittelbar ein aufs

(als der ächten politischen Tugend), so aber demnächst zu immer höherem eignen werkthätigen Antheil am Gemeinwesen.

§ 180.

Die durch die freie Presse bewirkte Oeffentlichkeit ist aber nicht nur die zuverlässigste und umsichtigste Hüterin der bestehenden Rechtsverfassung, sondern sie wird, vermöge ihres eben erwähnten bedeutenden Einflusses auf das gesammte innere Leben (d. h. die intellektuelle und moralische Kultur) der Nation, auch der kräftigste Antrieb seiner Gestaltung nach Außen (seiner Auslebung), und vermag so, durch schnelle sittliche und geistige Wiedergeburt eines Volks, ohne plötzlichen gewaltsamen Wechsel der Staatsformen, durch deren allmälige Umbildung von Innen heraus auf wahrhaft lebengemäße, mithin allein heilbringende Weise, eine Staatsveränderung zu bewirken (§ 174).

In allen diesen Rücksichten übertrifft die freie Presse, als ideelles Mittel, an innerem Gehalt ihrer vielfachen Leistungen ohne Vergleich alle, mehr materiellen, Institutionen der Alten.

Durch Eröffnung jedes Zugangs zur Wahrheit, die nur im freien Kampf aller geistigen Kräfte ihres Siegs fast gewiß ist, hat sie gleich hohen Werth für die Regierung wie für das Volk. Ihr überall hin dringendes Licht, das aller Gewalt und Bestechung wehrt, alle Heuchelei und arglistige Täuschung (§ 179) bald entlarvt, jede Bedrückung, jeden Frevel rügt ohne Ansehen der Person, macht das Regieren Angesichts Aller zwar

thätige Leben, auf den thatkräftigen guten Willen und die Sitten; und sie kann für sich allein weder als Mittel der Erziehung noch auch der Vertretung, insbesondere der nicht (oder wenig) lesenden und nichtschreibenden Klassen des Volks genügen.

schwerer aber besser. Indem sie aber alle Gebrechen der Verfassung, Gesetzgebung und Verwaltung aufdeckt, alle künftigen Besserungen und Gesetze nach ihrem ganzen Für und Wider beräth und vorbereitet, kurz Was irgend das Staatswohl angeht von allen Seiten beleuchtet, jeder Beschwerde Gehör und, wenn sie gerecht ist, ihre Fürsprache verleiht, dadurch aber Unzufriedenheit und Empörung verhütet; indem sie überhaupt durch unermüdliche Beaufsichtigung und Kontrole des ganzen Staatslebens und Denunzirung jeder gemeingefährlichen Lehre, Unternehmung und Faktionsbestrebung, zahllosen Mißbräuchen und Gefahren vorbeugt und steuert, nur den fähigen und redlichen Beamten das Wort spricht, — endlich das ganze Gewicht der Nationalintelligenz in die Wagschale der Staatsgewalt wirft, solange diese die öffentliche Stimme achtet, aufrichtig handelt und unzweideutig das Gute will (§ 112; 165 f.), ist sie derselben eine unersetzliche Gehülfin, Vertheidigerin und Stütze. Kurz sie kann, vermöge der unerschöpflichen Hülfsquellen der Idee, deren Trägerin sie ist, als die wahre Panazee des Staats gelten, sofern überhaupt von einer solchen sich reden läßt (§ 40, f.).

§ 181.

Die Vorwürfe, die man der Preßfreiheit macht, sind im Wesentlichen die: daß Sinnesart und Sittlichkeit des Volks und der gute Namen der Einzelen mittelst ihrer untergraben, die Regierung verläumdet und herabgesetzt, gegen sie und die Staatsdiener Unzufriedenheit und Mißtrauen gesäet *), alles Regieren unmöglich gemacht,

*) Ohne Zweifel haben Einsicht, Talent und Rechtschaffenheit am Wenigsten von der Wahrheit, wie von der Unwahrheit zu fürchten. Sie vertragen das Tageslicht, das ihnen am Ende nur vortheilhaft sein kann, entschie-

endlich sogar eine Staatsumwälzung herbeigeführt werden könne. Dieß Alles hat man namentlich von der periodischen Presse befürchten wollen (die übrigens als Hauptmittel des öffentlichen Unterrichts entschieden am Gemeinnützigsten ist); da sie, die wahre Republik des Worts, sehr leicht eine anarchisch-ochlokratische Richtung nehme. Wenn aber auch soviel richtig steht, daß, so wie die Presse für unsere Zeit in mancher Hinsicht die Stelle der Volksversammlungen der Vorzeit vertritt (§ 178 sq.), so auch bisweilen die alten Volksredner im Gewand der Journalistik als Volksschriftsteller wiederauferstehen; und daß, neben den herrlichen Früchten des Bodens der Freiheit, mitunter auch einiger Freiheitsübermuth und Mißbrauch, dem Unkraut gleich, — unvermeidlich mit emporwuchert; so kann Dieß doch gewiß kein hinreichender Grund sein, den gesegneten Boden ganz zu verlassen. Dieß aber geschieht, sobald man, um den möglichen, sehr häufig aber bloß eingebildeten oder absichtlich übertriebenen Gefahren der Preßfreiheit überhaupt, und insbesondere für die bestehende Ordnung (zumal monarchischer Staaten — in welcher Hinsicht die Erfahrung von Jahrhunderten die bündigste Widerlegung gibt) in Zeiten zuvorzukommen, zugleich die davon unzertrennlichen gewissen und unermeßlich überwiegenden Vortheile des vollständigen Lautwerdens der öffentlichen Stimme für Regierung und Regierte vernichtet; so aber mit den Schuldigen — für die allein eine zeitweise Entziehung ihres Rechts öffentlich zu reden gerechtfertigt scheint — auch die Unschul-

---

den am Besten. Thatsachen sprechen lauter zum gesunden, durch steten Meinungskampf gereiften Verstand des Volks als leere Worte; und Handlungen, die für uns reden, sind die ehrendste Rechtfertigung jeder Berufung an die öffentliche Meinung!

digen, für die Erzesse Einzeler das Ganze bestraft durch das Institut der Zensur.

§ 182.

Die Zensur unterwirft die Gedanken und Gesinnungen eines ganzen Volks, in ihrer Aeußerung sowohl als Reifung (gleichsam Ernährung) durch die Presse, der Oberaufsicht und vorgängigen Genehmigung einer einzelen Regierungsbehörde (oft eines einzigen Menschen); hebt folglich, durch das — mit offener Hintansetzung des natürlich gleichen Rechts aller sich mündig Fühlenden im Volk — dieser Behörde ertheilte Einsichtsmonopol, die Unabhängigkeit der Richtung und des Verkehrs seiner Ideen (also seines gesammten geistigen Lebens- und Bildungs-Prozesses) nach Möglichkeit auf. Denn konsequent muß, wie Pölitz wahr bemerkt, Zensur jede zu druckende Zeile treffen, und unbedingt die Schriftsteller aller Verantwortlichkeit entheben. In Beidem aber ist sie überall inkonsequent.

So wie sie nun in unauflöslichem (jeden Mittelweg ausschließenden) Widerspruch mit der freien Presse selbst ist, so ist sie es auch, gleich jeder andern dem Lebensalter der Unmündigkeit entsprechenden Institution, mit der Reife des Volks zu selbständiger Lebensbewegung überhaupt; und bleibt darum überall da, wo die durch sie faktisch ausgesprochene Unreife eine Unwahrheit ist, ein auf die Dauer mit dieser Lebensstufe *) absolut unverträgliches Unrecht, — das sich nie seinem Wesen, sondern nur seinem Umfang nach bestimmt durch die Art ihrer Einrichtung (je nachdem nämlich eine

*) Zensur verhält sich zur Preßfreiheit, wie die Lebensperiode der gläubigen Unschuld (§ 112) — deren einmal verlornes Paradies keine Erdichtung zurückbringt — zu dem Alter der selbstrichtenden Erkenntniß.

gelind oder streng instruirte, mehr oder minder unabhängige *), Einzel- oder Sammtbehörde mit oder ohne Rekurs entscheidet u. s. w.) und ihrer Uebung (d. h. ihre wiederum nur durch den Zufall der Persönlichkeit des Alleinherrschers der Ideen bedingte milde oder harte Gewissensrichterei). Gleich allem Unrecht in sich schrankenlos, und mit sich selbst so, wie mit allem Recht in unversöhnlichem Streit (§ 59), muß sie, um sich aufrecht erhalten zu können, nothwendig immer weiter gehen in Unrecht und Unfreiheit (wie auch die Erfahrung es hinlänglich bestätigt), und so am Ende durch ihr eignes Extrem sich den Untergang bereiten. Die ganze Gehässigkeit der Zensur, als Geistesmauth, schon wegen ihrer natürlich veratorischen Tendenz, so wie des Zensors gesammtes (oft kurzsichtiges, kleinliches, leidenschaftliches rc.) Thun fällt aber nothwendig auf die Regierung zurück, die ihn ermächtigt, die eine Meinung und Denkart zu privilegiren, die andere zu ächten.

§ 183.

So gewiß auch da, wo der innere Zustand des Volks Preßfreiheit fodert, die Befriedigung dieser Foderung durch den Nothzwang äußerer Verhältnisse **)

*) Eine durch selbständige Gelehrte, wie man vorgeschlagen hat, zu übende Zensur wird schwerlich eine Regierung wollen, weil sie, als halbe Maßregel, auf keiner Seite befriedigen kann.

**) Indem nämlich, wenn irgendwo die Presse frei ist, ihre Beschränkung anderwärts (nach Genz) großentheils ihren Zweck verfehlen muß, und darum größere Staaten, sofern sie ihr Volk und die Presse noch nicht emanzipiren zu dürfen glauben, in der Gewährung der Preßfreiheit durch kleinere, wie Zachariä andeutet, einen Ansteckungsversuch, mithin einen feindlichen Angriff sehen, und ihn auf Kosten der Selbständigkeit dieser letzteren abzuwehren versucht sein könnten. An der Triftigkeit dieses Bedenkens wird auch Nichts geändert durch den Einwurf: ob nicht die von der, durch den Wind der Presse herzugeführten, anstek-

unthunlich werden kann, so wenig scheint die Entziehung der Preßfreiheit aus inneren Gründen sich rechtfertigen zu lassen, — selbst sofern sie bloß ausnahmsweise und vorübergehend (Suspension) als Mittel gegen eine fieberhafte Aufregung außerordentlicher Zeiten dienen soll, — da sie unstreitig höchstens palliativ, und meist nur scheinbar, durch Verhüllung des Uebels hilft, im Grunde nur dessen Gefährlichkeit steigert. Denn der nun ins Innere gleichsam zurückgetretene Unmuth wuchert dort im Stillen und unbemerkt fort, und frißt, einem in den Adern des Staats schleichenden Gift vergleichbar, überall mit der Liebe und dem Zutrauen (§ 167) den Weg zur Versöhnung zerstörend, immer weiter um sich, um demnächst in erbitterten gewaltsamen Ausbrüchen durch Wort *) und That sich zu entladen. Sogar eine gewaltsame Staatsumwälzung schon hat — nicht die freie Presse, wohl aber der Versuch ihrer Aufhebung — herbeigeführt; der sehr leicht das gefährliche Ansehen eines gegen das geistige Gesammtleben der Nation gerichteten Gewaltstreichs, folglich eines Attentats auf deren moralische Einheit (einer Art Achtserklärung (S. 165 f.), gewinnt. Denn so wie — weil die Presse Organ sowohl der Einzel- als der Gesammtmeinung sein kann — häufig die Einzelen ihre individuelle Ansicht für die Aller ausgeben (§ 181), so zieht nicht selten auch umgekehrt die Regierung bloß scheinbar gegen erstere, in der That aber (oft freilich nur

kenden Athmosfäre der Freiheit drohende Gefahr mehr eingebildet als wirklich sei; ob also nicht Constant und Andere mit Recht die übertriebene Furcht vor den von dem Uebertritt in die Mündigkeit unzertrennlichen Entwickelungskrankheiten (wegen deren freilich diese durch die Presse begünstigte Entwickelung nicht weniger zu wünschen ist) etwas ins Komische ziehen.

*) Der Preßzwang brütet, wie die Erfahrung bezeugt, die meisten und hämischsten Pasquille und Verläumdungen aus.

aus Irrthum) gegen letztere zu Felde *), und schadet damit immer unberechenbar der guten Sache und sich selbst.

§ 184.

Indem man gänzlich übersah, daß ein den Ansprüchen unserer Zeit genügendes öffentliches Leben (wie es die Presse erzeugt) mit einem System gänzlicher Abhängigkeit jeder, für das Staatsganze bedeutenderen, geistigen Lebensäußerung von dem Gutfinden eines oder einiger Menschen absolut unvereinbar ist, — diese mögen nun als Gesetzgeber oder als Richter, als von der Regierung bestellte und abhängige oder (wie z. B. Preßmäßigungsvereine) als sich selbst berufende und unabhängige angebliche Vertreter und Vormünder der öffentlichen Meinung dastehen — hat man, zum Surrogat der verhaßten Zensur, ein nur anscheinend gerechteres, jedoch eben so nothwendig unzureichendes und unausführbares Präventivmittel gegen Preßunfug ersonnen. Man gedachte nämlich die Benutzung der Presse, zum Sprachorgan für nah und fern, wiederum zu bedingen durch das Dasein gesetzlich genau bestimmter, äußeren Merkmale der Urtheilsreife (z. B. in Pythagoras Manier durch auferlegtes Schweigen bis zu gewissem, wohl gar ziemlich hohem Alter) oder vollends gar (so wie da, wo von thätlichem Eingreifen in Leben und Gesundheit des Staatsorganismus oder seiner Glie-

*) Wenngleich daher die Regierung den Suggestionen der Presse, auch wo sie das ächte Vehikel der Zeitstimmen ist (§ 166), nie vorschnell Gehör geben darf, weil dieselbe wegen der bei ihr vorherrschenden Eindrücke der flüchtigen Gegenwart allzu beweglich und unstet ist; so bleibt doch alle nur der öffentlichen Meinung geltende Verfolgung der Journale selten lange ungeahndet (S. 83, Anm.).

der die Rede ist) durch vorherige Maturitätsprüfung. Da aber die Presse selbst das beste (einzig umfassende) und letzte Zufluchts- und Sicherungs- (gleichsam Rekurs-) Mittel des natürlichen Berufsrechts ist gegen jede Verletzung durch die Einseitigkeit positivgesetzlicher Mündigkeitserklärungen und eine dadurch geschaffene abgeschlossene Pseudoaristokratie (§ 128 zu E.), so kann sie schon darum nicht wohl wieder ihrerseits einem positiven Corrigens unterworfen werden. Sodann aber würde auch in jedem solchen Beding nur eine andere, weiter zurückgeschobene Zensur versteckt sein, die daher im einzelen Fall zwar weniger fühlbar, aber eigentlich sogar gesteigert und erweitert, also um so ungerechter und gemeinschädlicher sein würde. Denn um so mehr gemeinnützige Gedanken (die doch z. B. sicher keiner Altersperiode ausschließend zukommen können) gehen durch jede gesetzliche Störung der freien Wahl und Uebung des Schriftstellerberufs *) unwiederbringlich für's Ganze verloren; obgleich freilich die Gewandtheit des menschlichen Geistes, dessen freies Walten noch weit weniger als jeder materielle Verkehr irgend eine, noch so unscheinbare Fessel verträgt, nothwendig schon alle Absperrungsversuche großentheils vereitelt. — Kritik einiger andern mehr oder minder ungerechten, und dabei unzulänglichen Modifikationen der Zensur (z. B. für Schriften nur unter einer bestimmten Bogenzahl, oder in der Landessprache u. s. w.), die man als Mittel-

*) Ganz Unberufene werden ohnehin in der Regel von freien Stücken, oder durch Zeitmangel und Unfähigkeit gezwungen (§ 178), auf den Gebrauch der Presse verzichten. Ueberall, wo die Idee lebendig geworden ist, muß sie, und mithin auch der durch sie geweckte Beruf, sich selbst frei offenbaren dürfen.

wege (§ 182) zwischen dieser und der Preßfreiheit darzustellen versucht hat; so wie solcher Präventivmaßregeln, wodurch die Preßfreiheit selbst oder ihre Vortheile indirekt zerstört werden, wohin gehören: z. B. hohe Kautionen, hoher Stempel, hohes Porto, provisorischer Personalarrest ꝛc. bei Zeitschriften, außerdem Beschränkungen der Umlaufsmittel (als: des Buchhandels, des Lesens) u. s. w.

§ 185.

Offenbar kann, da Frechheit als der gerade Gegensatz der Freiheit diese überall vernichtet (§ 59), auch nur der Unverstand die Preßfreiheit sich denken als die ungestörte Uebung eines Rechts, schamlos vor aller Augen, (wie die Offenkundigkeit, der Charakter der Druckschrift, es mit sich bringt) und darum doppelt gefährlich, Sittlichkeit und Recht zu verletzen. Wo daher eine wirkliche Kränkung der Rechte Einzeler oder des Ganzen (es sei nun des Volks oder seiner Regierung) durch die gedruckte Rede selbst entweder begonnen oder vollendet, oder doch durch sie indizirt sein würde, da tritt, wie immer, das Recht aller noch möglichen (polizeilichen) Prävention, so wie der gesetzlichen Bestrafung und des Entschädigungszwangs ein.

Damit aber die Realisirung der zur Verhinderung aller künftigen Preßvergehen durch ihre gesetzliche Drohung mitwirkenden Strafen (s. g. Repressionsmittel) nicht vereitelt werde, ergibt sich aus der eigenthümlichen Natur der Presse — vermöge welcher die Vollendung eines Preßverbrechens von der Veröffentlichung der Druckschrift abhängt — das unbestreitbare Recht des Staats, den Gebrauch der Presse dadurch zu bedingen: daß irgend Jemand, sei er nun Verfasser, Herausgeber, Drucker, Verleger ꝛc. (freilich, um nicht die Gemeinnützigkeit geheimer

Stimmgebung vermittelst der Presse zu schmälern, keineswegs absolut der Verfasser selbst) durch Angabe seines Namens zur Veröffentlichung sich bekenne, folglich die alleinige Verantwortlichkeit dafür (gleich dem mündlich Redenden) übernehme; sofern er sie nicht durch Nennung des Verfassers diesem zurückgeben will, oder, im Fall schwerer Verbrechen (wobei nicht durch jene fingirte, sondern eine erwiesene wissentliche Verbreitung, ihm Mitwirkung zur Last fällt) mit demselben theilen muß.

Soll das, der Vollendung eines Preßfrevels vorbeugende Rechtsmittel vorläufiger Beschlagnahme der Druckschrift nicht, wie bei gehäufter Anwendung desselben leicht geschieht, in eine vexatorische Verdachtstrafe ausarten, wodurch zugleich der freie Ideenaustausch durch die Presse eludirt werden kann, so ist schnellstmögliche gerichtliche Entscheidung über dieselbe, und, falls sie unstatthaft erkannt ist, über die hierdurch begründeten Rechtsansprüche der Betheiligten auf Entschädigung ꝛc. unerläßlich.

§ 186.

Die Hauptgründe, warum (nach dem einstimmigen Urtheil der Koryfäen der Staatswissenschaft) über Preßfrevel nur ein Geschwornengericht urtheilen kann, liegen darin:

a) daß nur dann jeder Verdacht eines ungerechten Einflusses auf die Richter von Seiten der Regierung wegfällt, falls etwa diese scheinen könnte dabei ein anderes als das Sammtinteresse zu verfolgen (§ 183 f.).

b) daß ferner gerade hier — und vollends wenn Injurien in Frage sind — wo, damit der Buchstabe des Gesetzes den Geist nicht tödte, so sehr viel auf die Umstände des einzelen Falls ankömmt, mit Rücksicht auf sie ein möglichst freies, aber ungefährdendes Ermes-

sen des Gerichts *) über das Verbrechen und die Strafe entscheiden sollte (d. h. wie sehr wahr Zachariä sagt: über That- und Rechts-Frage und Strafmaß). Alle solche durch die Presse verübte Unbill aber, die nicht offenbar (d. h. ohne künstlich hineingedeutete Tendenz) als Vergehen dasteht, bloße Unziemlichkeit und Leidenschaftlichkeit sowohl als Entstellung der Wahrheit, muß allein der Rüge der Presse selbst überlassen bleiben, durch die das große, erleuchtetste, und unabhängigste Gericht (gleichsam das jury) der öffentlichen Meinung seine Sprüche verkündet, und die ebendeßhalb das allein ihr entsprechende und genügende Gegenmittel gegen ihre eignen Mängel und Exzesse in sich selbst trägt. Wo daher die Männer des Staats allseitige, freimüthige Beleuchtung ihres öffentlichen **) Charakters und Wirkens (in Lob und Tadel), zumal durch die Presse, als Korrelat des öffentlichen Lebens erkannt und ohne kleinliche Aengstlichkeit ertragen, un-

*) Soviel unläugbar bei jeder Druckschrift auf die verbrecherische Absicht ankömmt, so kann doch nie einer permanenten Richterbehörde die Entscheidung zustehen, soll nicht entweder, sofern diese streng an das Gesetz gebunden ist, Straflosigkeit zu fürchten sein, oder im umgekehrten Fall Ausartung ihrer diskretionären Gewalt in die vormundschaftliche Anmaßung und Tendenzdeuterei eines Gedankeninquisitionstribunals (§ 182) nach Art der Zensur.

**) 1) Der Privatmann (seine Eigenheiten und sein Leben) gehört an sich nicht in den Bereich der Publizität. Versuche, ihn dennoch durch Persönlichkeiten vor deren forum zu ziehen, stören daher nicht nur überall, also auch wo die Presse deren Medium ist, die ruhige und freie Erörterung der allgemeinen Interessen, sondern sie nehmen nicht selten den Charakter der Injurie an. 2) Gegen den Regenten gerichtet, den sie von seinem erhabenen Standpunkt der Unparteilichkeit herabzustoßen streben, und leicht z. B. seine fürstliche Macht den Schwächen des gereizten Menschen dienstbar zu machen verleiten könnten, bedrohen sie in jeder Hinsicht die ganze Verfassung, und fodern darum ernste Bestrafung. — In beiden Fällen ist die Einrede der Wahrheit unstatthaft. Nicht so bei Beamten.

geziemende Ausfälle hingegen verachten gelernt haben; wo sie demgemäß jedem würdigen Angriff mit Ruhe und Würde, ohne Scheu offen und wahr entgegentreten, soweit es zur Aufklärung der Thatsachen nöthig scheint, da wird ihnen auch hier sicher ihr Recht werden (§ 181, Anm. **).

§ 187.

c) Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Alle Ueberzeugung über göttliche und menschliche Dinge, sowie die ihr entsprechende äußere Handlungsweise kann nur gedacht werden als das freie Produkt der Selbstgesetzgebung der Vernunft (§ 169, sq.). Niemals kann daher auch der Staat den Aufenthalt in seinem Gebiet und die Theilnahme an bürgerlichen und staatsbürgerlichen *) Rechten durch einen bestimmten Kultus bedingen, d. h. jeden andern bei Strafe verbieten, ohne die menschliche Freiheit im Wesentlichsten zu beeinträchtigen. Ein Andres aber ist dieser Rechtssatz, ein Andres die Frage: ob nicht eine gewisse Religion vom Genuß jener Rechte theilweise oder ganz und gar (und im letzteren Fall indirekt vom Staat selbst) ihre Bekenner ausschließen könne durch solche Vorschriften, die mit Erfüllung der an jene Rechte sich knüpfenden pflichtmäßigen äußeren Handlungen offenbar zum Theil oder gänzlich unvereihbar sind; worüber die Entscheidung dem Staat nicht wohl sich absprechen läßt. — Mittheilung alles Dessen, was

*) In Bezug auf die staatsbürgerlichen Rechte freilich kann, sofern sie durch politische Mündigkeit bedingt sind, mit Recht die Frage aufgeworfen werden, ob und wie weit man den obigen Rechtssatz, wo sein Gegentheil hergebracht, ohne Vorbereitung plötzlich ins Leben führen könne. Aber sofern Dieß unthunlich scheint, kann der Rechtsgrund dazu nur in der politischen Unreife der Bekenner gerade dieser Religion, nicht in ihrer Religion selbst liegen.

die Erreichung des Staatszweckes bedingt, hat der Staat zwar unstreitig ein Recht von den Bürgern zu fodern, z. B. die Anzeige von Staatsverbrechen, die Angabe des Vermögens um gleichmäßiger Besteurung willen rc. Um so gewaltthätiger aber ist jedes frivole Eindrängen in Gesinnung und Gewissen durch Abnöthigung von Geheimnissen, Brieferbrechen, zwecklose Haussuchungen, Spionerei überhaupt rc., kurz aller Mißbrauch des Oberaufsichtsrechts, der unter der Firma der Polizei so sehr mannichfaltig und gewöhnlich ist.

§ 188.

5) Freiheit der Person.

Im allgemeinen Sinn (§ 61) begreift man unter persönlicher Freiheit die Unstatthaftigkeit der Verletzung aller möglichen, zum Theil bisher schon an- oder ausgeführten, aus der Persönlichkeit fließenden Rechte (§ 87 — 89): — z. B. durch Leibeigenschaft und die daran sich anschließenden Verbote der Auswanderung oder Wohnortsveränderung und Zwang- und Frohndienste; durch Kränkung der Ehre und des guten Namens; durch Störung der freien Meinungäußerung, der Gleichheit vor dem Gesetz und Gericht (z. B. bei befreiten Gerichtsständen), der freien Berufswahl, des Ehe- und Familienrechts, u. s. w. —. Hier aber ist damit insbesondere, der engeren Bedeutung des Worts nach, die Sicherung der Individuen gegen Willkürübung durch ungesetzliche Verhaftungen *) gemeint (Vgl. auch § 172). Müssen die Bürger in steter Furcht schweben, den Verfolgungen

*) Auch die Verbannung pflegt man in Frankreich nicht ohne Grund zu den Eingriffen in die persönliche Freiheit im engern Sinn zu rechnen. — Von den durch Gesetz genau zu bestimmenden Bedingungen jeder Haft (dem **habeas corpus**) wird beim gerichtlichen Verfahren gehandelt.

hoher oder niederer Agenten der Regierungsgewalt sich preisgegeben und, mit Umgehung der schirmenden gesetzlichen Formen unter dem Schein der Gefahr im Verzug (§ 156), kurzer Hand eigenmächtig ihrem Lebenskreise sich entrissen zu sehen; dann ist in ihren Gliedern die Sicherheit und Würde der Nation selbst schwer verletzt. Und je heftiger und offener das Uebel um sich greift, je mehr es oben und unten zur Gewohnheit wird, desto mehr erschlaffen alle sittlichen und materiellen Lebensbande der Gesellschaft, d. h. es leidet einerseits durch ängstliche egoistische Selbstbeschränkung die Geselligkeit überhaupt bis zur Familieninnigkeit, andrerseits die nur im vollsten Frieden gedeihende Industrie.

§ 189.

Gleich stark aber wird auch die Ruhe und der stete Gang der Regierung gefährdet, hat sie einmal das gewagte Spiel der in sich maß- und regellosen, und zur Vergeltung reizenden Willkürgewalt eröffnet, dessen Ausgang Niemand absehen kann. Denn indem sie, außerhalb des Gesetzes sich stellend, geradezu selbst den nächsten Zweck des Staats, Schutz gegen rechtlosen Machtgebrauch vereitelt, raubt sie zugleich dem Staat seinen Werth, und sich selbst das Interesse der Bürger an ihrem Fortbestehen. Die individuelle Freiheit bedarf aber, um nicht zum leeren Wort herabzusinken, kräftiger Stützen, wie sie, nicht im bloßen Recht der Beschwerde, sondern nur in der Vertheidigung durch eine unabhängige Presse, Volksvertretung und Gerichtsverfassung, so wie in der strengsten und reellsten Genugthuungspflicht aller Vollziehungsbeamten ihr gegeben sind. Von den drei letzteren Schutzmitteln kann erst weiterhin näher die Rede sein.

§ 190.

6) Sicherheit des Eigenthums.

Wie erst der durch den Staat gewährleistete Besitz wahres Eigenthum ist, (ein Wort, das, gleich dem Wort Ehe, durch seine Etymologie schon darauf hinführt, daß es, wie jene, mit dem Gesetz unzertrennlich verknüpft ist), so beruht wiederum auf dem Fundament des Eigenthums (wie auf dem der Ehe) Dasein und Dauer jeder politischen Ordnung (§ 46; 107 zu A.). Ist aber kein Mensch als persönliches Wesen denkbar ohne Recht nicht nur auf Leib und Leben selbst, sondern folgeweise auf Alles, was ihm zu dessen Erhaltung und Entwickelung unentbehrliches äußeres Mittel ist, und ebendarum auch auf den alleinigen Besitz und Genuß und völlig freien Erwerb *) unbeweglicher **) oder doch

---

*) (§ 62) Dem Urrecht der freien Anwendung aller natürlichen Kräfte entspricht ein Recht auch auf deren Wirkungen (§ 22). Eine intellektuelle und materielle Erwerbfähigkeit ohne ein Recht auf das Erworbene würde ein Widerspruch sein. Dieses, wesentlich ungleich wie seine Ursachen, muß der Staat ebenso schützen. Sofern aber das irgendwie Erworbene das Gut eines Menschen ist, der nicht bloß sich selbst, sondern mit Allem, was er ist und hat, der Menschheit angehört, kann es auch nie rein privativ sein. Vielmehr erscheint es, wenn es materiell ist, demnach durch Hingabe an Andere dem bisherigen Inhaber verloren geht, und insoweit es nicht gerade selbst und unmittelbar zu seinem eignen Lebensbedarf unentbehrlich ist, als veräußerlich, bald mit bald ohne Gegenleistung.

**) Erst die durch das Privateigenthum bedingte Theilung der Arbeit (§ 46) macht das Entbehren unbeweglichen Guts für einen Theil der Staatseinwohner fysisch und rechtlich möglich. Dieses aber, wie jene, setzt wieder den ungehindertesten vertragweisen Austausch aller Arbeits- und Naturprodukte voraus. Da jedes Gebiet nur eine gewisse Menschenzahl zu ernähren im Stande ist (S. 96, Anm.), die Landwirthschaft möglichst produktiv (also vortheilhaft für den Staat und seine Bevölkerung) aber nur betrieben wer-

beweglicher Güter für sich und die Seinigen (§ 48); so ist Anerkennung dieser fysischen Lebensbedingung, für die Gesellschaft wie für jedes ihrer Glieder, unbedingte Pflicht; und deren Uebertretung begründet, als feindliche Handlung, für den Angegriffenen offenbar ein dem Selbsterhaltungstrieb entsprechendes, jede Zurechnung ausschließendes Recht der Selbsthülfe und Nothwehr. Wenn also der Staat zwar das Privateigenthum gelten lassen muß, so wie es durch Zufall und Arbeit (die erste Okkupation inbegriffen), endlich durch Verträge aller Art sich gestaltet, sammt seiner Fortsetzung durch das davon untrennbare Erbrecht; so kann er Dieß doch immer nur unter der Einschränkung, daß es auf rechtlichem Wege erworben sei, und nicht durch Mißbrauch zur Verletzung der Rechte Anderer oder des Staats selbst die natürlichen Gränzen alles Rechts überschreite. Insbesondere soll der Staat ebensowohl dem Uebermaß und der drückenden Uebermacht des Reichthums (§ 62) als der Ueberhandnahme harter und staatsgefährlicher (S. 85, Anm.) Armuth auf alle Weise, soweit es überhaupt in seiner Macht steht, zu steuern suchen, z. B. durch Auf-

---

den kann, wenn die zu großen Güter Einzeler (z. B. durch Aufhebung der Familienfideikommisse) bis zu demselben bestimmten Maß an Verschiedene vertheilt sind, bis zu welchem die zu sehr zerstückten zu jenem Ende wo möglich in einer Hand vereinigt und (z. B. durch gesetzliche Begünstigung der Untheilbarkeit) erhalten werden müssen; so läßt sich erst dann, wenn dieß Ziel ziemlich erreicht und kein kulturfähiges Land mehr übrig wäre, von absoluter Uebervölkerung reden, gegen welche in der Auswanderung die einzige Zuflucht liegt. In jener höchstmöglichen Steigerung der Ernährungsfähigkeit des Bodens (§ 47) ist denn auch die äußerste Gränze der Mittheilung seiner Erzeugnisse durch die Produzenten, sonach auch aller Armensteuern gegeben; welche letzteren, je näher sie durch enorme Zunahme jener Gränze kommen, desto mehr das Ansehen einer indirekten lex agraria gewinnen.

hebung der vielfachen Sperren der Ab- und Zugangswege des Vermögens (d. h. des Verkehrs), und Ermuthigung aller Industrie, vorzüglich durch Eröffnung der freien Aussicht auf ihrer würdige Ziele und ungeschmälerten Genuß ihres gerechten Lohns.

§ 191.

Auf keine Art darf der Staat selbst nach Willkür (die vom Gut so leicht auf die Person sich überträgt) Beeinträchtigungen des Eigenthums sich erlauben, es sei nun durch Konfiskationen (§ 172), oder (diesen analoge) übermäßige Auflagen, Bankerutte und andere von gewaltsamer Beraubung nur dem Namen nach verschiedene Finanzoperationen. So wie er aber alle, auch die rein persönlichen (Geistes- und Körper-) Kräfte der Bürger, der Persönlichkeit Dieser unbeschadet (§ 19 u. Anm.), als Staatskräfte unbestreitbar für den Gesammtzweck in Anspruch nehmen darf; eben so bleibt ihm auch in Rücksicht des sachlichen Besitzthums seiner Glieder eine Art von Obereigenthumsrecht nothwendig vorbehalten (§ 107; 134; 141). Kraft dessen darf er von den Bürgern, jedoch nur in Gemäßheit eines Gesetzes, die unentgeltliche Abgabe eines Theils ihres Vermögens (Steuer) fodern*), und die rechtlich nothwendigen Schranken des Eigenthums näher bestimmen; endlich in einzelen Fällen bleibende oder zeitige Abtretung desselben für öffentliche Zwecke begehren, immer aber nur in den gesetzlichen Formen, und gegen unverzügliche volle Entschädigung, nach dem Urtheil unparteiischer Sachverständigen.

*) Die auffallende Erscheinung einer bis zu gewissem Grad fast gleichmäßigen Zunahme der Abgaben und der politischen Freiheit, gibt, richtig erklärt (wie von Ancillon), am Eigenthum ein deutliches Beispiel der Auflöslichkeit jeder Scheinkollision der öffentlichen und der Privatfreiheit (§ 61).

Dritte Abtheilung.

Erste Unterabtheilung.

Von den verschiedenen Formen der Verfassung und Regierung (Beherrschung) überhaupt.

§ 192.

Wenn unbezweifelbar jede, wie immer entsprungene und geformte Staats-Regierungsgewalt nur um der Staatsgesellschaft willen da ist (S. 68, Anm.), d. h. nur kraft gesellschaftlichen Rechts besteht, so fließt daraus eine zweifache Rechtsfolgerung für alle Regierung.

a) Da überall auf das Recht selbst, als den inneren Gehalt, mehr ankömmt, als auf die Art seiner äußeren Erscheinung (S. 63 u. 58, Anm.), so daß für alle Formen des Staats und seiner Regierung, damit diese auf den Charakter des Rechts einen Anspruch sich bewahren oder erwerben können, ein wahrhaft gemeinrechtlicher Geist oder Gemeinsinn der Regierten und Regierenden (S. 155 flg.) d. h. die thätige Anerkennung des Grundsatzes der thunlichsten Vollführung des gemeinen Rechts (S. 58 u. 59, Anm.) gleich unentbehrlich ist; und da ebendeßhalb die Verwirklichung des Rechts durch eine das Gute wollende Regierung momentan und zufällig unabhängig *)

*) Wenngleich nur bis zu gewissem Grad; weil nämlich die politischen Rechte der Bürger keineswegs bloß um der dadurch zu sichernden Privatrechte willen (§ 118) einen Werth haben, sondern selbstwürdig sind.

von dem Dasein völlig zeitgemäßer und volksthümlicher grundgesetzlichen Anordnungen hinsichts ihrer Einrichtung und Uebung denkbar ist; so verdient von Seiten des Gemeinwohls jede das Recht wirklich ins Leben rufende Regierung, so lange sie währt, vor allen zur Zeit unbelebten leeren Formen des Regierens allerdings unbestreitbar den Vorzug *).

Aber wahrhaft republikanische (d. h. der Natur und Bestimmung eines gemeinen Wesens gemäße) Einrichtungen und Anstalten, solche nämlich, die jenen guten Geist möglichst entbinden, nähren, über die Launen des Augenblicks und Zufalls zu erheben, festzuhalten und gleichsam zu verewigen suchen; bleiben darum doch nicht weniger ein unabweisliches Bedürfniß der unsterblichen Völker; indem ohne solche Gewähr des Fortbestands einer gerechten Regierung von einem Rechts-Zustand, einer festen Rechtsordnung oder Verfassung des Staats nicht füglich geredet werden kann.

§ 193.

b) Es wird daher außer dem guten Geist erfordert, daß auch alle äußeren Formen der Beherrschung und Regierung der gesammten Eigenthümlichkeit der Natur und Verhältnisse (dem Charakter) gerade dieses Volks und Landes so analog (kurz so national) wie möglich sein und bleiben, soll anders von Zweckmäßigkeit oder relativer Rechtmäßigkeit derselben die Rede sein. **)

---

*) Darauf läuft das Wahre an Pope's oben (§ 118, Anm.) gerügtem Satz hinaus; der nur von der Möglichkeit einer efemeren Behaglichkeit gelten kann, die, wenn vom Glück eines Volks die Rede sein soll, nicht (oder kaum) in Anschlag kömmt.

**) Daß über das Dasein dieser Analogie nicht selten die historische Entstehungsweise jener Formen Aufschluß geben werde, ist gewiß (S. 94 zu E.), so wenig sie allein freilich, auch wo der Schein des Rechts für sie spricht (§ 75 u. 72 zu E.), einen untrüglichen Maßstab geben wird.

Zu diesem Ende nun müssen sie entweder aus jenen örtlichen und zeitlichen Verhältnissen selbst sich erzeugt und fort und fort gebildet haben, kurz gewissermaßen mit dem Volk aufgewachsen sein, oder, falls sie ursprünglich nicht auf diese Weise von Innen heraus sich gestaltet haben *), sondern durch ein äußeres Faktum (z. B. durch Gewalt) ihm zu Theil geworden sind, sich wenigstens im Lauf der Zeit ihm assimilirt haben, und so durch Adoption vom Volk **), die hier allein entscheidet, die oben (§ 102) gefoderte Umschaffung des faktischen in ein rechtliches Verhältniß bewerkstelligt sein. Dieß aber ist nirgends geschehen, wo eine solche Ausgleichung oder Verähnlichung der äußeren Gestalt und des inneren Wesens und eigentlichen Lebens des Volks fehlt (wie sie denn da sogar ganz unmöglich ist, wo jene Form nur für ein unreiferes oder ein reiferes Lebensalter tauglich — also verspätet oder verfrüht — ist, oder endlich, troß gleichen Alters, doch nur für ein anderes Volk); und wo darum eine Form nur entweder durch ein fortgesetztes widernatürliches Aufdringen sich erhalten kann, oder aber, freilich nur in Folge völliger Zerstörung des Moralischen im

*) Verfassungen, die dieses historische Fundament weise benutzen, sind, wenngleich dem Schein (mehr als der That) nach, mit einem Mal entstanden, und schriftlich entworfen, doch darum, troß de Maistre's Anathema, kein bloß papiernes Werk der Willkür des Augenblicks, sondern nichts weniger lebengemäß und haltbar, sie seien nun ausgegangen von fürstlicher Verleihung (Oktroirung) oder vom Volk oder von einem Vertrag des Fürsten mit dem Volk.

**) Man könnte Dieß eine in der Gewöhnung sich kund gebende passive Zustimmung des Volks (S. 157 zu E.) nennen, wie sie allein auf allen Stufen der Kultur des Staats zur relativen Rechtmäßigkeit seiner Verfassung und Regierung erfoderlich ist, zum Unterschied von der aktiven Zustimmung zu der Art seiner Gesetzgebung und Leitung, worin Rousseau die unveräußerliche Souveränetät sucht.

Menschen, und jedes wahren, frischen, kräftigen Lebens des Volks, in stumpfsinniger Gleichgültigkeit als gewohntes Joch willig getragen wird *).

§ 194.

Da die Herrschaft des Rechtsgesetzes im Leben als das wahre höchste Interesse der Gemeinheit sich darstellt; da ferner nur wo und insofern das Recht regiert (§ 59) wahre, volle Freiheit ist (im Gegensatz einer bloß äußerlichen Schein-Freiheit); so folgt von selbst:

1) Daß die dem Urbild und Zweck aller Staaten, der Monarchie des Rechts, ganz entsprechende, absolut beste, somit gerechteste und freieste, kurz die ideale Staatsform die Gemeindeverfassung ist (§ 104 u. 79), d. h. diejenige, wobei durch die höchste Einsicht- und Willensreife der Bürger die bürgerliche Gesellschaft zur Selbstbeherrschungsfähigkeit oder Freiheitsreife des männlichen Alters, und demgemäß, soweit überhaupt ihre Natur es erlaubt (§ 76), zur Selbstherrschaft sich erhoben hat.

2) Daß zum Zweck zunehmender Verähnlichung mit seinem individuellen Ideal durch das oben (§ 78) näher bezeichnete Medium einer Aristokratie im besten Wortsinn, in Wirklichkeit offenbar nur derjenige Staat, er stehe übrigens auf welcher Altersstufe er wolle, der relativ vollendetsten Lebens-Gestaltung und Bewegung, d. h. der für ihn zur Zeit freiestmöglichen Verfassung und gerechtestmöglichen Regierung sich erfreuen wird, in welchem möglichst allen gerade jetzt zur Reife Gelangten der gebührende selbstthätige Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten gewährt ist (er sei direkt oder indirekt); — obgleich man

*) China gibt davon das kläglichste Beispiel.

meist nicht hiernach den Begriff des Freistaats zu bestimmen pflegt, sondern danach, ob die Mehrzahl der Staatsgenossen jenes aktiven Staatsbürgerrechts theilhaftig ist, d. h. zu den vorzugweise s. g. Staatsbürgern gehört oder nicht *).

§ 195.

Da man sich unter der Verfassung des Staats die Form seines Daseins (§ 119), den Zustand des Rechtssystems eines Volks denkt, unter Regierung aber das stete Werden des Staatsrechts, den Prozeß oder die Bewegung des Staatslebens (die Staatsverwaltung) in Gemäßheit der in der Verfassung enthaltenen festen Grundgesetze desselben, kurz die wirkliche lebendige Erfüllung und Beseelung der Formen der Verfassung durch handelnde Personen, so ergibt sich der untrennbare Zusammenhang beider Begriffe, und in ihm der Grund ihrer häufigen Ver-

*) Nur wo bereits die Mehrzahl auch Dessen würdig ist, mithin ein Recht darauf erworben hat, nähert sich das Volk dem Mannesalter (Vgl. nr. 1), das — obgleich keiner Lebensstufe ihre eigenthümlichen Vorzüge abzusprechen sind — doch unstreitig als der Hochpunkt des Lebens der Völker wie der Einzelen betrachtet werden muß.

Jede Konstitution könnte man, sofern sie wesentlich die Bedingungen des aktiven Staatsbürgerthums enthält, den Versuch eines positiven Gesetzes über die Mündigkeit einer Nation nennen. Weil aber ein Durchschnittsmaßstab der Mündigkeit nur approximativ richtig sein kann, und im einzelen Fall nothwendig oft ungerecht ist, weil ferner die Gränzen aller Mündigkeit an sich schon ziemlich unsicher sind, und deren Merkmale weder allerorten dieselben sind noch bleiben, so muß überall dem wahren Recht ein gesetzlicher Ausweg gelassen sein (§ 128).

So viele falsche Begriffe von Freiheit man statuirt hat, von ebenso vielerlei angeblich freien Verfassungen hat man geredet; nicht selten gerade da, wo unter der Firma der Freiheit die zügelloseste Tyrannei (le despotisme de la liberté!) ihr Spiel trieb. — Das nach dem oben Gesagten auch in der Einherrschaft ein Freistaat gedacht werden könne, versteht sich von selbst.

wechslung in Wissenschaft und Leben von selbst. Bei Weitem das Meiste für das Rechtsleben des Staats kömmt sonach auf dessen lebendiges Element, die für ihn wirkenden Menschen, deren Zahl und Beschaffenheit an. Wie aber das selbständige extensive (numerische) und intensive Verhalten der Regierten (der bloßen aktiven Bürger) einerseits, und der Regierenden andrerseits, als die, für die Gestaltung des gesammten gegenseitigen Verhältnisses Beider (die Regierungsform) entscheidendsten Momente, bei jedem Volk und Land anders, mithin unendlich mannichfaltig sein werden, so ergeben sich auch eben daraus mit Nothwendigkeit für verschiedene Völker und Zeiten gleich viele verschiedene, für ein bestimmtes Volk zu bestimmter Zeit hingegen nur eine mögliche natürlich (d. h. nach Vernunft und Geschichte, die in Dem, was sie für die Gegenwart und Zukunft begehren, niemals divergiren können) gerechte Regierungs- oder Staatsverwaltungs-Form *). Gewöhnlich bezieht man

*) Die Behauptung: Rechtlich sei die Regierungsform gleichgültig, nur nicht politisch — die das Gegentheil sagen zu wollen scheint — ist hiernach, abgesehen davon, daß sie Recht und Staat auf unbegreifliche Weise von einander reißt, offenbar grundirrig, sie mag auf's absolute (ideale) oder relative Recht bezogen werden (§ 49).

Auch wenn man begriff, daß die inneren Lebenszustände der Gesellschaft (ihre Gesammtkultur) mit den äußeren, d. h. mit der einen oder andern rechtlichen Form oder Rechtsstufe der Regierung und der Verfassung in Kausalzusammenhang sind, daß die äußere Form nur am inneren Leben und Wesen sein könne; so begriff man es doch meist nur für einen bestimmten Zeitpunkt, nicht für die Zeitfolge. Man läugnete also die unverkennbare Konsequenz jenes Satzes, nämlich einen festen, zeitstetig fortschreitenden Entwickelungsgang des äußeren mit dem inneren Staatsleben, d. h. ein nothwendiges, stufenfolgliches und paralleles Aufsteigen beider zu einem bestimmten letzten Ziel oder idealen Hochpunkt. Nur im Einzelen hat man den Uebergang einer Verfassung in die andere mit dem Fortschritt der Kultur, z. B.

indessen den Ausdruck Regierungsform nur auf das letztgenannte *) Moment, nämlich auf die vor allen Dingen durch die Verfassung zu entscheidende Frage: Wer regiert (auf die s. g. Beherrschungsform), deren Entscheidung wieder auf die; in der Verfassung ebenfalls bestimmte Art wie regiert wird (die s. g. Verwaltungsform) einen so unverkennbaren Einfluß hat, daß man nicht selten sogar die Herrschaftsform für gleichbedeutend überhaupt mit der Staatsform nimmt, und auch in der Darstellung beider eine scharfe Trennung unthunlich ist.

§ 196.

Die Regierung, wenn man darunter das sinnliche Substrat (d. h. die Art der äußern Gestaltung, Verkörperung oder Personifizirung, §. 115 u. 149) des intelligibeln Wesens der höchsten Staatsfunktion versteht, ruht nothwendig auf der Willenseinheit entweder einer Einzelperson oder einer Sammtperson, (welche letztere wiederum aus wenigen oder vielen Individuen bestehen kann,) und hat danach nur die beiden möglichen Formen der Einherrschaft oder der Mehrherrschaft (der gemeinhin s. g. Republik). Wenn man aber die Polyarchie, je nachdem die Minderzahl oder die Mehrzahl der aktiven

---

der unbeschränkten in die beschränkte Monarchie, anerkannt, aber mehr nur als erfahrungsmäßige Thatsache, denn als Recht d. h. als allgemeine und nothwendige Wirkung eines unänderlichen Lebensgesetzes allmäliger Annäherung zur Vollendung, das aller Entfaltung des Staatenlebens zum Grunde liegt, und welches über deren (bloß äußerlich und empirisch aufgefaßte) unvermeidliche Ungleichmäßigkeit, Schwankungen und Rückschritte, — kurz über die vielen (sicher gleich aller Krankheit, wiederum nach bestimmten Lebensgesetzen sich bewegenden) Abweichungen von ihm — im Ganzen verkannt zu werden pflegt.

*) Von dem erstgenannten Moment war schon theilweise oben bei der öffentlichen Meinung die Rede (bes. S. 162 u. 163).

Bürger die Regierung inne hat, weiter in Aristokratie und Demokratie zu theilen pflegt (S. 58, Anm.), so kann, so verstanden, diese Unterscheidung nicht wohl statthaft sein. Denn da ein Staat, worin Alle, oder auch nur die Meisten unmittelbar selbst regieren wollen, einer Personifizirung des obersten Rechtswillens in der Gesellschaft (d. h. einer eigentlichen Regierung) ganz entbehrt, so ist eine reine Demokratie in solchem Sinn gleichbedeutend mit der Anarchie, und fällt darum offenbar aus der Zahl der Regierungsformen aus.

Da nun gerade um des gehörigen Gleichgewichts der Kräfte willen, auf dem die Gesundheit jedes Organismus wesentlich beruht, Ort, Zeit und Umstände natürlich eine Steigerung bald des moralischen, bald des mechanischen Elements der die Persönlichkeit der Regierung bedingenden Willenseinheit (§. 150), kurz ein anderes Verhältniß beider Elemente, einen andern Ruhe= oder Schwerpunkt fodern und mehr oder minder auch mit sich bringen, folglich wie vorhin (§ 195) bemerkt, wiederum durch eine innere Nothwendigkeit auf eine historische und zum großen Theil zugleich dem (historischen) Recht entsprechende (S. 204) Verschiedenheit der Beherrschungsform führen, so verdient vor Allem in Hinsicht des natürlichen Einflusses jener ursachlichen Momente (z. B. S. 97, Anm.) die Bildung des Staatsoberhaupts eine genauere Betrachtung.

§ 197.

a) Wenn, wie schon Rousseau zeigte, (der im Ganzen die verschiedenen Regierungsformen wohl am Treffendsten gezeichnet hat,) die mechanische Kraft (d. h. sowohl die Widerstands=, Schwer= oder Zentripetalkraft als auch Bewegkraft) des Regierungskörpers in dem Maß abnimmt, wie zunächst die Zahl sei=

ner eignen Glieder, und außerdem wie die Volkszahl und Gebietsweite zunimmt, so würde sich, dieses umgekehrten Verhältnisses wegen, damit die Intensität des Regierungswillens immer gleichen Schritt gehe mit der Extensität des Volks und Landes (als der zu beherrschenden Masse), allerdings für die größeren und volkreicheren Staaten eine kleinere Herrscherzahl — Monarchie, für die kleineren und unbevölkerteren Staaten eine größere Herrscherzahl — Polyarchie, (nach Rousseau für die größeren, mittleren und kleineren Staaten — Monarchie, Aristokratie und Demokratie im gemeinen Sinn, § 196) als die der Natur der räumlichen (materiellen) Staatsverhältnisse gemäßeste Form ergeben.

Je weniger nun ohne eine diesen Verhältnissen entsprechende Verstärkung der Zentripetalkraft des in der Regierung ruhenden Mittel- und Schwerpunkts des Staats exzentrische, die Staatseinheit gefährdende oder vernichtende Regungen (S. 164, Anm.) sich vermeiden lassen, je leichter aber die Einheit des Ganzen und die Freiheit der Glieder einander Eintrag thun (durch Verlieren des organischen Gleichgewichts), um so mehr scheinen, von diesem Gesichtspunkt aus, nur die kleineren und mittleren Staaten eines höheren Grades der Freiheit des Lebens der Einzelen und des Ganzen theilhaftig werden zu können; die größeren nur dann, wenn sie mittelst einer Föderativverfassung die Vortheile jener mit ihren eignen klug zu verbinden wußten *).

*) Hiermit stimmt die Erfahrung, derzufolge die größeren Reiche von jeher die Heimath des monarchischen Despotismus waren, dessen Hereinbrechen stets um so näher drohte, je weitere Gränzen die Staaten erhielten. Da der Regel nach das richtige numerische Verhältniß der Regierung und des Volks nur dadurch hergestellt werden kann, daß die Ausdehnung der ersteren nach der des letzteren sich

§ 198.

b) So einleuchtend hiernach die Bedeutung der Herrscherzahl (dieser, so zu sagen äußeren Regierungsform) für die Verwaltung des Staats (S. 145 zu A.), und so natürlich die Benutzung dieses sinnlichen Anhaltpunkts zu der gangbaren Eintheilung der Staaten (S. 58, Anm.) ist; so gewiß kann doch, wenn nothwendig die Qualität der Menschen auf die Gestaltungen der Verhältnisse ihres geselligen Lebens höhern Einfluß hat als ihre bloße Quantität (so lange sie nicht bloße Zahlen sind), dieses äußerliche, quantitative Verhalten, weit entfernt für sich allein über die zweckmäßigste Organisation der ganzen Staatsgesellschaft, und insbesondere ihres Oberhaupts, jemals grundwesentlich zu entscheiden, immer nur untergeordneter Weise in Betracht kommen. Denn es bezieht sich bloß auf das mechanische (fysische) Moment der Einheit und Stärke der Regierung; dahingegen der Bildungsgrad des Volks nicht allein für dieses, sondern auch für das offenbar höherstehende (S. 122) moralische Element der Personifizirung der Staatsgewalt, somit für deren ebenmäßige Formung den entscheidendsten Bestimmgrund abgibt. Je mehr nämlich der Willen des Gesetzes (der

richtet, so scheint der durch den übertriebenen Umfang eines Staats hervorgerufene natürliche Hang zur übermäßigen Konzentrirung der Regierung ein unvermeidliches Uebel; und er ist es in der That auf so lange als nicht auf dem umgekehrten Weg durch Auflösung des für die Freiheit zu großen Staats in kleinere Staaten und deren Wiedervereinigung vermittelst einer Staatenverbindung das Ziel alles, auch des politischen Organisirens erreicht ist: daß nur aus dem freien, lokalen Leben der mannichfachsten Glieder die höhere Einheit des Gesammtlebens gewonnen werde.

Daraus ergibt sich die hohe, welthistorische Bedeutung der Bundesverfassungen für die Zukunft des Völkerlebens.

Sammtwillen) vom Willen aller Einzelen getragen wird (§ 80), je tiefer er in Leben und Sitte der Gesellschaft eingedrungen ist, je höher mit andern Worten die innere Freiheit der Nation d. h. ihre wahre Bildung sich gehoben hat (§ 60 u. 87 zu E.), desto größer kann und muß ihre äußere individuelle und politische Freiheit sein, um so weniger bedarf es also der Verstärkung des mechanischen Einheitselements der Regierung, und desto natürlicher ist die Polyarchie (die republikanische Herrschaftsform). Umgekehrt aber, je geringer die innere Freiheit (Gesetzlichkeit) der Individuen, ohne welche die äußere Freiheit zur Frechheit entartet, mit welcher eine für Alle gleiche Rechtsordnung nicht vereinbar ist, je stärker mithin das Bedürfniß einer jene beschränkenden äußern Einheit des Staats ist, desto unentbehrlicher ist die Präponderanz der mechanischen Kraft der Regierung, desto natürlicher ihre monarchische Form.

§ 199.

Hiernach ist klar, daß in quantitativer (fysischer) sowohl als qualitativer (moralischer) Beziehung die Kombination der Einheit und der Theilung im Organismus des Staats, d. h. das Verhältniß der durch das Staatshaupt repräsentirten Einheit des Staatsganzen zur Freiheit aller seiner Glieder, und insbesondere der zur Theilnahme an den Funktionen der öffentlichen Verwaltung Berufenen, unendlicher Modifikationen fähig ist; und daß daher die verschiedenen äußern oder innern Formen der Verfassung und Regierung des Staats — wenngleich deren Grundcharakter im Allgemeinen nach dem zeitigen Uebergewicht entweder des äußern oder innern Einheits- oder Freiheitselements sich bestimmt — ihre Berührungspunkte

unberechenbar vervielfältigen und in zahllosen Abstufungen in einander übergehen müssen.

Die Lebensentwickelung der Staaten gegen einander, sowie die jedes Staats für sich betrachtet, ist, im Ganzen und Einzelen, so ungleich (§ 195, Anm. *), die Uebergänge der einen in die andere Regierungs- und Verwaltungsform sind oft so sanft und unmerklich, daß man nothwendig vergebens sucht, feste, für alle Fälle entscheidende Merkmale aufzufinden, um danach einer jeden dieser möglichen Schattirungen eine bestimmte Grundfarbe zuzuweisen *). Nur in den, allerdings gewöhnlichsten Fällen, wo Dieß möglich ist, läßt sich also von reinen oder einfachen Regierungsformen reden, obschon sie, streng genommen, alle ohne Ausnahme, nur freilich mehr oder weniger, gemischt sind (§ 147).

§ 200.

Ohne Zweifel muß die Rechtsidee, als der vernünftige Gemeinwillen (§ 194), das höchste Prinzip oder die Springfeder **) alles mehr oder minder

*) Am Meisten mag Dieß zwar wohl von den polyarchischen Formen unter sich gelten; aber es gilt auch von der Monarchie in ihrem Verhältniß zur Polyarchie, so sehr man sich auch abgemüht hat, in dieser oder jener Einzelheit, z. B. dem absoluten fürstlichen veto, das Kriterium einer scharfen Scheidungslinie zu finden.

) Daß diese wahre politische Vernünftigkeit oder Tugend (die freilich nicht mit der Moral also z. B. nicht mit der wahren Ehre oder Mäßigung streiten kann) das alleinige, in der Sinnesart (nicht den Leidenschaften) der Bürger liegende, für alle Perioden des Rechtsstaats nothwendig gleiche, bewegende und erhaltende, sittliche Lebensprinzip desselben sei (§ 160; 165), wird jetzt immer allgemeiner erkannt. Nach dem Grad seiner Herrschaft bestimmt sich, ob eine Staatsverfassung mehr oder minder gesund, d. h. ob sie zu einer höhern Stufe der Rechtsentwickelung gediehen sei oder nicht. Ist es wahr, daß jene Tugend des Gemeingeistes nur zur Gemeindeverfassung paßt (wie **Montesquieu will), oder doch am Meisten; daß sie also

weit gediehenen Rechtslebens und Wirkens sein; und die Souveränetät des Volks oder der Gesammtheit in der Idee (im Gegensatz des Volks als der wirklichen Gesammtheit der Staatsglieder) erscheint sonach nothwendig als der alleinige Urquell jeder sozialen Gewalt, Einrichtung und Funktion. Darum hat auch die Regierung, sie sei nun in einem Einzelen oder in einer Körperschaft personifizirt, immer nur eine abgeleitete, untergeordnete (sekundäre) und künstliche rechtliche Existenz und Macht (§ 115), d. h. sie kann, ohne Unterschied der vom Staat bereits erreichten Rechtsstufe, gleich jeder andern gesellschaftlichen Institution, ihrem innern Grund und Wesen nach, immer nur vom Recht (d. h. eine Rechtsstaats-Regierung) sein, soweit sie nicht über die, durch nothwendige beständige Beziehung auf den Zweck, d. h. Bestimmung durch den Geist des gemeinen Wesens und Rechts (§ 192), ihrer ganzen Wirksamkeit gezogene Gränze sich hinaussetzt (§ 116 u. 117).

Wie nun die vollständige Verwirklichung des ideellen Gemeinwesens nothwendig ebenso unmöglich bleibt als die gänzliche Beherrschung der wirklichen Gesammtheit der Bürger durch den ideellen Gemeinwillen, so muß unstreitig in Wirklichkeit nur dem zeitig rechtsmündigen Theil derselben die Vertretung der Souveränetät des Rechtsgesetzes zukommen (§ 86 u. 194), d. h. die regelmäßige Bestimmung und Vollführung des formellen Rechts (oder Staatsgesetzes) von ihrem Willensschluß abhängig sein; und, je größer die Anzahl dieser aktiven

---

im größten Maß dieser am Unentbehrlichsten ist, und umgekehrt durch sie am Vollkommensten ausgebildet wird, dann ist diese schon darum das Ideal des Staats.

Vollbürger, je ausgedehnter die durch sie gebildete Basis des Rechts und der Rechtsaktion des Staats ist, um so gelungener ist auch der im Staat gegebene Versuch der Annäherung an's Ideal der politischen Rechtsverfassung (§ 194), um so höher also dessen dermalige Rechtsstufe.

§ 201.

A) Diese höchste, der höchsten Rechtsmündigkeit oder innern Freiheit der Bürger entsprechende Stufe der geselligen Rechtsordnung wird hiernach (vgl. § 194 nr. 1) diejenige sein, wo die Verrichtung alles Dessen, was für das Staatsganze von Gliedern desselben (sie seien Einzele oder Körperschaften) geschehen muß, nicht mehr von der bloß gedachten Gesammtheit abhängig ist, sondern wo schon, weil und sofern die Bürger zum Eintritt in ihr volles Mündigkeitsrecht reif geworden sind, jene ideelle Abhängigkeit verdientermaßen auch Realität erlangt hat; wo demnach die, die ganze öffentliche Verwaltung besorgenden Behörden von der ersten bis zur letzten nicht nur als der wirklichen Staatsgesellschaft untergeordnete, und durch sie bestimmte Geschäftsführer (§ 78 u. 141) oder Beamten derselben (§ 126) dastehen, sondern auch nur in deren Namen und Auftrag handeln, und zwar nur auf solange, als sie von den, dieselbe repräsentirenden, gesammten aktiven Bürgern dazu berufen und bevollmächtigt sind (also nicht abberufen werden), und unter der Verbindlichkeit wirklicher und vollständiger Rechenschaft über dessen Erfüllung.

§ 202.

Erst sobald auf diese Weise die bisherige eigentlich vormundschaftliche, wenngleich ihrem Geist

nach (also in de Tracy's Sinn) vielleicht schon republikanische (d. h. nicht unrechtliche, despotische) Regierung ihre Bevormundung aufhebt, wird sie auch ihrer Form nach republikanisch, und der Staat ein Freistaat in der eigentlichen, edelsten (idealen) Bedeutung, d. h. ein solcher, wo das, die äußere Freiheit nicht nur nicht ausschließende, sondern nebst und wegen der inneren Freiheit (Aufklärung und Sittlichkeit) sogar voraussetzende Einheitsband der (Rechts-) Idee das bloß äußere Band der physischen Einheit des Staats möglichst ersetzt. Nur weil Dieß erst dann eintreten kann, und das in einer Gesammtperson verkörperte moralische Element der Regierungseinheit erst dann frei walten darf, wenn es nicht länger für die unerläßliche Widerstandskraft gegen die Masse des noch unfähigen Theils des Volks einer Verstärkung des mechanischen Elements der Einheit der Regierung und des Staats, auf Kosten der äußeren Freiheit auch des fähigen Theils der Staatsglieder bedarf (§ 198 zu E.), nur darum ist es nicht gleichgültig, ob dieser fähige Theil bereits die Mehrheit bildet (§ 194 zu E.).

Kollegialische Personifizirung der Spitze des Staats *) wurde deßhalb schon oben (§ 151) als

*) Da überall, wo irgend absolute Stimmenmehrheit zuhöchst entscheiden soll, im Resultat wohl einmal Alles auf den Willen eines Einzigen ankommen kann, so ist auch damit die Möglichkeit einer Uebereinstimmung der Polyarchie mit der Monarchie gegeben. Freilich ist diese Ueberstimmung doch bloß scheinbar, d. h. sie liegt nur gerade in jenem äußerlichen Moment. In allem Wesentlichen hingegen sind beide Fälle gar sehr verschieden, denn die den Ausschlag gebende Stimme des Einzelen, der hier nur vorübergehend und durch Zufall einmal eine und dieselbe Person sein wird, ist zugleich die Stimme der ganzen Hälfte aller Stimmenden, repräsentirt mithin ein moralisches Ganzes. — Fast gleiche Theilung der Meinungen beweißt überdieß,

die ideale äußere Form des Organs des höchsten formellen Sammtwillens (wenn auch nicht gerade des Haupts der Vollzugsgewalt) bezeichnet, d. h. sie entspricht dem Ideal des Rechtsstaats am Meisten (obgleich dieser auch gewissermaßen als monarchische Republik gedacht, also das Wesen der Republik nicht wohl in der Polyarchie gesucht werden darf, S. 203 zu C.).

§ 203.

Der Freistaat in diesem Sinn, und nur er, gewährt außer der bürgerlichen auch die höchste politische Freiheit; denn nur in ihm kömmt möglichst viel an auf die selbständige (es sei nun unmittelbare oder doch mittelbare) Wirksamkeit der aktiven (vollberechtigten) Bürger. Nur er mithin, wo das Entscheidendste von unten ausgeht (z. B. durch Wahl der Behörden), ruht auf der breitesten Basis; und insofern auch (nicht aber nach der geschichtlichen Bedeutung des Worts) kann man die Freistaaten Wahlreiche nennen. Alles Wirken für die Gesammtangelegenheiten (also auch für das Wählen der Beamten) setzt aber nothwendig voraus:

1) Eine entsprechende Reife der Bürger, und ist daher, gleich dieser selbst, (dem Recht nach) wesentlich abgestuft (so daß die Grade der Rechtsaktion der

---

ziemlich gleiche Urtheilsreife der Stimmgeber vorausgesetzt, in der Regel auch nahezu Gleichheit des Für und Wider. Keinesfalls wird die Abstimmung so häufig gewisses Unrecht ergeben, wie die Entscheidung des nirgends auf Widerstand stoßenden Einzelwillens, an dem das ganze Staatswohl wie an einem Faden hängt; denn nur aus Gegensätzen, Kampf und Reibung pflegt das Licht und die Kraft der Wahrheit hervorzugehen. Und schon daraus ergibt sich für den oben S. 78, Anm. ** angedeuteten schlimmsten Fall wenigstens einiger Trost.

vollberechtigten Staatsbürger dieselben sind wie die ihrer Berufstüchtigkeit), bald unmittelbar, bald mittelbar *).

2) Wenn sich aber ferner bereits früher die Nothwendigkeit der Theilung der verschiedenen Staatsgeschäfte, je nach deren Eigenthümlichkeit, entweder nur an Einen, oder an Einige, oder an Alle ergab; so daß in diesem Sinn im Grunde jeder Staat zugleich monarchisch, aristokratisch und demokratisch regiert wird (§ 145, flg.); so ist daraus zunächst soviel klar, daß nur die Art dieser Austheilung überhaupt, (nicht etwa bloß die der Gesetzgebung oder der Ausführung, oder gar nur die Zuweisung des höchsten formellen Sammtwillens an eine Einzel- oder Gesammtperson **), und, in Beziehung auf diese Theilung, die Bestimmung des Bereichs der von oben und von unten wirkenden Kräfte die unterscheidenden Merkmale der verschiedenen Regierungsarten oder For-

---

*) Nie also, auch im Freistaat nicht, kann Rousseau's Satz gelten: daß die freie und unveräußerlich selbsteigne (also jede Repräsentation ausschließende) aktive Zustimmung (Vgl. S. 201 Anm. **) aller Staatseinwohner zu jeder, das Ganze des Staatslebens betreffenden Aktion des Staats (d. h. nach ihm nur zur Gesetzgebung) durchaus erfodert sei, falls diese auf Rechtsgültigkeit Anspruch machen will. Denn, daß — wie dieser Satz, der offenbar dem ideellen den wirklichen Sammtwillen unterschiebt (§ 200 zu A.), es mit sich bringt — über die Mündigkeit und den Beruf hinaus ein Mündigkeits- und Berufsrecht Statt finden, die staatsbürgerliche Aktivität der unreifen und der reifen Völker und Einzelen dieselbe sein müsse, ist eine alles rechtlichen Gehalts entbehrende Fiktion.

**) Nur insofern von dieser äußern Gestaltung und den Attributionen der höchsten Regierung am Ersten die Prävalenz des einen oder andern Elements (S. 145) bei Ausübung aller einzelen Zweige der Staatsgewalt, also die ganze Art der Vertheilung derselben, sich abnehmen läßt, kann dieselbe als Unterscheidungsmerkmal in Betracht kommen.

men gibt. Sodann aber besteht danach die Vollendung (der Hochpunkt) der Staatsverfassungskunst offenbar in einer solchen Bewerkstelligung dieser nothwendigen Geschäftsvertheilung unter die sämmtlichen aktiven Glieder des Staats (§ 126), daß die Herrschaft eines jeden jener Prinzipien (§ 145, flg.) lediglich auf den seiner Natur gemäßen Wirkungskreis eingeschränkt bleibe; daß also z. B. der Willen der höchsten Staatsobrigkeit als Quelle des formellen Rechts d. h. als Gesetz nur unter der rechtlichen Beschränkung auf den Nothfall solcher Umstände gelte, die irgend eine vorläufige Auskunft gebieterisch erheischen (§ 146 u. 156).

§ 204.

B. Aber nur da pflegt man von Monarchie, Aristokratie und Demokratie zu reden, wo noch zur Zeit jenes höchste Ziel der Arbeitstheilung unerreicht ist, und im Widerspruch damit das eine oder andere jener Elemente entweder — dem, einem jeden derselben unverkennbar inwohnenden, steten Hang nach exklusiver Herrschaft (also Entartung) zufolge — nur faktisch überall mehr oder minder vorwiegt; oder auch wo eine solche Abweichung zum (vielleicht großen) Theil noch durch die gesammten Natur- und Bildungsverhältnisse gerade dieses Staats geboten und herbeigeführt wurde, also insoweit (relativ) rechtlich begründet (S. 59), und nicht, wie im ersteren Fall, als Zustand unnatürlichen d. h. krankhaften Mangels oder Verderbs erscheint. Das Eigenthümliche jener drei Formen besteht nun aber darin, daß immer zum großen Theil anstatt, und also mit Verkürzung der politischer Rechte zur Zeit fähigen Staatsglieder das, diesen Allen, und nur ihnen, gemeinsam und gleichmäßig gebührende Recht, durch eine rechts-

widrige Fiktion, (§ 140 zu E.) in das Vorrecht Eines oder Mehrer sich zusammengezogen oder zum Recht nahezu Aller sich erweitert hat, und von den Inhabern als selbständiges und eignes Recht (§ 78) und auf eignen Namen geübt wird; daß mithin die, nothwendig in der Basis des Staats (§ 200) ruhende Souveränetät entweder aus der Basis gleichsam in die Spitze hinauf oder doch nach ihr hin rückt, indem Einer oder Mehre (Viele oder Wenige) aus dem Volk ihre Einzel- oder Gesammtperson in eigentlich vormundschaftlicher Weise an die Stelle seiner natürlichen Rechtsvertreter (§ 112) und Willensorgane setzen, und ihren eignen Willen zum Rechtsgrund aller öffentlichen Handlungen und zur Quelle alles Rechts und aller Macht erheben — Monarchie, Aristokratie; oder endlich daß sie, durch übertriebene Ausbreitung der Basis auf eine größere oder geringere Anzahl von noch unfähigen Staatsgenossen, aus ihren Gränzen heraustritt — Demokratie *).

§ 205.

Monarchie, Aristokratie und Demokratie entfernen sich hiernach insgesammt, nur auf verschiedene Weise,

---

*) Weil man unter dem Herrscher gewöhnlich ein bleibendes und selbständiges Regierungselement versteht, so bedeutet das Wort Herrschaft nur in der Einherrschaft die Spitze des Staats (den Souverän im abgeleiteten Sinn des Worts), dagegen in der Volks- und der Mehrherrschaft, statt der hier wesentlich beweglichen Spitze, vielmehr die Basis der Staatsregierung (die Gesammtheit der Vollbürger); obgleich in der zwitterhaften Aristokratie eine und dieselbe Mehrheit nicht bloß (wie in der Demokratie) das Letztere, sondern zugleich, von einer andern Seite, das Erstere ist; daher diese Form in doppeltem Sinn vorzugweise Mehrherrschaft genannt werden kann.

mehr oder minder vom idealen Verhältniß, und haben schon darum, als in sich unbefriedigt und unbefriedigend, auf kein bleibendes Dasein Anspruch (S. 204, Anm.) — um so weniger aber, in wie fern sie auch nicht einmal in den gegebenen örtlichen und zeitlichen politischen Zuständen ihre Rechtfertigung finden (auf historischer Unterlage ruhen), also sogar hinter der dermalen erreichbaren Rechtsstufe des Staats zurück sind, und, solange dieser Abstand nicht ausgeglichen ist (§ 193), als etwas bloß Thatsächliches dastehen. Obgleich sie sonach offenbar bald größere, bald kleinere Verneinungen des öffentlichen Rechts und der staatsbürgerlichen Freiheit enthalten, so gelten sie doch erst dann, wenn sie alle Rücksicht auf die Rechtsaufgabe der Staatsgesellschaft aus den Augen setzen (§ 140), und das Gebiet der wesentlichen Privatrechte (die s. g. bürgerliche Freiheit) anzutasten wagen, für wahre Unrechtsregierungen (§ 168 f.) in der dreifachen Mißgestalt der Tyrannei, Oligarchie und Ochlokratie, ihr Walten aber als monarchischer, aristokratischer und demokratischer Despotismus; der dann freilich, gleich allem Unrecht, unmöglich rein und allein, sondern immer nur theilweise herrschen kann (§ 89 u. Anm.).

§ 206.

Wie nun einerseits zwar nicht regiert werden kann ohne Regierung in dem Sinn eines obersten formellen Staatsorgans (S. 120 zu E.), nämlich eines natürlich oder künstlich d. h. monarchisch oder aristarchisch verkörperten (§ 196) Einheits-Elements des Staats, so kann andrerseits, eben so wenig wie von Allen (§ 76), eben so wenig auch von dem Einen oder den Mehren an der Spitze Alles gethan werden, was

für den Staat geschehen muß. Es macht darum unvermeidlich, auch in der Monarchie und Aristokratie im gewöhnlichen Sinn, die bürgerliche Gesellschaft — es sei nun im isolirten oder irgendwie vereinten (§ 173) Wirken ihrer sämmtlichen Glieder — ihr Recht für sich selbst zu sorgen, inwieweit schon jetzt dazu die nöthige Tüchtigkeit vorhanden ist, mehr oder minder geltend. Zweifache bewegende Kräfte (von oben und von unten) laufen daher in stetem Wechselspiel überall im Rechtsleben des Staats durcheinander (§ 203). Zugleich ist klar, daß, so unverkennbar dem, im Lebensprozeß eines jeden Staats zu bestimmter Zeit prävalirenden Element, wonach sich dessen individueller Charakter richtet, ein natürliches Streben nach Alleinherrschaft (also nach Ausschreitung) eigen ist, wie denn z. B. die Autokratie der Verfassung in der Verwaltung sich zu wiederholen sucht (§ 139 zu E., § 155); so unerläßlich diesem Streben jederzeit Einhalt gethan werden, und jenes Prinzip in der Anwendung sich modifiziren oder beschränken muß mit Rücksicht auf die Besonderheit der Gegenstände (§ 148) und die individuellen Volks- und Landeszustände. Das strenge Festhalten und Eindrängen des monarchischen oder aristarchischen Regierungsprinzips — durch zwecklos vervielfachte vormundschaftliche Wirksamkeit von oben — in alle, auch die unbedeutendsten, wesentlich freiwilligen und unabhängigen Lebensäußerungen der Staatsgesellschaft (§ 173, Anm.), es sei nun in öffentlichen oder Privat-Sachen, z. B. des Haushalts der Familien, Ortsgemeinden u. s. w., der bereits ausgebildeten Reife zu selbständigem Leben und Thun zuwider, ist demnach durchaus eben so rechtlich unstatthaft, als wirklich unthunlich (§ 88; 125, Anm. *); gerade so wie umgekehrt die konsequente Durchführung

des demokratischen Prinzips der Selbstregierung bis ins Kleinste (§ 83), obschon, wie sich früher zeigte, erst durch völlige rechtsgemäße Beseitigung aller historischen Hindernisse möglichsten Vorherrschens dieses letzteren der Staat auf rein rechtlicher Unterlage ruhen würde.

§ 207.

Wenn aber auch auf keiner Rechtsstufe des Staats eines dieser Elemente ganz ausschließend walten kann und darf, so präponderirt doch eines davon so nothwendig, daß jede durchaus gleiche Theilung der Geschäfte eines jeden Verwaltungszweigs, an alle oder einige derselben (also an mehre koordinirte von einander unabhängige fysische oder moralische Faktoren), d. h. jede gemischte oder zusammengesetzte Regierungsform in diesem Sinn (vgl. auch § 147) oder wahre Gesammtherrschaft *), auf die Dauer unhaltbar ist, und eine stete Richtung erzeugt nach größtmöglichem Einfluß von einer Seite, mithin nach Rückkehr zu einer reinen, einfachen Urform der Regierung (§ 199). Von dieser ungemischten Form pflegt man aber niemals in bloßer Rücksicht auf die äußere Bekleidung des höchsten regierenden, sondern nur des höchsten (regelmäßig) gesetzgebenden Willens durch einen Einzelen (Monarchie) oder eine Mehrheit (Aristokratie und Demokratie) zu reden, im Gegensatz einer solchen, die zur Vertretung dieses

---

*) Genau besehen ist aber so wenig wie ein condominium plurium in solidum, so wenig auch eine völlig gleich getheilte Gesammtherrschaft Mehrer möglich; und Einer der Herrscher hat nothwendig, offen oder versteckt das Uebergewicht, oder sie überwiegen einander Beide in verschiedener Rücksicht. Dieß wird auch durch Rom's, übrigens einziges, Beispiel keineswegs widerlegt.

letzteren ein Zusammenwirken einiger Einzel- und Sammtpersonen fodert; dergestalt daß nur aus der gegenseitigen organischen Abhängigkeit, somit äußern Beschränkung ihres an sich selbstständigen Wirkens die nöthige Einheit hervorgeht. Das bei dieser, nothwendig ungleichen Theilung vorwiegende Herrschaftselement (§ 147), das der Regierungsform den Namen gibt, erhält also nur in seiner Ausübung durch die Einwirkung der übrigen Elemente einen mäßigenden Zusatz, und die nur insofern getheilte oder gemischte Regierung nennt man dann eine beschränkte (§ 139).

§ 208.

Welche Form der Beherrschung aber die relativ beste sei, muß sich überall großentheils bestimmen nach der historischen Gleichheit oder Ungleichheit der Staatsglieder an Macht und Bildung, somit der Stände. Nur wo entweder ein Individuum oder eine Mehrheit (ein Stand oder Stamm) durch unverhältnißmäßige Ueberlegenheit an intellektuellem oder fysischem Vermögen, und daraus entspringendem Ansehen vorzüglich geeignet ist, den zeitigen Rechtserfodernissen der Gesellschaftskultur zu entsprechen, wird eine entweder monarchisch oder aristokratisch gestaltete Bevormundung durch sie der historischen Rechtsstufe des Staats gemäß (S. 97 zu E.) von selbst sich ergeben; aus dem Mangel solcher Hervorragungen aber die Demokratie.

Zweite Unterabtheilung.
Von den einzelen Regierungsformen.

Erstes Kapitel.
Von der Demokratie.

§ 209.

Die **Demokratie** oder **Volksherrschaft** soll und kann nie dem arithmetischen Pseudoideal der Allherrschaft entsprechen, da diese s. g. reine oder absolute Demokratie, — die man, den Kategorien der Einheit, Vielheit und Allheit zu Gefallen, als diejenige besondere Form des Staats sich ausgedacht hat, worin alle Gehorchenden zugleich befehlen — wie sich oben verschiedentlich zeigte (vgl. S. 116 Anm. **), ein absoluter Widersinn ist, und darum, selbst annäherungsweise (als Herrschaft auch nur der Mehrzahl), nie im Leben des Staats bestehen konnte, den sie vielmehr geradezu aufhebt. Um daher als eigne Art (Form) der rechtlichen Regierung des Staats sich behaupten zu können (S. 206), ist der Demokratie in mehrfacher Beziehung eine **Beschränkung** des bei ihr vorwaltenden Elements der unmittelbaren Selbstregierung der **ganzen Rechtsgemeinde** wesentlich:

1) daß nämlich die eigentliche Verwaltung (die Ausführung der Gesammtbeschlüsse durch Urtheil und Vollzug) also die ganze Hälfte der Staatsangelegenheiten, und der darauf sich beziehenden Rechtsgewalt oder Machtvollkommenheit der Gemeinde **besondern Stellvertretern** oder Rechtsagenten, und zuhöchst einem Hauptstaatsorgan oder Staatsoberhaupt *), als

*) Nur auf diese äußerste Nothwendigkeit (§ 206 zu A.) einer (fysischen oder moralischen) Einheit an der Spitze des Staats bezogen, ist der außerdem sinnlose Gemeinspruch: **Adde**

gesellschaftlicher Beruf übertragen werde; so daß in Bezug auf die richterliche und ausübende Regierungsfunktion der Rechtsantheil des Volks auf die Akte des Wählens, Beaufsichtens und Entsetzens hinausläuft, und darin, zusammt der ihm vorbehaltenen Funktion des Gesetzgebens, hier alle entscheidende Wirksamkeit von unten (d. h. alle Volkssouveränetät) besteht *).

§ 210.

2) Daß im Verhältniß zur Gesammtheit der Staatsbewohner überhaupt nur eine Minderheit (ein Viertheil etwa) — die volljährigen Männer, und

---

unum, populus est, deme unum, turba erit, wahr. Wo jene Einheit ganz fehlt, da besteht nur durch ein Wunder der Staat; und auch nur die Suspension der Funktionen aller Regierungsbehörden, während der Römischen Komitien und der Versammlung des Venetianischen Grosraths, bleibt eine gefährliche Anomalie. Selbst die reinste Demokratie bedarf eines mäßigenden aristokratischen oder monarchischen Regierungselements, in einem Senat (Gemeinderath rc) oder Bürgermeister (Landammann rc), zum festen Anker des Staatsschiffs in den Stürmen der Volksversammlung. Soll aber nicht jenes Element ein gefährliches Uebergewicht (zuletzt Oligarchie oder Tyrannei) drohen, so darf weder das regierende Corps permanent, keinesfalls unzugänglich abgeschlossen sein oder sich selbst ergänzen, noch der Einzelregent, sofern nicht Nothfälle vorübergehend eine Diktatur erheischen, regelmäßig unbeschränkt allein entscheiden (§ 152).

*) §. 203, Anm. *). Je unnatürlicher Konkurrenz Vieler zu einem Regierungsgeschäft, desto schwerfälliger dessen Gang, desto zweifelhafter jeder andere Erfolg als eine gänzliche Verwirrung Unentbehrlich ist mithin insoweit Bestellung von Bevollmächtigten, — am Meisten bei der Exekutive, nächst ihr bei der eigentlich richterlichen Funktion. Mit Berufungen ans Volk (S. 77, Anm.) verträgt sich kein geordneter Staat. Entäußerung auch der unmittelbaren Selbstübung der Legislativfunktion und Beschränkung auf die Wahl stellvertretender Funktionäre ist aber in der Demokratie nicht möglich, sondern nur im Freistaat der Reife, unter der kräftigen mittelbaren Einwirkung der öffentlichen Meinung und der steten Kontrole des wachsten Gemeingeists.

auch von diesen nur wieder die Mehrheit selbstthätigen Antheil am Gemeinwesen nehme. Je mehr aber durch die Menge der diese Theilnahme weiter bedingenden Eigenschaften — z. B. die des Familienhaupts, eines höheren Alters, bestimmten Vermögens ꝛc. — die Zahl der Glieder dieser besonders geeigenschafteten Klasse (der souveränen Korporation) sich verringert, also ebenfalls Minderheit wird, oder doch ihr sich nähert, desto mehr neigt sich die so beschränkte Demokratie zur Aristokratie hin. Ihr wahrer Unterschied von dieser kann aber offenbar nicht abhängen von dem unwesentlichen äußerlichen Moment einer durch den Zufall des Daseins eines Einzigen, sich umbestimmenden Mehr- oder Minderzahl der die positive Rechtsbasis (nicht die Spitze, § 196) des Staats bildenden, in Verhältniß nur zu den dazu fähigen, oder aber den die überhaupt vorhandenen erwachsenen Männern (§ 194 f.), — oder endlich von dem noch schwankenderen Merkmal der Begriffe eines Viel oder Wenig politisch Berechtigter. Er läßt sich vielmehr am Ersten wohl noch danach bestimmen, ob jene Bedingungen des Staatsbürgerrechts ihrer Natur nach für alle männlichen Staatsgenossen auf gleiche Weise erreichbar sind oder nicht; welches Letztere da eintritt, wo z. B. eine bestimmte Abstammung erfodert ist.

§ 211.

Damit aber, selbst unter den angegebenen Modifikationen, überhaupt die Möglichkeit eines unmittelbaren Selbstbetriebs der Gesammtgeschäfte durch gemeinsame Berathungen und Beschlußnahmen in allgemeinen Volksversammlungen (oder Landsgemeinden) nicht ausgeschlossen, also eine gesteigerte Arbeitstheilung (mit ihren Folgen) zu vermeiden sei, be-

darf es unumgänglich der höchsten Einfachheit und Gleichheit aller Zustände, Bedürfnisse und Sitten, zumal der Gleichheit des Vermögens und der Bildung *) — so wie der dadurch bedingten (§ 62) Unabhängigkeit — der Einzelen, folglich der Stände und Rechte der Gesellschaft, endlich, auch schon wegen seines genauen Zusammenhangs mit diesem Allen, eines nicht weit ausgedehnten, und nicht zu zerstreut, aber auch nicht zu stark und dicht bevölkerten Landes, und eines wenig kultivirten Volks **).

---

*) Je naturwidriger aber absolute Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte (also der Herrschaft), desto nothwendiger scheitern bald alle Versuche ihrer Herstellung.

**) Sind sich die Landeseinwohner zu fern oder zu nah, so ist zu wenig oder zu viel Reibung da. Deßhalb schließt Ersteres entweder überhaupt jeden Anfang der Kultur und das Entstehen des Staats ganz aus oder doch jedenfalls, wie Letzteres — zumal auf die Dauer — sein Bestehen in demokratischer Form: da Jenes sehr das Zusammenkommen Aller erschwert, und überall große Langsamkeit und Weitläufigkeit in den Geschäften nach sich zieht, Dieses aber, mindestens bei größerer Volksmenge, auch wo es nicht gemeinsame Verständlichung geradezu (moralisch und fysisch) unmöglich macht, doch leicht Unordnung und sicher ebenfalls Schwerfälligkeit herbeiführt; so daß hier wie dort Abhülfe dringend Noth thut.

Wenngleich sich daher Städte von Seiten ihres räumlichen Verhaltens gut für demokratische Verfassung zu eignen scheinen, so sind sie doch, durch ihre gedrängte Bevölkerung, und deren vielfache Gewerbe, Interessen und Verwickelungen (besonders gegenüber den nichtstädtischen Bewohnern ihres Gebiets), weder von Seiten der Einfachheit und Gleichheit, noch auch des davon unzertrennlichen Kulturgrades der Einzelen und der Gesammtheit mit wahrer Demokratie vereinbar; und keine der alten freien Stadtverfassungen konnte darum, ohne der Pöbeltyrannei zu verfallen, der Prävalenz eines aristokratischen Elements lange entbehren. Besonders gilt Dieß von den kleinen griechischen Republiken, deren Freiheit, wie in allen niedern Sfären der historischen Rechts- und Staatsbildung (S. 126 Anm.), in der That nur als das Vorrecht einer in Verhältniß zur Gesammtbevölkerung kleinen souveränen Korporation sich darstellt; daher ihre Verfassungen in dieser

§ 212.

Je weniger die Kultur mit der Demokratie verträglich ist, da jene, für das Leben des Staats wie der Individuen, eben so durch eine bis zu gewissem Grad gesteigerte Theilung der Arbeit, unverkennbar bedingt ist, wie umgekehrt diese gerade nur in möglichst selbsteigner Besorgung der Regierungsgeschäfte durch Alle besteht, desto gewisser bezeichnet die Demokratie das erste Lebensalter, die Kindheit, des Volks und Staats, die unterste Stufe der Entwickelung seines Rechts. Sie ist nur der Anfang politischer Organisation, der wenigstens niemals weit über den wilden Zustand der losen und flüchtigen (S. 89) bloß staatsähnlichen (S. 88, Anm.) Urvereinigung der Familienhäupter sich zu erheben vermag. Entschiedenes Vorwalten der Unwissenheit, Rohheit und Gewaltthätigkeit im Leben der Individuen und der Familien, wie der Gesammtheit sind ihr darum eigen; wie Dieß z. B. in der Art der Rechtsverletzungen und ihrer, höchstens mittelbar, Unrecht durch gleiches oder anderes Unrecht aufhebenden Strafen, in Form der, die völlig maßlose Rache freilich schon zügelnden, Wiedervergeltung (§ 20), sich auffallend zeigt (§ 104).

Und jene Mängel und fehlerhaften Lebensrichtungen weichen nur schwer und nach und nach dem freien vernünftigen Gesammtwillen, durch dessen im Fortschritt

---

Beziehung immer aristokratisch und nur in Hinsicht der an sich bedeutenden Zahl der im Ganzen gleichberechtigten und selbstregierenden aktiven Staatsbürger demokratisch waren, — welch letzterem Umstand, dessen Möglichkeit wieder durch eine ungeheure Sklavenmenge (etwa $\frac{7}{8}$) bedingt erscheint, sie offenbar großentheils den Aufschwung ihres Geistes, und damit ihre Bedeutung für die Menschheit, verdankten.

der Bildung mehr und mehr sich vollendende Herrschaft allein die Gemeindeverfassung — im Kindheitalter des Volks noch unvollkommenes Werk des Naturtriebs, und mit ihm entschwindend — wiedergewonnen werden kann in höherer, reinerer Form als vollendetes Werk der selbstbewußten Vernunft. *).

§ 213.

Noch zur Zeit aber dämmert die Vernunft nur schwach durch den, freilich nicht selten zur wahren Ahnung (§ 84), die sprungweise das Höhere erreicht, veredelt erscheinenden Instinkt des Naturlebens — dem allein die ursprüngliche Gemeindeverfassung der Völkerkindheit ihre schöne Seite, und ihre in Einzelem überraschende Aehnlichkeit mit der idealen Rechtsverfassung der bürgerlichen Gesellschaft verdankt — und der neben der noch unverständigen und in der Regel nicht minder blinden Gesammtwillkür (d. h. dem unsteten Treiben der jugendlich übermüthigen und fantastischen Launen Aller), in dieser Lebensperiode das Triebrad des Ganzen ist. Noch fehlt in der Demokratie mit der Idee dem Volk auch die höhere Einheit eines ethisch-persönlichen Wesens, ohne die es bloße Vielheit und Menge ist; es fehlt die reiche Fülle der organischen Gliederung und Abstufungen des geselligen Lebens nach der Gesammtheit menschlicher Zwecke, deren allseitige Erstrebung, durch zweckmäßige Vertheilung des Wirkens dafür zu ihrer besondern Lebensbestimmung an die Einzelen sowohl als alle Arten von Vereinen (§ 173 und 174), der wesentliche Charakter der, durch Geistes-

*) Wohl kaum jemals wird ohne alle Vermittlung durch aristokratische oder monarchische Vormundschaft ein direkter Uebergang in die Verfassung des reifen Lebens möglich sein.

kultur bedingten, höchsten Vernunftform der reifen Volksgemeinde ist. Alles im Staat ist in der Demokratie noch mehr materiell und äußerlich als ideell, auch die Gleichheit — nicht bloß des Rechts überhaupt — sondern des politischen Rechts und Lebensberufs insbesondere (§ 77) *); die hier, wo das Besitzthum großentheils noch zum Maßstab der Rechtswürdigkeit (§ 214) dient, mehr nur als bloße Folge der örtlichen gleichen Armuth an innern und vorzüglich an äußern Gütern sich findet, nicht aber als Ausfluß einer darüber erhabenen, reineren Würdigung des vollen Menschenwerths, der vielmehr hier noch fast für Nichts geachtet wird **). Ebenso trifft die Volksherrschaft mit dem Gemeinwesen des reifen Alters äußerlich zusammen in der, wegen fast undenkbarer Einmüthigkeit, beiden unumgänglichen Entscheidung nach absoluter Stimmenmehrheit, obgleich diese nur hier, wo ziemliche Gleichheit des inneren Gehalts der Stimmen anzunehmen ist, rechtlich einen höhern Sinn hat, als, wie häufig dort, den der bloß faktischen Auskunft (vgl. S. 114, Anm.).

---

*) Insofern allenfalls mag man von der demokratischen Natur des Looses (oder irgend eines andern, Gleichheit ohne Rücksicht auf die Ungleichheit der Verhältnisse, schaffenden Mittels) mit Montesquieu reden, obwohl darin nur ein freiwilliger Vernunftverzicht zu Gunsten des Zufalls liegt.

**) Aus dieser Geringschätzung erklärt sich, wenigstens für die unterste Stufe der Staatsbildung, die scheinbar widersprechende Erscheinung der Rohheit (§ 212), und doch wieder der Milde der Strafen; welche letztere, bei schon höher gediehenem Rechtsleben, wo sie z. B. in der Verbannung der Lebensstrafen (lex Valeria) sich äußert, großentheils gerade umgekehrt aus einer zur Analogie mit dem Staat der Reife gestiegenen höheren Schätzung des Bürgerlebens, nicht, wie Bodin will, aus der Begünstigung des gesetzlosen Beliebens (der Pseudofreiheit) der Einzelen herrührt.

§ 214.

So unermeßlich nun im Volksstaat der Abstand des wirklichen vom ideellen Willen der Gesammtheit sein muß, so vielfältig sind deßhalb von Seiten des ersteren unbefugte Eingriffe in die Privatrechte. Soll also nicht durch Mangel kräftiger Abwehr solcher Gewaltstreiche gegen die bürgerliche Freiheit die dringendste Gefahr eines Zurücksinkens in die kaum verdrängte regellose Willkür vor dem Staat drohen; so bedarf es für diesen, zum Ersatz des Einheitsbandes eines ideellen Interesse's, vorläufig eines andern Elements der Einheit und Stetigkeit des Staats d. h. irgend eines, wenigstens den guten Willen der Staatsmitglieder verbürgenden, eignen, bleibenden und lebhaften — wenn auch noch mehr materiellen — Interesse's derselben am Bestehen und Gedeihen des Staats (Montesquieu's politische Tugend). Solche Anhänglichkeit ans Vaterland aber kann zuletzt nur aus dem Eigenthum an Grund und Boden sich erzeugen *), dessen Theilung darum schon oben als der Grundbeding der Staatsverbindung aufgeführt ist (§ 46). Daraus folgt für die Demokratie, daß außer Denen, die einen selbständigen Willen nicht haben können, oder dürfen, auch Solche, die ihn sehr wahrscheinlich nicht haben werden, also außer den Weibern, Minderjährigen und Verbrechern — nicht nur zum Mindesten (wie Johann Müller fo-

*) Varro de ling. lat. IV, 4: „Praedia dicta — item ut praedes, quod per ea pignori data publici mancupes fidem praestent“; wozu von Gagern bemerkt: daß nur wer ein Gut habe, für einen gut sein dürfe. — Wie die Grundbesitzer mehr als jeder Andere ein Vaterland haben, so halten sie in der Regel auch fester an ihm, mit dem, durch die Wurzel ihres Grundeigenthums, ihr ganzes Ich (somit ihr Egoismus) innig verwachsen ist.

dert) die ganz unzuverlässigen Eigenthumlosen *), die überhaupt Nichts oder Wenig im Bestehenden zu verlieren haben, sondern sogar (nach Möser) Alle, die nicht freie Grundeigner sind — mithin, auch schon darum, alle Fremden und Knechte, — vom thätigen Antheil am Gemeinwesen ausgeschlossen werden müssen. Je weniger noch in diesem Stadium der sozialen Kultur, mit dem Eigenthum und den Geschäften der Staatsglieder, deren Strebungen gesondert sind, desto gewisser wird das Interesse der Angesessenen nicht bloß das ihres Standes, sondern auch das der Gesammtheit sein, oder repräsentiren (S. 97, zu E.) **), desto gewisser wird durch ihr alleiniges aktives Staatsbürgerthum eine Vormundschaft wenigstens der redlich Wollenden geschaffen.

§ 215.

Nur da aber, wo wegen der höchsten Einfachheit der gesellschaftlichen Verhältnisse zur Regel derselben die Sitten (in denen das Naturgefühl sich ausspricht)

---

*) Ueberall muß Vermögen (der Census), so wenig es auch zum Kennzeichen und Gradmesser eines von Eigennutz freieren Patriotismus taugt, doch zum Surrogat desselben dienen. — Die Armen sind stets versucht, sich selbst und den Staat den Reichen zu verkaufen! Daher der in den alten Republiken unvertilgbare ambitus, und, um wieder zu dem Kaufpreiß zu kommen, die Ausbeutung der Aemter durch Bestechlichkeit und Erpressungen aller Art. Passend nennt darum auch Bulwer Ochlokratie die plebejische Gehülfin der Oligarchie.

**) Nur so verstanden hat es einen Sinn, wenn von einer ausschließenden Repräsentation des Grundes und Bodens die Rede ist. Schon weil es an der hinreichenden Anzahl der Grundeigenthümer mangelt, eignet eine Stadt sich schlecht zur Volksregierung und zu einem Staat überhaupt, und dahin zielt die in so vielen alten Volksstaaten nach der Zahl der bestimmten unveräußerlichen Ackerloose ein für alle Mal fixirte Bürgerzahl.

genügen, und wo ebendeßhalb, insoweit es ja ausnahmsweise einmal der Gesetze bedürfen sollte, auch der einfachste Verstand jene Verhältnisse zu übersehen, und das zu ihrer Regulirung Erfoderliche zu beurtheilen hinreicht (sowie auch namentlich, wegen geringer und nicht zu weit von einander lebender Bevölkerung, Alle zu kennen im Stande ist, die des allgemeinen Vertrauens zu Aemtern am Würdigsten sind); nur da wird das hier der Mehrzahl der Männer gewissermaßen angeborne, und mit dem Grund und Boden, gleich als dessen Zugehör, von den Vorfahren ererbte Gesetzgebungs- und Wahlrecht nicht, wie alles Geburts- und Erbrecht der Einsicht und Berufstüchtigkeit, als die widersinnigste Ungebühr erscheinen (vgl. S. 66, Anm.), sondern vielmehr diese rein äußerliche Berufung mit Wahrscheinlichkeit in hinzukommendem inneren Beruf ihre Rechtfertigung finden. Fallen aber durch die zunehmende Kultur die ebengenannten Bedingungen weg, so führt das demungeachtet fortbestehende politische Vorrecht der Grundbesitzer und Besitzenden überhaupt in die Ungerechtigkeit (§ 127) einer Aristokratie des Grundeigenthums oder des Reichthums überhaupt (Timokratie).

§ 216.

In der Volksherrschaft, wo dem Staatsganzen ein innerer (ideeller) und äußerer Halt, ein Mittelpunkt der Rechts-Bildung und Uebung, überhaupt eine fest geregelte intellektuelle und materielle Lebensökonomie (Verwaltung) noch am Meisten fehlt, drohen — eben weil sie, als erster Versuch des Rechtsstaats, noch nah und vielfach an die naturstandliche Unordnung gränzt (§ 212) — unverkennbar mehr als in jeder andern Staatsordnung die doppelt gefährlichen Rückfälle in jene

(§ 214, A.). Nirgends findet sich, wie Rousseau mit Recht sagt, ein so beständiger und starker Hang zur Veränderung der Verfassung — es sei nun durch rückgängige (also krankhafte) oder fortschreitende (also normale) Bewegung.

1) Vor Allem hat sie nämlich zu fürchten die Entartung in das vielköpfigste, und darum rechtsmörderischste Regiment des gleich blinden, zügellosen und unsteten Wahns der brutalen und wetterwendischen Menge — des Pöbels statt des Volks *) — und der Selbstsucht seiner allmächtigen Eintagsgünstlinge; wie Dieß, am Meisten in (zumal großen) Städten, durch eine Usurpation des Stimm- und Wahlrechts (S. 206) auch der unberufenen Proletarier, und deren entscheidende Ueberzahl, unausbleiblich herbeigeführt wird; da die Erhebung des Unverstands und der rohen Stärke der Masse zur Herrschaft über das Gesetz die gewaltsame Zerrüttung und Auflösung aller vernünftigen Geselligkeit mit sich bringt.

---

*) Hat der einsicht- und sittenlose Pöbel (die Volkshefe) die Oberhand, dann bringt er nach Xenofon nur seines Gleichen an's Ruder, und Schlechtigkeit ärndtet überall den Lohn des geächteten Verdiensts (Ostracismus etc.). — Nicht die Gemeindeordnung der Völkerkindheit meinten die Alten mit der Demokratie, sondern nur das (von ihnen meisterhaft geschilderte) Treiben des δημος in ihren, nicht durch aristokratische Regierung vor Ochlokratie gesicherten Stadtverfassungen. Nur in Städten giebt es viel müßiges und unbändiges Volk, dadurch unnütze und unordentliche Bewegungen und Aufläufe, und gefährliche Einwirkungen des zugelassenen wie des ausgeschlossenen großen Haufens auf die regelmäßigen Bürgerversammlungen. Ein Gegenmittel suchte man in der künstlichen Scheidung des Volks überhaupt in Klassen oder Tribus, und der untersten Klasse wieder in Innungen oder Zünfte mit besondern (leicht wieder angriffsweise anstatt bloß — durch ihr veto — abwehrend verfahrenden) Vorstehern und Fürsprechern: Tribunen, Eforen ꝛc., in denen man höchstens wohl ein Analogon der Volksvertretung des neueren Repräsentativsystems erblicken kann.

§ 217.

2) Nächstdem aber kann, so wie die Demokratie auf der einen Seite durch die größtmögliche Aktivität aller einzelen Staatsglieder sich auszeichnet, so wiederum andrerseits, je mehr hier gerade auf den Bürgern beruht, in deren freie Hand Gesetzgebung und Ausführung gegeben sind, um so leichter und stärker auch, im Fall des Mißbrauchs (gleichsam der Veruntreuung) dieses ihnen anvertrauten Gemeinguts durch Alle oder die Meisten, es sei nun aus Irrthum oder Verderbtheit, die Summe des ungerechten Thuns sich anhäufen. Ueberhandnehmende Verachtung der einfachen Sitten und Gesetze, und allgemein einreißende Selbstsucht bringt daher hier am Gewissesten der geselligen Ordnung den Untergang; da diese nun auch in den Regierten die Stütze nicht mehr findet, die sie in den Regierenden nie finden kann — weil ihnen, bei dem durch kurze Amtsdauer herbeigeführten allzuschnellen Wechsel ihrer Person und Ende ihrer Macht, ohne verfassungswidrige Schritte die für die Energie und Beharrlichkeit der Regierung unentbehrliche Befestigung ihrer Autorität nur selten möglich ist, — so aber auf gleiche Weise das moralische wie das mechanische Prinzip der Staatsbewegung gelähmt ist. Unstreitig ist daher bei einem entsittlichten Volk bis zu seiner Genesung durch die Idee, d. h. bis das erstere Prinzip die Herrschaft wieder errungen hat, nur durch ein Uebergewicht wenigstens des letzteren in Gestalt der Monarchie, oder auch nur der Aristokratie, eine konzentrische Leitung der gährenden Elemente möglich. Dann also kann jede andre als die demokratische Ordnung der Dinge eher bestehen und wohlthätiger wirken; womit aber schwerlich wohl, wie es Tracy meint, der Sinn des von Montesquieu der Monarchie

ertheilten zweideutigen Lobes ihrer Verträglichkeit mit der Schlechtigkeit erschöpft sein dürfte. Nicht minder bleibt der Ein= und Vielherrschaft durch ihre größere Einfachheit und Stärke auch die Umkehr zum Guten unvergleichlich leichter, und das aus ihren Verirrungen entspringende Unheil ist, auch schon aus diesem Grund, vorübergehender, mithin erträglicher.

§ 218.

3) Indem die Demokratie (ja theilweise selbst schon ein mit ihr nicht zu verwechselndes demokratisches Element) durch die, im Leben des Ganzen und der Glieder waltende, höchste äußere Freiheit der vielseitigsten Entwickelung aller individuellen Kräfte den weitesten Spielraum, und diesen in der größtmöglichen Selbstthätigkeit für's gemeine Wesen ein würdiges Ziel gibt, erzeugt sie ohne Frage mit dem größten Selbstgefühl und der höchsten Liebe zum Vaterland — das hier mehr als irgendwo der Bürger Eigenthum ist — (nach Johann Müller's und Mignet's wahrem Urtheil) auch den begeistertsten Aufschwung und den stärksten Nachdruck im Fall einmüthigen Wirkens; so daß Bodin, sicher mit Unrecht, nur ihren ausgezeichneten Männern, nicht der Regierungsform, unter deren Einfluß jene sich doch bildeten und wirkten, die Ehre der zeitweise ausgezeichneten Blüthe und Größe mancher Volkstaaten zuschreiben will. Wenn aber bis zu gewissem Grad ein bewegteres und schnelleres, kurz ein gesteigertes öffentliches Leben, daher eine beständige, Lebenswärme erzeugende Reibung der Parteien, zum vollkräftigen Bestehen und Gedeihen des Staats unter der Volksherrschaft wesentliches Bedürfniß ist, so ist ihm dafür auch ein um so kürzeres Dasein im ordentlichen Lauf der Dinge beschieden. Denn wenn auf der ei=

nen Seite, in Folge des, durch die Ueberzahl der öffentlichen Funktionäre (wozu hier gewissermaßen jeder Bürger gehört), zu künstlichen Verwaltungsorganismus, die Staatsfunktionen vielfach erschwert sind, und an häufigen Störungen oder Stockungen leiden; so trägt wiederum, durch die rastlose Umwandlung und nahezu Indifferenzirung der Gehorchenden und Befehlenden, und die innigste Durchdringung und Sympathie des Volks- und des Staatslebens, die allzugroße Beweglichkeit und Exzentrizität des ersteren unvermeidlich in das letztere sich über, und weckt auf der andern Seite eine unwiderstehliche Neigung zur Verflüchtigung (§ 153) alles Bestehenden, zum steten, plötzlichen und extremen Umschwung und Umsturz aller politischen Einrichtungen, kurz zum totalen Auflösen der Staatseinheit in der ungebundenen Freiheit seiner Glieder.

§ 219.

Das unablässige veränderungssüchtige Umtreiben (res novas moliri) und erhitzende Durcheinandergähren der Massen in Parteiungen aller Art, im Guten wie im Bösen (§ 174 u. 218), nimmt, — vollends bei starken Volkshefen (§ 216, Anm.) und je weniger mehr in der Anzahl der Grundbesitzer, der Macht der Sitte und des Gemeingeists ein, mit hinreichender Gegenkraft ausgerüstetes, hemmendes Prinzip *) gegeben ist, — äußerst leicht eine Richtung zur Desorganisation, deren Vorzeichen in vielfältigen tumultuarischen Ausbrüchen unverkennbar sind; so daß, durch eine fast

*) Nur wo für ein solches, zum Schutz gegen übereilte Neuerungen (§ 218, E.), soviel möglich gesorgt ist durch eine zur Ausübung des veto hauptsächlich bestimmte Behörde, ist Erhaltung des Staats in demokratischer Form (§ 220) auf längere Zeit möglich.

fortwährende Umwälzung im Kleinen und Großen, die Demokratie, nach dem Ausdruck der Alten, zum wahren Trödelmarkt der Verfassung wird. Denn über kurz oder lang geht die Staatsordnung entweder im Sturm der Faktionswuth unmittelbar selbst zu Grunde; oder der stete, die Staatskräfte zersplitternde und mehr und mehr verzehrende, innere Krieg der Bürger führt unfehlbar unvermerkt gefährlichen Einfluß, und bald in Güte oder Gewalt Uebergewicht, zuletzt Herrschaft des Auslandes, oder doch verderblichen auswärtigen Krieg herbei, — sobald nicht entweder eine äußerst geschützte Lage einer Einmischung der Fremden auf die Dauer wehrt, oder die Kraft eines festen, mehre benachbarten und verwandten kleinen Einzelstaaten tragenden und zusammenhaltenden Föderativbandes *) sie einig unter sich und stark nach Außen macht.

§ 220.

Mit dem Uebertritt in ungleichere und verwickeltere gesellschaftlichen Verhältnisse verkündet sich aber in den damit zusammentreffenden, stets heftigeren inneren Unruhen und Schwankungen ein nothwendiges Ringen nach einer vollkommneren und festeren Rechtsordnung; und die Gesellschaft kömmt nicht eher wieder in's Gleiche,

---

*) Wie, um der vollständigen Erreichung des Staatszwecks willen, zu großen Staaten Verkleinerung (S. 207, Anm.) ein wahres Lebensbedürfniß ist, so ist es zu kleinen Staaten, um so mehr, je weniger sie sich selbst genügen oder auch nur selbstständig sein können, Vergrößerung, es sei nun im Frieden oder im Krieg (um zu erobern oder erobert zu werden). Darauf mag oft hinauslaufen, was an dem Vorwurf der Kriegslust wahr ist, den man der Demokratie hat machen wollen. Muthwillige Angriffskriege können nie Volkskriege, nur Fürsten- oder Parteikriege sein. Selten wird aber eine Partei dazu stark genug sein, und der Zündstoff des Volkstaats entlád't sich darum meist im bewegten inneren Leben.

bis es ihr gelungen ist, den Schwerpunkt auf bleibendere Weise wiederzuerringen, den sie mit der, durch die Fortschritte (wie durch die Rückschritte, § 216 flg.) der Volksbildung eintretenden Naturwidrigkeit und Unstatthaftigkeit der bisherigen losen Formen ihres politischen Lebens naturgemäß verlieren mußte, und nur in einer, zur Bildung der aufgeregten Elemente geeigneteren, d. h. einfacheren, stärkeren und stetigeren Gestaltung der Herrschaft — es sei nun durch den Prinzipat eines Einzigen oder auch einer Pluralität — wiederfinden kann. Denn die Menge, nun, durch eignen Geschäftszuwachs der Einzelen, der endlosen Wirren der öffentlichen Geschäfte doppelt und bis zur Abstumpfung müde, und im steten, dadurch noch gesteigerten Gefühl des Bedürfnisses der Leitung (S. 81, zu A.), gehorcht unwillkürlich dem Einen oder der Mehrheit, denen sie, bestimmt durch den Eindruck ausgezeichneter Persönlichkeit, oder vorzüglicher Bildung oder Macht, die Eigenschaften zur Befriedigung jenes Gesammtbedürfnisses vorzugweise zutraut. Sowie nun seither schon Einzele, wenn auch nur zeitweise, das Volk durch seine eignen Schwächen nach Willkür leiteten und mißleiteten, — so daß der Volkstaat der That nach nur, wie Plato sagt, bald eine Aristokratie, bald eine Monarchie der Redner ist, oder vielmehr, bei den meist egoistischen Absichten der Volksführer (§ 216), häufig in eine wahre Despotie Eines oder Einiger (Tyrannei oder Oligarchie) versinkt, — so erlangen nun Jene, insoweit sie zur Anführung und Vertretung des Volks wirklich tüchtig sind, mit Recht *), eine bleibende wahre Vormund-

---

*) Ohnedieß können sie nur etwa als erziehende Zufälle oder Schickungen (§ 111), mitunter als Geißel Gottes etwa gelten.

schaft über dasselbe, und sind berufen, es mit oder wider Willen (durch alle gerechten Mittel moralischer und fysischer Gewalt) höherer Reife entgegenzuführen in Form der Monarchie oder Aristokratie *).

Zweites Kapitel.

Von der Aristokratie.

§ 221.

Die unvermeidliche Ungleichmäßigkeit der Lebensentwickelung, wie der Völker überhaupt (S. 210), so auch jedes einzelen Volks (§ 64, zu A.), nach allen seinen Gliedern — Individuen, Familien, Körperschaften, oder ganzen Ständen und Stämmen — bringt es mit sich, daß in der Periode niederer Kultur ein kleiner, durch vorzügliche Bildung und Macht hervorragender, und den Uebrigen zuvorgeeilter Theil desselben im Alleinbesitz der erfoderlichen (intellektuellen und materiellen) Mittel (§ 134) für die wahren zeitig vorherrschenden gesellschaftlichen Rechtszwecke, und demzufolge verpflichtet und befugt ist, die Gesellschaft und ihr Recht als wahre Vormünder ausschließlich zu vertreten, insoweit und auf solange die Ursachen jenes natürlichen Uebergewichts vorhanden sind. Nur unter dieser doppelten (inneren und äußeren)

*) S. § 212, Anm. * — Das von Pölitz behauptete Streben der Völker nach Beendigung der Demokratie würde offenbar ein Vorwärtsstreben sein, und umgekehrt. Erst in neuerer Zeit fängt man an, sie von dem am Weitesten von ihr abstehenden freien Gemeinwesen (§ 202) schärfer zu scheiden. Aus Mangel hinreichender politischen Tugend (S. 210, Anm. **) suchten England und Frankreich dieses nothwendig vergebens; es war ihnen zu hoch, wie die Demokratie zu tief.

Beschränkung also kann diese, nicht ganz genau Aristokratie, noch zweideutiger Viel- oder Mehrherrschaft (vgl. § 204 Anm.), genannte Beherrschungsform vom Recht sein.

§ 222.

Die Gründe besondern sozialen Ansehns und Einflusses sind nun wieder je nach der Lebens- und Bildungsstufe des Volks entweder mehr persönlicher oder dinglicher, entweder intellektueller und sittlicher oder materieller und sinnlicher Natur. Vor Allem gehören dahin große Tapferkeit, oder Weisheit in göttlichen und menschlichen Dingen, oder Macht durch zahlreiche Blutsfreunde, Freunde oder Dienstpflichtige — dieß Letzte namentlich in Folge großen, unbeweglichen (§ 108) oder beweglichen Vermögens (§ 48). Solider Reichthum gibt überhaupt faktisch eine größere Unabhängigkeit (vorzügliche Freiheit, Freiherrlichkeit), — damit aber Muth und Selbstgefühl —, sodann Muße und Mittel der Ausbildung aller zeitig vorwaltend unentbehrlichen Kräfte. Er erleichtert und verspricht darum nicht allein höhere Einsicht, gleich dem Alter (S. 73, Anm. **), sondern auch, durch Erhebung über Gewinnsucht und Bestechlichkeit (S. 230, Anm. *), ein reineres Wirken für das gemeine Beste des Staats.

§ 223.

Aus allen jenen Präeminenzen aber erwuchsen überall wie von selbst für ihre Träger besondere, mehr oder minder bedeutende, gesellschaftrechtlichen Bevorzugungen und Funktionen (§ 64), d. h. eine Vornehmheit oder ein Adel im weitern Sinn. Mitunter ging sogar deren Bekleidung mit sämmtlichen Attributionen der Staatsgewalt daraus hervor, d. h. ein

regierender Adel, eine Herrschaft der Vornehmen oder Aristokratie; und nur hiervon ist nachher näher die Rede.

Entweder, und meistentheils, werden nun solche politischen Vorrechte zuerst — und zwar bisweilen schon gleich beim Entstehen des Staats (z. B. falls diesen die Vornehmen gestiftet) — freiwillig zugestanden, und insofern allerdings mit Recht, als sich entweder die Idee eines hohen Werths oder gar einer Unentbehrlichkeit für die Staatsgesellschaft und ihre Fortbildung, mithin einer Verdienstlichkeit (§ 48), mit jenen Auszeichnungen verbindet, oder auch, durch andere und bessere als rein äußerliche und zufällige (höchstens als höhere Fügung aufzunehmende) Umstände die Berufung zur Herrschaft zu bedingen, noch zur Zeit hinreichende Einsicht fehlt.

Oder die Vornehmen setzen sich anfänglich eigenmächtig, in Güte oder Gewalt (durch Usurpation oder Eroberung), in einen späterhin vom Volk anerkannten Besitz (S. 201; 58).

§ 224.

Regelmäßig aber wird die so oder anders erlangte soziale Prärogative der Vornehmen durch die Fortdauer derselben gesellschaftlichen Lebensnothwendigkeit (§ 108) auf deren Nachkommen sich vererben; indem bald die zeitigen Gewalthaber selbst, zusammt ihrer überlegenen Bildung und Macht, auch die Herrschaft gleichwie ihr eignes Recht (S. 58) ihren Kindern übertragen, bald diese Letzteren von der noch unreifen Volksgemeinde unmittelbar, um ihrer Abstammung willen, zur Nachfolge autorisirt werden; — Beides nicht mit Unrecht: einmal weil allerdings bei den Kindern anfangs häufig noch dieselbe Tüchtigkeit für die Zwecke des Ganzen wirk-

lich fortbeerbt, wie bei den Aeltern, sowohl vermöge ihrer edlen Abkunft selbst *), als auch der ihren Einfluß ergänzenden Erziehung, und endlich in Folge des durch das Andenken an große Vorfahren geweckten Strebens, ihrer würdig zu sein; außerdem aber in Betracht der den Helden und Glanzpunkten der Nationalgeschichte schuldigen Dankbarkeit, und in billiger Erwartung eines, durch den Ruhm ihres mit den schönsten Erinnerungen des Volks verwebten Namens, erleichterten gemeinnützigen Wirkens ihrer Geschlechter.

Alle dergleichen, an sich untadelhaften, günstigen Rechtsvermuthungen für die eigne Vortrefflichkeit der Nachkommen fallen aber sämmtlich geradezu weg mit der Voraussetzung, auf der sie beruhen, d. h. mit rechtlich nichtsbedeutendem (zufälligem) oder gar unreinem Ursprung des Adels der Altvordern; oder aber sie verlieren ihre rechtliche Bedeutung durch eigne, die edle Abstammung oder doch den präsumtiv angestammten Adel (der Gesinnung) thatsächlich Lügen strafende Unwürdigkeit, — deren offener Widerspruch mit dem Berufsrecht dann vergeblich durch den Heiligenschein eines historischen Rechts zu beschönigen gesucht wird.

§ 225.

Soll anders die Herrschaft der Vornehmen auch als streng vormundschaftliche Regierungsform ihren Charakter der Rechtmäßigkeit fortwährend behaupten, so muß, zufolge der oben (§ 64 f; 123; 128)

*) Wie wenig die alleinige Abstammung, vollends bei einer langen Reihe von Ahnen, für edles Blut eine Präsumtion erzeugen könne, hat Franklin drollig genug berechnet; und Schön's elegantes: fortes creantur fortibus et bonis hält schwerlich gegen Fysiologie und tägliche Erfahrung Stich.

dargestellten Grundgesetze alles gesunden Rechtslebens des Staats und seiner Regierung, Bedacht genommen werden:

1) auf stete Regeneration der souveränen Korporation in allen ihren Theilen, durch lebengemäße Umbestimmung derselben in aller Weise nach ihrer gesammten qualitativen und quantitativen Beschaffenheit. Dahin führt aber:

einestheils beständiger Ab- und Zugang ihrer Glieder, und zwar nicht nur mittelst Ausstoßung aller unedlen Bestandtheile, und Ergänzung durch Ersatz der irgendwie (namentlich auch durch Aussterben) ausgeschiedenen, sondern überhaupt mittelst Aneignung (Aufnahme) aller hervorstechenden (d. h. besseren und vielvermögenden mithin adelsverwandten) Elements im Volk (novi homines), als eines stets fortfließenden Quells gesunder, verjüngender Lebenssäfte;

anderntheils eine nach und nach immer rechtsgemäßere Festsetzung der Regierungsqualifikation (§ 127) im wahren Geist der Herrschaft.

2) Sodann muß der regierende Adel die Sfäre der Privatrechte sowohl als der übrigen allgemein wesentlichen Rechte aller Staatsangehörigen in jeder Hinsicht unverletzlich achten.

§ 226.

Offenbar können, solange überhaupt die rechtlichen Voraussetzungen aristokratischer Regierungsform vorhanden sind, die einzig gerechten Mittel ihrer Erhaltung nur gesucht werden in der so eben angedeuteten Art der Regulirung der herrschenden Korporation und ihrer Herrschaft selbst, nämlich darin, daß sie die Regierung (wie Ancillon mit Recht fodert) nur als Pflicht (S. 107, Anm.) und sich selbst als Mittel zum Staatszweck (§ 140; 141) betrachten.

Sobald aber durch zunehmende Ausgleichung der sozialen Elemente die regierenden Geschlechter mehr und mehr aufhören, sich allein einer vorzüglichen Befähigung zur Herrschaft rühmen zu dürfen, muß jedenfalls in gleichem Maß auch ihr vorzügliches Recht dazu erlöschen (S. 59 u. § 112); die Bedingnisse eines strengen Bevormundungssystems überhaupt haben aufgehört, und dieselben Prinzipien, worauf die Rechtmäßigkeit der ursprünglichen Entstehung und der Organisation der Aristokratie sich stützt, verlangen hier, wie immer, eine, dem fortgeschrittenen innern Rechtsleben des Staats gemäße Umgestaltung seiner äußern Herrschaftsformen.

§ 227.

Darum können die bisher ausreichenden Rechtsschutzmittel der Staatsordnung diese fortan nur noch theilweise und palliativ verbürgen. Damit aber die Regierung wieder als völlige Rechtsregierung gedacht, und der Staat auf umfassendem und durchaus festem moralischen Fundament wiederhergestellt werden könne, ist nicht nur eine Milderung des streng vormundschaftlichen Geistes unerläßlich, sondern auch eine den zeitigen Verhältnissen angemessene Ausdehnung des engen Kreises des Staatsbürgerthums durch Zulassung aller inzwischen herangereiften Plebejer, gleich den Patriziern, bis zur endlichen Vernichtung alles Unterschieds Beider; — worin schon Bodin das einzige Mittel völliger Versöhnung der Verfassung mit dem Volk und seinem Recht, somit gründlicher Heilung ihres inneren Krebses, der Zwietracht, erkannte. Zuvörderst also bedarf es, nächst der oben (§ 225) gefoderten Ergänzung der Vornehmen aus dem Volk, einer Beschränkung der Aristokratie (ähnlich der

der Monarchie) durch Beimischung eines immer stärkeren populären Elements zur Regierung, z. B. durch allmälige Umwandlung der Erb- in Wahlaristokratie; sodann der Erhebung zur höchsten und letzten Stufe (§ 201), der wahren Repräsentativregierung (der zweideutig s. g. Repräsentativdemokratie); und zwar entweder unmittelbar, oder durch die Vermittlung der volksthümlich gemäßigten Monarchie *) — als der besten Schutzwehr gegen den Rückfall in Demokratie, und überhaupt, soweit sie übrigens den Verhältnissen anpaßt, der natürlichsten Uebergangsstufe. In demselben Maß nämlich als die Rechtsbedingungen der Selbstregiegierung da sind, ist auch deren Einräumung rechtlich nothwendig, mithin ein bloßes Regiertwerden durch Andere rechtlich ein Unding **). Die Aufhebung eines solchen Herrschaftmonopols kann deßhalb nie von der einen Seite als Begehren

---

*) Wo die Aristokratie noch als uneingeschränkte Selbstherrschaft besteht, da ist ihr Uebergang in die autokratische Monarchie schon ein großer Schritt vorwärts.

**) Von gleich niedrigem Standpunkt aus, und gleich einseitig wie die Alten, hat man neuerdings häufig, indem man die Ueberschätzung der politischen Freiheit durch sie mit Recht tadelte, umgekehrt die bürgerliche Freiheit (das Privatrechtsleben) überschätzt, und jene bloß als Mittel (S. 199, Anm.), diese dagegen als einzigen Zweck des Menschen, und Ersatz des öffentlichen Rechtslebens hingestellt (§ 61). Nur so viel ist wahr, daß die erstere eine Rechtsfoderung für alle Stadien des Völkerlebens ist, die ebendarum leichter in's Auge fällt, letztere nur für die Stadien einer höheren Kultur. Hier enthält daher die Weigerung nicht allein schon für sich selbst, soweit sie reicht, ein Unrecht, sondern sie muß, durch eine nothwendige Rückwirkung auf das Privatleben, auch in diesem neues Unrecht zu ihrer Stütze hervorrufen; jedenfalls das Volk, indem sie es entmündigt, zugleich entsittlichen.

des Vorwitzes der Verbildung (wie Ancillon für möglich hält), von der andern Seite als Werk beliebiger Verwilligung der Gnade (S. 126, Anm.) betrachtet werden.

§ 228.

Je vielfacher und schwerer aber die Aristokratie, falls noch die Prämissen einer Bevormundung im engsten Wortsinn da sind, durch die Art ihres Daseins und Wirkens, oder aber, wo Dieß wegen Heranbildung des Volks nicht mehr der Fall ist, schon durch ihr Dasein selbst, gegen die oben (§ 87; 88; 225) festgestellten wesentlichen Grundregeln verstößt, in um so höherm Maß nimmt sie die entstellende Fysiognomie der Despotie an und bedarf deßhalb der rechtswidrigsten Maßregeln zu ihrer Aufrechthaltung; um so unsicherer bleibt aber immer ihre Existenz, da der stete Fluß des Lebens mit steigender Gewalt gegen jede künstliche Schranke seines freien Laufes ankämpft (§ 128), bis er die zwingenden Formen entweder zertrümmert hat, oder, durch sie abgetödtet, zu Stillstand und Fäulniß gediehen ist (S. 201). Die Vielherrschaft erscheint ihrer Natur nach, und nach der Geschichte alter und neuer Zeit in der That als diejenige Herrschaftsform, die fast nothwendig einen rechtsfeindlichen Charakter annimmt *), und dann fast immer, durch den künstlichst organisirten Despotismus, methodischer als jede andere Art der Unrechtsherrschaft, den wahren Zweck des Staats und der Menschheit vereitelt; die Würde des Menschen

*) Statt aller kann Venedig's viel bewunderte Aristokratie zum Beispiel dienen, als das raffinirteste Meisterwerk des gemüthlosesten, selbstsüchtigsten Despotismus; — das einzige würdige, freilich europäisch modifizirte, Seitenstück der stereotypirenden Gewaltherrschaften Asiens.

und Bürgers verspottet; Selbstgefühl und Sittlichkeit zernichtet, da hier Nichts und Niemand im Staat durch sich selbst etwas gilt, sondern nur insofern, als es ihrem Zweck (Erhaltung ihres Vorrechts um jeden Preiß) dient, der ihr alle Mittel heiligt. Schon das strengste Dunkel aller Staatsangelegenheiten; der gänzliche Mangel an öffentlichem Leben; die Aechtung jedes Vorwärtsstrebens der Einzelen und des Ganzen; das stete Beargwohnen und Belauern der Fremden, des Volks und der eignen Glieder; endlich die Foderung unbedingten Gehorsams der beiden Letzteren, lassen über jenen Charakter keinen Zweifel.

§ 229.

Die Aristokratie ruht (vgl. § 204) auf der naturwidrigen Erdichtung der politischen Nullität aller nicht im souveränen Corps mitinbegriffenen Staatseinwohner, die sich zu jenem insgesammt als bloße Unterthanen verhalten, zuweilen, wo sie, wie z. B. im ehemaligen Polen, als leibeigene Knechte, nicht einmal im Genuß der Menschenrechte sind, überhaupt als bloßes Mittel. Der herrschende Körper dagegen, dessen Glieder in Verhältniß zu ihm in verschiedener Beziehung immer, und in derselben wenigstens abwechselnd, Regierende und Regierte zugleich sind, setzt sich als solcher an die Stelle des Staatskörpers; denn jener verhältnißmäßig kleine Theil des Volks will in höherer Potenz durchaus und in jeder Hinsicht das ganze Volk vorstellen, insofern es den Staat ausmacht; und fodert darum auch die Staatsvortheile, das Recht und die Freiheit des Ganzen nur für sich (als sein Vorrecht). Die Glieder des Herrschervolks allein also sind Bürger und sich selbst Zweck. Ihr Privilegialeigennutz ist ihnen das gemeine Beste, der

Korpsgeist ihr einziger Gemeingeist. Alles Andere im Staat ist nur für sie da. Die Aristokratie stützt sich (als vorrechtliche Verfassung in de Tracy's Sinn) auf den Grundsatz der Ungleichheit des Rechts gegenüber der großen Mehrzahl der Staatseinwohner — dem unedlen Geschlecht der Plebejer (hier die Stiefkinder des Staats, und nur gleichsam der Ballast im Staatsschiff); auf den Grundsatz der Gleichheit aber für das edle Geschlecht der Patrizier. Jeder Verstoß gegen eines dieser Prinzipien erschüttert die Grundfesten des Staats.

I. Verhältniß der Vornehmen zu den Gemeinen.

§ 230.

Da Demüthigung und Erniedrigung der Gemeinen die Erhabenheit der Vornehmen über sie, der Ausschluß der Ersteren das Alleinrecht der Letzteren bedingt, so ergibt sich daraus natürlich ein unausgesetztes Streben Dieser nach Unterdrückung Jener, um sich selbst zu erhöhen; kurz ihre (wie Aristoteles erzählt, nicht immer bloß bildlich) geschworene Feindschaft gegen das gemeine Volk. Damit aber das um sein Recht betrogene Volk nicht zum Bewußtsein seiner Zurücksetzung und Vernichtung erwache, gilt es, vor Allem die wahren Absichten seiner Herrn und seine eignen gerechten Anfoderungen an das gemeine Wesen, dessen wahrem Zweck hier der Vortheil eines Standes untergeschoben ist, ihm aus den Augen zu rücken.

A) Täuschung des Volks ist daher das erste und unentbehrlichste Lebenverlängerungsmittel der Aristokratie — sowie umgekehrt Beförderung seiner Aufklärung ihr erster Schritt zum Selbstmord, denn das Einsehen der Wahrheit einer Usurpation ist, wie Pascal sagt, der

Vorbote ihres Endes. Nur die Befangenheit der Unterthanen im eignen Wahn überhebt der Maßregeln gehässiger Gewalt. Hierzu dient aber:

1) Niederhaltung des Volks in einer gewissen Geistesbeschränktheit. Daher die planmäßige (S. 245 E.) Unterdrückung aller Fähigkeiten, durch Aussichtlosigkeit und Beengung aller Mittel ihrer Entwickelung, zumal höheren Wohlstandes, aus dem Wege Räumen der dennoch durchgedrungenen. Indem die Aristokratie so, als Todfeindin alles höheren geistigen Lebens und Verdienstes, wahren Verrath begeht an der Menschenbestimmung, deren Erstrebung in freier Regung aller innern Mächte sie abschneidet, sind wiederum alle ausgeschlossenen Kapazitäten ihre geborenen Feinde, ihr Untergang deren einziges Heil und das ihnen aufgedrungene Ziel des Strebens ihrer, durch gewaltsame Kompression gefährlich konzentrirten Kraft (§ 128, *a*).

§ 231.

2) Ableitung des Blicks und der Kraft des Volks vom großen Ganzen aufs untergeordnete Einzele; Verhütung jeder erhebenden Richtung auf die höhern Interessen des Staats- und Weltbürgers; um deßwillen aber soviel möglich Erstickung selbst jedes dahin zielenden Gedankens und Willens. Damit aber die Unterthanen so, sich selbst vergessend, sich gutwillig absinden lassen für die höchsten Güter der Menschheit, bedürfen sie:

a) eines hinreichenden Spielraums ihrer Kräfte in andern, niedern Sfären. In dieser Absicht wird in der Aristokratie nicht selten das Volk darauf hingewiesen, die öffentliche Wohlfahrt in der Summe entnervender Sinnengenüsse zu suchen, die Freiheit in ungestörter Sittenlosigkeit, durch die sie unmöglich wird. Zu gleichem

Ende war man unablässig auf dessen Zerstreuung durch Lustbarkeiten aller Art bedacht, damit es nicht, ohne Beschäftigung und Spielzeug, wie das Kind auf Unarten, so auf staatsgefährliche Umtriebe verfalle, — wofür hier jede Neuerung gilt, selbst der entschiedenste gesellschaftliche Fortschritt, — und damit Ernst und Muße, Kraft und Muth dazu wo möglich ihm gänzlich fehlen.

b) In gleicher Rücksicht bedarf es ferner der Schwächung aller drohend aufstrebenden Kräfte und alles lebendigen Kraft- und Einheitgefühls im Volk durch jedes Mittel: selbst das der Entsittlichung; nächst ihr besonders durch sorgfältige Abschneidung aller Wege der Vereinigung für solche Zwecke, die nicht bloße Privatvortheile verfolgen (S. 102 E.; 175); durch Nährung steter Zwietracht (divide et impera!); endlich durch mißtrauische Entwaffnung des Volks. Auch diese Maßregeln galten darum jederzeit dafür, zu den besten Präservativen der Aristokratie zu gehören.

§. 232.

c) Außerdem zählte man hierhin, als ein Hauptmittel der Beschäftigung des Volks und der Ableitung gefährdender Säfte im politischen Körper, den Krieg. Allein gerade er ist in allen Beziehungen gewöhnlich der Aristokratie am Verderblichsten; denn er offenbart am Ersten die, äußere Feinde anlockende innere Zerfallenheit und Siechheit dieser Regierungsform. Mit der Zahl der Herrscher, die ohnehin selten hinreichen kann zu eignen Feldzügen, würde auch deren Stärke sich mindern. Gleich gewagt ist, auch in äußerster Noth, Bewaffnung der stets verdächtigen Unterthanen, weil sie unausbleiblich Vermehrung auch ihres rechtlichen Gewichts nach sich zieht. So eig-

ner und überhaupt innerer Kriegsmacht entbehrend, ist die Macht des Geldes die einzige Stütze der Aristokratie, und ihre einzige Wahl bleiben fremde Miethstruppen; die freilich, an sich schon höchst unzuverlässig, noch außerdem ein stets bereites Werkzeug der Usurpationen ihrer Befehlshaber — diese seien nun Inländer oder auch Ausländer — und darum doppelt zu fürchten sind. Das beste Vertheidigungsmittel gegen äußere Angriffe ist darum hier immer Veruneinigung des Feindes, und vor Allem (wie beim Volkstaat, § 219 E.) eine durch Natur und Kunst befestigte Lage. Nach Fremdem strebend verliert die Aristokratie, (auch schon weil sie eine große Gebietserweiterung nicht verträgt, S. 207) wie Sparta und Venedig lehren, fast nothwendig zuletzt sich selbst.

§ 233.

d) Das an sich noch gerechteste (§ 225) und zugleich sicherste, freilich auch nie zureichende (§ 227 u. Anm. **) Mittel, die Gemeinen zu entschädigen für die versagte öffentliche Freiheit, ist die Gewährung der größten Freiheit der Bewegung im Privatleben, also die möglichste Schonung ihrer Privatrechte, — soweit nicht die aristokratischen Regierungsmaximen eine Einschränkung gebieten, wie z. B. hinsichtlich der freien Aeußerung über Staatsangelegenheiten *) — jedenfalls aber die Rettung des Scheins. Dorthin gehören z. B. die freieste Religionsübung, die höchste Unbeschränktheit des Eigen-

*) Daß jede solche Aeußerung hier als angemaßtes Mitreden in Sachen der Regierung einer thätlichen Einmischung in diese, jeder Tadel dem Versuch einer Neuerung ziemlich gleich geachtet, mithin als Staatverbrechen (§ 234, Anm. **) behandelt wird, liegt ganz im monopolistischen Kastengeist dieser Herrschaftform.

thums und seiner Erwerbmittel durch alle Arten bürgerlicher Industrie, die hier, auch deßhalb, um die Glieder der herrschenden Gemeinde nicht abzuziehen von den Staatsgeschäften, ebenso ausschließend den Unterthanen zu überlassen ist, wie in den alten Republiken den Sklaven *). Daher hier keine oder nur geringe Auflagen, überhaupt eine gewisse Uneigennützigkeit von Seiten der Vornehmen **).

---

*) Wenngleich die Aristokratie auf diese Weise in der Regel schon einen größern Aufschwung des Gewerbfleißes und Handels, der Künste und Wissenschaften zuläßt, als die ächte Demokratie, (die sich daher auch weit weniger mit einem Handelsstaat verträgt,) und darum vor dieser durch höhere Wohlhabenheit der Einzelen und des Ganzen sich auszuzeichnen pflegt, so leidet Beides doch um so nothwendiger eine Ausnahme, je mehr der gesammte materielle und immaterielle Verkehr gefesselt ist, (wie es am Meisten in den Priesteraristokratien der Fall ist) zumal wenn Dieß, wie in Sparta, in der Absicht geschieht, die Staatsbürger, um ihre Rechtsgleichheit nach Art des Volkstaats auf eine feste Basis zu stützen, durch gleiche Vertheilung des Bodens in unveräußerliche Familiengüter (S. 230 E.) in der Sitteneinfalt des Ackerbauers festzuhalten.

**) Nur dadurch kann es ihnen gelingen, den Kredit ihrer Herrschaft zu befestigen, daß sie alle Lasten des Staats und der Regierung vielmehr als solche (S. 242 E.), zur Erleichterung des Volks, wie der damit für sie verknüpften Vortheile halber, auf sich genommen zu haben scheinen. Nur von sich selbst dürfen daher die Aristen unermüdliche Bereitwilligkeit zu gemeinnützigen Opfern (an Geld und Diensten) in Anspruch nehmen, und es bedarf dieser hier um so viel mehr als in der Demokratie, je geringer (gegen sie) die Zahl der Staatsbürger ist. Um so nöthiger ist es ferner, der hier doppelt gefährlichen staatsbürgerlichen Indifferenz, um der Erhaltung aristokratischer Oberherrlichkeit willen, sofern der Sporn des Kastenegoismus dazu nicht ausreicht, nach Venedigs Beispiel, durch Strafen entgegen zu wirken. Schon aus dem Staatsbürgerthum, das hier im Adel konzentrirt, und in der Adels- wie in der Volksherrschaft die einzige Allen gemeine und bleibende öffentliche Funktion ist, fließt die Pflicht der Annahme aller Staatsämter im engern Sinn, zu deren freudiger Erfüllung hier wie dort die Erziehung schon den Grund legen muß; und deren meist unentgeltliche Uebung

c) Bei dem Allen muß, je größer die innere Ungleichheit des Rechts der Herrscher und der Beherrschten ist, um so nothwendiger diesen Letzteren der tröstende äußere Schein politischer Bedeutung und Gleichstellung gelassen werden, um die Regierung der mächtigen Stütze der Meinung (§ 230) nicht zu berauben, und so wohlfeilen Kaufs als möglich ein gutes Vernehmen, und zwar zum Mindesten zufriedenen Gehorsam, ja wohl gar Anhänglichkeit an das Interesse der Herrscher und der bestehenden Ordnung zu erhalten. Dahin zielen: der den Plebejern prekär gestattete kleine Mitgenuß am Staatsgut (sowie z. B. die Römischen Patrizier ihn der plebs am ager publicus einräumten); gewisse nichtsbedeutende, aber um so glänzendere Aemter; Heirathen mit den Töchtern reicher Unterthanen; Anleihen bei Diesen 2c.

Aus demselben Grund müssen, um unbeneideteren Genusses willen, die Vornehmen alles Gehässige, besonders verletzenden Machtprunk, sorgfältig meiden: übermüthigen Gewalttrotz sowohl als große (zudem auszehrende) Reichthumsostentation, überhaupt alles hochfahrende äußerliche Wesen. Schärfste Rüge jedes kleinsten Verstoßes hiergegen durch strenges Sittengericht, Behandlung jedes gröberen als Staatsverbrechen waren daher stets Grundgesetze der Mehrherrschaft.

§ 234.

B. Sofern es aber, trotz aller künstlichen Blendwerke, der Aristokratie unmöglich fortwährend gelingt, die Volksmeinung sich günstig zu erhalten, so muß sie,

---

in der Aristokratie durch den Reichthum der Staatsbürger, in der Demokratie aber durch die Einfachheit ihrer Bedürfnisse und der öffentlichen Geschäfte möglich wird.

was sie auf diesem Weg zur längeren Fristung ihres unnatürlichen Daseins nicht vermag, durch die ärgsten Gewalt- und Territionsmittel (§ 168 E.) zu erreichen suchen *); wozu, wie bei allem Despotismus, als die stärkste Stütze die Gewohnheit hinzukömmt, die zuletzt auch gegen das Widernatürlichste abstumpft (S. 165 E.). Der eisige Todeshauch des Schreckens, der den Kreislauf des Bluts im Staatskörper ins Stokken bringt, und die freie Richtung seiner Kräfte und Glieder lähmt, mußte darum immer eines der Hauptmittel des aristokratischen Versteinerungssystems sein, und der Terrorismus eines verdachtstrafenden **) heimlichen Gerichts, wie des Venetianischen Raths der Zehn (und der Staatsinquisition, gleichsam seines Ausschusses) oder seines demokratischen Analogons, des Spartanischen Esorats, scheint nur der wahre Schlußstein des entsetzend regelrechten Gebäudes der Zwingherrschaft (S. 245 u. Anm.), der nach allen Seiten hin unentbehrliche Regulator des hier aufs Höchste gesteigerten Staatsmechanismus.

In allen erwähnten Beziehungen aber ist zur Erhaltung der Aristokratie eine gewisse (sehr zweideutige) Mäßigung gegenüber den Beherrschten (wie nicht erst Montesquieu lehrte, der sie ihr zum alleinigen Prinzip gab) unentbehrlich; mit andern Worten: ein gewisses Maß darf die natürliche Neigung

---

*) Da gibt es keine Aufwallung demokratischer Großmuth, keinen Hoffnungsstrahl monarchischer Gnade; nur kalt berechnete unerbittliche Strenge, unversöhnliche Feindschaft und Rache, — Schonung bloß soweit die Feigheit sie eingibt.

**) Hier ist die wahre Heimath der Verdachtverbrechen (§ 233, Anm. *) — bisweilen unter dem Titel des majestatis singulare et unicum crimen eorum, qui crimine vacarent (Plin. II) — und folglich der öffentlichen Angeber.

der Aristokratie zur ärgsten Unbilligkeit und der ungezügeltsten und schonungslosesten Bedrückung und Mißhandlung des Volks nicht überschreiten, damit nicht Ueberreiz das Volk zum Gefühl seiner selbst und seiner überlegenen Kraft erweckt und dadurch Widerstand hervorruft. Je kleiner aber die numerische Stärke und folglich die reelle Macht der Patrizier (§ 232), desto gefährlicher und um so mehr im Keim zu unterdrücken ist Alles, was ihre Ohnmacht in ihrer Blöße zeigen könnte.

II. Verhältniß der Vornehmen zu einander.

§ 235.

In dieser Hinsicht ist die Aristokratie fast nur die, eine Stufe höher hinauf gerückte Demokratie, und bloß durch diese verständlich, deren Erscheinungen sich im Ganzen hier wiederholen, nur etwas modifizirt durch die abweichende Beschaffenheit des souveränen Körpers und die in der Regel hier weit überwiegende Anzahl der bloß gehorchenden Staatseinwohner. Aristokratie und Demokratie begreift man, dieser Analogie halber, auch gewöhnlich beide unter dem vieldeutigen Namen Republik (S. 62 Anm. **). Wo jedoch die verhältnißmäßige Zahl der aktiven Bürger in der Aristokratie beinahe eben so groß, ja wohl noch größer ist, da wird höchstens durch jene qualitative Rücksicht, und die hier immer beschränkteren Qualifikationsbedingungen, noch eine Unterscheidung beider möglich (vgl. § 210).

Die Gesammtheit der Vornehmen, die, den Gemeinen gegenüber, als im Staat herrschende Korporation dasteht, bildet wiederum, an und für sich betrachtet, gewissermaßen ein besonderes Volk und einen besonderen Staat im Staat, und zwar einen Freistaat

im Kleinen. Gleich der Rechtsgemeinde des Volkstaats ist sie als Ganzes (in der Volksversammlung des Adels — dem großen Rath) sich selbst das Höchste; wie Dieß auch bisweilen, hier wie dort, durch die oben (S. 222, Anm.) berührte Unterbrechung aller öffentlichen Behörden während des Beisammenseins derselben, in der Zeit sich offenbart. Sie ist nur sich verantwortlich und erkennt keinerlei Autorität im Staat an, die nicht ihr Werk ist, gleich unduldsam gegen Alles, was sich auf irgend eine Weise über sie zu erheben droht, oder auch nur durch sich selbst Etwas sein will (S. 246 A.), und darum in steter Eifersucht sogar gegen ihre eignen Glieder.

§ 236.

Wie demnach die einzelen Aristokraten einerseits als Theilhaber der über die Plebejer herrschenden Gemeinheit (als Mitherrscher) erscheinen, und zwar wohl, in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen betrachtet, zugleich, nie aber, wie die Plebejer, durchaus bloß Unterthanen (§. 229) sind; so sind sie von der andern Seite auch wieder nur schlichte Staatsbürger, und bedürfen insofern nothwendig der Leitung durch einen engern Adelsausschuß, d. h. einen regierenden Senat oder kleinen Rath, sowie überhaupt der Beamten. Dadurch aber tritt unvermeidlich im Schooß auch der reinsten Aristokratie wieder ein demokratisches und ein aristokratisches Element hervor, wodurch sie von dieser Seite fast den Anschein einer gemischten Verfassung gewinnt.

In keiner andern Regierungsform aber gibt das Staatsbürgerthum einen gleich großen und ausschließenden Antheil an der Regierung; nirgends gränzt die positive Rechtsbasis des Staats so nahe an dessen Spitze (S. 217, Anm.). Je künstlicher aber

jene Basis, je weniger sie die Bestandtheile der natürlichen Rechtsbasis sich assimilirt und dadurch dieser selbst sich zu nähern gesucht hat; je weniger ihre eignen Elemente mit der ausgeschlossenen Mehrheit oder doch unter sich auch nur in Harmonie, wenn auch nicht gleichartig oder gleich sind, m. a. W. je greller und feindlicher in jeder Hinsicht der Gegensatz der Herrscher und der Beherrschten; und je komplizirter und unorganischer die Einheit der herrschenden Gemeinde, desto sicherer die baldige Auflösung dieser Herrschaftform.

§ 237.

Die höchste Gleichheit und Eintracht des Adels sind die Prinzipien des eigenthümlichen Lebens und der Aufrechterhaltung der Aristokratie, die leitenden Grundsätze ihres Korpsgeistes und der Erziehung ihrer Glieder; und die konsequente Verfolgung derselben ist der gleich wesentliche Gegenstand der hier durchaus unverbrüchlich festzuhaltenden Staatsgesetze so wie der Ueberwachung der Staatsbehörden *). Die Erreichung dieses Ziels aber ist eng verknüpft mit der größten gegenseitigen Abhängigkeit aller Aristokraten. Zu diesem Ende bedarf es einerseits der strengsten Verantwortlichkeit sämmtlicher Staatsfunktionäre gegen den ganzen herrschenden Körper, andrerseits hingegen der unbedingtesten Unterwürfigkeit aller einzelen Glieder von die-

*) Mit Recht hat man die Optimaten vielmehr ohne Herrn als frei genannt; denn auf die Einzelen drückt hart die Tyrannei des Ganzen, mit seinem naturwidrigen Gesetz und dem eisernen Arm seiner strengen Wächter. Schwerlich ging die Hauptbestimmung der furchtbaren Staatsinquisition, wie es Zachariä glaubt, dahin, die Mäßigung der nobili nicht sowohl gegen einander, als, nach Art eines Volkstribunats, gegen das Volk (§ 234 u. Anm.) zu bewahren.

sem gegen die Amtsbefehle Jener; immer jedoch, wie bei der Demokratie (S. 235), um der baldigen Wiederausgleichung dieses Machtunterschieds willen, des häufigen Uebergangs vom Befehlen zum Gehorchen und umgekehrt, also regelmäßig kurzer Amtszeit, damit möglichst Allen die gleiche tröstende Aussicht auf einen baldigen größeren Antheil am Genuß der Herrschaft gegeben sei, Keiner aber auch sich darin übernehme *). Ist es hiernach unerläßlich, die größere Intensität der Amtsgewalt aufzuwiegen durch ihre um so geringere Extensität, so folgt von selbst, daß höchstens bei in der That sehr unbedeutenden Aemtern und eigentlichen Scheinwürden eine längere Dauer, wohl gar Lebenslänglichkeit, statthaft ist (wie davon die Würde des Doge von Venedig ein Beispiel gibt), und daß selbst dieser äußere Schein der Ungleichheit nicht leicht Verzeihung finden kann.

§ 238.

Ueberhaupt Alles, was irgend dahin führen könnte, Einzele über oder unter die Ebene der unorganischen, künstlichen Gleichheit zu bringen, oder durch innere Spaltungen die Kraft der Adelsherrschaft zu brechen — somit alle Machtisolirung und Ueberlegenheit ihrer Glieder — bringt ihr, ohne die kräftigsten Gegenmittel schon im ersten Entstehen, allmälig den

*) Hierher gehören die Fragen: inwiefern Wahl oder Entfernung der Beamten (ja sogar der schlichten Staatsbürger, mittelst des Scherbengerichts) nach Stimmenmehrheit, und dabei, so wie überhaupt bei allen Beschlüssen, geheime oder öffentliche Stimmgebung, oder das Loos (vgl. S. 228, Anm. *), oder endlich die ihm verwandte Reihenfolge für demokratische oder (zumal ächt) aristokratische Institutionen gelten können?

Tod. So z. B. Aemterkumulation, Erstgeburtrechte *), Zurücksetzung des neuen und armen durch den alten und reichen Adel. Auch jede starke Hervorragung Eines oder Mehrer durch eigne Kraft — Talent, Verdienst, großen Reichthum, viele und mächtige Verbindungen im Aus- und Inland, als: ausgebreitete Verwandtschaften, Klientelen, vollends Popularität — ist, weil dieß Alles Monarchie oder Oligarchie (§ 241) befürchten läßt, staatsgefährlich; und Exilirung (namentlich durch den gewissermaßen schonenden Ostracismus) noch das gelindeste Ableitungsmittel (z. B. in Vergleich zur Venetianischen Staatsinquisition).

Je mehr auf Kosten der übrigen Staatsgenossen die staatsbürgerliche Thätigkeit des Adels extensiv und intensiv vermehrt werden mußte (§ 236), desto leichter gilt jede ungewöhnliche Richtung und Energie seines eifersüchtig bewachten Thuns für verdächtig, und der leiseste Verdacht für das Verbrechen selbst (§ 234, Anm. **); desto häufiger endlich ist Undankbarkeit (das Erbübel der Aristokratie und Demokratie) der Lohn aller Auszeichnung (S. 246).

Da die Regierungsform bei großer Verarmung der Mehrzahl der Vornehmen an intellektuellem und materiellem Vermögen, trotz aller palliativen Kunstmittel, nie lange bestehen kann, so geht eine Hauptfoderung der aristokratischen Makrobiotik dahin, daß der ersteren möglichst entgegengearbeitet werde durch gute Erziehung, der letzteren aber durch Verstopfung ihrer Hauptquelle, des entkräftenden Luxus, also durch Beförderung der Einfachheit und der Mäßigung auch in diesem Sinn (vgl. § 234).

*) Daß diese umgekehrt in einer Monarchie der rechtlichen Bedeutung des Erbadels entsprechen, wird sich unten zeigen.

§ 239.

Je ähnlicher quantitativ und qualitativ eine Aristokratie der Demokratie ist, desto weniger wird ohne Zweifel jene an den ihr eigenthümlichen Gebrechen leiden, — und auch in diesem Sinn ist also Montesquieu's Behauptung (S. 68, Anm.) wahr —; denn um so mehr sind die Interessen der Herrschenden und der Beherrschten, gleich Diesen selbst, verschmolzen. Mit der Zahl der von der Herrschaft Ausgeschlossenen schwindet der verführerische Vortheil aus ihrer Unterdrückung, und um so weniger sind jedenfalls der Unterdrückten. Zudem wächst mit der Stärke der Herrscher auch ihre Großmuth, und sie bedürfen minder der Unrechtsmittel der Schwäche. Demnach ist die an den Volkstaat gränzende, oder die volkthümlich modifizirte Aristokratie (welche letztere, je stärker sie durch das demokratische Element beschränkt ist *), desto schwerer von der gemischten Form — der Aristodemokratie — zu unterscheiden sein wird, s. § 199 u. Anm.) ebendarum die beste, erträglichste und dauerndste. Aber sie verfällt dafür auch leicht in den Fehler des Volkstaats, die Unbeständigkeit und Unordnung; denn die der Mehrherrschaft eigenthümliche Stetigkeit und Ruhe nimmt nothwendig in gleichem Maß ab, als die Aristen aufhören, ein kompakter Körper zu sein; und, sowie die Zahl der Stimmenden zunimmt, so wird auch der Her-

---

*) Diese Beschränkung kann in einem sehr verschieden bestimmten Antheil des Volks an der Gesetzgebung und Verwaltung bestehen, indem es bald unmittelbar selbst im Ganzen oder, je nach seinen einzelen Gliederungen (Korporationen ꝛc.) zum Theil, bald vermittelst besonderer Fürsprecher und Vorsteher (Zunftmeister, Tribunen) zu wichtigern Gesetzen und Akten der Verwaltung zuzustimmen, oder auf diese, durch Theilnahme an der Besetzung einiger, zumal oberer Regierungsstellen, einzuwirken befugt ist.

gang bei der Abstimmung stürmischer, und ihr vernünftiger Ausgang zweifelhafter.

§ 240.

Je unähnlicher aber eine Aristokratie der Demokratie ist, desto stärker tritt ihre eigne Schattenseite hervor. Zieht sich die Vielherrschaft gar in die Herrschaft einiger Wenigen, d. h. in Oligarchie zusammen, so ist die schärfste Scheidung der Interessen der Regierten und der Regierenden unvermeidlich, und das Gute, was ja die ungeschmälerte Aristokratie noch zu wirken vermag, geht vollends verloren. Mit Recht gilt darum Reduzirung auf eine Oligarchie für das untrügliche Merkmal des Verfalls und Verderbs der Aristokratie (S. 218); und jene ist am Meisten, was Morus dieser schon zum Vorwurf macht: conspiratio quaedam divitum de suis commodis reipublicae nomine tituloque tractantium, — allgemeiner ausgedrückt: eine dem Volk entfremdete, dicht geschlossene Körperschaft, die in egoistischem Zunftgeist, durch eisernes Festhalten aller, ihrer Selbstsucht günstigen, bestehenden Mißbräuche und wie immer erlangten Privilegien als ihres „wohlerworbenen historischen Rechts" (§ 224 E.) überhaupt alles Besitzes als solchen, dem gemeinen Besten und Recht mit wahrhaft höhnender Feindseligkeit entgegentritt; und so ihre Herrschaft als die unausstehlichste, verhaßteste und unsicherste von allen darstellt.

§ 241.

Wie nun der normale Entwickelungsgang des Staatslebens bei der Demokratie eine Tendenz zur Verdichtung der Regierungsgewalt hervorruft (§. 220), bei der Aristokratie und Monarchie hingegen eine Tendenz zur Expansion durch Ausbreitung auf immer

Mehre, somit nach Vertheilung und Beschränkung der vormundschaftlichen Rechtsgewalt, kurz eine Hinneigung, nicht sowohl zur Demokratie als zur Selbstregierung der mündigen Rechtsgemeinde (§ 202); so gibt das krankhafte Staatsleben in der entgegengesetzten Richtung sich kund: nämlich es nähert sich im Volkstaat, in Form der Ochlokratie (§ 216), der das Staatsband auflösenden Allherrschaft, in der Mehrherrschaft aber, in Form der Oligarchie, der die Staatsgewalt konzentrirenden Einherrschaft *), die dann

*) Paucorum dominatio regiae libidini proprior est. Tac. — So nahe aber die autokratische Polyarchie eines größeren oder kleineren Kollegiums erblicher Aristen in mancher Beziehung der autokratischen Monarchie stehen mag, so charakteristisch wird sie sich doch immer von dieser im Guten und Bösen durch die allen moralischen Personen eigenthümliche Stetigkeit unterscheiden (§ 151 flgg.). Einerseits zeichnet sie sich dadurch vor ihr aus, daß der allmälige Ab- und Zugang der Herrschaftstheilhaber die Zwischenreiche und Regentschaften ausschließt, und dem Geist der Regierung eine höhere Einheit, Festigkeit, und im Ganzen auch wohl eine reifere Klugheit sichert (in deren scheinbar übertriebener Vorsicht die Unentschlossenheit, die öfters hier vorkömmt, wohl seltner ihren Grund hat als in dem Gefühl innerer Schwäche). Andrerseits steht sie dafür auch um so viel weiter hinter ihr zurück (§ 227, Anm. *); denn das Sonderinteresse eines über Alle erhabenen Einzelherrschers streitet seltner mit dem Rechtszweck der Gesammtheit (§ 240 E.), als das einer ganzen herrschenden Klasse, die, je zahlreichere Hülfsquellen der Herrschaft sie in sich selbst findet, um so mehr droht, den Beistand der übrigen Klassen des Volks und die dadurch gebotene Achtung des Sammtinteresses zu verschmähen; und von deren Gliedern, da Keiner der Höchste ist, Jeder primus inter pares zu werden, und nach unten es zu scheinen sucht, — wodurch denn eine zwiefache Reaktion und verderbliche Reibung unvermeidlich wird. Wenngleich ferner hier weniger häufig bei der Regierung selbst (um so öfter und vielfacher verletzend freilich im herrisch-anmaßenden Benehmen der vielen einzelen kleinen Gebieter!) tyrannische Willkürlaunen vorkommen als beim unumschränkten Fürsten, so herrscht dafür doch jedenfalls ein systematischerer Despotismus (§ 228; 230; 234),

wieder sich selbst immer mehr und mehr zur vorzugsweise s. g. Tyrannei zu verdichten strebt.

Eine Richtung auf die Oligarchie hat aber Alles was inmitten der aristokratischen Korporation unverhältnißmäßiges Uebergewicht einiger Familien begünstigt, also in ähnlicher Weise, wie die erste Aristokratie entstand, nun in ihr wieder eine andere erschafft. Dieser selbst aber, nachdem sie die eigentliche, ursprüngliche Vielherrschaft in der verletzten Gleichheit (§ 238) ihrer Hauptstütze beraubt und im Wesen vernichtet hat, droht ebenfalls, und um so viel mehr noch, ein baldiges und gewaltsames Ende durch die, nun um die ausgestoßenen früheren Mitherrscher verstärkte Zahl ihrer inneren Feinde.

§ 242.

Was nur immer Mehre unabhängig von der gesellschaftlichen Gewalt ihrer Auftraggeber macht, ist im weitern Sinn, und falls die Letzteren die Gesammtheit sind, im engern Sinn aristokratisches, oder auch — wenn Jener nur eine geringe Anzahl ist, und vollends Diese schon selbst eine Aristokratie bilden — oligarchisches Element. Vor Allem in Folge von Gesetzen, welche die Herrschaft fortwährend und ausschließend in die Hände Weniger bringen und darin erhalten, — z. B. durch das für die Herrschaftübung

---

da von einem einmal eingewurzelten bösen Korps=Geist, weil er nicht von einer wechselnden Persönlichkeit abhängt, durch den Tod der Herrscher keine Erlösung zu hoffen ist. Und je mehr die Aristokratie durch verstockende Abschließung ihrer Formen hinter dem Leben zurückbleibt und als pseudoaristokratische Kaste sich darstellt, desto nothwendiger trägt ihr Wirken durchgehends das Gepräge lebenfeindlicher Stabilität (§ 153).

gestellte Bedingniß *) großen Vermögens (§ 215 E.), oder die zu lange Dauer, wohl gar Vererbung der Aemter, und die, dieser nicht unähnliche Selbstergänzung der höchsten Regierungsbehörde (S. 222 Anm. zu E.) — oder zufolge eines ebendahin zielenden Herkommens, erzeugt sich ganz natürlich, durch eine solche aristokratisch gemäßigte oder s. g. repräsentative Aristokratie, eine Oligarchie (sowie aus einer monarchisch temperirten — Tyrannei hervorzugehen pflegt). Aber auch mancherlei Zufälle

*) Von allen solchen Bedingungen entspricht die des gereiften Alters (§ 222) am Meisten nicht nur der Natur der Aristokratie — so daß eine Mehrherrschaft und ein Rath der Alten (senatus, γερουσια) fast korrelate Begriffe sind —, da das Alter am Alten klebt (§ 231, a), sondern zugleich der Idee des Rechts. Die eigentliche, der Familienverfassung wesentliche Altersherrschaft kömmt im Staat nicht bloß als monarchische (§ 109), sondern ebensowohl als aristokratische, oder auch als demokratische Patriarchie vor, je nachdem das Volk noch unter dem gemeinsamen Stammvater (oder einem seiner Nachkommen) als eine Familie erscheint, oder unter mehren Stammhäuptern (z. B. in der Schottischen Klanverfassung) in eine Anzahl großer Familiengemeinden getheilt ist, oder endlich die Staatsherrschaft in der Hausherrschaft sämmtlicher Familienhäupter im Grunde sich aufgelöst hat. —

Bedeutendes (zumal ererbtes) bewegliches Vermögen, sofern nicht mehr darin allein die Mittel der Bildung gegeben sind, ist von allen rein äußerlichen und unpersönlichen Kriterien des Menschen- und Bürgerwerths, mithin der Herrschaftreife, das verkehrteste, und steht tief unter dem einer vornehmen Geburt. Darum kann kaum eine Aristokratie oder Oligarchie schlimmer sein als die durch hohen Census geschaffene der Geldmenschen (§ 215 E.). Denn Deren Stolz, der in sich nichtigste und unerträglichste, kann, sammt ihrem politischen Gewicht, falls nicht hinzukommende ächt persönliche Merkmale der Bürgerqualifikation den gemeinnützigen Gebrauch der Geldmacht (S. 251, Anm. **) verbürgen, nur darauf beruhen, daß sie die Armen zu kaufen im Stande sind (S. 230, Anm. *), daß mithin die Triebfedern des krassesten Egoismus im Staat vorwaltend und die Wege zur höchsten Macht die verwerflichsten sind.

z. B. das Erlöschen vieler der herrschenden aristokratischen Geschlechter ohne Vorkehrung hinreichender Ersetzung (§ 225); überhaupt sämmtliche naturgemäß ewig und überall fortwirkenden Ursachen der Ungleichheit unter den Menschen und mit ihr der Aristokratie, die sich hier, nur im verjüngten Maßstab, wiederholen, wecken allerorten eine verborgene oligarchische Tendenz. Die Oligarchie erklärt denn auch Johannes Müller für die weitaus allgemeinste Verfassung, wie so Viele von Morus bis auf Tracy ohngefähr in demselben Sinn die Aristokratie; Beides offenbar aus dem einfachen Grunde, daß einer durch gleiches Sonderinteresse eng verbundenen Minderheit, die mit der zähen Beharrlichkeit und wachen Thätigkeit des Eigennutzes ihr festes Ziel verfolgt (§ 240), nothwendig der Sieg bleibt über das Gesammtinteresse der großen Mehrheit. Denn diese ist nicht allein träge und gleichgültig für's Oeffentliche, dessen genauer Zusammenhang mit dem eignen Interesse dem kurzsichtigen Auge des großen Haufens nie nahe genug liegt (S. 175) *), oder doch, bei voller Nah-

*) Im Kleinen das Große zu sehen, im Besondern das Allgemeine, ist den Wenigsten gegeben! — Daher die geringschätzige Nachlässigkeit der Meisten in Ausübung aller Rechte, die sich unmittelbar nur auf ein höheres Ganzes beziehen, dessen Glieder sie sind, — eine Lauheit, die in eben dem Maß größer ist als das Ganze den Gliedern ferner steht (z. B. beim Staat größer als bei der Ortsgemeinde). Der Vortheil jener Rechte für die Einzelen ist, wenn auch an sich noch so wichtig, doch zu mittelbar, und, schon darum, zu unmerklich, um nicht leicht übersehen zu werden. Ihn aber vollends zu verhüllen, um nicht der Einheit der Bestrebungen Aller zu unterliegen, war von je her das Geheimniß des aristokratisch-oligarchischen Wirkens. Umgekehrt war es die Aufgabe der wahren Volks- und Menschenfreunde aller Zeiten, dem Volk jenen Nutzen durch alle, der zeitigen Volksbildung entsprechende Mittel in's rechte Licht zu setzen und so nah als möglich zu legen: namentlich dadurch, daß die Bedeutung auch des Unscheinbarsten auf

rung für den groben Egoismus, ihm leicht zu entrücken ist (S. 102, E.), sondern zersplittert überdieß, mit sich selbst uneins, ihre Kräfte.

§ 243.

So vielfach verschieden, wie die Quellen natürlichen Ansehns (§ 222), sind auch die Entstehungsarten und Gestaltungen aristokratischer Bevormundung. Je nachdem die Völker im ersten Jugendalter, oft schon in Folge ihres entweder gewaltsamen oder friedlichen Ursprungs, bald (z. B. als selbst erobernde, oder häufigen Angriffen eroberungssüchtiger Nachbarn ausgesetzte Völker) ein bewegteres, unsteteres, bald hingegen ein ruhigeres Leben führen, erscheinen die Künste entweder des Kriegs oder des Friedens als das vornehmste Bedürfniß der Gesellschaft. Daraus entwickelt sich denn leicht dort eine Schwert- hier eine Einsichtaristokratie, die beide wieder der mannichfaltigsten Modifikationen fähig sind.

Im ersten Fall ergibt sich nämlich zunächst Schutzherrlichkeit, und bald eine förmliche Vormundschaftsgewalt einer Ritterschaft (des Standes oder der Kaste der Krieger), also eine militärische Verfassung des Staats; die dann wieder, mit dem Grundherrlichkeitsystem gepaart, wie es aus großem Grunderwerb der Anführer erobernder Volkstämme entsprang, leicht eine patriarchalische Militärherrschaft von

---

alle Weise hervorgehoben wird durch Versinnlichung, die allein die Massen stark anzuregen und in Bewegung zu setzen vermag. Nur wenn die unzertrennliche Einheit des Einzelen und des Ganzen ins lebendige Gesammtgefühl übergetreten ist (S. 175), kann diese Sympathie, wodurch dem Staatskörper erst gleichsam die Seele eingehaucht wird (S. 184, E.), die selbstische Passivität der Individuen völlig besiegen.

Feudaldynasten (S. 97) ins Leben rief (aus deren Einem mit der Zeit ein *patrimonialer Erbkönig* wurde).

§ 244.

Im letzteren Fall aber erzeugt sich aus der *Erziehungsbedürftigkeit* der Völker am Ersten und Natürlichsten eine patriarchalische Vormundschaftsregierung des Standes oder der Kaste der *Priester* — eine *Theokratie* oder ein *geistlicher Staat*. Denn die Hierarchie der Priester ist, *wenn* und *solange* Dieselben *allein* auf der Höhe der zeitigen Volksbildung stehen, auch zu deren Fortführung sich an die Spitze zu stellen — kurz also die Kirche zur Bevormundung des Staats — durch ihre Intelligenz unwidersprechlich vor Andern *berufen**). So kann alsdann die Klerokratie als ächte Aristokratie d. h. als wahre Herrschaft der Klügsten und Besten gelten, die bloß durch die geistigen Mittel des Unterrichts (§ 111) dem noch ungesitteten, unmündigen Volk die Wohlthat der Entwilderung erzeigen, (wie davon das väterliche Regiment der Jesuiten in Paraguay ein Beispiel gab,) mithin dem *positiven* Rechtszweck des Staats, als einer Pflanzschule der Humanität (§ 51), und dem repräsentativen Charakter reiner Rechtsvormundschaft (die nicht minder im *Selbstleisten* des Rechtsbedarfs als im *Abwehren* des Unrechts ihre Erziehungsfunktion zu üben hat) möglichst entsprechen.

*) Dieser Beruf, und großentheils auch dessen Erfüllung, während des Mittelalters, durch Milderung der Rohheit der Zeit, wird jetzt ebensowenig mehr der Römisch-christlichen Hierarchie abgesprochen werden, als ihr, durch die weite Ausdehnung ihrer geistigen Oberhoheit bedingter, mächtiger Einfluß auf die Gestaltung des gesammten Lebens und Wechsellebens der neuern Staaten, auch vom Gesichtspunkt des Rechts.

Als gottbegeisterte Boten und sichtbare Statthalter des höchsten Lenkers menschlicher Dinge, — gleichsam die Verkünder und Vollstrecker der in ihm personifizirten Rechtsidee, als Gesetzes seines souveränen Willens, kurz als die eigentlichen irdischen Beamten des göttlichen Reichs des unsichtbaren Alleinherrschers, kraft göttlichen Auftrags und Rechts — üben hier die Aristen im Priestergewand, bald ohne geistliches Oberhaupt, bald, und gewöhnlich, mit einem solchen, die Staatsherrschaft (die dann ihrer geheimnißvollen Unterlage und Quelle halber Gottesherrschaft genannt wird) entweder ausschließend oder in Gemeinschaft mit einem bloß weltlichen Machthaber*); und sie vermögen in jener Eigenschaft unstreitig durch den gewaltigsten Hebel menschlichen Thuns, die Religion, die alle ihre politischen Einrichtungen beseelt, auf das, noch in kindlicher Glaubenseinfalt befangene Gemüth des Volks und dessen Sittigung eine Zeit lang wunderähnlich schnell und kräftig zu wirken (S. 81, Anm. *).

---

*) Unverkennbar trägt jede Theokratie, auch wo sie dem Anschein nach geistliche Einherrschaft ist, mehr oder minder das Gepräge der Aristokratie (S. 100). — Das zugleich geistliche und weltliche Haupt des reinen Gottesstaats — es erscheine nun als Oberpriester oder als der anthropomorfosirte Gott selbst —, vollends aber das bloß bürgerliche Oberhaupt in der gemischten Theokratie, wo es von der neben ihm bestehenden kirchlichen Autorität vermittelst des Kultus und seiner Mysterien ganz oder zum Theil in Abhängigkeit gehalten wird, kann selten viel mehr sein als eine, mit dem äußern Glanz fürstlicher Hoheit umgebene, von der Priesterzunft beliebig inspirirte und gelenkte Puppe, ein durch deren Eifersucht mit zahlreichen strengen Religionsvorschriften (wie die alten Könige Aegyptens) auch im Privatleben gefesselter, und bis ins Innerste des Hauses heimgesuchter und gedemüthigter Schattenkönig; es steht also mit allen andern von einer Aristokratie kreirten oder doch abhängigen Fürsten (z. B. § 237) ziemlich auf gleicher Linie.

§ 245.

Aber nie weiter werden sie dessen soziale Kultur zu fördern im Stande sein, als das, durch unwandelbares göttliches Gebot, je nach dem Maß der Einsicht und des guten Willens seiner Dollmetscher, von Vorn herein unwiderruflich gesteckte Ziel es gestattet. Wenn nun schon deßhalb das Prinzip der Stabilirung im höchsten Grad der Priesterherrschaft eigen sein muß (S. 100); wenn ferner überhaupt durch die starren Formen und die künstliche Impfung aller zu positiven pädagogischen Behandlung die gehofften Früchte selbsteigner Lebenskraft leicht im Keim erstickt werden, und statt ächt volksthümlicher Kultur auch hier nur die unfruchtbare Treibhausblüthe einer Scheinkultur zum Vorschein kömmt; so tritt, je näher die erste Kultivirung des Volks durch den geistlichen Staat dem vorerwähnten unabänderlich prädestinirten Höhepunkt gebracht ist, desto unausbleiblicher auch an die Stelle zeit- und lebengemäßen Fortschreitens völlige Erlahmung des regen Geistesmuths und Stockung der intellektuellen sowohl als materiellen Industrie des Volks. *) Denn der

---

*) Ganz dem versteinernden Geist des theokratischen Systems entspricht — da jede (friedliche und feindliche) Berührung mit andern Nationen dasselbe um so leichter zerstören muß, je reiner es ist — Alles was Selbstbeschränkung des Volks erzwingt oder doch fördert: also eine möglichst isolirte Lage des Landes und deren Unterstützung durch alle Mittel künstlicher Absperrung. Dahin zielt namentlich: die Nährung eines alles Fremde befeindenden Nationalegoismus; das mosaische Verbot der Angriffskriege und Eroberungen; die Niederhaltung aller beweglicheren Gewerbszweige, und zumal hierzu die Benutzung der fixirenderen Beschäftigung mit dem Landbau, — ein Zweck, den die vor allen merkwürdige Theokratie der Juden nicht durch eine sklavische Kasteneintheilung, nach Art des königlichen Priesterstaats der Aegypter, zu erreichen suchte, sondern in einem freiern Geist durch gleichsam göttliche Belehnung sämmt-

zunftmäßige Alleinbetrieb der Künste und Wissenschaften durch eine Klasse (freilich nur als Herrschaftmittel), der anfangs, durch Konzentrirung des auf jene gerichteten, sonst zu sehr zersplitterten Wirkens, bis zu gewissem Grad der Entwickelung derselben günstig ist, wirkt ihr später nothwendig entgegen; und schließt mit dem freien Walten aller lebendigen Kraft auch jede Möglichkeit hoher Steigerung und Verbreitung der Kultur über alle Klassen der Nation aus.

Lösung der Hemmketten geistiger Freiheit bringt, indem sie zur Verallgemeinerung der Aufklärung führt, — die sich im Aufblühen eines s. g. dritten (d. h. gebildeten Bürger- oder Mittel-)Standes zu erkennen gibt, — und in Folge deren zur Gleichstellung des bisher ausschließend intelligenten und darum herrschenden Standes mit den übrigen Ständen (S. 243), aller Aristokratie, besonders der des Priesterstandes, der fortan auf die religiösen Angelegenheiten eingeschränkt wird, unfehlbar den Untergang, und erscheint als die erste Bedingung alles Fortgangs auf der Bahn zum staats- und weltbürgerlichen Ziel.

§ 246.

So kann demnach die Theokratie, sobald sie, nach Erfüllung ihrer Rechtsbestimmung (§ 226), sich selbst überlebt hat, offenbar nur noch im eignen Interesse der Herrscherkaste ein sieches Dasein fortschleppen, und lastet nun, da diese, um ihrer Selbsterhaltung willen (§ 228), genöthigt ist, den steigenden Foderungen des politischen

licher Glieder des Volks Gottes (außer dem Priesterstamm) mit einem (durch Anordnung des Rückfalls an das Familienhaupt im Jubeljahr) bleibend gleichen Theil des gelobten Landes (S. 251, Anm.*)

Rechtslebens überall weigernd zu begegnen (S 244 E.), deßhalb den milden geistlichen Schulszepter mit dem eisernen Szepter der weltlichen Macht zu vertauschen *), als die sittenverderbendste und quälendste, ebendadurch empörendste und unhaltbarste Zwingherrschaft (S. 102) um so drückender auf dem am Gängelband der Unmündigkeit festgehaltenen Volk, je profaner ihr Walten, und je mehr die Fabel ihrer himmlischen Sendung jetzt, wo sie ihren vormaligen höhern Sinn und Nutzen eingebüßt, und der fromme Glaubenseifer durch die fortschreitende Verstandesreifung **) der Gesellschaft sich abgekühlt

---

*) Nur solange die sanften Mittel väterlicher Lehre und Ermahnung Gehör finden, wird nicht Zorn und Strafe die Widerspänstigen zerschmettern. Unduldsamkeit gegen Andersdenkende fließt hier, wo eine bestimmte Religion das Einheitsband und Vehikel des Staats, also im vollsten Sinn Staatsreligion ist, aus der Natur der Verfassung.

Auch wenn durch einen heilsamen Zufall gänzliches äußeres Zusammenfallen einer Religions- und einer Staats-Gesellschaft, in ihren Gliedern, jemals möglich wäre, so würde es wegen der Verschiedenheit des Zwecks beider doch niemals ihre innere Identifizirung sein. Darum ist auch die Absorbirung der Staatsgewalt durch die Kirchengewalt oder umgekehrt, nicht, wie so oft behauptet wird, die ideale Aufgabe, sondern nur ein unvollkommener, auf die Länge stets nachtheiliger gesellschaftlicher Zustand. Zwar schweben, vor allen übrigen, ihrem Wesen nach überirdischen (ideellen) Interessen, auch die religiösen hoch über die räumlichen Gränzen der Staaten hinweg, und nehmen insoweit unbedingte Unantastbarkeit der individuellen Freiheit für sich in Anspruch. Aber sie bleiben, sofern sie aus der Innenwelt, in Gestalt einer Kirche, nach Außen wirkend hervortreten, gleich jedem andern subjektiven Meinen und Glauben aller Einzelen oder Genossenschaften nothwendig gebunden an die Uebereinstimmung mit den vorherrschend äußern Zwecken und Mitteln eines jeden besondern Staats, somit ihre Träger unterworfen seinem Gesetz und Zwang (§ 187).

**) Das zuverlässige Symptom derselben liegt in dem entschiedenen Ringen der Völker nach Verdrängung, wie der Demokratie (§ 221, Anm.), so auch aller unberufenen (offenen oder verkappten) Aristokratie. Wegen der in neuerer

hat (§ 112), als solche an den Tag kömmt. Ist dieser Zeitpunkt da, dann bringt der ordentliche Prozeß der Staatsentwickelung die Ersetzung der göttlichen durch begreiflichere und beweglichere menschliche Einrichtung und Herrschaft, meist in monarchischer Gestalt (S. 244 Anm. *), mit sich; und die Priesterregierung fällt entweder in sich selbst zusammen, oder sie wird beim nächsten Anstoß von Außen her zertrümmert durch ein inzwischen erstarktes, bisher nur sub- oder koordinirtes, weltliches Staatsherrschaftelement *). Die Geistlichkeit aber kann fernerhin höchstens eine, je nach dem Grad der Gedrungenheit ihrer Organisation und der Unentbehrlichkeit ihrer Beihülfe (S. 101), mehr oder weniger bedeutende

---

Zeit erreichten hohen Stufe der Verstandeserkenntniß, von deren Ueberschätzung (§ 110, E.), wie sie in einem rein formalistischen Treiben sich offenbarte, man jetzt allmälig zurückkömmt, hat man nicht ganz ohne Grund von der Periode der verstandesrechtlichen Staaten gesprocheu.

*) Daß dieß Element aus dem Kriegsbefehl entweder des Feldherrn oder Fürsten sich entbinde, sonach Krieg und Eroberung, worin es seine Nahrung findet, auch hier wieder (und gerade hier, durch Eröffnung oder Vervielfältigung der Kommunikation mit andern Völkern, am Meisten) als der Aristokratie verderblich (§ 232) sich bestätigt, bezeugt z. B. Japan, Judäa und Aegypten. — Die Unzulänglichkeit der theokratischen Einrichtungen und Mittel für die Bedürfnisse menschlicher Staaten, die in unruhigen, kriegerischen Zeiten am Fühlbarsten wird (§ 243), ruft fast allenthalben einen, meist durch Lehenseinrichtungen (auf die Zachariä mit Recht aufmerksam macht) sich konsolidirenden Kriegerstand hervor; der, als das natürlichste Gegengewicht des Priesterstandes, seinen Einfluß in dem Maß steigert, als das Lebensprinzip der Priesterherrschaft versiegt. Und die durch den Gegensatz weltlicher und geistlicher Waffen erzeugte Reibung scheint demnach, wie einerseits oft die einzige Schutzwehr vor dem Versinken in der Rohheit materieller Gewalt (§ 111; 243 Anm.), so andrerseits die nothwendige Bedingung der Errettung der, in den Zauberkreis eines göttlichen Reichs gebannten Zivilisation von dem Todesschlaf einer ewigen kindischen Geistesbefangenheit der Völker.



Schranke bilden für die hindurchgedrungene weltliche Macht.

§ 247.

Sobald die Wissenschaft (Weisheit) zum Gemeingut und zur Anerkennung als Recht aller Stände, sich erhoben, und deren Emanzipation bewirkt hat *), so kann die Pluralität, welche der Sache nach allerwärts, auch wo ein Einzeler an ihrer Spitze steht, die oberste Leitung der Regierung hat, offenbar nur — wie für ihre Zeit die Priester es waren — eine wahre Aristarchie (der Einsicht und Tugend) sein; und sie muß so gewiß aus den Auserlesensten des gesammten Volks ohne Unterschied sich bilden, als nur dadurch allein, daß Keinem, er sei nun reich oder arm, vornehm oder gering, irgend ein Zugang zur Herrschaft verschlossen ist, der naturgesetzlichen Bestimmung alles Geistes zur Beherrschung der Masse genügt und jedem durch Talent und Verdienst Berufenen die gebührende Laufbahn gesichert ist. Nur so ist Bewahrung der Eintracht sämmtlicher Staatsgenossen möglich und mit ihr die Dauer des Staats (§ 227). Aber erst da, wo auch jene Auswahl **)

---

*) Wie jeder höhere Organismus eine zartere Behandlung fodert, so kann auch die Regierung des Staats von nun an weder auf eine jesuitische Verfinsterungspolitik noch auf ein rohes Gewaltsystem (§ 165) sich stützen, sondern nur auf die Beförderung der Erleuchtung und Sittigung der Gesammtheit, als das einzige rein gerechte Mittel ächter öffentlicher Freiheit (§ 60).

**) Wie der Geist jener Pluralität stets derselbe sein muß, so die Form ihrer Berufung nach Zeit und Ort verschieden.
Die Wahlaristokratie, troß ihrer Gebrechen ohne Frage die bessere (§ 227), gränzt nahe an die Repräsentativdemokratie durch die, freilich dort meist beschränktere Volkswahl der Magistrate. Durch deren Lebenslänglichkeit steht sie zwischen Repräsentativdemo-

ohne Gefährdung der Rechtsidee von der gesammten Rechtsgemeinde selbst getroffen und zu bestimmten Zeiten wiederholt geläutert werden darf, kann die Rede sein vom Freistaat der Reife (§ 201 flgg.)

Drittes Kapitel.

Von der Monarchie.

§ 248.

In der Einherrschaft ist die dem Staatshaupt, als Repräsentanten der ideellen Einheit der höchsten Staatsgewalt, um seiner moralischen Persönlichkeit willen unentbehrliche Willenseinheit wesentlich basirt auf die äußere Lebens- und Willenseinheit eines Individuums *) (§ 115), statt daß sie in jeder polyarchischen Form nur nothdürftig — durch eine Kollektivperson — verkörpert erscheint. Das Wesen der

kratie und Erbaristokratie etwa in der Mitte. In letztere und endlich in erbliche Oligarchie aber geht sie fast unvermeidlich über, sobald das Ergänzen der höhern aus den niedern Behörden nicht sowohl durch Aufrücken nach dem Alter (wie sonst in Genf) oder durch das Loos, als nach dem Gutdünken Jener (§ 242) sich bestimmt.

*) Ein mehrköpfiges Königthum, eine polyarchische Monarchie, bleibt immer — als abwechselnde oder als gleichzeitige (d. h. Gesammt-) Herrschaft gedacht — ein Widerspruch, und stellt sich als eine Oligarchie heraus, die freilich, wenn sie nur wenige Glieder hat, wie z. B. die spartanische Dyarchie, der Monarchie sich annähert (S. 261). Je künstlicher, nach Beschaffenheit, Zahl und Verbindung seiner Elemente, die Organisation des Staatshaupts, also bei einer Gesammtperson, oder vollends bei zusammengesetzter Herrschaft, desto leichter wirkt der Mangel an wahrer Willenseinheit der Regierung, die Neigung zu Spaltungen und Unordnung in ihrem Schooß (viel Köpfe, viel Sinne!) verderblich auf den Staat zurück (§ 256).

Monarchie (der synkratischen wie der autokratischen) kann aber ebensowenig darin gesucht werden, daß ein Einziger bloß an der Spitze der vollziehenden Gewalt steht, als darin, daß er die ganze Staatsgewalt in sich vereinigt (§ 137), sondern nur darin, daß ihm allein die höchste politische Rechtsfunktion und Rechtsgewalt zusteht *). Mit andern Worten: er muß immer der entscheidendste und oberste Funktionär des Staats sein und auf Lebenszeit bleiben — er sei übrigens Wahl- oder Erbfürst oder mit Erbfolgerecht für seine Familie gewählter Fürst — und wie auch sonst etwa eine, die Alleinherrschaft seines Willens äußerlich beschränkende Mitwirkung Anderer bei Ausübung der einzelen Rechte der Staatsgewalt verfassungsmäßig bestimmt sein möge (§ 137 - 139) —; so daß also bei aller Mischung der Elemente der Regierung das monarchische nothwendig prädominirt (§ 207).

---

*) Mit Recht will daher Thilo diese höchste von der gesammten Staatsgewalt scharf geschieden wissen, die mit jener wegen des beiden durcheinander beigelegten Namens Souveränetät so oft verwechselt wird, und deren wirklich ungetheilter Besitz durch eine Person, wenn er ja ausführbar wäre, nur die vollendete Negation der Rechtsverfassung sein würde. Die wahre monarchische Souveränetät kann hiernach nicht Identität mit dem Staat, nicht Erhabenheit über ihn und sein Gesetz (princeps legibus solutus!), nicht übermenschliche gränzenlose Machtvollkommenheit (§ 116; 137) sein sollen; und muß ebensowohl — und gerade im schönsten Sinn — dem Beherrscher des schon politisch mündig gesprochenen, als des noch unmündigen Volks zukommen. — Bald wird der Begriff der Souveränetät auf die Monarchie eingeschränkt, bald auch auf das oberste formelle Sammtwillensorgan der Polyarchie bezogen (§ 204, Anm.); oft endlich mit Majestät synonym gebraucht, wodurch man aber am Meisten und Besten nur die höchste Standesehre des ersten Staatsrepräsentanten bezeichnet, zu deren sinnbildlicher Darstellung, je nach der Verschiedenheit der Verfassungen und der Höhe der Volksbildung, mehr oder minder viele Auszeichnungen vorkommen z. B. beim Königthum: Reichsinsignien, Thron, Hofstaat ꝛc.

§ 219.

Demnach ist es der Einherrschaft charakteristisch, daß das monarchische Element von der Exekutive — bei der es mehr oder minder in jeder Regierungsform sich findet — auch auf die übrigen Zweige der Staatslebensthätigkeit, um deren wesentlichem Einklang (§ 147) einen äußern Anhaltpunkt zu geben, einigermaßen sich übertrage (§ 204). Jedoch kann es einestheils immer nur binnen der Gränzen der eigentlichen Regierung, und soweit es bei der gegenwärtigen Freiheitfähigkeit und Lage des Volks und Landes als wirkliches Rechtsbedürfniß*) erscheint (S. 118 u. 119), auf Gültigkeit Anspruch machen, anderntheils aber keineswegs bei allen einzelen Regierungsfunktionen in gleicher Art und Maße sich äußern, sondern nur mit beständiger Rücksicht auf deren besondere Natur (§ 155 u. S. 219); bald nämlich durch unmittelbares Handeln des Fürsten oder seiner Willensorgane, bald, und meistens nur mittelst Aufrufung und Abschneidung der Thätigkeit andrer öffentlichen Funktionäre, bald in mehren Beziehungen zugleich.

Was insbesondere die Legislativfunktion angeht, so bleibt durchaus jede von Oben ausgehende (ausdrückliche oder geschriebene) Rechtsnorm im Staat — jedes eigentliche Gesetz — um wirklich in Kraft zu treten, wesentlich der förmlichen Zustimmung (Sanktion) des Königs unterworfen; so daß sein Willen in unvorherzusehenden dringlichen Fällen (§ 203

*) Daß mit diesem Bedürfniß auch mehr und mehr das Mittel seiner Befriedigung wegfallen müsse, ist durch die Unmöglichkeit des Stillstands des Staats auf einer niedern Stufe der Entwickelung klar (S. 218, A.).

C.) sogar immer als ausschließende Quelle, in allen andern Fällen aber zum Wenigsten — falls dem Willen anderer Staatsfunktionäre ein mit dem (negativen) Recht der Hinderung (Weigerung) verbundenes (positives) Recht der Mitbestimmung des Inhalts der Gesetze zusteht — als Kanal der Gesetzgebung gelten, und die Verkündung in seinem Namen erfolgen muß.

§ 250.

Wenn man aber so häufig versucht, die Monarchie und ihr Prinzip zu gründen auf ein s. g. selbstständiges, besondres, auf eignen Namen bestehendes Herscherrecht, oder wenn man, was ohngefähr Dasselbe sagen zu sollen scheint, den Fürsten von den Staatsdienern, für deren ersten ihn Friedrich II. erklären zu müssen glaubte, dadurch zu unterscheiden wähnt, daß man die monarchische Souveränetät eine persönliche Würde oder ein der Person des Monarchen angehöriges Recht nennt, so verrathen für's Erste alle diese mehr verdunkelnden als aufhellenden Ausdrücke, um wenig zu sagen, durchgängig die gefährlichste Vieldeutigkeit; für's Zweite fragt sich, welchen Sinn man ihnen wirklich unterlegen wollte. Wahrheit würde darin nur dann liegen, wenn damit bloß gemeint sein soll:

1) Daß der Monarch, ohne in einen bloßen, wesentlich veränderlichen, obersten republikanischen Magistrat (der ja auch wohl in monarchischer Gestalt vorkommen kann, S. 214) sich zu verwandeln, nie dastehen könne als eine, von irgend einer Körperschaft durch eigentlichen Auftrag an die Spitze berufene Behörde, die ganz ebenso auch wieder entfernt, stets förmlich zur Verantwortung gezogen und

demzufolge wohl gar bestraft werden könne; daß vielmehr offenbar er allein von allen Staatsgliedern Niemanden unterthan, sonach auch nie irgend einer Einzel- oder Gesammtperson Gehorsam und Rechenschaft schuldig sein könne, — indem diese dadurch, nach Art des lakedämonischen Eforats, wenigstens faktisch über ihn gestellt und zum wahren souveränen Herrscher erhoben würde —; kurz daß er wesentlich vollkommene bürgerliche Unabhängigkeit und Unantastbarkeit genieße (wie die alte Formel lautet: sacrosanctus — heilig und unverletzlich sei).

2) Und allenfalls, daß dem Monarchen, gleich jeder andern höchsten Obrigkeit, die oben (§ 149) berührte Selbständigkeit des Geistes und die eigenthümliche Lebens- und Willenskraft wesentlich eigen sein müsse, die gerade ihm, seiner formellen Unverantwortlichkeit halber, am Meisten auch wirklich eigen sein kann.

§ 251.

3) Soll dadurch hingegen angedeutet werden, daß seine Souveränetät bloß in seinem persönlichen Willen rechtlich begründet sei (S. 217), oder in dem vermeintlichen privatrechtlichen Titel eines erblich oder wie sonst erlangten Eigenthums an Land und Volk (Domanial- oder Patrimonialrecht), so hat man dabei auf unbegreifliche Weise verkannt: daß im geraden Gegentheil alle um des öffentlichen Rechts willen auch nur denkbaren Funktionen, wie sich früher (S. 127) zeigte, nicht dinglicher Natur, sondern bloß persönliche Würden (s. g. jura personalissima) sein können, die von Staatswegen durch Einzele oder Kollegien bekleidet werden; daß, wie jede andere, so auch die monarchische höchste Staats-

Regierungsgewalt (oder Souveränetät) als eine, zur zeitig zweckmäßigen Rechtsgestaltung des Staats absolut erfoderliche soziale Institution (nicht aber, wie Kant, das Moment der Nothwendigkeit zu wenig beachtend, sagt: Erfindung) zu betrachten sei (§ 192; 200), d. h. als rechtlich begründet und autorisirt durch die, wenn auch nicht historisch, doch ideell ursprüngliche Machtvollkommenheit der als moralische Person gedachten Staatsgemeinde; daß auch um deßwillen die fürstliche Herrschaftübung als eine auf das Gemeinwohl abzielende und dadurch allein, nach allen sie bedingenden fürstlichen Attributen *) d. h. Berufs-Pflichten und

---

*) Die dem Staatsoberhaupt zukommenden Rechte (in Hinsicht des eignen Thuns, und des Thuns Andrer) sind theils, insofern sie wesentlich aus der Natur der höchsten Staatsfunktion fließen, allenthalben dieselben (§ 149), theils sind sie nothwendig äußerst verschieden sowohl nach der Art seiner Personifizirung, (indem z. B. davon abhängt, ob neben dem künstlichen Sammtwillen auch die vollziehende Gewalt in seiner Person ihr Hauptorgan finden kann oder nicht,) als nach dem so sehr ungleichen verfassungsmäßigen Bereich seines Wirkens (von der ersten periodischen republikanischen Wahlbehörde bis zum autokratischen Erbmonarchen hin).

Gleiches gilt natürlich, je nach der Verschiedenheit der Formen monarchischer Regierung, auch von der Ausdehnung der dem König nothwendig vorzubehaltenden Einwirkung (— des pouvoir royal) in Ansehung aller wahren Staatsgeschäfte und Staatsgeschäftsmänner (z. B. in Bezug auf Anstellung und Entlassung der Beamten), gemäß den oben (§ 249; § 154 – 156) angedeuteten Grundsätzen. Bei der Darstellung jener Formen oder auch der einzelen Verwaltungszweige ist aber meist das Nähere erst an seiner Stelle. Hier nur so viel, daß z. B. dem Ausland gegenüber — wo jede innere Spaltung aufhören muß, wo weniger als irgend sonst ein getrenntes Interesse der Regierung und der Regierten denkbar sein und der ganze Staat nur einen Willen haben kann und energisch durchführen soll — auch nur ein Einziger ihn vertreten muß; daß aber das exekutivische, monarchische Moment wieder offenbar weniger eintritt bei Fragen des Friedens

Rechten (Prärogativen), sich bemessende Mission (wenn man will — Geschäft oder Amt, S. 107) erscheinen müsse; daß endlich die Person des Fürsten — nicht allein in seiner Qualität als Staatsorgan, sondern auch als Privatmann — dem Staatsganzen und den Prinzipien seines innersten Lebens jederzeit untergeben bleibe, und diesen höhern Rücksichten ihre individuellen Vortheile, Neigungen und Meinungen nachzusetzen bereit sei.

§ 252.

Nur durch strenge Gesetzlichkeit (§ 117; 154 u. S. 152), und stete vorsichtige Beachtung der allgemeinen Meinung der Zeit und des Volks (§ 161 E., S. 83) — die bei vorgeschrittener Lebensreife der Nationen immer geläuterter und bestimmter hervortritt und die Gesammtvernunft abspiegelt — kann darum der Fürst die Auffassung seines staatsrechtlichen Standpunkts in diesem Geist beurkunden. Und nur dadurch auch wird dem Monarchen der Charakter eines ächten Staats-Königs (im Gegensatz namentlich zum Patrimonial- und Feudalkönig), und seinem Thron ein moralisches Fundament zu Theil; nur so kann die, der Art ihrer bisherigen Uebung oder ihrem äußern Entstehungsgrund nach (z. B. wenn dieser in einer Usurpation, Eroberung oder Revolution

(Staatsverträgen) als des Kriegs; ebenso bei inneren Angelegenheiten am Wenigsten insofern, als nicht gerade von Beaufsichtigung und Leitung der Ausführung bestehender Gesetze und Urtheile, oder von Abwehr unzweifelhafter Angriffe auf das Recht (von der innern Sicherheit), sowie von Verfügung über eigentliche Vollzugmittel (Heer und Kasse) die Rede ist. — Früher gab man dem Staatshaupt meist folgende Attribute: judex, vindex, tutor, dux, inappellabilis, irresistibilis, unus.

lag), unrechtmäßige Regierung zur rechtmäßigen *) veredelt werden. Wie aber jeder Monarch durchaus nach den bestehenden Gesetzen sich richten soll, sie seien politische oder bürgerliche, so geräth er ohne Dieses in den, den Despoten bezeichnenden Widerspruch mit sich: daß er die als solche von ihm selbst ausgegangenen festen Rechtsnormen zum unsteten Spiel seines Launenwechsels herabwürdigt; daß er also für deren ihm anvertraute Vollziehung, dem Gemeinwesen gegenüber, bloß deßhalb sich auch rechtlich (wie man es nennt: moralisch) nicht für verantwortlich hält — sogar in seinen Privathandlungen —, weil er es gerichtlich (juristisch) in keiner Hinsicht sein kann. Denn jeder Zwang, auch wo er nur dem Privaten gälte, müßte doch den Fürsten mittreffen, und ihn der zwingenden Autorität unterwerfen, somit das Oberste im Staat zu Unterst kehren **).

---

*) Nicht in diesem allgemeinen Sinn (S. 91; 93 u. Anm. **), sondern meist in dem oben (S. 143, Anm.) erwähnten, viel beschränkteren, im Grunde entgegengesetzten Sinn pflegt das, freilich in Theorie und Praxis sehr mannichfach gedeutete (z. B. S. 101 u. § 272) Wort Legitimität seit seiner diplomatischen Weihe durch Talleyrand verstanden zu werden.

**) Nie zwar, wie vorhin (§ 250) gezeigt ist, vor einer wirklichen Richterbehörde, wohl aber vor der öffentlichen Meinung (auch wo diese noch, wie in der Autokratie, der gesetzlichen Organe entbehrt) kann mitunter eine Rechtfertigung einzeler, sonst leicht zu mißdeutender Regierungshandlungen, ja selbst der ganzen Verwaltung (durch besondere Rechenschaftsberichte, comptes rendus), als eine wahre Nothwendigkeit erscheinen, deren bereitwillige Anerkennung, als Beweis schuldiger Achtung gegen die Urtheilsreife der Gesellschaft, jederzeit der sicherste Weg war zur Gewinnung zutrauensvoller Ergebenheit (S. 103).

Wenn aber Erzwingbarkeit kein Kriterium des Rechts und der Rechtspflicht sein kann, (daher denn Kant, Haller und die Meisten, sofern man vom juristischen Gesichtspunkt — des bürgerlichen Richters — zum höhern

§ 253.

Um über die monarchische Herrschaftform als solche, nach ihren wesentlichen Vortheilen und Nachtheilen, und nach der Wahrscheinlichkeit einer guten Regierung unter ihr, unbefangen zu urtheilen, muß man sie vor allen Dingen von der, nach Rousseau ihr so oft untergeschobenen Regierung eines guten Königs unterscheiden, da durch das gegenwärtige Glück einer vorzüglichen Verwaltung (§ 192) die Frage nach der Sicherheit ihres Bestands für die Zukunft sich zwar wohl vergessen, aber nicht beantworten läßt. Nur nach dem Grad der Tüchtigkeit zur Befriedigung der, oben an jede Regierung, die ihren Zweck erfüllen will, gemachten unbedingten Foderung: fortwährender, größtmöglichen innern und äußern Einheit mittelst richtiger Kombination moralischer und mechanischer Elemente (§ 150; 196) — lassen vielmehr die eigenthümlichen, größeren oder geringeren Vorzüge und Gebrechen der Monarchie überhaupt und jeder ihrer Arten insbesondere sich bemessen. Wie aber der Charakter der Einherrschaft an und für sich in der Personifizirung des höchsten Staatsorgans

---

rechtlichen sich erhebt, fälschlich hier nur von einem Verhältniß auf Treu und Glauben, von bloßen Gewissenspflichten des Fürsten reden,) so wird umgekehrt, durch die Behauptung eines angeblichen Rechts pflichtwidrig zu handeln — auf den dürftigen Grund hin, daß ein andrer Zwang zur Pflichterfüllung, als der bloß indirekte, psychische durch die öffentliche Stimme, hier weder statthaft noch im ordentlichen Lauf der Dinge zu befürchten ist — der Fürst nicht nur Vertrauen und Liebe sich muthwillig verscherzen, sondern geradezu sein Rechts-Verhältniß zum Volk in ein bloßes Gewalt-Verhältniß umschaffen; mit desto größerer Gefahr für sich selbst, als trotzige Berufung auf das Recht des Stärkeren (§ 105) und ein rechtsmündiges Volk sich keinen Tag länger vertragen, als die Gewalt währt (§ 14).

durch ein fysisches Individuum liegt (§ 248), so knüpft sich die erwähnte Tüchtigkeit Desselben nothwendig an dessen persönliche Eigenschaften und Handlungsweise; was Beides sich wieder größtentheils durch die Art bestimmt, wie dieses Individuum zur Herrschaft gelangt (d. h. unter welchen Bedingungen, auf welchen Wegen) und wie es sie üben kann (d. h. mit welcher Möglichkeit des Mißbrauchs). Nach diesen beiden Momenten, worin Joh. Müller die Kriterien jeder Regierungsform sieht, ist die Monarchie einerseits Wahl- und Erbmonarchie, andrerseits grundgesetzlich unbeschränkte und beschränkte Monarchie; deren jede im Ganzen unverkennbar eine bestimmte höhere oder niedere Stufe der Rechtsentwickelung des Staats bezeichnet (S. 204, Anm.). Ehe aber im Einzelen von den Hauptarten der Einherrschaft die Rede sein kann, muß sie erst im Allgemeinen näher betrachtet werden.

§ 254.

Je verschiedener die Eigenschaften sind, die — je nach der Verschiedenheit der ganzen innern und äußern Beschaffenheit des Staats, namentlich: der Kindheit oder dem vorgerückten Lebensalter, dem Umfang und der Lage des Landes — der Einherrscher, damit er als thronwürdig erscheine *), durchaus bedarf; je leichter hier dem konkreten Bedürfniß wirklich abgeholfen werden kann durch die mögliche unendliche Verschiedenheit der fürstlichen Persönlichkeit, und je entscheidender diese letztere in aller Hinsicht ist; auf je mannichfaltigere Weise ferner gerade hier

*) Die bloßen Tugenden des Privatmanns reichen nicht hin zur Thronwürdigkeit. Am Bedenklichsten ist überall ein unrichtiges Verhältniß der Willenskraft und Einsicht.

die gesammte Wechselwirkung des Regenten und der Regierten (sonach die ganze Regierungsform, S. 204) verfassungsmäßig angeordnet, und die weitestmögliche Entfernung von Einem zu Allen durch die verschiedenartigsten Bindeglieder ausgeglichen werden kann: mit um so mehr Recht läßt sich behaupten, daß keine andere Form so vielfältiger Modifikationen fähig, keine mit größerer Geschmeidigkeit und Elastizität sich so den ungleichsten Verhältnissen anzupassen im Stande ist.

§ 255.

Wegen der bei ihr höchstmöglichen Einfachheit der Erzeugung des Regierungswillens ist die Einherrschaft unstreitig nicht nur die mechanisch vollkommenste, stärkste, sondern auch überhaupt weitaus die häufigste, und dauerhafteste aller Formen der Regierung; denn sie macht sich am Natürlichsten von selbst, besonders im Kindheitalter der Staaten*), wirkt und erhält sich am Leichtesten. Weil sie, wenn auch nicht im Ganzen, — da leicht ihre Beschlüsse unter sich nicht harmoniren (§ 151), d. h. häufig ächte Konsequenz und Einheit des Systems ihr gebricht — doch in jedem gegebenen einzelen Fall fast immer alsbald mit sich selbst einig ist, so wird die Hoffnung auf ein fruchtreiches Wirken hier offenbar am Seltensten durch die Art des Zustandekommens der höchsten Entschließungen vereitelt. Kein Streit der Faktoren des Regierungswillens raubt ihr, sowie oft unvermeidlich den vielgliedrigen po-

*) Nur soviel ruht auf historischem Grund! — Aber der so oft hieraus gezogene Schluß: daß sie unbedingt die älteste sei, steht, trotz Filmer's Berufung auf König Adam I., auf schwachen Füßen (§ 109).

narchischen Formen, den besten Theil ihrer Kraft und bringt sie um die rechte Zeit des Handelns.

§ 256.

Die große innere Energie, die darum in der Monarchie den Entschluß und die Ausführung belebt, trägt sich vom Regenten, als dem höchsten Prinzip der Staatsaktion, auf alle untergeordneten Staatsorgane, und so auf die ganze Staatsverwaltung über. Der König, als permanentes, somit in seiner Autorität befestigteres (§ 217) Oberhaupt, bildet den unzweifelhaften, unveränderlich fixen Punkt inmitten des Staats, in welchem dessen Schwerkraft ein für alle Mal und unerschütterlicher ruht, als es in jeder andern Regierungsform der Fall sein kann (§ 220), — die starke Angel, um welche sich, fast ohne hemmende Reibung, der gesammte Verwaltungsmechanismus dreht. Daher hat hier, wie die Regierung, so der ganze Staat nur gleichsam eine Seele und einen Willen, denselben Geist der Ruhe und Ordnung, der Einheit und Beharrlichkeit — die ihm mit größerer Festigkeit auch eine längere Dauer versprechen. Daher die unvergleichbar größte Leichtigkeit, Schnelligkeit und Regelmäßigkeit aller Bewegung und Gestaltung des Staatslebens (also aller Reformen); die Möglichkeit überhaupt das Größte zu vollbringen mit dem geringsten Kraftaufwand.

§ 257.

Die einherrschaftliche Form entspricht vorzüglich denjenigen Stadien des Völkerlebens, wo Sinnlichkit und Selbstsucht vorherrschen — sei es aus noch thierischer Rohheit, Unwissenheit und Sittenlosigkeit, sei es aus entmenschender Sittenverderbniß und Erschlaffung (§ 217), wie Jenes,

dem Lauf der Natur gemäß, in den frühsten, Dieses als krankhafter Zustand in spätern Zeiten sich findet —; wo also der Freiheitfähigen zu Wenige sind, um, ohne Gefahr für den Staat, die Stärke der Regierung zu mindern. Denn hier thut es vor Allem noth, der in beiden Fällen hervortretenden großen Neigung der Individuen zu egoistischer Isolirung, mithin zur Zersplitterung der Volkseinheit in eine anarchisch ungebundene Allheit (§ 65), zu steuern, und die Herstellung einer wahrhaft vernünftigen (sittlich-freien) Staatsordnung durch rein vormundschaftliche Erziehung zum pünktlichen Gehorsam gegen das gemeinsame Gesetz, ohne den es keinen Fortschritt zur ächten Freiheit gibt, kräftig zu fördern. Hierzu aber bedarf es einer Regierungsform, die, wie die Monarchie, auf Seiten der Regierten am Wenigsten Einsicht und Tugend voraussetzt (und auch unlautere Triebfedern: z. B. die Sucht nach falscher, bloß äußerer Ehre, am Ersten gemeinnützig verwenden kann, §217), hingegen, durch eigentliche Versinnlichung der Rechtsidee oder vielmehr des Staatsgesetzes in der Person des Monarchen (§ 115), am Stärksten auf die leidenschaftlich-sinnliche Menge zu wirken, und dem Gesetz mit und in seinem Hauptorgan Liebe und Achtung zu erwecken; jedenfalls durch die dem Regenten zustehende größtmögliche Macht ihm gehörigen Nachdruck zu verschaffen im Stande ist.

§ 258.

Ohne Frage sollte dagegen der Fürst, um der Aufgabe der Monarchie gewachsen zu sein, und als Bändiger, Treiber und Lehrer der Schlechten, Trägen und Dummen, als väterlicher Freund und Beschützer, Erzieher und Führer Aller — kurz als wahrer Rechtsvormund der Gesellschaft, für die Erhaltung und Fort-

bildung des Staats gleich tüchtig wirken zu können (§ 87), als der Erste (the first) seines Volks nicht bloß dem Namen, sondern auch der That nach dastehen: durch Ausstattung nämlich mit allen nöthigen fysischen und moralischen (äußern und innern) Hülfsmitteln, d. h. nicht bloß mit eminenter Macht und Reichthum, sondern ebensowohl auch mit der höchsten Einsicht, Güte und Kraft des Willens (§ 220 E.).

Einer oder der Andere der so zur Herrschaft Geeignetsten weiß aber ebendadurch in den erwähnten (zumal früheren) Perioden des Staatslebens, ziemlich ebenso wie es in der Aristokratie vorkömmt (§ 223 sq.), sich selbst nicht nur leicht des Throns zu bemächtigen und in dessen Besitz lebenslänglich zu behaupten, sondern auch ihn seinen Nachkommen erblich zu übertragen.

So gewinnt denn zuerst allerdings Beides häufig den Schein, als ob es in eignem Namen und kraft eignen Rechts geschehe (§ 204), und folglich bloß in des Machthabers persönlichem Willen sich gründe (§ 251), statt in dem Berufsrecht selbst (S. 237 E.); zumal wenn nicht auch hier irgend eine äußere freiwillige Anerkennung gleich Anfangs oder später hinzugekommen ist — es sei nun durch einen besondern Akt, oder durch eine ein für alle Mal gebilligte Erbfolgeordnung.

§ 259.

Aber wenn der zeitige Fürst auch nicht gerade in jeder Hinsicht der Tüchtigste ist, so genügt doch schon sein bloßes Dasein in jedem Augenblick der Nothwendigkeit eines unantastbaren äußeren Haltpunkts des Staatsganzen, eines unübersteiglichen Damms gegen die Leidenschaft und den Wahn des unmündigen (kopf- und herzlosen) großen Haufens. Die

Monarchie ist darum ihrer Natur nach ein um so viel bedeutenderes Erhaltungs- und Befestigungsmittel des Staats, je stärker gerade auf einer gegebenen Bildungshöhe desselben das Bedürfniß hervortritt, durch bleibende Besetzung der höchsten Staatsstelle jede Strebung des Ehrgeizes, jeden Streit und Bürgerkrieg um ihretwillen für alle Zukunft abzuschneiden.

Aber dieser, wie alle andern Vortheile der Monarchie an sich selbst, und abgesehen von dem persönlichen Werth des zeitigen Herrschaftinhabers, erlangt seine volle Ausdehnung und Stärke erst durch die hinzukommende Erblichkeit des Königthums. Vererbung der Krone ist, in Vergleich zur Königswahl, die vorzüglichere Art der Fortpflanzung der Einherrschaft schon insofern, als sie nicht nur an und für sich bei Weitem die ruhigere ist, sondern auch ohne Frage einen wohlthätigern Einfluß hat auf die Erfüllung der Rechtsaufgabe der Regierung selbst, indem sie einestheils eine größere Macht, anderntheils aber weniger Mißbrauch dieser Macht verspricht.

§ 260.

Die äußere Einheit (Permanenz oder Kontinuität) der Regierung, die ebensowohl den Bestand der Monarchie überhaupt, als den ungestörten ebenmäßigen Entwicklungsgang des gesammten innern und äußern Staatslebens verbürgt, ist erst durch die Erbform, wo allein sie nicht mit jedem Regierungswechsel durch eine längere oder kürzere stürmische Uebergangsperiode zerrissen wird, als Gesellschaftsbedürfniß wirklich vollständig gewürdigt *). Nun erst ist das fysische In-

*) Die Erblichkeit stützt sich auf die natürliche Macht der Gewohnheit oder des Beharrens. Nur beim Erbreich ist die Herrschaft des Nachfolgers recht eigentlich die

dividuum nur wahrhaft die äußere Erscheinung — gleichsam die vergängliche, menschliche Hülle (das Kleid) der unsterblichen moralischen Persönlichkeit des Fürsten (le roi ne meurt pas!); und nun erst ist die Nothwendigkeit des Eintritts in die von den Regierungsvorfahren als solchen übernommenen Verbindlichkeiten, so wie in deren Rechte, auch ohne besondere Anerkennungshandlungen, von selbst einleuchtend.

Nur unwiderrufliches Vergeben der Krone an eine bestimmte Dynastie, durch ein die Erbfolge mit erschöpfender Umsicht regelndes Grundgesetz, vermag theils für alle Folgezeit die gefahrvollen Plane, Umtriebe und Streitigkeiten herrschsüchtiger Thronbewerber gänzlich abzuschneiden, theils auch dem jedesmaligen Herrscher nicht nur die strenge Festhaltung des Grundsatzes seiner (juristischen) Unverantwortlichkeit (dieses Grundbedings seiner Macht) zu sichern, sondern überhaupt die erfoderliche Nachsicht. Für letzteres Beides — im Wahlreich (nach dem alten Wortsinn Reich für regnum genommen) schon deßwegen kaum denkbar, weil Bewerbung, mithin Behauptung der Tüchtigkeit zur Uebernahme der Regentenpflichten vorausging — kömmt im Erbreich noch zu Statten die Idee des Unvermeidlichen. Denn wie diese überall jeden Widerspruch niederschlägt, und den Gehorsam erleichtert *), so lehrt sie auch, zudem wenn sie aus der Ueberzeugung

---

Verlängerung der Herrschaft des Vorfahrs; und je mehr sie bloß als solche sich gibt, je weniger merklich der Wechsel, desto leichter wird sie getragen. Nachahmung seines Vorgängers empfiehlt in diesem Sinn Machiavell seinem Fürsten, am Meisten in der neuen Monarchie.

*) Man denke nur an so viele Ehen, oder auch an gezwungenen Soldatenstand!

höhern Waltens in menschlichen Dingen entspringt, (S. 100) das hier unabwendbare Unheil einzeler, fast nur durch Schwäche des Kopfes und Herzens oder Bosheit des Gemüths ausgezeichneter Fürsten, ja (durch Vererbung der traurigen Anlage) ganzer, zur Ungerechtigkeit und Unsittlichkeit entarteter Fürsten-Geschlechter, sowie langer Regentschaften, geduldiger tragen.

§ 261.

Wenn ferner die Wahlmonarchie ihre ganze Hoffnung auf den höchst unzuverläßigen Ausgang (nicht selten kann man geradezu sagen: das Glücksspiel) eines einzigen Wahlakts setzen muß, so gründet dagegen die Erbmonarchie die ihrige auf das solidere Fundament der gesammten Stellung des Erbfürsten zum Staat. Hier erscheint die Staatsherrscherwürde als rechtliches Attribut einer gewissen Familie, und verwandelt sich somit, ohne ihren staatsrechtlichen Charakter einzubüßen, gewissermaßen in deren moralisches Eigenthum. Die Erblichkeit der Krone wirkt nämlich unläugbar auf eine bleibende und immer innigere Verknüpfung der Interessen des Volks und des Fürstenhauses hin; und diese hinwieder enthält die meisten und gewichtigsten Motive für eine gemeinsame Richtung Beider auf Gesammtzwecke*), — in welcher die unerläß-

*) Es bedarf um so gewisser, um auch nur vorübergehend einen höhern Aufschwung der Gemüther hervorzurufen, einer mindestens momentan (z. B. in gerechtem Krieg, S. 278 ff.) besonders hervorstechenden Uebereinstimmung der Sache des Fürsten und Volks, je weniger sich einsehen läßt, wie, ohne ein durch Hinzukommen der erhebenden Idee des höhern Ganzen gesteigertes Selbstgefühl, im gewöhnlichen Lauf der Dinge eine ganze gebildete Nation von einer bloßen Zuneigung zur Person des Monarchen (die freilich eben so leicht

lichste Bedingung einer wahrhaft sympathetischen Durchdringung des Volks- und des Staatslebens (§ 218), die lauterste und ohne Vergleich ergiebigste Quelle einer aus der Natur der Verhältnisse selbst fort und fort fließenden (mithin reellen) gegenseitigen Liebe des Volks und seines angestammten Fürsten gegeben ist.

Nur allein durch Beimischung eines solchen (dem Familienleben entsprechenden) gemüthlichen Elements wird es möglich, für die Dauer den weiten Abstand zwischen Beiden zu vermitteln, und der Monarchie eine höhere moralische Kraft und Weihe zu verleihen (S 83), mittelst welcher ihr häufig, zumal wo sie als Autokratie auftritt, jener ächt poetische Charakter eines wahren Familienverhältnisses des Landesvaters zu den Landeskindern zu Theil wird (§ 111); der allen übrigen Regierungsformen in gleichem Maß nothwendig abgeht; und der unverkennbar ebensowohl die Strenge der monarchischen Formen, als, unbeschadet der mechanischen Stärke der Regierung, deren allzumechanischen Gang mildert, d. h. dem vormundschaftlichen bloß äußern Getriebenwerden der Unterthanen (§ 257) das innere Selbsttreiben der Bürger — den Charakterzug des Freistaats — zu substituiren anfängt, dem dann die Einherrschaft auch in dem wahrhaft Großen und Schönen ihrer Leistungen sich sichtlich nähert.

§ 262.

Der Erbmonarch wird entschieden um so schwächer, je mehr er durch Absonderung seines persönlichen oder Familien-Interesses von dem des Staats den Bür-

---

zu wecken, als zu erhalten ist) dergestalt erfüllt sein könnte, um dadurch allein schon hinreichend mit thatkräftigem Gemeinsinn belebt zu werden.

gern die Ueberzeugung raubt, daß er den Staat seiner Bestimmung näher bringen *wolle*; oder auch, indem er sich die dazu nöthige selbständige Macht mit oder ohne Wissen von irgend einer Aristokratie (sei es die des *Adels* oder die kaum minder gefährliche der *Beamten* ꝛc.) zum Vortheil ihrer Klasse aus den Händen reißen läßt, daß er es *könne*, — kurz je ähnlicher er dem *Wahlkönig* wird *). Darum entbehrt namentlich die *neue* Monarchie, solange sie nur dem *Namen*, nicht durch wirkliche Vererbung bereits *der That nach* Erbmonarchie ist, — sie sei nun *überhaupt* erst neu begründet, oder doch erst (durch Eroberung, leichtsinnigen Ländertausch ꝛc.) *für gerade dieses Volk* — großentheils, wenngleich im zweiten Fall nicht in gleichem Maß wie im ersten, das Gute der Erbform durch die noch nicht hinlänglich verwischten Spuren ihrer Entstehungsweise (S. 287, Anm. *).

Die in der Wahlmonarchie allerdings *mitunter* zu erwartende größere *innere Einheit und Vortrefflichkeit* einer oder der andern *einzelen* Regierung wird bei der Erbform reichlich aufgewogen durch höhere *innere Uebereinstimmung* des Gangs der Regierungen *insgesammt* in ihrem Aufeinanderfol-

*) Nichts entfremdet den Fürsten seinem Volk mehr, als wenn er, durch augenscheinliche Begünstigung der Zwecke eines besondern Standes auf Kosten der öffentlichen Interessen, vom Vertreter und Beschützer dieser letzteren, vom Volkskönig, zum Parteikönig herabsinkt (S. 261; 161); wenn darum bei allen dem Zeitgeist von ihm gemachten Zugeständnissen stets inneres Widerstreben und Rückhaltgedanken geargwohnt werden müssen. Solche Zweifel sind es vor Allem, die den Kredit der Monarchie (die nach *Napoléon's* Dafürhalten nicht mehr „dans les idées du siècle" ist) im neuern Europa untergraben haben; so daß man, der natürlichen Neigung der Unzufriedenheit zu Extremen gemäß, *jetzt* in der Republik das Heil sucht, *wie in den alten Republiken* in der Monarchie.

gen (vermöge der Rückwirkung der hier vorwiegenden äußern Stetigkeit). Denn mit der Herrschaft selbst vererben sich, als Gesammtgut der Familie, die in dieser herrschenden Regierungsmaximen *); und dieser, durch den Selbsterhaltungstrieb des Herrscherhauses, und das allein seinen Gliedern gleiche Familieninteresse, genährte, dabei nicht selten durch die dem Familienleben inwohnende Innigkeit und Liebe veredelte, gleichförmige Geist der Verwaltung verleiht dem Staat ein neues konservatives Element. Aber die Werke des guten Fürsten leben hier nicht nur dadurch fort, daß ihr rühmliches Beispiel den Thronfolgern aus ihrem Geschlecht ein doppelter Sporn sein muß, sondern auch insofern, als die wohlverdiente Zuneigung zu ihrer Person, durch die Gewohnheit des Zutrauens verstärkt, auf ihr ganzes Haus sich überträgt **), und so die Erinnerung an die besseren Väter, ja selbst die Aussicht auf tüchtigere Thronerben, vor Allem Nachsicht weckend, auch dem minder wackern Regenten der Gegenwart zu Gut kömmt (vgl. S 241 A.).

§ 263.

I. Fehlt dem Monarchen eine hinreichende, selbstständige Macht (§ 258), dann hört die Monarchie auf, sie selbst zu sein, denn sie entbehrt gerade Das, was

---

*) Freilich auch die schlimmen, wie die Stuarts bezeugen! dagegen im Wahlreich, durch die isolirtere Stellung des Fürsten nicht minder Verbesserung der Fehler früherer Regenten, als Abweichung von ihren guten Wegen weit eher zu erwarten steht.

**) Nur bei der seit langer Zeit in einer und derselben Familie erblichen Herrschaft kann man im Grunde in der Liebe zum Fürsten mit Ancillon: „ein höchst wunderbares und heilsames Gemisch von Furcht, Liebe

ihnen Hauptvorzug vor den übrigen Regierungsformen ausmacht, und sinkt nun auch um so tiefer unter diese herab, da deren sonstige Vortheile und Garantien der Gesetzbeobachtung ihr großentheils abgehen. Ohne überwiegenden Einfluß des königlichen Willens gegenüber allen andern (zumal öffentlichen Funktionären) im Staat und hinreichende materielle Mittel ihm Nachdruck zu geben, endlich ohne persönlich unabhängige Existenz durch gesicherte genügende Einkünfte der Krone (es sei nun aus Krongütern, oder Steuern) verwandelt sich der König alsbald in einen nichtsbedeutenden Automaten.

Am Wenigsten ist Dieß in der autokratischen und zwar erblichen Einherrschaft zu fürchten, deren Hebelkraft unstreitig am Größten ist; am Häufigsten ist es der Fall in der Wahlmonarchie. Denn auch dann, wenn nicht durch Wahlkapitulationen und Verträge die Ausübung der fürstlichen Gewalt hier förmlich bedingt ist, und dem Fürsten auf Kosten der Würde des Königthums die Hände zu sehr gebunden sind, fällt doch die Thatsache, daß er vor seiner Wahl — diesem offenbarsten Souveränetätakt der Wähler — von deren Willen abhing, seine Macht und Selbständigkeit lähmend, in der Regel auf seine Regierung selbst zurück. Auch während derselben kann darum selten von einer wahren, eigentlichen monarchischen Souveränetät die Rede sein, vielmehr nur, je nachdem nun das Volk oder ein Stand desselben ihn wählt, von königlicher Demokratie oder Aristokratie, oder von einer

---

und Gewohnheit" erblicken, und nur bei ihr treten alle die Vortheile im vollsten Maße ein, die, in mechanischer wie in moralischer Hinsicht, vornehmlich aus dem Beharren, für das erbliche Königthum erwachsen (vgl. § 260, Anm. *).

Mischung aus Beiden. Wenn nämlich jene Erinnerung einerseits ihn selbst wohlthätig mahnt, daß er nur Beamter und Bürger ist (§ 251 sqq., 262), so läßt sie auf der andern Seite zu leicht vergessen, daß er darum doch mit keinem Andern auf gleiche Linie, sondern hoch über Alle zu stellen sei.

§ 264.

So wird denn der Wahlkönig in den meisten Fällen, wie die Geschichte lehrt, anstatt über allen Parteien zu stehen, nur als Geschöpf und Werkzeug der einflußreichsten Partei, kurz als der kraft- und nutzloseste Scheinkönig dastehen, wenn er anders nicht (wie namentlich am Beispiel des deutschen Reichs erhellt) zugleich auch ein mächtiger Erbfürst im Lande oder außer Landes ist. Um so stärker und beständiger ist daher natürlich, um jenem Wurzelfehler abzuhelfen, das Streben jedes Wahlfürsten nach Reichthum und Erblichkeit. So erklärt es sich denn, wenn, solange der Fürst nicht diese letztere zu erringen und dadurch das Interesse seiner Familie dem des Staats anzunähern vermogte, sein persönlicher oder Familien-Egoismus mit dem gemeinen Besten beständig in Konflikt geräth und ihn in Versuchung führt, durch Mißbrauch seiner Autorität zur Ausbeutung des Staats in jeder Rücksicht (etwa wie beim Raubbau einer Mine), für sich und die Seinigen auf alle Fälle hin so viel in Sicherheit zu bringen als möglich; — eine Verfahrensweise, wodurch das öffentliche Wohl wie vom Herrn, so von den Dienern, verrathen und verkauft wird, indem ein Jeder in seinem Kreise sich an den Schwachen schadlos zu halten sucht für den, von den Mächtigen und Großen ihm gleichsam abgepreßten Tribut.

§ 265.

II. Was nun die Garantien gegen Machtmißbrauch betrifft und zwar zunächst

A) diejenige, welche in der Individualität des Monarchen selbst (§ 118) liegen kann — wenn und insoweit von dem Vorhandensein wahrhaft bürgender Eigenschaften seiner Person von Seiten der Intelligenz sowohl als des Charakters, seine Berufung zur Regierung abhängig gemacht wird — so muß ihr Werth um so höher angeschlagen werden, je zuverlässiger ebenso seine Mängel, wie seine Vorzüge (des Geistes und Herzens) unermeßlich unheilbringend oder auch segenreich zuletzt auf den ganzen Staat zurückwirken müssen *), am Meisten, aber keineswegs bloß dann, wenn vielleicht nicht einmal von Außen einiger Schutz gegen seine Fehler gegeben ist, wenigstens nur im öffentlichen Geist (Aufklärung und Charakter) des Volks, nicht auch in beschränkenden politischen Formen.

Die Wahlmonarchie, indem sie von der unbestreitbaren Idee ausgeht, daß das Königthum nur dann Alles leisten wird, was es seiner Natur nach leisten kann, wenn der Fürst, als lebenslänglicher erster Beamte, auch wirklich, wie es schon Plato fodert, der Weiseste, überhaupt in jeder Hinsicht der Vorzüglichste ist,

*) Je höher und einflußreicher die Stellung, um so sichtbarer und ansteckender ist natürlich das gute wie das böse Beispiel für alle niedern Sfären! Wenn nun die Monarchen schon höchst selten sind, die, wie sie sollten und wie das verfeinerte moralische Gefühl der Völker es fodert, Allen ein Vorbild der Gesetzlichkeit und Sittlichkeit sein können; wenn jedenfalls die Höfe aus leicht begreiflichen Ursachen noch seltner viel anders sein werden, als Montesquieu sie schildert, obwohl sie für ein, um des Glanzes der Krone willen nothwendiges Uebel gelten; so verstärkt sich dadurch unbezweifelt in gleichem Maß die Schattenseite der einherrschaftlichen Form, besonders in ihrem Verhältniß zu den Sitten des Volks.

glaubt die, in der Vortrefflichkeit seiner Person gegebene, ohne Zweifel reellste und lebendigste aller Bürgschaften einer sittlichen Ordnung des Staats nicht sicherer erreichen zu können, als durch vorsichtige Auswahl in jedem Fall der Thronerledigung. Da nun, wie überall da, wo Etwas durch Wahl entschieden werden soll, ein gutes Ergebniß, je freier die Wahl selbst ihrem Gegenstand nach ist, in um so höherm Maß durch die Beschaffenheit der Wähler, sowie auch durch die innere Einrichtung der Wahlhandlung selbst, bedingt sein muß *); da ferner, um den dringenden Gefahren einer jeden Unterbrechung der ordentlichen Regierung nach Möglichkeit zu begegnen (S. 143, Anm.), entweder schon bei Lebzeiten jedes Königs eine Wahl seines Nachfolgers, oder, für die geregelte Vermittlung des gleichsam regierungslosen Zwischenzustands (interregnum) und die Leitung der Königswahl zu dessen schleunigster Beseitigung, eine zum Voraus anzuordnende Interimsregierung (Reichsstatthalterschaft oder Reichsverwesung) ganz unentbehrlich ist; — so leuchtet ein, daß die Fortdauer und der gesammte rechtliche Charakter der Wahlmonarchie zuvörderst abhängt von eben so erschöpfenden als weisen grundgesetzlichen Vorkehrungen in allen diesen drei Beziehungen.

§ 266.

Aber nicht lediglich nach der Art der gesetzlichen Lösung dieser Aufgabe, sondern außerdem auch nach der Art der Ausführung jener Gesetze im Leben kann Beides sich bestimmen. Wenn immer den Meisten der Thron

*) Wo das Heer, oder gar die Leibwache, die Wahl an sich gezogen hat, oder influirt, da ist natürlich nur ein Soldatenkönig zu erwarten, und somit militärischer Despotismus.

am Begehrungswürdigsten erscheinen wird, namentlich in Vergleich zu jeder verantwortlichen oder doch temporären höchsten Staatswürde (also wenigstens in dieser letzten Rücksicht selbst **die** des Diktators nicht ausgenommen); so muß auch, wie die Geschichte bekräftigt, der **Zweck** seiner Besetzung mit dem Würdigsten um so öfter an den **Mitteln** scheitern, das beste Wahlgesetz an dem offenen und versteckten Kampf der, bei seiner Realisirung unvermeidlich aufgeregten, heftigsten menschlichen Leidenschaften. Dieser Kampf aber, durch die Schwäche einer Zwischenregierung begünstigt, artet nicht selten aus in einen wahren Krieg der Kronprätendenten und ihres in- und ausländischen Anhangs; so daß, wenn er überhaupt ohne fortwährende Anarchie, bleibende Uebermacht des dadurch zur Einmischung provozirten Auslandes, oder gänzlichen Umsturz der Verfassung abläuft, **im besten Fall** zuweilen ein **ausgezeichneter** Fürst, auf friedliche oder gewaltsame Weise, an's Ruder gelangt. Dessen Erhebung aber kömmt dann freilich **im Ganzen** fast mehr auf Rechnung des **Zufalls** als des **Vernunftgebrauchs**, den jenem hier zu substituiren der Versuch gemacht ist; und jedenfalls wird die Regierung (wie der Regent selbst), zumal wo es zahlreiche einheimische Königsgeschlechter gibt, durch die Anfeindungen und Umtriebe der Mißgunst ohne Unterlaß bedroht.

Alles Bisherige indeß beweißt keineswegs, wie man als so ausgemacht anzunehmen pflegt *), daß die Wahl-

---

Je urtheilsreifer die Wähler, desto besonnener die Wahl, desto gleichgültiger ihre Form, wenn sie anders nur gegen störende äußere Einwirkung schützt. Seines Gleichen in der Geschichte sucht das Wahlkollegium der Kardinäle.

*) Weder die Geschichte Deutschlands, noch die Geschichte des päbstlichen Stuhls, rechtfertigen doch wohl die herkömmlichen

monarchie an sich selbst, also unter allen Umständen nichts tauge; sondern höchstens soviel: daß sie unter solchen Verhältnissen der Zeit und des Orts unpassend und unstatthaft sei, wo sie als königlicher Freistaat des reifen Alters, aus Mangel an der, zu tüchtiger Fürstenwahl erfoderten Intelligenz und patriotischen Uneigennützigkeit (zum Schutz gegen Bestechung, oder eigne Ehrsucht), noch nicht gedacht werden kann, deßhalb noch mehr oder minder in Aristokratie oder Demokratie sich verliert (§ 263); wo es vielmehr einer wahrhaften Monarchie bedarf, was sie in den seltensten Fällen sein kann. Dann also erscheint die erbliche Fortsetzung der Einherrschaft, weil und insolange ein im Allgemeinen das Gesammtwohl minder gefährdendes Auskunftmittel dermalen noch nicht anwendbar ist, als eine rechtliche Nothwendigkeit, und der Uebergang in die Erbmonarchie als ein entschiedener Fortschritt des Staatslebens. Daher erblicken wir denn überall in der Geschichte auf dieser Stufe eine unzweideutige Hinneigung zu ihr.

§ 267.

Ist aber das Volk auch nur soweit in der Bildung vorgeschritten, daß es den wahren Zweck aller, auch der monarchischen Regierung, sowie die Vernunftfoderung möglichster Erhebung des geordneten Rechtszustandes über ein, von jedem widrigen Begebniß abhängiges Dasein zu erkennen anfängt; dann soll und wird es ihm nicht länger genügen, seinen Beherrscher als bloßen, im günstigsten Fall glücklichen Zufall

---

übertriebenen Deklamationen gegen das Wahlfürstenthum, — wenigstens nicht von Seiten der persönlichen Tüchtigkeit der Wahlfürsten!

(§ 111), oder auch wohl als (lohnende oder züchtigende) Gabe des Himmels (S. 237, Anm.) blindlings hinzunehmen *).

Daher wird dann das Bedürfniß unabweißlich, wenigstens die unentbehrlichste Rücksicht zu nehmen auf seine Thronwürdigkeit durch genauere gesetzliche Bestimmung **) der, um jenes Zwecks willen, vom Thron für immer oder doch für jetzt nothwendig ausschließenden Qualitäten, — der allgemeinen (des Geschlechts und Alters) sowohl als der besondern (der individuellen geistigen oder körperlichen Beschaffenheit). Je bedeutender und unumgänglicher die Opfer sind, welche, bei der wesentlichen Unabsetzbarkeit des einmal regierenden Fürsten, besonders die erbliche Monarchie ohnehin schon der Erhaltung der Ruhe bringen muß; um so größere Vorsicht wird erfodert, damit nicht, durch eine ganz offene Hintansetzung des unwandelbaren Prinzips: daß das Geistigste und Beste obenhin gehört, — diese Ruhe zu theuer erkauft, darum in sich werthlos sei, und zuletzt doch noch auf ihre Kosten dieser Verstoß sich nothwendig räche.

§ 268.

1) Durch demgemäße Modifikationen der starren Erbregel, die sich auch unvermerkt aller

*) Aide toi le ciel t'aidera!

**) Dasselbe hat man in anderer, ungleich schlechterer Weise zu erreichen gesucht: indem man die Auswahl aus der Zahl Derer, die durch ihre Geburt einen Anspruch auf die Krone haben, entweder wieder einem Wahlkollegium, oder — beschränkt oder unbeschränkt — dem Herrscher selbst überließ; wodurch immer ein Mittelding zwischen Wahl- und Erbmonarchie herauskömmt, das man ge-

Orten durch Gesetz oder Gewohnheit mehr oder minder vollständig ergeben, erlangt zugleich das Erbsystem selbst eine höhere rechtliche Bedeutung. Denn, indem die Erbordnung nun nicht mehr — durch Anknüpfung der Regierungsfolge an das bloße, absolut kasuelle, fysische Moment: bestimmter Abstammung aus einem bestimmten Geschlecht — über dem mechanischen Ziel der höchsten (nur durch eine Naturordnung erreichbaren) äußeren Vorausbestimmtheit und Sicherheit der Thronfolge, das höhere moralische Moment der innern Würdigkeit der Thronfolger übersieht; so kann sie ferner nur verstanden werden: als die, dem Staat dermalen unentbehrliche feste Entscheidungsnorm für die Auswahl unter sämmtlichen, durch die Verfassung für präsumtiv thronwürdig erklärten Gliedern des Königshauses. Sie selbst geht mithin aus von einer Rechtsvermuthung des Herrscherberufs, die niemals zur völligen Fiktion entarten kann, ohne die Erblichkeit ganz zu entwürdigen, und mit deren Begründung *) der rechtliche Werth dieser letzteren nothwendig gleichen Schritt hält.

Nur dadurch wird zugleich der Ansicht vorgebeugt, als ob überhaupt Weisheit und Tugend, kurz jedes Verdienst des Fürsten völlig außerwesentlich und eitler Luxus sein könne; — eine Ansicht, der um so mehr bei allen denkbarer Weise zum Thron Gelangenden, durch Vermehrung der Auffoderungen zum Fähigkeiterwerb entgegengearbeitet, anstatt durch Freisprechung von ihm

---

mischte Monarchie zu nennen pflegt. Aber Ersteres ist ein offenbarer Rückfall in die Schwankungen des Wahlreichs, und Letzteres, wie sich unten (§ 277) zeigen wird, nicht viel besser.

*) Von der größten Wichtigkeit hierfür ist eine tüchtige Erziehung, s. § 273.

Vorschub gethan werden sollte, je leichter gerade sie in der erblichen Monarchie sich einschleichen wird.

§ 269.

a) So müssen denn jedenfalls alle solche Individuen ganz übergangen werden, die mit einem Gebrechen oder einer Krankheit des Geistes oder Körpers von der Art behaftet sind (z. B. mit Blindheit), daß sie die Regierung selbst zu üben durchaus untauglich sein würden.

b) Minderjährige, die bis zu erreichtem reifen Alter (wie die Frauen auf Zeitlebens, (§ 270) von Andern abhängig bleiben, müssen wenigstens auf solange*) vom Regierungsantritt ausgeschlossen, und ihrer ganzen Person nach durch eine Regentschaft vertreten werden, welcher nicht bloß die einstweilige Reichsverwaltung, sondern auch die vormundschaftliche Fürsorge für ihre gute Erziehung wesentlich obliegt.

c) Zu den allgemeinen Gründen bleibenden Ausschlusses von der Thronfolge gehört gewiß vor Allem — als Gebrechlichheit des ganzen Wesens — das weibliche Geschlecht. Denn, auch wenn der Väter Tugenden nicht minder auf die Töchter forterben mögen, als auf die Söhne, so wird dieß Erbtheil doch in der Regel durch die Weiblichkeit wieder höchlich geschmälert. Die von weiblicher Natur und Bil-

*) Der Termin der Regierungsmündigkeit ist so zu bestimmen, daß diesseits desselben die Jugend, jenseits die Regentschaft als das größere Uebel erscheint. Meist wird die Wahrheit zwischen 18 und 21 Jahren in der Mitte liegen. Bei längerer oder kürzerer Unmündigkeit im einzelen Fall fodert das gemeine Beste, daß auch für entsprechende Verlängerung oder Abkürzung der Regentschaft die nöthigen Maßregeln gesetzlich vorgesehen seien.

dung fast unzertrennliche größere Unselbständigkeit und Charakterschwäche (S. 144 u. Anm.*), — selbst wenn nicht Mangel der nöthigen Kenntnisse und Urtheilsreife sie noch, wie gewöhnlich, vermehren sollte — ist nämlich mit jeder freieren Stellung und Bewegung im Welt- und Staatsleben in so unversöhnlichem Streit, und die Frauen werden durch jede öffentliche Funktion so unzweifelhaft ihrem eigensten Lebenskreise entrückt (§ 76, Anm.), daß sie nicht einmal zum aktiven Staatsbürgerrecht berufen erscheinen, um so viel weniger (ohne eine, schwerlich durch höhere Gründe zu rechtfertigende Inkonsequenz) zu Häuptern der gesammten Staatsaktion, die dadurch beinahe nothwendig an Unbeständigkeit und Kraftlosigkeit erkrankt *).

§ 270.

Das aus der genannten Ursache auch von dem männlichsten Weibe tief empfundene Bedürfniß männlicher Leitung führt daher überall in Kurzem überwiegenden Einfluß eines Mannes auf die Regentin und den Staat herbei. Wenn nun Weiberfolge weder, nach dem richtigen Vorgang des Salischen Gesetzes, gänzlich verbannt ist, noch auch bloß aushülflich, für den Fall des Erlöschens des ganzen Mannstamms, eintritt, — der einzige Fall in welchem man sie bald mit dem Geist der Erbmonarchie wenigstens verträglich finden, bald sogar für eine nothwendige Folgerung des-

*) Nur die Regel aber darf hier entscheiden! — Daß ausnahmsweise die Herrschaft eines Weibes (im Staat wie im Hause) wohlthätiger sein mag und war, als die eines Mannes, hebt die Anomalie eines solchen Verhältnisses nicht auf. Am Unschädlichsten wird es offenbar bei einer solchen Verfassung der Monarchie sein, wo am Wenigsten allein auf der Person des Fürsten ruht (also in der Synkratie).

selben halten wollte —; wenn vielmehr, in Folge eines patrimonialen Mißverstehens der Staatserbschaft, diese unbedingt auch auf die Töchter übergeht; wenn ferner die (subsidiär oder nicht) erbenden Weiber durch die Verfassung weder in der Wahl eines Gatten berathen, noch sonst beschränkt sind; dann bringen solche indirekten Königswahlen, je häufiger sie eintreten, um so mehr fast alle Nachtheile der elektiven Monarchie über die erbliche. — Namentlich gehört zu diesen das Unheil vieler machtneidischen Regentenhäuser, und vieler Ausländer auf dem Thron. Für die Willensgüte dieser Letzteren aber fehlt selbst diejenige Gewährleistung, welche Inländer schon als solche zu geben pflegen *); so daß der Staat sich dann meist der stiefväterlichen Behandlung als Nebenland, ja sogar der Vernichtung seiner Unabhängigkeit, folglich seiner politischen Existenz, zu gewärtigen hat.

§ 271.

2) Aber nicht allein durch Bezeichnung der dringlichsten Fälle des Ausschlusses vom Thron (§. 264 C.), mithin auf indirekte Weise, sollte grundgesetzlich dahin gewirkt werden, daß der Thron nicht als das legitime Erbtheil der Unfähigkeit erscheine, sondern auch direkt durch thätige Fürsorge für möglichste Befähigung aller Glieder der Regentenfamilie, (die vor andern Unterthanen im Grunde nur durch die Möglichkeit dereinstiger Thronbesteigung für die Männer —, und einen Abfall fürstlichen Glanzes sich auszeichnet) zuvörderst und hauptsächlich aber des wahrscheinlichen Thronerben selbst, zu Erfüllung

*) Dafür spricht schon ihre Bluts- und Sinnesverwandtschaft mit dem Volk des Landes ihrer Geburt und Erziehung.

aller Regentenpflichten. Gerade darin, daß Dieß hier geschehen kann, besteht ein Hauptvortheil des Erbkönigthums, dessen es sich nicht muthwillig begeben darf; und dessen Benutzung, seitdem Mirabeau ihre Dringlichkeit hervorhob, ziemlich vergessen scheint.

Die Aufgabe ist hier: jenes von Rousseau aufgeworfene Bedenken, daß die Erziehung zum Thron und die Umgebung des Fürsten die Keime des Talents und der Herzensgüte in ihm weit eher ersticken als entwickeln werde, das durch die Erfahrung keineswegs widerlegt scheint *), möglichst zu heben.

§ 272.

Dazu bedarf es:

a) der Entfernung jener zahllosen verderblichen Einflüsse der gewöhnlichen Lage des Prinzen; indem er nicht nur von allem bürgerlichen Verkehr und frei geselligen Umgang, somit von der Gelegenheit zur Selbstbildung mittelst eigner Erfahrungen (Welt- und Menschenkenntniß), durch den Nimbus der Höfe abgeschnitten ist, sondern auch fast nothwendig die Menschen überhaupt, die er nur durch dieses trübe Medium erblickt, und mit ihnen ihre Rechte, geringschätzen lernt. Reinigung der Hofluft durch grundgesetzliche Einwirkung auf ihre Elemente**) bleibt darum eine eben so wichtige, als, wie mit Grund von Aretin rügt, allgemein

*) Diese leidige Wahrscheinlichkeit erhöht freilich das Verdienst und die Liebenswürdigkeit des Prinzen, der aus diesem beinahe systematischen Verderb einige Humanität gerettet hat, und gibt ihm einen um so größern Anspruch auf nachsichtige Beurtheilung.

**) (S. 295 E.). Freier Zutritt der ersten Staatsbeamten bei Hof schon vermöge ihrer Amtswürde, und ohne Rücksicht auf ihre Geburt, gehört z. B. hierhin.

übersehene Foderung des Staatsrechts der Monarchie, wenigstens der konstitutionellen (und hier zugleich, wie er hinzufügt, ein Hauptstück der Sicherheit des Fürsten). Außer diesem negativen Wirken bedarf es aber:

b) gleich wesentlich auch des positiven Wirkens für die Bildung des künftigen Fürsten, in Hinsicht seines Körpers und Geistes, seiner Religiosität, Sittlichkeit und Willensstärke; damit er eine charaktervolle Individualität, nicht etwa (auch in der beschränkten Monarchie nicht) ein bloßes personifizirtes Abstraktum ohne wahre Persönlichkeit, wie es Manchen zu genügen scheint, nicht eine stumpfe Spitze des Staats, ein indifferenter Repräsentationskönig, sondern ein tüchtiger Geschäftskönig sein könne.

§ 273.

Die Erziehung des Fürsten muß besonders dahin trachten: daß, durch Belebung seines sittlich-religiösen Gefühls, er etwas Höheres kennen lerne als sein eignes Ich, und in der gegen Alle gleichen göttlichen Gerechtigkeit das wahre Vorbild seines irdischen Waltens gegen seine Mitgeschöpfe erkenne und treulich nachzuahmen strebe, — stets eingedenk der Gebrechlichkeit alles Menschenwerks gegenüber höherm Rathschluß, und jederzeit gewärtig der Abberufung von seinem Posten, um für sein Thun Rede zu stehen vor dem höhern Richter; — daß er das Göttliche auch im Menschen ehre, darum in der unerfaßlichen Macht der Idee, wo und in welcher Gestalt sie sich auch offenbare (z. B. als Sitte oder öffentliche Meinung), eine unsichtbare Schranke seines Eigenwillens zu würdigen verstehe; — daß er, von machttrunkner Selbstüberschätzung fern bleibe durch wahre Selbstkenntniß, verbunden mit der innigsten Ueberzeugung (wie sie Sokrates so schön zu wecken wußte):

daß er nur durch Einsicht, Geschicklichkeit und Tugend wirklicher Herrschaft über sich selbst, und so — mit dem Zutrauen, der Hochachtung und Liebe, die er sich erwarb — auch über Andere, würdig und theilhaftig sein könne, im umgekehrten Fall oft sogar von den niedrigsten seiner Umgebungen sich abhängig mache; — daß er also nicht künftighin glaube, durch den im Besitz der Krone antizipirten höchsten äußern Lohn des Verdienstes, des Strebens nach einer entsprechenden innern Auszeichnung (und dem lohnenden Bewußtsein derselben) überhoben zu sein; — daß endlich durch Geschichtskunde ihm nicht nur die Möglichkeit werde, die Gegenwart zu begreifen, und an den Guten (unter seinen Amtsbrüdern, zumal seinen eignen Vorfahren (S. 241) ein Muster, an den Bösen einen Abscheu zu nehmen, sondern zugleich die ermuthigende und warnende Aussicht auf das Gericht der Mit- und Nachwelt.

§ 274.

c) Da endlich, vor Allen der Fürst selbst, so gewiß er freilich nie im Staat aufgehen soll, so gewiß doch mit seiner ganzen, für Vollführung aller Staatsgesetze so hochwichtigen Person (S. 282) dem Staat angehört, so müssen dessen organische Gesetze, um ausreichend zu sein:

Zunächst überhaupt über das gesammte Wechselverhältniß seines öffentlichen Charakters und seiner Stellung als Privatmann (§ 252 C.) sich erstrecken, und dasselbe wenigstens in seinen entscheidendsten persönlichen und sachlichen Beziehungen so genau als möglich bestimmen, z. B. in Betreff seiner, oft so höchst einflußreichen Verheirathung *), der scharfen Ab-

*) Daß die wesentlichen Bedingungen jeder Ehe auch auf die Heirathen sämmtlicher Glieder des Fürstenhau-

scheidung des Staatsvermögens vom fürstlichen Privatvermögen *) ꝛc.

Nächstdem aber müssen in gleicher Absicht auch über die Verheirathung, Erziehung, Bevormundung und den Unterhalt der übrigen Glieder des Herrschergeschlechts **), insbesondre des Thronfolgers, entsprechende Verfassungsnormen vorhanden sein.

§ 275.

3) So gewiß jede Absetzung des Fürsten, wie überhaupt jeder Zwang gegen ihn, dem Wesen der Monarchie widerstreitet und nur durch faktischen Heraustritt aus der Bahn der Verfassung (d. h. durch eine Umwälzung) möglich ist (§ 252 E.); so unbezweifelt hat

ses Anwendung finden, versteht sich von selbst. Aber manches Besondre muß diesen Ehen doch immer bleiben, auch nach Abzug der, den Rücksichten einer falschen Politik so oft gestatteten, übertriebenen Einwirkung auf ihren Abschluß. So wird, wenn nicht das Grundgesetz verbietet, eine Inländerin von nicht fürstlicher Abkunft zu heirathen, deren Familie thronfähig, oder doch thronsüchtig; und sie raubt jedenfalls leicht durch ihren Einfluß dem Monarchen seine Unparteilichkeit. — Hierher gehört noch z. B. die Beleuchtung der Nachtheile der Heirathen sehr naher Verwandten, der Vielweiberei, des Successionsrechts unehelicher und adoptirter Kinder ꝛc.

*) Kann der Fürst nicht aufhören, auch Mensch zu sein, und als solcher Privatrechte zu haben, so ist man auch offenbar zu weit gegangen, wenn man ihm ein Privateigenthum ganz versagen wollte.

**) Nur um der ihnen allein bleibenden Aussicht auf den Thron willen (§ 271) kann von einer regierenden Familie die Rede sein, und ebendeßwegen werden auch hinsichts ihrer manche vortheilhafte oder lästige gesetzliche Dispositionen nöthig (s. Anm. *); deren Einhaltung der Obhut des Königs als Haupts zugleich des Hauses und Staats untergeben zu sein pflegt.

freilich auch der Monarch, ebenso wie jeder andre Staatsfunktionär für seine Person ein Recht auf Abdankung, sobald er zu pflichtmäßigem Erfüllen seines Berufs sich nicht tüchtig hält.

Je ungewöhnlicher indessen auch Niederlegung der Krone sein wird*), um so unentbehrlicher wird, für alle Fälle theilweiser oder gänzlicher Verhinderung an der Selbstregierung, — es sei nun durch eine nach der Thronbesteigung eingetretene geistige oder körperliche Beschaffenheit, Krankheit, Gefangenschaft, überhaupt den Aufenthalt im Ausland — eine Mitregentschaft oder Regentschaft; deren Anordnung für seine Lebensdauer dem Fürsten selbst, falls er dazu im Stande ist, allerdings zunächst und allein zustehen muß**).

---

*) Wegen jener, so oft als Autorisation zu Unkenntniß und Ungeschick betrachteten verkehrten Ideen von einer Legitimität: als einem unvergänglichen Eigenthumsrecht einer gewissen Familie auf den Thron (kraft göttlichen Rechts) — kömmt sie, wenigstens in Anerkennung eigner Unfähigkeit oder Unvolksthümlichkeit, nur selten, und überhaupt fast nur noch zu dem Ende vor, um durch Erlaubniß des ohnehin unvermeidlich Gewordenen (eine politische Maxime der Päbste!) den Anschein der Freiwilligkeit zu retten, oder doch der Dynastie den Thron zu erhalten. — Was von Berufungen auf Nöthigung zu ausdrücklichem, wohl gar eidlichem Verzicht auf die Krone zu halten sei, hat am Besten Jouy ins Licht gestellt.

**) Für den Fall, daß es ihm selbst unmöglich, oder auch von Bestellung einer Regentschaft auf seinen Todesfall hin die Rede ist, oder sofern ein Grund gänzlicher, aber, seiner Natur nach, nur vorübergehender Hinderung des Antritts der angefallenen Regierung vorliegt, — muß offenbar die Verfassung das Nöthige vorgesehen haben, damit nicht der Staat allen Wechselfällen der Eingebungen des Augenblicks Preiß gegeben werde. Denn der Gegengrund: daß übertriebene Vorsicht gefährlich werden könne, schlägt die Beweiskraft der bei dem Erbsystem entscheidenden Rücksicht auf größtmögliche Gewißheit der Zukunft schwerlich nieder.

Jede Reichsverwesung ist zwar an sich ein Mißgeschick, indem durch die Unsicherheit jeder außerordentlichen Zwischenregierung die geregelte Bewegung der Verwaltung einen Stoß erleidet. *) Aber sie erscheint doch beim Erbreich, schon weil sie hier seltner ist, und meistens kürzer währt, auch wiederum ein Einzeler (der Regent im engsten Sinn des Worts) an ihrer Spitze steht, weniger gefährlich als beim Wahlreich. Dieß tritt zumal dann ein, wenn sie der Nächste zum Thron übernimmt, da hierdurch am Natürlichsten, und am Meisten im Geist des Erbsystems, das Grelle des Herrschaftübergangs vom einen zum andern Individuum gemildert wird; oder wenn er, z. B. insofern ihm außer der Reichsstatthalterschaft zugleich die Bevormundung des minderjährigen Kronprinzen zukömmt (§ 269), wenigstens der nächste Agnat ist.

§ 276.

Nach allem Obigen (§ 251) kann die Würde des Staatsoberhaupts nur durch Einbuße ihres staatsrechtlichen Charakters, und durch einen schreienden Anachronismus, als materielles Sondergut eines Einzigen oder seines Geschlechts gelten; sowohl dem Prinzip als den Folgerungen nach, von denen Wissenschaft und Leben nur mühsam sich losarbeiten. So kann folglich jede, auf die Art und Form oder die Folge der Regierung bezügliche Handlung — z. B. die Sorge für die gehörige Erziehung zum Thron während des Lebens der Aeltern oder

---

*) Wenn eine Reichsverwesung um so weniger nachtheilbringend fürs gemeine Wesen ist, je weniger sie von der ordentlichen Regierung sich unterscheidet, so scheint eher der weite als der enge Umfang der Regentschaftrechte das Richtige.

darüber hinaus, sohin die Anordnung einer Vormundschaftsregierung, oder jeder andern Regentschaft für den Todesfall des jetzt regierenden Herrn, ja wohl gar die Bestimmung oder Aenderung der Thronfolgeordnung, — einerseits zwar der Mitwirkung aller betheiligten Angehörigen im Familienrath (in den erstgenannten Fällen also auch der Mutter des Prinzen) nie entzogen werden. Aber sie darf doch wiederum andrerseits nur bei wesentlich mangelhaftem Zustand des öffentlichen Rechts als bloße Angelegenheit des Herrscherhauses betrachtet werden, zu deren Regulirung es höchstens nur (wie beim Stamm- und Lehngut) einer, mit Zustimmung aller Familienglieder erlassenen, autonomischen Verfügung (eines Hausgesetzes) bedürfe; noch weniger gar als alleinige Privatsache des zeitigen Monarchen, die er ganz nach seinem Gutdünken ordnen könne.

In eben dem Verhältniß als, z. B. in der selbstherrschaftlichen Monarchie, der stete Gang der Verwaltung auf andere Weise durch die Verfassung weniger gesichert ist, wird es unerläßlicher, daß mindestens durch die äußere Stetigkeit des Erbgangs darauf hingewirkt werde. Diese aber, ohne welche von einem Erbkönigthum nur uneigentlich geredet werden kann, ist am Größten unstreitig bei der strengen Erbfolge nach der Ordnung der Erstgeburt, die daher dem Geist des Erbreichs am Besten entspricht (vgl. unten § 279).

§ 277.

Jede Sprengung der festen gesetzlichen Erbordnung, sie gehe nun von Außen oder von Innen, und zwar von Oben (vom Fürsten) oder von Unten aus, verletzt auf gleiche Weise das Prinzip der

Erbmonarchie und theilt ihr den unsteten Charakter der Wahlmonarchie und Despotie mit. In diese zurück führen daher auch die zahlreichen verderblichen Konsequenzen der grundfalschen Auffassung des Patrimonialkönigthums — sowie es, zumal in den mittleren Zeiten der deutschen Geschichte, allmälig aus dem erblich gewordenen Lehnskönigthum (§ 243, E.), hervortrat *) — als des Ideals erblich-monarchischer Rechtsstaatsregierung. Denn danach könnte freilich der Fürst über Land und Leute auf jede beliebige Weise, ebenso und freier noch wie über das Privateigenthum eines Ackers oder einer Heerde, unter Lebenden oder auf den Todesfall, ganz oder theilweise verfügen: also entweder sein gesammtes Herrscherrecht überhaupt, oder nur in Beziehung auf eine bestimmte Seelenzahl veräussern, sei es durch Verkauf, Tausch, Schenkung 2c., sei es durch Erbvertrag, Testament oder ab intestato, an Familienglieder oder Fremde; ja ohne alle Beachtung der Fähigkeit, — als der durch die Rechtsbestimmung der Regierung gezogenen natürlichen Schranke der Thronfolge — also auch an Weiber (§ 270) und Kinder.

Eine in dieser Art uneingeschränkte Wahl des Thronfolgers (oder auch nur des Reichsstatthalters) von Oben trägt noch weit weniger eine Gewährschaft ihres innern Werths in sich, als Dessen Wahl von Unten. Denn einmal ist bei jener,

*) Dieß ist die unhistorische Manier Jener, die in der Geschichte der Vergangenheit für die Gegenwart nur Gründe zum Stehenbleiben beim Alten finden, oder gar zum Rückschritt zu dem Punkt, von dem wir ausgegangen sind, statt zum regen Fortschreiten gegen das Ziel der Zukunft. (S. 276 a.)

wie bei unbeschränkter Testirfreiheit immer, der Erbschleicherei Thür und Thor geöffnet, da Alles von den Einsichten und der Charakterstärke eines Einzigen abhängt, dessen menschliche Schwächen und persönliche Neigungen weit häufiger, als die Rücksicht auf das Beste der Gesammtheit, den Ausschlag geben werden; und überdieß droht jeden Augenblick Versäumniß oder Unmöglichkeit der Option (oder Adoption), den Staat in die größte Verwirrung zu stürzen, gegen die hier nicht einmal, wie beim eigentlichen Wahlreich (§ 265 E.), ein Grundgesetz schützt.

§ 278.

Wenn aber jeder, auf die Herrschaft des Rechtsstaats sich beziehende Akt (§ 276) sich streng binnen der, durch das gemeine Beste gezogenen Gränzen halten muß, und darum der Anerkennung des Volks durchaus bedarf (§ 193) *), — sie sei nun stillschweigend, oder, mittelst Derer, welche für seine derzeitigen Vertreter gelten müssen, ausdrücklich, — so folgt, daß ohne solche:

a) keine Abänderung der grundgesetzlichen Thronfolgeordnung statthaft ist; mithin auch: keine Entsagung zu Gunsten eines Andern als des durch jene Ordnung ohnehin zur Nachfolge Berechtigten; also auch nicht zum Nachtheil der eignen

*) Die Rechtswirkung dieser Anerkennung kann dann aber auch weder von Außen her, noch von Seiten der Familienglieder, durch Nichtanerkennung geschwächt werden. Die Einwilligung dieser Letzteren insgesammt zu erlangen, muß zwar auf alle Fälle versucht werden, um ihrem bedingten Erbrecht zu genügen, und die Anstiftung innerer Unruhen durch sie zu verhüten. Aber die höhere Rücksicht des Gemeinwohls muß ihre Weigerung überwiegen.

(schon gebornen oder doch gezeugten) Deszendenz, — deren willkürliche Enterbung vom Thron dem König überhaupt ebensowenig möglich ist, als sein Willen allein ein Erbrecht darauf geben kann.

b) Ebensowenig ein Abtreten (Vertauschen ꝛc.) entweder des ganzen Staats (also der Regierung) oder eines Stücks seines Gebiets an einen fremden Herrscher; — eine Operation, die sonst, auch wenn sie nicht geradezu das selbständige politische Dasein vernichtet, doch einem Menschenhandel oft sehr ähnlich sieht, jedenfalls das Band der Liebe zum angebornen Fürstenhause (§ 261; 262 u. Anm.) zerschneidet, und ein künstlich erschaffenes, bloß äußerliches Verhältniß an dessen Stelle setzt *).

---

*) Dieser Nachtheil, der jeder Erhebung eines neuen Fürstengeschlechts auf den Thron anklebt, (vgl. S. 292, Anm. **), tritt natürlich auch dann ein, wenn die Regierung durch gesetzkräftige Erbverträge an auswärtige Häuser übergeht — um so mehr, falls diese vielleicht mit der bisherigen Dynastie gar nicht oder doch nicht nahe verwandt sind —; ebenso dann, wenn jener Uebergang indirekt erfolgt: durch eine Annahme an Kindes oder Enkels Statt (S. 306, Anm.; § 277 E.), oder durch die Vermählung einer Erbtochter (§ 270).

Wo darum diese Arten fürstlicher Option, wenn auch nur dem letzten Sprößlinge des Königshauses, ganz frei stehen, da geht wie in allen andern Fällen derselben (§ 277), die Sicherheit, welche ein festes Erbsystem gewährt, in patrimonialer Willkür offenbar ganz unter. Um so weniger läßt sich, gerade umgekehrt, aus dem Bedürfniß feststehender Succession, das Regiment einer Frau in der Absicht eines solchen Optionsakts anders als durch Scheingründe vertheidigen; — auch wenn man Beides nur auf den ledigen Anfall ihr vorbehalten will; sonach als Mittel natürlicher Anknüpfung des alten Geschlechts an ein neues, bei dem wiederum das Vorzugrecht des Mannstamms eintreten soll.

Oft wird auch die gefährliche Thronerledigung dadurch doch nur auf solange hinausgeschoben, als die Regierung der Fürstin währt: im Fall nämlich ihr Gemahl kein Inländer ist (S. 303, und deßhalb,

Nur dann etwa wird überhaupt eine ähnliche Abtretung rechtlich sich denken lassen, wenn sie nur als Vorbedingung einer organischen Wiederherstellung des, durch die dermaligen Zustände gewaltsam Getrennten oder Verbundenen, demnach als ein Werk der Erlösung zu betrachten ist; wenn nämlich bisher der Staat entweder durch eine naturwidrige Isolirung und Kleinheit — wodurch jede Selbständigkeit der Existenz und Lebensentwickelung ihm unmöglich wird — oder durch seine übermäßige Größe und künstliche Zusammensetzung aus heteroge-

---

wie es meistens gefodert wird, ein Fundamentalgesetz nicht nur ihn selbst, sondern sogar die gemeinschaftlichen Kinder Weiber von jedem Thronrecht ausschließt.

Immer aber bleibt der bedenkliche Mißstand: daß ein Weib selten oder nie allen Regierungsgeschäften gewachsen sein kann, am Wenigsten der Aufrechthaltung der innern Ruhe oder gar der Kriegführung; daß sie also gerade Das zu halten nicht geschickt sein wird, was das Königthum vor Allem den Völkern verspricht, die zu ihm (gleich einem Anker in der Noth) ihre Zuflucht zu nehmen pflegen.

Dieser Makel alles Weiberregiments haftet freilich auch an jeder Vormundschaftsregierung einer Königin-Mutter; obwohl übrigens in einer solchen, falls sie zugleich mit einem Reichsverweser geübt wird, wenigstens eine nützliche Kontrole für Diesen erkannt werden muß, und meist auch erkannt wurde, selbst da, wo den Frauen die Thronfolge gesetzlich ganz versagt ist. Wo sie ihnen aber, wenn auch nur subsidiär, zusteht, da kann den gerügten Uebelständen (vgl. auch § 270) nur theilweise und palliativ begegnet werden; und zwar noch am Besten (d. h. mit der geringsten Gefahr und Abweichung von der Natur einer auf Rechte des Bluts gegründeten Erbfolgeregel) dadurch: daß die Auswahl des Gemahls der Erbtochter an die Zustimmung verfassungsmäßig angeordneter Rathgeber gebunden bleibe, (wo er dann in mehrfacher Beziehung als Wahlfürst anzusehen ist;) — daß regelmäßig erst die Kinder der Erbtochter für thronfähig gelten; — daß endlich deren Vater, dafern er ein Ausländer ist, jedenfalls nur unter Verzicht auf jede fremde Krone für sich und seine Nachkommen, die Rechte eines Beistands seiner Gemahlin in Führung der Regentschaft für den Kronprinzen, oder gar die Rechte des Königs erwerben kann.

nen Nationalitäten in der That sich selbst zur Last war (vgl. die Anmm. S. 236 u. 207).

c) Gleiches gilt von einem willkürlichen Zertheilen des Reichs, gleich Privatvermögen, unter die Kinder des Fürsten; was in der Regel seinen eignen Interessen sowohl wie denen des Volks entgegen ist, darum stets Unheil brachte und bringen muß *). Als Zerstörung der Einheit des Staats spricht jede solche Zergliederung schon sich selbst das Urtheil; ebenso auch in ihren natürlichen Folgen. Denn z. B. Entzweiung herrschsüchtiger Brüder und Linien, Ohnmacht und Entfremdung seiner Theile, pflegen die Auflösung des Staats in eine Anzahl entweder ganz vereinzelter oder verbündeter Reiche, oder doch (wo die Regierung gemeinschaftlich geübt wird) sein Herabsinken zur Oligarchie zu begleiten.

§ 279.

Nur als ein Ganzes konnte auch offenbar der erste König des Regentenhauses das Reich für sich und seine Nachkommen erworben haben. Und daher muß Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Landes und Volks in allen Beziehungen, auch wo noch deren ausdrückliche Sanktionirung durch ein Staatsgrundgesetz fehlt, als Grundbeding der organischen Individualität des Staats, so gewiß an der Spitze seines ganzen öffentlichen Rechts stehen, als dieses von der Vernichtung (gleichsam dem Selbstmord) des Gemeinwesens unmöglich ausgehen kann.

---

*) Ein König für ungleichartige Staaten (also auch eine Universalmonarchie anstatt einer Völkerrepublik) ist keine viel geringere Anomalie, als eine Mehrheit von Königen für ein und dasselbe Land.

Aus der wesentlichen Untheilbarkeit des Reichs ergibt sich wiederum für die rein erbliche Monarchie die Nothwendigkeit einer festen Erbfolgeordnung, d. h. einer für jeden möglichen Fall der Thronerledigung durchaus bestimmten Regel *) über den Vorzug unter Allen, die — durch ihre Herkunft vom ersten Erwerber der Erbkrone (durch Geburts- oder Geblütsrecht) zur Erbfolge berufen **), und durch kei-

*) Jede Entscheidung über die Wiederbesetzung des Throns zieht das Erbreich wenigstens einigermaßen wieder in den Kreis des Wahlreichs zurück (S. 299, Anm. **), wenn und insofern sie nicht aus einer, auf allgemeine Gründe der wahrscheinlichen Würdigkeit (Alter, bessere Erziehung 2c. S. 319) gestützten Erbfolgeregel sich von selbst ergibt, sondern erst im einzelen Fall nach der wirklichen Würdigkeit gegeben wird, oder — wie bei einer Geisteszerrüttung und verlängerten Unmündigkeit — gegeben werden kann. Auch wo nur über diese letztern Fragen, also über die Nothwendigkeit einer Ausnahme von einer bestehenden Regel, oder überhaupt in irgend andern Fällen in concreto ein Urtheil nöthig wird, da bedarf es hierfür (wie beim Wahlreich) einer grundgesetzlichen Vorausbestimmung der Urtheiler und des Verfahrens (S. 308, Anm.**).

**) Sofern eine Uebertragung der Krone nur ohne besondern Vorbehalt erfolgte (z. B. den einer bestimmten Dauer, oder eines beschränkten Wahlrechts für gewisse Fälle außer dem des Heimfalls), pflegte man seit Grotius die gesammte Deszendenz des ersten Königs gleich als stillschweigends inbegriffen in einer Diesem „ex beneficio populi" ertheilten Belehnung zu betrachten.

Und in der That nicht bloß historisch, sondern nur aus einer theilweisen inneren Analogie der Königswürde mit einer Lehnswürde begreift sich die große Uebereinstimmung der bei beiden über Veräußerung und Vererbung sich ergebenden Prinzipien, falls man nur nicht etwa dabei ein patrimoniales Reich im Auge hat.

Diesem stellten schon Grotius und seine Zeitgenossen (freilich nicht die Schule des Hobbs) das „durch freie Einwilligung des Volks erbliche Reich (regnum usufructuarium)" entgegen; — dessen Volk so anzusehen sei, als ob es sich die Proprietät der Souveränetät zurückbehalten, deren Besitz und Genuß aber dem jedes-

nen besondern Grund persönlicher Unfähigkeit zum Königsamt ausgeschlossen sind (S. 299 flg.).

Wie nun überhaupt schon da, wo die regierenden Fürsten insgesammt durch gleiche Abkunft verbunden sind, ebendadurch der ideelle Zusammenhang eines jeden von ihnen mit seinen Vorgängern und Nachfolgern um so eher, in der größern Gleichartigkeit ihres Waltens und einer uneigennützigern Beobachtnahme auf die dauernde Wohlfahrt des Staats, auf dessen Leben heilsam einwirken wird (§ 260 flg.) — in großem Abstich zu dem im Wahlreich fast heimischen Plünderungsunfug und Nepotismus (§ 264) —; so müssen auch diese Vortheile desto gewisser und reichlicher dem Erbkönigthum zu Gut kommen, je inniger der sie hervorrufende natürliche Zusammenhang der Blutsverwandschaft sein wird.

Als die beste, der Natur der Erbmonarchie gemäßeste Thronfolgeordnung erscheint hiernach jene, die am Natürlichsten und Einfachsten ist (§ 268); durch welche soviel möglich ununterbrochen und unmittelbar mit der fysischen auch die moralische Person (die Königswürde) des jedesmaligen Fürsten sich fortpflanzt; die ferner die meiste Leichtigkeit und

---

maligen König überlassen habe, welchen Huber einem heres fiduciarius vergleicht. Aus jenem Gegensatz leiteten sie ziemlich richtig für beide Arten von Reichen sehr verschiedene Folgesätze ab. So dürfe bei den zuletzt genannten nur nach dem vermuthlichen Willen des Volks, der mit dem Willen des ersten Thronerwerbers nothwendig zusammenstimme, — nämlich nur nach dem höchsten Nutzen für das gemeine Wesen — die Staatserbschaft übertragen werden, insbesondere: nur ungetheilt; nur an die gewissen Nachkommen des Stifters des Hauses — also nicht an natürliche oder adoptirte Kinder, oder andere Verwandten des letzten Besitzers —; und zwar nach einem Vorzugrecht zunächst des männlichen Geschlechts und dann des Alters ꝛc.

Wahrscheinlichkeit gewährt, daß die von dem edlen Blut des Ahns hergeleitete, aber dadurch allein noch keineswegs genügend zu begründende Voraussetzung der Tüchtigkeit seines ganzen Geschlechts (S. 241 u. Anm.) wenigstens für die voraussichtlich zunächst zum Thron Gelangenden mittelst der Erziehung gerechtfertigt (S. 300 u. Anm.; § 271 flg.), daß also der an sich dem Recht fremde Charakter der Erblichkeit zum wahrhaft rechtlichen umbestimmt werde (S. 231).

Diesen Erfodernissen genügt aber bei Weitem am Meisten die Erbfolge nach dem Recht der Erstgeburt *).

§ 280.

Ja im Grunde ist diese nichts Andres als die streng konsequente Durchführung des Prinzips der Erblichkeit selbst in seiner Bestimmtheit durch die untrennbare Einheit des Staats. Denn da, sobald dem regierenden Fürsten ein künftiger Erbe geboren ist, das Recht auf die Krone für den Todesfall des Vaters ganz von selbst (ipso jure) auf jenen erstgebornen Sohn übergeht, und so fort wieder auf Dessen Erstgebornen (also den Enkel), — auch wenn der Sohn, noch ehe ihm selbst die Krone anfallen konnte, gestorben **), oder doch nachher zu

---

*) Je mehr man sich klar wird über den wahren Gesichtspunkt für das Verständniß der Primogeniturfolge, nach ihrem ganzen rechtlichen Grund und Zweck, desto deutlicher erkennt man in ihr ein tiefsinniges Komplement des Erbkönigthums (§ 276). Um so weniger darf ein Versuch solcher Aufklärung hier fehlen, oder sich auf einige hingeworfene Andeutungen beschränken.

**) Dieser Eintritt der Lebenden in das Recht der Vorverstorbenen ihrer Linie geschieht, kraft des s. g. Repräsentations-

ihrer Uebernahme auf andere Weise unfähig geworden sein sollte — so kann, streng folgerecht, für alle Nachgebornen (ohne Unterschied der Linie oder des Grades) nur eine nähere oder entferntere Hoffnung — ein eventuelles Recht — auf die Thronfolge bleiben.

Für das Vorrecht des Erstgeborenen — namentlich gegenüber dem des Jüngstgeborenen (Minorat) — spricht das dann zur Zeit des Thronanfalls schon häufiger gereifte Alter des Kronerben, nebst Allem, was daran im Allgemeinen regelmäßig, also muthmaßlich sich knüpft, zumal: die seltnere Nothwendigkeit der Vormundschaftsregierungen; der Besitz — oder doch frühere Erwerb — größerer Erfahrung und Geschäftskenntniß des Fürsten, sammt der ihm dadurch werdenden höheren Achtung. Dazu kömmt noch die, besonders aus älterlicher Bevorzügung herstammende, meist sorgfältigere Erziehung des ersten Kindes, und allerdings auch der fysische Grund der, zur Zeit seiner Erzeugung gewöhnlich noch kräftigeren Jahre der Aeltern *). Durch dieß Alles scheint sich auch die, nicht

oder Versendungsrechts, in infinitum; und dafür, wie überhaupt für die unvermischte Linealfolge spricht, außer der größeren Stetigkeit des Erbgangs (§ 276), auch der schon von älteren Publizisten für sie angeführte Grund: daß, je sicherer sich dabei voraus erkennen läßt, Wem wohl demnächst die Erbkrone zufallen werde, um so gerechtere Hoffnung für Dessen Thronbefähigung auch auf seine Erziehung zu bauen sei. Ueberschätzt scheint freilich dieser Grund von Lykurg, wenn er darauf hin den vor des Vaters Thronbesteigung geborenen Sohn dem später geborenen nachsetzt.

Hinsichtlich der Wirkung des Verzichts auf das Recht zur Krone vor deren wirklichem Anfall muß in Betreff der Kinder ebenso unterschieden werden, wie oben bei der Abdankung (§ 278).

*) Robora parentum liberi referunt. Tac. Germ.

bloß in der Geschichte von Europa auftretende Vorliebe der Völker für die Prärogative der Primogenitur hinreichend zu erklären.

§ 281.

Zugleich gibt die strenge (rein lineale) Primogeniturfolge, im Fall des Aussterbens der Linie d. h. der Nachkommenschaft des Erstgeborenen, die am Nächsten liegende, unverwickeltste und steteste Regel (§ 280 u. Anm. **) für den dann nöthigen Uebergang der Staatserbschaft an die Seitenverwandten des letzten Besitzers. Diese fällt dann nämlich immer an jenen Nachgeborenen und seine Linie zurück, der in Verhältniß zum nächsten *), ihm mit dem Erblasser gemeinschaftlichen Stammvater, wenn es eine erstgeborne Linie nie gegeben hätte, der älteste gewesen sein würde; ohne daß jemals dieser Vorzug des Alters der Linie weder dem näheren Grad der Verwandtschaft mit dem Erblasser, noch unbedingt dem bloßen höheren Lebensalter eines Gliedes einer andern Linie weichen dürfte, — wie Jenes bei der Majoratfolge im engern Sinn der Fall ist (wo erst bei gleicher Gradesnähe das Alter entscheidet), Dieses bei der Senioratfolge.

Zwar wird am Häufigsten durch diese beiden Folgeordnungen, besonders durch die letztgenannte, die Würde des Alters zu der der Krone hinzugefügt, und das Unheil der Regentschaften umgangen; aber dafür leiden sie auch wieder an einer, in eben dem Verhältniß größeren Gefahr einer kraftlosen Altersschwäche, der Erledigung des Throns durch Erlöschen der

*) Nicht etwa zu dem fernsten, — wie man wohl das Majorat zu definiren für gut fand; und wie man davon konsequent ausgehen mußte, um der Regredienterbschaft einigen Schein zu leihen.

Familie *), und des grellen Ueberspringens von einem Zweig derselben zum andern, sohin eines beständigen Schwankens des Regierungssystems.

§ 282.

Für den nothwendigen anständigen Unterhalt aller nichtregierenden Glieder des Fürstenhauses hat sich der übliche Gesichtspunkt einer Abfindung für die, durch die Nichtvertheilung des Reichs unter die Kinder, den Nachgeborenen entgangenen Erbtheile — freilich historisch aus der Landesherrschaft der Fürsten (§ 276 flg.) ganz folgerecht ergeben. Aber er muß auch mit dieser selbst nothwendig wegfallen, da bei einem grundgesetzlich (nicht bloß erbvertragmäßig) untheilbaren Reich, für ein dann nicht bestehendes gleiches Recht aller Kinder an die Staatserbschaft, auch ein Anspruch auf Entschädigung nicht gedacht werden kann. Uebrigens tritt die gänzliche Widerrechtlichkeit jener patrimonialen Betrachtung des Staats auch hier wieder in der Widersinnigkeit ihrer Folgerungen, — d. h. in absoluter Unverträglichkeit mit einer nicht bloß illusorischen Staatseinheit — hervor; sei es, daß man, den Gesichtspunkt der angeblich schuldigen Entschädigung streng festhaltend, hätte versuchen wollen, diese nach dem

*) Es mögte noch sehr die Frage sein, ob das Minorat, — das in Bezug auf die präsumtive Herrscherqualifikation hinter jeder Art des Majorats, am Meisten hinter der Primogenitur zurücksteht — auch nur den Vortheil so ausgemacht für sich habe, als man behauptet: daß es das Aussterben des Fürstengeschlechts am Besten verhüte; ob es nicht vielmehr gerade umgekehrt einen kinderlosen Tod des Fürsten öfters erwarten lasse. Billig bestimmte Apanagen für die jüngeren Kinder scheinen ein besseres Mittel zu jenem Zweck als das Minorat, und verhüten zugleich Unzufriedenheit, Unruhen und Thronusurpationen durch Dieselben am Ersten.

selbst unbestimmbaren Maßstab des vollen Werths eines imaginären Landestheils zu bestimmen; sei es, indem man in der That versucht hat, sie dadurch zu leisten, daß man dem Nachgeborenen bestimmte hoheitlichen Rechte über einen wirklichen Landestheil, zum Sondergut für ihn und seine Linie — Paragium — zuwieß (Vgl. S. 127).

Der einzig rechtliche Gesichtspunkt ist wohl der: daß nicht nur das bedingte Thronrecht und die um deßwillen erfoderliche tüchtige Bildung aller Angehörigen des Königshauses, sondern auch die, mit dem Glanz und der Würde der Krone unvereinbare, bedürftige Lebenslage Derselben, die Herstellung einer, diesen Zwecken entsprechenden, äußeren Stellung für sie von Staatswegen gebieterisch fodert.

Daraus, zumal aus dem letztberührten Grund *), fließt ferner die Nothwendigkeit, daß die Apanagen nicht ärmlich seien. Andrerseits aber dürfen sie auch nicht die Kräfte des Landes übersteigen, d. h. sie müssen in bestimmtem Verhältniß bleiben (also steigen oder fallen) mit den Einkünften des Staats und der Krone **) und der kleinen oder großen Zahl der Glieder des Hauses.

§ 283.

B) Wenn aber auch die Verfassung, indem sie die Thronbesteigung durch die oben erwähnten (§ 267 flgg.)

*) Aus welchem andern Grund auch ließe sich für die Töchter ein Anspruch auf Apanage behaupten, falls die Verfassung nur den Söhnen ein Recht zur Krone gibt?

**) Gleich wenig, wie für das dem König selbst zukommende bestimmte Geldeinkommen (Zivilliste), scheint Erblichkeit auch für die Apanagen zweckmäßig, und wird, wo man sie als Regel aufstellt, durch die dann nöthigen Modifikationen doch fast wieder vernichtet.

Rechtsmerkmale der Thronwürdigkeit bedingte, alle mögliche Vorsehung gethan hat, daß die Entscheidung über deren Dasein wenigstens nicht lediglich dem Spiel des Zufalls überlassen bleibe, so können doch augenscheinlich dergleichen Präventivmittel niemals allen Einfluß desselben abschneiden, mithin keine vollkommen befriedigende Bürgschaft geben gegen den Mißbrauch der Regierungsgewalt. Falls also dennoch ein Untauglicher zum Thron gelangt, oder auch erst auf ihm und durch ihn der Monarch verdorben worden sein sollte, so kann in der höchsten regierenden Autorität selbst (§ 265) — sofern diese hier bloß auf seiner fysischen Person, nicht, wie bei der Polyarchie, auf einer moralischen Einheit beruht — auch nicht in gleichem Maß gegen deren eigne Einsicht- und Willensmängel Schutz enthalten sein.

Soll anders nicht dann der unerschütterlich festzuhaltende Grundsatz der Inamovibilität des Fürsten (§ 275), zu einem ganz heillosen Uebel, und ebendadurch beinahe nothwendig zum Angriffspunkt der herausgefoderten Selbsthülfe werden (§ 267; 20); so bedarf es vielmehr gegen jene Mängel, und zur Entfernung dieser dringenden Gefahr, außer den erwähnten Verhütungsmaßregeln, noch anderer wirksamen, aber doch die Staatsordnung nicht bedrohenden, gesetzlichen Mittel der Unschädlichmachung (Repression). Möglichste Hervorrufung einer solchen neutralisirenden Gegenkraft von Außen (d. h. außerhalb der Person des Fürsten) — soweit sie nicht bereits von selbst sich gebildet hat — macht sich demnach als unabweisliche Foderung des Rechtsstaats geltend (Vgl. § 129).

§ 284.

Danach namentlich, ob in dieser letzteren Weise eine Abhülfe (deren Beschaffenheit wieder nur nach der Besonderheit der verschiedenen zu hebenden Gebrechen sich näher bestimmen kann) durch das Verfassungsgesetz versucht ist oder nicht, pflegt man die gesetzlich beschränkte (synkratische, konstitutionelle, repräsentative) von der unbeschränkten (autokratischen, absoluten) Monarchie zu unterscheiden; obgleich im Bisherigen nachgewiesen ist, daß umfassende Bestimmungen auch in Bezug auf die persönliche Qualifizirung des zur Krone zu Berufenden selbst ebensowohl zum Wesen der erstgenannten gehören. Nur in dem Maß auch, als durch solche Bestimmungen auf die Ausbildung der Einsicht und des Charakters des Fürsten grundgesetzlich hingewirkt wird, kann die oben erwähnte (§ 261 u. Anm.) Anhänglichkeit des Volks an den Fürsten erscheinen als ein nicht mehr rein kasuelles, wenngleich auch dann, nicht minder wie umgekehrt die Liebe des Fürsten zum Volk, höchst unzuverlässiges und prekäres moralisches Moment für die Monarchie (§ 99), besonders die erbliche.

Das Vorhandensein desselben, und somit der darin scheinbar enthaltenen Gewähr eines gerechten Machtgebrauchs des Monarchen (eigentlich nur, gleich der Religiosität, — des willigen Gehorsams und der Nachsicht der Bürger) bleibt nämlich wesentlich bedingt, nicht allein großentheils durch die Liebenswürdigkeit (das persönliche Verdienst, die Herzensgüte, die Reinheit und Gediegenheit des Charakters) des Monarchen, sondern auch dadurch, daß er nicht häufig dem Gemeinwohl zuwider handle — sei es vermöge der Fehler seines Charakters als: Schwäche und Eigensinn, sei es aus unzureichen-

der Kenntniß oder Urtheilskraft — wenn gleich vielleicht in der besten Absicht. Wenn aber der Erbkönig dieser Gefahr um so viel mehr ausgesetzt ist als der Wahlkönig, so ist er es dafür der andern: sein eignes wahres Bestes außerhalb des gemeinen Besten zu suchen, freilich auch weniger als der Letztere (§ 261 u. 263 E.) und manchmal sogar weniger wie die polyarchische Regierung (S. 261, Anm.).

§ 285.

Gar viele Könige überdieß, so wenig sie das Böse selbst wollten, wollten es doch thun können, ohne darum Widerstand befürchten zu müssen, und suchten hierin das Wesen des Königthums (nach dem alten: impune quaelibet facere, id est regem esse).

Wo sie aber, von unächtem Machtstolz verblendet, nach solcher Unumschränktheit trachten (durch Entfernung jeder gesetzlichen Opposition, — vielleicht jeder Möglichkeit derselben), da sind sie insofern mit dem Gesammtinteresse, das offenbar dahin geht, ihnen nur Macht zum Guten zu lassen, im geradesten Widerspruch *). Und wenn man nicht fromme Erwartungen für wissenschaftlich begründete Wahrscheinlichkeit geben will, so kann jene oft behauptete, angeblich filosofische Grundidee der Monarchie: „den Fürsten so mächtig zu machen, daß er über alle kleinlichen menschlichen Reibungen und Versuchungen erhaben sei" **) —

*) Will ja sogar Baltisch Alle, die, auf welche Art es sei, eine unbegränzte Macht zu schaden haben, mit dem verhaßten Namen — Tyrannen, und nur die grundgesetzlich beschränkten Fürsten — Könige genannt wissen!

**) Hiernach wäre dann freilich konsequent jede konstitutionelle Bedachtnahme auf reellere Schutzmittel gegen

unmöglich stichhaltig sein, solange nicht Allweisheit und Allgüte des Fürsten vorausgesetzt werden dürfen; und man kann höchstens nur hinsichtlich der autokratischen Monarchie eine zuweilen erfolgreiche Appellation an die fürstliche Großmuth darin erblicken.

Solche weltliche Omnipotenz (§ 137–141) ist meist zuviel für einen Menschen. Nur ein Gott, selbst formlos, kann nie des Schutzes der Formen bedürfen gegen die eigne Schwäche. Je weniger der Herrscher in sich selbst eine Schranke kennen sollte (S. 108), je mehr er Sklav seiner Leidenschaften ist und (durch sie) von seiner Umgebung regiert wird *), desto mehr bedarf er der Schranken von Außen; denn jede Kraft geht, ihrer Natur nach, soweit als sie gehen kann d. h. bis sie Widerstand findet in einer Gegenkraft (§ 143).

---

seinen Willkürmißbrauch, als sie in seiner Persönlichkeit gegeben sind (§ 129) baarer Ueberfluß! — Müßte in der That gleiche Unzulänglichkeit wie von den, die Eigenschaften des Fürsten betreffenden Verfassungsnormen, auch von allen übrigen staatsbürgerlichen Garantien in der Theorie zugegeben werden — sofern man nur freilich nicht von den Formen allein schon Alles erwartet —; wäre Vollgraff's Lehre von den Täuschungen des Repräsentativsystems nicht selbst eine Täuschung; dann bliebe freilich nichts übrig, als an gesetzlich beschränkter Monarchie überhaupt zu verzweifeln, und entweder in den Schooß des ancien régime zurückzuflüchten, oder in einer nicht monarchischen Regierungsform das Heil zu suchen (S. 291 f.) — Beides gleich sehr der Bildungsstufe unsrer Zeit widerstrebende Gedanken.

Daß das Axiom des Englischen Staatsrechts: der König kann kein Unrecht thun! einen tieferen Sinn und eine festere Basis hat als die einer bloßen Hypothese, wird sich weiterhin zeigen.

*) Daß gerade die scheinbar absolutesten Herrscher faktisch in der Regel die abhängigsten und beschränktesten sind und sein müssen, ist, seit Aristoteles bis heute, oft genug beobachtet. Nur werden sie ungleich seltner durch die Besseren, und im Interesse der Gesammtheit, beschränkt und geleitet werden, seltner das Gute wider-

§ 286.

Darum unterliegt auch der wohlmeinendste Autokrat bisweilen der starken Versuchung, mit frevler Hand einzugreifen in die Natur der Dinge und in das Reich des Geistes, überhaupt Alles im Staat zu sich herab oder hinauf zu ziehen, je nachdem er zu klein oder zu groß ist für seine Zeit und sein Volk, um die seinem Thun in den gegebenen Verhältnissen gesteckten Gränzen einzuhalten*). Je mehr der Staat, nach seinem ganzen Wohl und Wehe, unnatürlicher Weise bloß auf der Person eines menschlich schwachen Individuums ruht, und allen Verschiedenheiten und Wechselfällen ihres Seins und Daseins ausgesetzt

Willen der Schlechten unter ihren Dienern (§ 139 E.) ins Werk zu richten im Stande sein, als da, wo die Verfassung dafür, soweit möglich, gesorgt hat. Mit der Frage über den Vorzug dieses letzteren oder des ersteren Zustands entscheidet sich auch der Rangstreit der gesetzlich beschränkten und der unbeschränkten Einherrschaft.

*) Das Glück einen Fürsten zu haben, dessen Eigenschaften in richtigem Verhältniß stehen zu der gesammten Beschaffenheit (nicht bloß der Größe) seines Reichs (§ 254), ist freilich eben so unschätzbar, als es leider selten, und als der Einfluß seines Mangels, den Rousseau am Schlagendsten gezeigt hat, verderblich ist. Auch große Fürsten (an Geist und Herz) können darum schon in dieser Hinsicht leicht mehr schaden als nützen; überhaupt aber aus dem Grund: weil sie nicht nur auch in ihren Fehlern und Irrthümern größer zu sein pflegen, sondern weil unläugbar, je außerordentlichere Menschen sie sind, um so unwiderstehlicher fast immer ihre Neigung ist, ihre großen Ideen durchzusetzen ohne gehörige Rücksicht auf die Umstände, zumal auf die Allmacht des herrschenden Urtheils oder Vorurtheils der Zeit. Der Zukunft vorzugreifen, wenn auch nur durch Verfrühung des Guten (in lebensunreifen Neuerungen), bringt aber, wie das Beispiel des edlen Josefs II lehrt, oft gleich schlimme Früchte wie das starrsinnige Anklammern an abgestorbene Traditionen der Vorzeit. Gewöhnlich wird die Wohlthätigkeit gesetzlicher Gränzen der Fürstenmacht gerade von dieser Seite ganz übersehen.

ist, desto mehr fehlt alle Gewähr des Bestands für die gleichsam auf die Spitze gestellte Rechts- und Staatsordnung; jeden Augenblick drohen in seiner Person auch dem Staat Veränderungen, und, zumal bei starker Willenskraft des Fürsten (oder seines Ministers), wahre Revolutionen von Oben durch die äußerste Unstetigkeit der Regierungsmaximen und den raschesten Uebersprung von der besten zur schlechtsten Verwaltung (§ 151). Von der Monarchie zur Despotie ist hier nur ein kleiner Schritt.

Die autokratische Einherrschaft (die eigentliche Monokratie) fließt aber besonders deßwegen so leicht, zum Wenigsten theilweise, in die despotische über (§ 205 E; S. 120), weil der Monokrat, durch übermäßige Konzentrirung mechanischer Kraft in seiner Hand — in Folge der enormen Präponderanz des höchsten Willens, der Alles im Staat mit sich fortreißt — beinahe unwillkürlich oft über die Gesetze sich hinaussetzt, an deren Beobachtung jener ganze Unterschied sich knüpft; weil ferner wenigstens in ihrer Anwendung die Gesetze häufig vereitelt werden *) durch den Egoismus und Detaildespotismus des Beamtenstands (S. 291). Denn dieser, durch den

*) Dieses unvermeidliche Grundübel der autokratisch-monarchischen Verfassung — daß sie, mit sich selbst, durch die Büreaukratie auch in die Verwaltung überträgt (§ 206) — nimmt zu, je mehr sie entartet. Wo der Fürst ein Sultan ist, da sind seine Diener es in verjüngtem Maßstab — als Pascha's oder Satrapen; d. h. sie müssen, sofern sie nur seine unmittelbaren Befehle blindlings vollstrecken, übrigens nach Unten beliebig schalten und walten dürfen. Nur dadurch wird ihre knechtisch willfährige Selbstentäußerung nach Oben ihnen einigermaßen bezahlt, und die Süßigkeit des Mitgenusses der Macht erleichtert ihre Selbsttäuschung über das Prekäre seiner Dauer. So bildet denn eine Hierarchie von tyrannischen Furchtsklaven das Räderwerk der despotischen Staatsmaschine! —

Alles geht, kann und wird nie unter seiner eignen Kontrole und der des Fürsten (§ 137), sondern nur unter der Mitüberwachung der Gesammtheit (S. 183; 161) vollständig und wahrhaft verantwortlich werden.

Ist und geschieht aber in der Autokratie Alles nur durch und für den Herrscher (in seinem Namen und Auftrag), gilt er allein als Quelle sowohl alles Rechts (durch seine königliche Ermächtigung und Gnade) wie aller Ehre (gibt es keine andere Ehre als seine Huld) und aller Würden (gibt es im Grunde nur Hofbedienungen, nicht Staatsämter); dann nennt sie Matter um so treffender den Pantheismus angewandt auf die Politik.

§ 287.

In vielfacher Hinsicht absorbirt allerdings unvermeidlich, nur mehr oder minder, jedes monarchische Haupt des Staats dessen Glieder. Nirgends ist wie hier Einer allein Allen gegenüber, über Allen und — gewissermaßen — statt Aller; nirgends haben Regierung und Regierte weniger Analogie, nirgends stehen sie sich ferner und bleiben sie darum leichter sich fremd *).

*) Hebung dieses Uebelstands bleibt eine Hauptaufgabe für die Gesetzgebung der Monarchie (§ 272, a u. Anm.). Was immer den König den Bürgern äußerlich annähert, befördert bei Beiden die Erkenntniß der Identität ihrer Interessen. Aechte Popularität wird nur dem wahren Bürgerkönig zu Theil, — dem keine künstliche Scheidewand (zum Besten privilegirter Rangklassen) wehrt, sein Volk und dessen Bedürfnisse mit eignen Augen und Ohren kennen und würdigen zu lernen. Was großen Fürsten vor Zeiten zuweilen die Verkleidung war — ein Mittel des Schutzes gegen Schmeichelei und Täuschung jeder Art, die Diokletian den Fluch des Thrones nennt — das kann ihnen heutzutage die Presse sein.

Wenn aber, zumal in der Autokratie, zum großen Theil im Vorrecht des Königs die staatsbürgerlichen Rechte seiner Untergebenen untergehen (S. 126 E.; § 204), somit in rechtlicher Beziehung er allein den Staat vorstellt; dann haben auch alle Andern gleich wenig vom Staat, wie dieser von ihnen. Denn wie ihnen ein wahres Vaterland in einem ächten Gemeinwesen fehlt, so fehlt es dem Staat an wahren Bürgern, d. h. an Gliedern, die mit Liebe zu ihm, und dem Bewußtsein ihrer Würde als solcher erfüllt sind (§ 261 u. Anm.). Statt des innern Sporns zu gemeinnützigem Wirken (des öffentlichen Geists), wodurch allein das Handeln der Staatsgenossen sittlichen Werth erhält, ihr Selbstgefühl geweckt, und wahrhaft Großes geschaffen werden kann, gibt es hier nur den dürftigen Ersatz eines äußeren Impulses von Oben. Staat und Volk sind überhaupt hier in so grossem Gegensatz, daß, indem der festgeregelte, gleichförmig ruhige Gang der Regierung sich dem ganzen Staat mittheilt, dessen mehr mechanische als organische Bewegung und Einheit leicht alles eigentliche, vollkräftige Leben des Volks (in freier Selbstthätigkeit seiner Glieder) ausschließt und zerstört (§ 65; 218).

Die aller Monarchie natürliche Richtung: dem Bedürfniß der Staatseinheit mehr durch eine äußere als innere Einheit der Regierung abzuhelfen (§ 217), erreicht überhaupt ihren Hochpunkt in der autokratischen Erbform. Diese ist deßhalb durch das entschiedenste Vorwalten des mechanischen Prinzips (daher sie auch der mechanischen Staatsansicht den meisten Vorschub gethan hat) zwar gewiß die fysisch-stärkste aller Regierungsformen, folglich solange und insoweit es entweder unter den gegebenen Verhältnissen

bloß oder hauptsächlich bloß hierum gilt, oder zufällig auch die nöthige moralische Stütze in der rechten Gesinnung des Fürsten und des Volks hinzukömmt, zugleich die vorzüglichste. Andrerseits hat sie dagegen, vermöge der allzugroßen Intensität und Energie der Exekutive, auch den heftigsten Drang zum Machtmißbrauch —: besonders durch vorschnelles Handeln und Entzweihauen des zu lösenden Knotens (Anfangen mit der Exekution!) (§ 137); Beherrschung aller andern durch die Vollzugsfunktion, und gewaltsames Hineinziehen der Angelegenheiten der engeren Kreise des gesellschaftlichen Rechtslebens in den Bereich der Staatsregierung *); — kurz zum Hinopfern der zum Dasein wahrer Monarchie unentbehrlichen moralischen Unterlage (in der allgemeinen Ueberzeugung, daß es im Staat

*) Wo, um der mißverstandenen Pflicht (§ 102) väterlicher Fürsorge für das Volk zu genügen, statt eines weisen laissez-faire, die Einzelen und Vereine im Staat ohne Unterlaß von Oben geleitet und geschult werden; wo das Meiste von Dem, was nur deren eignem Urtheil und Interesse überlassen bleiben sollte, aus unzeitigem Amtseifer von Regierungswegen geschieht nach der Maxime: sie zu ihrem zeitlichen Besten (vielleicht gar zu ihrem Seelenheil) zu zwingen; da ist Einschläferung des Selbstthätigkeitstriebs — Entmündigung des Volks die nächste und noch die wenigst schlimme Folge; die obendrein, je mehr Grund zum Vertrauen in die wirklich guten Absichten der Beherrscher da ist, um so unausbleiblicher ist, und künftigem Despotismus, mit steigender Entsittlichung der Staatsgenossen, den Zugang ebnet. — Aus dem langen Kampf des Königthums mit den zwar lebenvollen, aber übermäßig ungebundenen Gliederungen des mittelalterlichen Staats, und aus deren allmäliger Unterwerfung unter die Staatseinheit, erwuchs, durch stete Uebung genährt, ganz natürlich jene, in gleicher Stärke bisher nie gekannte Anziehungskraft der Staatsregierung, deren (zentralisirende und uniformirende) Tendenz geradezu aller selbständigen Lebensentwickelung den Untergang drohte und dadurch jene Gegenwirkung im Geist der individuellen Freiheit hervorrief, die die neuere Zeit charakterisirt.

vorwärts gehe) an die Alleinherrschaft der bloß sinnlichen Einheit und Stärke (des Mechanismus) der Despotie.

§ 288.

Aber auch in der äußerlich unumschränktesten Einherrschaft muß und wird immer ein sehr großer Theil alles Dessen, was, für Recht und Staat hochwichtig, in letzterem vorgeht, vom wandelbaren Eigenwillen des Machthabers durchaus unabhängig bleiben (§ 206). Denn sogar in der Despotie gibt es wenigstens eine Art von positiven Schranken (oder von objektivem Recht) in Religionsvorschriften (z. B. in der Türkei), sowie in Gewohnheiten, Sitten, ja selbst herrschenden Meinungen (§ 119). Dazu kommen in der Autokratie, die sich jener als Rechtsregierung gegenüber stellt durch wesentliche Achtung sowohl der allgemeinen Menschenrechte als der besondern Privatrechte (der s. g. bürgerlichen Freiheit), noch weiter nothwendig zur Richtschnur für diese letzteren, bürgerliche Gesetze; ja sogar einzele Gesetze über das öffentliche Recht: z. B. über die Thronfolge, bestimmte Formen mancher Verwaltungszweige ꝛc. *).

Alle dergleichen Staatsgesetze aber darf der Herrscher — sie seien nun von ihm selbst gegeben (S.

*) Aber diesen Gesetzen insgesammt geht wenigstens, sofern sie einseitig widerrufen werden können, jedes Merkmal einer festeren Garantie ab, als sie in der Einsicht und dem guten Willen des Monarchen gegeben zu sein pflegt. Das Dasein einer den gesammten öffentlichen Rechtszustand sicherstellenden, umfassenden Grundgesetzgebung hingegen bildet das Kennzeichen des konstitutionellen Staats. Nur in seinen, im Interesse der Gesellschaft festgestellten gesetzlichen Formen und Einrichtungen sind dem Volk die nöthigen bestimmten Gegenstände und Ansatzpunkte eines auf sorgsame Bewachung seiner Rechte gerichteten Geistes und Charakters gegeben.

280), oder auch vor ihm — doch gleich wenig wie die übrigen vorher genannten, ohne sein Zuthun geltenden Normen, je nach den Eingebungen des Moments durch Befehle für den einzelen Fall mittelbar vernichten (S. 108), solange sie überhaupt noch in Kraft bestehen.

§ 289.

Will er den ernsten Willen, streng nach den Gesetzen zu handeln, bethätigen, so muß er denselben vielmehr seine eigne Person (als Private z. B. als Fiskus) unterwerfen, und zwar von freien Stücken, da jede direkte Nöthigung dazu unstatthaft ist (§ 252). Sodann muß auch deren genaue Anwendung auf ihn selbst, sowie auf alle andern Staatsglieder, der Obhut irgend einer von ihm in wesentlichen Beziehungen unabhängigen Gewalt, namentlich der Gerichte oder eines Adels, so nothwendig anheim gegeben sein, daß man das Dasein einer solchen s. g. Mittelmacht fast allgemein geradezu als ein untrügliches Kennzeichen des einherrschaftlichen Rechtsstaats betrachtet, — im Gegensatz zur Zwingherrschaft, die keinerlei Unabhängigkeit und Hervorragung duldet, keine Ausnahme von der Gleichheit der Knechtschaft für Alle.

Aber obgleich die erwähnten Zwischengewalten zu Zeiten einen heilsam beschränkenden Einfluß übten, der sich nicht selten sogar auf die in der Autokratie dem Fürsten ausschließend zustehende Legislative *) miterstreckte, und in der That als ein Anfang einer

---

*) Nicht bloß in Ausnahmsfällen dringender Gefahr (§ 203 E.; § 249), sondern immer ist hier der König alleiniger Gesetzgeber. — Damit die Gesetzgebung selbst der Einheit nie entbehre, damit es nie, aus Mangel an Rücksicht auf die Erfahrungen in der Verwaltung, an der Mög-

regelmäßigen Kontrole des gesammten Wirkens der höchsten Gewalt, ja einer Mitwirkung zu derselben erscheint, so war doch das Eine wie das Andere höchst mangelhaft, und wurde, wegen der im Grunde nur aristokratischen Natur jener Mittelgewalten, ebenso oft auch nichts weniger als im wahren Interesse des Volks geübt *).

---

lichkeit oder dem Willen der Ausführung fehle; damit überhaupt die wesentliche Einheit des Geistes beider Grundfunktionen nie verloren gehe, hat man in neuerer Zeit die Nothwendigkeit erkannt, dem Haupt der Vollzugsgewalt auch außerhalb der Monarchie auf die Gesetzgebung einen mehr oder minder großen Einfluß (ein wenigstens suspensives veto) einzuräumen. Will man auf ein solches veto auch den Monarchen beschränken, dann wird er dadurch allein zwar noch keineswegs auf ein bloßes Werkzeug eines legislativen Körpers reduzirt und alles Einflusses auf die Legislative beraubt. Aber freilich, sobald dieser Einfluß, mit dem Wegfallen des absoluten veto, aufhört ein entscheidender und überwiegender zu sein, geht auch die darin gegebene Gewährleistung der steten innigen Verbindung beider Funktionen — ein Hauptvorzug der Monarchie — nothwendig verloren, das Ansehen und die Macht des Königs werden gefährlich erschüttert, und der ganze Charakter des Königthums erhält eine sehr starke republikanische Schattirung (S. 210 u. Anm.*).

*) I. Als die natürlichste Zwischengewalt sehen die Meisten den Erbadel an: da dieser in der Einherrschaft aus einem, ganz der Natur ihrer Triebfeder (nach Montesquieu) — der äußeren Ehre — entsprechenden Streben nach sozialen Auszeichnungen und Vorzügen sich ganz von selbst ergebe; und wie er, als Abbild und Träger der Erblichkeit der höchsten Staatswürde, einerseits die erfahrungsmäßig unentbehrliche Stütze des Throns sei, so andrerseits als Schild gegen die verknechtende Gleichmacherei des Despoten dastehe, und insofern mit dem eignen auch das gemeine Beste vertrete.

Damit aber ein so geartetes, gemeinnützig-selbstständiges aristokratisches Element in dem monarchischen Adel gegeben sei und bleibe, so daß derselbe als gesellschaftlich nothwendige Einrichtung, zur Erhaltung der Mäßigung und Stetigkeit der Staatsaktion durch Verhütung jedes Uebergewichts der Regierungs- oder der Volksaktion (des monarchischen oder demokrati-

§ 290.

Je mehr vollends bei gestiegener Kultur und politischer Selbstthätigkeitsreife der Gesellschaft der Fürst noch immer Alles selbst thun will (§ 141), deßhalb den Willenseinfluß aller irgend möglichen Zwischenorgane (S. 283 A.) — nicht allein auf die Ausführung seiner Willensschlüsse im Leben (Verwaltung), sondern auch auf die Erzeugung derselben (Gesetzgebung) lähmt oder vernichtet; um so größer ist of-

---

schen Elements) — nicht etwa bloß als Verstärkung des einen dieser beiden Elemente — sich denken lasse, ist es unerläßlich, ihn, seinem ganzen Sein und Wirken nach, an angemessene rechtliche Bedingungen und Schranken zu knüpfen.

Zu diesem Ende ist vor Allem erfodert: 1) daß der Adel, wo ein solcher, durch lebendige Wurzeln in der Meinung der Mitwelt noch wirklich besteht, nicht zu einem bloßen Machwerk herabgewürdigt werde, vielmehr sein natürliches Ansehn mit seiner Unabhängigkeit ihm gesichert bleibe; 2) daß er aber, um nicht diese Unabhängigkeit durch Annahme einer gemeinschädlichen Richtung zu mißbrauchen, nie zur zünftig abgeschlossenen Kaste entarte, — die, wie es am Leichtesten gerade einem nichtregierenden Adel (§ 223) begegnet, aller Einsicht und Geschäftstüchtigkeit verlustig geht, und dafür nur durch übermüthige Anmaßung sich auszeichnet; 3) daß ihm ein gesetzlicher Weg zur Geltendmachung seines Einflusses auf Gesetzgebung und Verwaltung, somit eine würdige Laufbahn, eröffnet sei.

Diesen Anfoderungen aber ließe sich nur dadurch einigermaßen genügen, wie man seit Möser im Ganzen wenigstens einsieht: daß der Adel in der Monarchie als beharrliches (im guten Sinn konservatives oder stabiles) politisches Element (S. 229 u. Anm.) genutzt, und nur als erbliche hohe Staatswürde (nach Analogie der Königswürde), und zwar als Recht der Pärschaft Anerkennung fände; daß die Adelswürde zu derselben Zeit nur jedesmal von einem Glied jeder Familie bekleidet werden, nicht etwa uneingeschränkt auf alle Söhne übergehen könne (S. 258 u. Anm.); daß auch dann seine Ausübung an die unerläßlichsten Qualifikationsmerkmale gebunden; daß er endlich jedenfalls nur durch Männer vom höchsten Verdienst ergänzt werde.

II. Daß die gewöhnlichen bürgerlichen Gerichte —

fenbar die Kluft zwischen dem Fürsten und Volk, und damit die Zerrissenheit des Staats; um so ungerechter und schlechter die Verwaltung; um so weniger unparteiisch und neutral (durch häufigere unmittelbare Konflikte mit seinen Unterthanen) der Monarch; um so mehr gefährdet der Grundsatz seiner Unverantwortlichkeit, ja — ebendarum — auch seine persönliche Sicherheit *).

Wie Unverantwortlichkeit unvereinbar ist mit eignem Handeln (Verfügen und Vollführen) des Königs, Dieses aber in immer zunehmendes Mißverhältniß kömmt mit der Möglichkeit der Befriedigung der gerechten stei-

berufen, einzele streitige Rechtsfälle nach den bestehenden Gesetzen zu entscheiden, nicht aber Staatsfragen als solche zu lösen — nur in höchst beschränktem Maß als eine Mittelmacht gelten können, ist von selbst klar. Je mehr überdieß ein Gerichtshof sich als aristokratische Körperschaft darstellt (z. B. durch Selbstergänzungsrecht), nach Art der französischen Parlamente, desto größer wird die Gefahr, daß er seine unabhängige Stellung nur im Interesse seiner Klasse gebrauche, und um die Staatsregierung unaufhörlich zu hofmeistern und zu lähmen. Auch der in einem Oberhaus bestellte Staats-Gerichtshof leidet an diesen Gebrechen. Die Aufgabe ist: einen solchen so zu konstituiren, daß er, ohne die Mängel einer Adels- oder Beamtenaristokratie zu tragen, nur eine Aristokratie im guten Sinn bilde, die, durch stete Versöhnung der Interessen des Volks und des Fürsten beide gleich sehr fördert.

*) In der eigentlichen Despotie, wie sie im Morgenland zu Hause ist, und wie sie, jeder sittlichen Unterlage entbehrend, nur durch fysische Macht und die Furcht vor ihr gehalten werden kann — wozu freilich noch der Fatalismus, die Gewohnheit rc. hinzukommen (S. 101, Anm. S. 253) — schwebt der Herrscher nothwendig in beständiger Lebensgefahr. Denn indem er, von bösem Gewissen geängstet, nur durch Schrecken und Tod seine eigne Sicherheit befestigen zu können glaubt, weiß, solange er lebt, Niemand nur eine Stunde sich sicher. Aller Hoffnung ruht auf seinem Tod. Nähert sich die Einherrschaft der Zwingherrschaft, dann droht auch ihr jene Folgerung.

genden Anfoderungen einer vorgerückten sozialen Bildung an die Güte (Tüchtigkeit) des Regierens; und wie einerseits kein Einzeler die in gleichem Maß wachsende ungeheure Last der Verantwortung zu tragen vermag; so verträgt andrerseits die vorgeschrittene Zeit noch eher einen zu passiven, indifferenten König (einen „roi fainéant") als einen zu aktiven, energischen König (einen Heros auf dem Thron). Sie will vor Allem — nicht mehr bloße Fantasiebefriedigung und Gemüthsbefriedigung durch die Persönlichkeit des Regenten — sondern Vernunft und Verstand in seiner Regierung. Daher ist ihrer Natur nach die synkratische oder beschränkte Monarchie (die vorherrschende in unsern Tagen) prosaischer als die autokratische „ancienne monarchie temperée par des chansons" (Matter)".

§ 291.

Ueberall muß also die Höherbildung des Staats, wie sie nothwendig wird durch Höherbildung des Volks, bezeichnet werden durch ein Wegfallen des eigentlichen Selbstregierens (der Autokratie) in allen Zweigen der Staatsgewalt (nicht bloß z. B. in der richterlichen Funktion *)), und zwar durch Verminderung der Aktion des Fürsten zu Gunsten der Aktion des Volks.

Wenn demnach die Monarchie, um stets dem natürlichen Lauf der Volksentwickelung und des gesell-

*) Väterliches Selbstrichten des Volkshaupts unter einer Eiche des Urwalds übt zwar einen mächtigen poëtischen Reiz auf die Einbildungskraft aus, und stimmt vortrefflich zum Kindheitalter der Völker und Staaten; aber es ist heutzutage nicht mehr möglich, und würde für schreienden Mißbrauch gelten, wie Constant richtig bemerkt, da Kabinetsjustiz und Machtspruch gleichbedeutend geworden sind.

schaftlichen Rechtsbedürfnisses sich anzupassen, zuerst zwar — ihrem gewöhnlichen friedlichen Ursprung *) aus dem sich ausdehnenden Familienkreise (§ 109) angemessen — als strenge väterliche und vormundschaftliche Herrschaft erscheinen (§ 111 u. 257), dann aber durch immer milderen Geist und mildere Formen (§ 225 flgg.) das Volk zu höherer Selbstregierungsreife heranbilden soll; so kann und muß sie, dem zur Mündigkeit bereits herangewachsenen Volk gegenüber stehend, nothwendig dessen Rückwirkung und durch sie wesentliche Modifizirungen erfahren; da unstreitig jede Regierung (ihrer inneren und äußeren Art nach) ebenso nothwendig durch die Beschaffenheit der Regier-

*) Gleich allen andern Regierungsformen (S. 263, Anm.) mag allerdings auch die Monarchie uranfänglich zumeist aus der hausväterlichen Familiengewalt (Patriarchie) erwachsen sein (daher man gerade in dieser Hinsicht gewiß mit gleichem Unrecht einer von jenen eine unbedingte historische Priorität zu vindiziren versucht hat) — zunächst etwa als Oberfriedensrichteramt für den Aeltesten eines ganzen Stamms. Ebenso aus dem — zumal durch nothgedrungene Wanderungen unvermeidlich erobernden — Kriege, der nicht minder wie die Familie eines monarchischen Prinzips, eines Haupts und Führers, bedarf.
Sekundär entstand sie bald aus der Demokratie bald aus der Aristokratie, sowie umgekehrt oft diese aus ihr. Aber der seit Polybius fast allgemein geglaubte nothwendige Kreislauf der Regierungsformen ist darum doch nur Schein; und entsprang aus der zeitweise anscheinend rückgängigen Bewegung, überhaupt aus jenem beständigen Schwanken der Völker zwischen den Extremen der äußeren Freiheit und Einheit im Ringen nach deren einzig richtiger Mitte — dem Ziel des staatlichen Bildungstriebs, das erst durch die innere Freiheit und Einheit zu gewinnen steht (§ 205). Der Glauben an jenen Cyclus ist ein neuer Beweis: wie schwer gegen eine augenfällige Wahrnehmung (einer vermeinten Regelwidrigkeit) auf der Oberfläche der Begebenheiten die Ueberzeugung von einer inneren Gesetzlichkeit der Erscheinungswelt, auch im Staatenleben, aufkommen kann (Vgl. § 195, Anm.).

ten als der Regierenden sich bestimmt (§ 195), folglich, wenn auch nur jene eine andere ist, nicht mehr dieselbe sein kann, sondern sich ihr (in ihrem steten Werden) entsprechend umbestimmen muß *).

§. 292.

So wird denn auch bei fast gleicher äußeren Form die absolute Monarchie doch, ihrem gesammten Geist und Charakter nach, in verschiedenen Ländern durchaus verschieden sein je nach dem Grad der politischen Kultur und der Ausbildung der öffentlichen Meinung; indem der in dieser sich offenbarende vernünftige Sammtwillen (§ 200) den bis dahin vorherrschenden Einzelwillen in Wirklichkeit mehr und mehr zu überwiegen anfängt **).

Aber damit nicht genug, muß, sobald durch innere Bande die bloß äußerliche Art der Verbindung zur Staatseinheit in Wirklichkeit überflüssig geworden ist, auch von Rechtswegen in der monarchischen Regierung, wie in jeder andern (§ 241), das mechanische Einheitsprinzip (die Autokratie) zurücktreten und das moralische (die Synkratie) her-

*) Dieß folgt so nothwendig, so einfach und klar aus der Natur und dem Wachsthum der bürgerlichen Gesellschaft, daß es ohne muthwillige Selbsttäuschung schwer zu verkennen ist. Der enge Kinderrock taugt nicht mehr für den Mann.

**) Für die Zeiten des Uebergangs von der Unreife zur Reife ergeben sich nothwendig eben so viele Zwischenstufen (S. 204, Anm.), wo keiner jener Grundsätze ausschließend waltet, sondern nur der zur Zeit noch vorwiegende in wesentlicher, bald größerer bald geringerer Modifikation oder Beschränkung durch den andern. Auch für den, durch die Erfahrung bestätigten, regelmäßigen Fortschritt der unbeschränkten zur beschränkten Monarchie (S. 204, Anm.) gibt es wieder gleich viele Gradationen als mögliche Schranken gegen Mißbrauch.

vortreten (S. 213); daher denn die bisher passende, und solange sie, nicht gereizt durch beständige Störungen ihres ruhigen Besitzes, von einem Geist der Milde (§ 261) beseelt sein konnte, oft (S. 331 A.) höchst wohlthätige selbstherrschaftliche Regierung über diese Zeit hinaus um so nothwendiger ihren rechtlichen Charakter einbüßt, als sie nun, um fortzubestehen, der Gesammtintelligenz Trotz zu bieten und gewissermaßen inneren Krieg zu führen*) gezwungen ist (S. 168, Anm.).

§ 293.

Hiernach ist von selbst klar, daß das monarchische Prinzip für die Regierung eines noch mehr unmündigen, und eines schon mehr mündigen Volks um so weniger überall ganz auf gleiche Weise verstanden werden kann, als sonst die Monarchie unmöglich, wie doch die oben (§ 254) erklärte Erfahrung es darthut, als die geschmeidigste, für Völker von der höchsten Unreife bis zu hoher Reife passende Form erscheinen könnte. Nur in dem streng vormundschaftlichen Königthum kann jenes Prinzip darin gesucht werden: daß Alles was von Staatswegen geschieht entweder vom König selbst ausgehe, oder doch — da es außer Zweifel ist, daß kein Monarch (auch der beste nicht, und wenn der Staat noch so klein ist) jemals im Stande sein kann, im strengsten Sinn des Worts selbst zu regieren — von seinen Beauf-

*) Sie kann Dieß freilich mit ungleich geringerer Hoffnung des Erfolgs als die autokratische Adelsherrschaft, da ein Einzeler (Monarchautokrat) nie in dem Maß des Raths und der Hülfe der Mündigen entbehren kann (§ 140), wie eine ganze zahlreiche Klasse (S. 261, Anm.), deren Unrechtsherrschaft, unsterblich wie sie selbst, leicht die unerträglichste sein mag.

tragten; daß er jedenfalls so angesehen werde, als ob er Alles wirklich selbst wolle und thue, mithin seine Einzelperson hier mit ebensoviel Recht oder Unrecht *) (§ 286 E.) den Namen von Allem habe was vorgeht, wie umgekehrt ein Kollegium ihn da hat, wo doch oft nur eines oder das andere seiner Mitglieder ihn verdient.

So gewiß aber jeder Monarch genöthigt ist, die Regierungsgeschäfte zum größten Theil seinen Beamten zu übergeben, so gewiß wird er durch sie, in Folge dieser Theilung (§ 138 flg.), im Gebrauch der Souveränetätsrechte (durch den allein doch Rechte wirksam werden), thatsächlich nicht minder beschränkt, als er es im Fall konstitutioneller Anerkennung der Nothwendigkeit solcher Theilung und Regulirung derselben gesetzlich wird (S. 326 u. Anm. *). Wo Letzteres aber noch fehlt, kann dennoch (§ 248 flg.) das ausschließliche Ruhen der gesammten Staatsgewalt in der Hand des Monarchen im Grunde nur darauf hinauslaufen, daß es von ihm allein abhängen soll **), mit Wem er die Ausübung der

---

*) Mignet nennt die Erfahrung: daß der König gewöhnlich der Regierung fremd sei, die unter seiner Firma geführt wird, verhängnißvoll für das Königthum. Mit demselben Recht ließe sich in anderer Beziehung das Gleiche vielleicht gerade von der umgekehrten Erfahrung behaupten.

**) Da der Monarch aber doch auch hierbei wieder in den meisten Fällen auf Einen oder Einige sich verlassen muß, Diese wieder auf Andere — deren Aller persönliches Interesse keineswegs innig wie das seinige mit dem Staatswohl verwachsen ist —, so dient auch hier der Namen des Fürsten nur zu oft wieder zum Schild des durch seine Diener begangenen Unrechts. Daher der, seit Kaiser August (durch Agrippa) bis zu unsern Tagen (am Bittersten von Rousseau), der Monarchie gemachte harte Vorwurf: daß Kriecherei und Niederträchtigkeit in ihr häufiger Laufbahn und Lohn finde als Rechtschaffenheit, Talent und Ver-

einen oder der andern Regierungsfunktion theilen will, d. h. auf das unbegränzte Recht alle öffentlichen Funktionäre zu bestellen, zur Verantwortung zu ziehen und zu entlassen (das s. g. Aemterrecht).

§ 294.

Beruht nun die wirkliche Vortrefflichkeit der Besorgung aller Staatsangelegenheiten überall hauptsächlich darauf, daß sie den Tüchtigsten und nur ihnen anvertraut und erhalten werde (§ 126), und stützt sich der Zweifel: ob nicht für die Erfüllung dieses, im wahren Interesse des Staats und seines Oberhaupts zu stellenden Begehrens auf dem genannten Wege gerade die schwächste Bürgschaft gegeben sei — auf die Natur der Dinge selbst, d. h. auf das absolute Unvermögen eines Einzigen (und seiner Rathgeber), zumal bei einem großen Reich, alle Solche selbst zu kennen (§ 139), welche durch Geschick und Redlichkeit am Meisten verdienen Staatsorgane zu sein, und — wegen unausgesetzter Pflichttreue — es zu bleiben; so wird daraus fürs Erste vollständig erklärt, warum nie eine reine Monarchie bestanden habe und bestehen könne, wenn man in der gleichmäßigen Geltendmachung jenes Alleinrechts des Fürsten hinsichtlich der Beamten (§ 293 E.) in allen Zweigen der Staatsgewalt ihr Wesen suchen will.

---

dienst, und daß sie leicht die freie Entwickelung und Aeußerung der menschlichen Kräfte versperre. — Und ein Kardinal Richelieu hat es gewagt, durch die Behauptung: daß Rechtlichkeit in der Monarchie nicht nur überflüssig, sondern gefährlich sei — den Gegenstand jener Anschuldigung sogar zum Grundsatz zu erheben! — Auf der andern Seite will ein König (Stanislaus Lesczinsky, [anon.] Observations sur le gouvernement de Pologne 1749 p. 31 sqq.), „um den Verdacht der Gunst zu entfernen und würdigere Besetzung zu erwirken" dem Fürsten das Recht der Verleihung der Zivilämter entziehen.

Fürs Zweite geht daraus hervor: daß nicht nur einem unzweifelhaften Bedürfniß des Volks (und der Mündigen in ihm), sondern auch des Fürsten selbst abgeholfen werde, daß also offenbar auch Dieser nur gewinnen könne, wenn eine legale Gegenwirkung gegen das Uebermaß seiner Macht, wie sie oben (S. 323; 326) gefodert ist, in der Art organisirt wird, daß er darin fortan einestheils Schutz findet gegen die unvermeidliche Unvollkommenheit seiner eignen Natur, bei Ausübung sowohl der ihm selbst vorzubehaltenden höchsten Staatsfunktion *), als auch seiner mittelbaren Einwirkung in Erwählung, Leitung, Ueberwachung und Verantwortlichmachung sämmtlicher Staatsbehörden; und daß anderntheils nicht länger Alles, was von der Regierung herkömmt, sondern nur das Gute ihm zugeschrieben wird.

§ 295.

Zweckmäßig kann aber jene Gegenwirkung nur hergestellt werden durch eine (in Art und Grad) dem besondern zeitigen Bildungsstadium entsprechende Verstärkung der Aktion des Volks auf die Regierung (§ 291), — also nur durch Hinzufügung eines volksthümlichen (freiheitlichen, beweglichen) zu dem monarchischen (einheitlichen, unbeweglichen) Element der Regierung, nämlich: durch konstitutionelle Gebundenheit des Monarchen bald an die Zustimmung, bald wenigstens an die Mitwirkung solcher Rathgeber und Ge-

*) Die nähere Beleuchtung dieser dem Monarchen wesentlich bleibenden, über allen einzelen Regierungsfunktionen stehenden, sie alle regulirenden Thätigkeit (seines eigentlichen pouvoir royal — seiner Prärogative), vermöge deren er die Staatsspitze bildet (§ 248 flg.), ist erst später an ihrer Stelle.

äußerlichen, fysischen Einheit und Stärke, woran die Autokratie sich hält; sie erlangt eine höhere Moralität, einen wahrhaft repräsentativen Charakter, und der Staat gewinnt, im vermehrten Zutrauen der Bürger zu seiner Regierung, eine festere sittliche Basis. Insofern hat man denn nicht ganz mit Unrecht die ächt konstitutionelle Monarchie die einzig moralische genannt.

Die konstitutionelle Monarchie erstrebt ihr Ziel: Sicherung einer wahren Rechtsvertretung durch das Königthum — nicht etwa durch dessen Schwächung und Vernichtung mittelst einer direkten gesetzlichen Nöthigung des Königs zu einem bestimmten positiven Thun, sondern durch gesetzliche Erschaffung einer im Gesammtinteresse geübten wirksamen Opposition gegen jedes solche Thun, insofern es gemeinschädlich zu werden droht, mittelst Weigerung der dasselbe verfassungsmäßig bedingenden Mitwirkung.

Die leitende Idee hier ist: Der König kann und wird nie das Schlechte wollen, sondern nur Das, was er soll — das Gute und Gerechte, sobald er nur aufmerksam darauf geworden ist; eine gesetzliche Hinderung am Uebeln wird ihm dabei also nie im Wege stehen, sondern nur von Nutzen sein (§ 285; 294 E.) *). Gedächte er

*) Mit Recht sagt daher Macchiavelli: „der höchste Ruhm und das wahre Interesse eines Fürsten ist, eine freie Verfassung einzuführen; das wahre Mittel seine Macht zu vermehren, ist, sie zu beschränken"; — und Louis XVIII von der Charte: „je compte la garder toujours; avec elle ma puissance s'augmente de toute celle que j'abandonne à mes sujets".

In freiwilliger Selbstbeschränkung (Octroi) — die gerade den größten und besten Fürsten das kleinste Opfer kostet (S. 274, Anm.) — liegt aber die einzig legale Art der Mündigsprechung herangereifter Völker durch eine zeitgemäße Verfassung. Schlimm, wenn diese positive Sanktion (S. 203, Anm.) zu lange und zu weit zurückbleibt hinter dem natürlichen Recht auf sie, und erst von dessen Regung den Anstoß abwartet! —

aber diese schöne, der sittlichen Würde des Monarchen allein ganz angemessene Unterstellung (Rechtsvermuthung) thatsächlich zu entkräften durch Beharren auf Bösem oder doch Irrigem; dann soll er wenigstens Niemand finden, der sich zum Werkzeug dafür hergibt.

§ 297.

In diesem Sinn muß daher nicht nur den zur Theilnahme bei der Gesetzgebung bestellten Staatsfunktionären, sondern auch der an der Spitze der Verwaltung stehenden Zentralbehörde (den Ministern), eine selbständige und würdige Stellung gegen den Monarchen gesichert sein, indem ihnen die konstitutionelle Pflicht und folglich das Recht zugetheilt wird, im Bereich der ihnen überwiesenen Funktion nach bester Einsicht, eintretenden Falls, durch die aufschiebende *) Versagung ihrer Zustimmung, jedem unheilbringenden Handeln des Fürsten zu wehren.

Andrerseits hinwieder müssen sie, in Folge jenes Rechts, dem Fürsten alle eigentliche (positiv-rechtliche) Verantwortlichkeit gegen das Volk, für Das, was ja ohne ihre Einwilligung nicht hätte geschehen können, ganz und gar abnehmen, sonach auch von aller durch verkehrte und gehässige Gesetze und Regierungsmaßregeln sonst auf dessen eigne Person zurückfallenden

*) Die Suspensivkraft des veto einer Legislativversammlung oder eines Ministers (durch seine Nichtkontrasignatur) darf freilich nur soweit reichen als nicht der Monarch, um auch seinerseits jeden gemeinschädlichen Widerstand Jener zu brechen, für nöthig findet, vermöge seiner Prärogative (S. 343, Anm) Andere an ihre Stelle (mittelst des Volks oder unmittelbar selbst) zu berufen. Aber das so auf Seiten bestimmter Funktionäre freilich nur vorübergehend wirksame (bedingte) veto kann, weil es deren jedesmaligen Nachfolgern ebenfalls wieder zusteht, in der That in ein unbedingtes (S. 141 E.) sich verwandeln.

Gefahr (§ 290), — die folgeweise in gleichem Grad steigt oder sinkt als die, freilich nur in sehr ungleicher Art und Ausdehnung denkbare Responsabilität Jener illusorisch oder reell ist — ihn befreien; so jedoch, daß eine moralische (natürlich-rechtliche) Rechenschaftspflicht des Herrschers vor der öffentlichen Meinung, insofern ihm eine selbsteigne Einwirkung beizumessen ist, dadurch allerdings nicht ausgeschlossen werden kann und soll (§ 164, Anm.; S. 280).

§ 298.

Nur der wahrhaft repräsentativen Monarchie kann es gelingen, die vorbemerkte Idee approximativ zu realisiren, indem sie, festhaltend daran, daß auch der König Mensch sei, — anstatt in der eitlen Fiktion seiner Allmacht die Gewährleistung seiner Güte zu suchen, also den Satz: „Der König kann kein Unrecht thun" buchstäblich so zu nehmen, als ob darum auch Alles was der König will und thut, sofort zum Recht werde, — vielmehr durch zweckmäßige Machtschranken dahin wirkt, daß jener Satz mehr als eine leere Voraussetzung (§ 285 u. Anm. **) ist.

Nur sie genügt zugleich (S. 337) der Anfoderung der Fantasie und des Gemüths: an eine äußere Repräsentation oder Versinnlichung der Regierung, — durch die individuelle Einheit *)

*) Nur darin findet Gemüthlichkeit und Liebe volle Nahrung, die ihr ein unpersönliches Wesen nie geben kann. Solange deßhalb (wie in Deutschland) Fantasie- und Gemüthsleben nicht ganz im Verstandesleben untergegangen ist, wird auch die Monarchie nicht untergehen. — Nur muß sie, um völlig dem Zeitbedürfniß zu entsprechen, auch dem Verstand nicht alle seine Rechte versagen wollen, und eine gute Regierung möglich machen auch unter dem nicht guten König (§ 253).

des bleibenden und unantastbaren Staatsoberhaupts; und andrerseits der Foderung der Vernunft: daß niemals Tüchtigkeit (Weisheit und Mäßigung) der Regierung abgehe, — indem sie eine wenigstens gewissermaßen kollektive *) Zentralautorität an die Spitze der Staatsgeschäfte erhebt vermittelst eines beweglichen und verantwortlichen Beamten — des wahren Geschäftskönigs kraft menschlichen Rechts — des Ministers **).

§ 299.

Zwar kann die entscheidende Frage (S. 281): wieviel, damit aus einem richtigen Verhältniß des fysisch-mechanischen und des moralisch-dynamischen Einheitselements der Regierung eine wahre Lebenskraft sich entbinden und in den Staat übergehen könne, insbeson-

*) Wenigstens der Berathung durch irgend eine Gesammtbehörde kann daher kein Fürst entbehren (auch der unumschränkteste und erleuchtetste nicht), sollen nicht häufig seine Beschlüsse das Gepräge bloßer Willkürdiktate tragen, jedenfalls jenes höhere Vertrauen auf ihre Reife entbehren, was nur den Beschlüssen einer Mehrheit zu Theil wird (§ 296); und die übliche Formel: „nach Anhörung unsers Staatsraths", auf die mit Recht Baltisch aufmerksam macht, ist nur der unfreiwillige Ausdruck jenes, aus dem eigensten Wesen der Monarchie entspringenden Vervollständigungsbedürfnisses (§ 152).

**) Im Minister — der allein einstehen muß für die Pflichtmäßigkeit, die von der obersten Leitung der Staatsangelegenheiten unabweislich gefodert wird, dessen Absetzbarkeit das Surrogat der Unabsetzbarkeit des Monarchen ist — wird die monarchische Regierung dem menschlichen Fassungsvermögen näher gebracht. Als Stellvertreter des Königs für die Geschäfte ist er der wirkliche „premier serviteur de l'état" d. h. der wesentlich handelnde (und ebendarum verantwortliche, § 290) Faktor, der Fürst selbst dagegen nur mehr der ruhig zusehende, beaufsichtigende, alle Thätigkeit des Staats im Einklang haltende Theil der Regierung (S. 343, Anm.).

dere in der Einherrschaft, dem einen Element entzogen und dem andern gegeben werden dürfe, — m. a. W. welche der monarchischen Formen für einen gegebenen Zustand die vorzüglichere sei, immer nur nach den durch diesen bedingten Bedürfnissen, wie sie die Theorie nur im Allgemeinen anzugeben im Stande ist, zureichend beantwortet werden.

Wie aber die eigentliche Monarchie überhaupt (schon in autokratischer Form), wie sich oben (§ 244, Anm.) zeigte, zuweilen die Erreichung einer höhern Stufe des Staatslebens bezeichnet, insofern sie nämlich dem Durchdringen der Idee der Staatseinheit durch die noch vorwaltend äußerliche (daher oft anarchische) Freiheit des Volkstaats durch einen äußern Stützpunkt behülflich ist, und so diese mit der innern Freiheit des Rechtsstaats der Vernunft vermittelt; so ist wiederum von allen Arten der wahren Monarchie (im Gegensatz der monarchischen Republik) die zu Gunsten der Volksfreiheit gesetzlich gemäßigte Erbmonarchie unstreitig diejenige, welche, wie man ziemlich allgemein zu erkennen anfängt *), an sich am Höchsten (§ 253) d. h. dem Ideal der Rechtsstaatsregierung am Nächsten steht, und etwa die Mitte bezeichnet zwischen dem Freistaat der Vernunft und der autokratischen Monarchie.

§. 300.

Nur feste Grundgesetze in Verbindung mit der Erblichkeit des Throns vermögen nicht allein die Mehrzahl der, der Monarchie eigenthümlichen

---

*) So sagt z. B. von Weber: „die beschränkte Monarchie steht dem Ideal einer vollkommenen Staatsform ungleich näher als die unbeschränkte“.

Gebrechen zu heben, sondern auch alle die Vortheile, die sie ihrer Natur nach haben kann, zu fördern und zu sichern, — kurz ihre Vervollkommnung (§ 283) und gleichsam ihre Erhebung über sich selbst zu bewirken, indem sie mehr und mehr ihren eignen Vorzügen (zumal der *Ruhe*) auch *die* der Republik (zumal den *Gemeingeist*) hinzufügen, zu welcher sich — gemäß den Kategorien der äußern Freiheit und der innern Freiheit, der äußern Einheit und der innern Einheit — die Demokratie in der That ebenso verhält wie die unbeschränkte zur beschränkten Monarchie.

Diese letzte realisirt überhaupt den einzigen *Freistaat* *), der sich eben so sicher mit dem Wesen der Monarchie verträgt (S. 203 E.) wie mit dem Kultur-

*) Es ist freilich insofern verkehrt (S. 203 E.), den Freistaat für schlechterdings unverträglich mit der Einherrschaft auszugeben, als diese: 1) einen wahrhaft liberalen Geist der Regierung keineswegs ausschließt, und 2) einen angemessenen Antheil an den öffentlichen Angelegenheiten den *zur Zeit Freiheitfähigen* gewähren kann: indem nämlich durch das Organ der Auserlesensten das Volk nicht nur verfassungsmäßig eine wesentliche Einwirkung auf die *Gesetze* des Ganzen übt, von denen allein *alle* Glieder desselben abhängig sind, sondern auch über die Beachtung dieser Gesetze *wachen hilft*; — an welches letztere Kriterium mit Recht *Heeren* die Unterscheidung der Verfassungen in republikanische oder politisch-freie und autokratische oder politisch-unfreie anknüpft. Es bleibt aber immer zweideutig, darauf hin die konstitutionelle Monarchie den *einherrschaftlichen Freistaat* zu nennen, da jene Bezeichnungsweise beinahe nothwendig zu einer Verwechselung mit der *monarchischen Republik* (§ 202 E.) führt, d. h. mit einer solchen politischen Ordnung, an deren Spitze *ein Einzeler*, *durch Wahl* auf kürzere Zeit oder auch auf Lebenslang, berufen wird, *aber mit Vorbehalt des Abberufungsrechts*. Darum dürfte es räthlicher sein, die vorhandene Präponderanz der monarchischen Form, aber doch ihre wesentliche Modifikation durch republikanische Formen, eher durch die Benennungen: repräsentative, republikanische, volksgesetzliche, volksfreie oder freiheitliche Einherrschaft (im Gegensatz der einheitlichen) auszudrücken.

grad der meisten Staaten des westlichen und mittleren Europa, und ist, auch wenn sie nicht die absolut beste (ideale) Regierungsform genannt werden kann (§ 205), doch entschieden für jene Staaten die relativ beste (§ 194; S. 66), und wird es allem Anschein nach noch für Jahrhunderte bleiben.

Die richtige Auffassung und schon so mannigfach, im Ganzen wenig glücklich, in Wissenschaft und Leben versuchte Lösung des Problems ihrer tüchtigen Organisation — eine der Aufgaben unserer Zeit — wofür im Bisherigen nur unzulängliche Andeutungen gegeben werden konnten, ist aber von unermeßlicher Bedeutung für das Staatsleben der jetzigen und nächstkünftigen Generationen, und bildet ohne Zweifel ein Hauptstück jedes heutigen Staatsrechts.

Die weitere Entwickelung und Beantwortung dieses inhaltschweren Thema, die ohne Vorbereitung durch alles Vorstehende weder wissenschaftlich möglich zu sein, noch hinreichend verständlich werden zu können schien, muß darum der nächste Gegenstand dieser Untersuchung sein.

